St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 1 **15. Jänner** **1997**

Inhalt: 1. Botschaft Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages 1997 - 2. Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für 1997 - 3. Predigt des hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs bei der Jahresschlußandacht - 4. Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst 1996 - 5. Aufnahme unter die Kandidaten des Diakonen- und Priesteramtes 1996 - 6. Aufnahme unter die Kandidaten des Ständigen Diakonates 1996 - 7. Ordinationen 1996 . - 8. Generalvisitationen 1996 - 9. Firmungen 1996 - 10. Priesterexerzitanten 1996 - 11. Im Jahre 1996 verstorbene Welt- und Ordenspriester - 12. Verleihung des Ehrenzeichens vom hl. Hippolyt im Jahre 1996 - 13. Bericht von der Dechantenkonferenz am 28. November 1996 - 14. Bericht vom Priesterrat am 5. Dezember 1996 - 15. Generalvisitationen 1997 - 16. Priesterstudientagung vom 17. - 19. Februar 1997 - 17. Pfarrordnung - 18. Ordnung für Pfarrverbände - 19. Rahmenordnung für Pfarrbeauftragte - 20. 2. Novelle zur Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Polten - 21. 3. Novelle zur 1. DVO zu den DB für die Dienstnehmer (Laien) in den Zentralstellen der Diözese St. Polten - 22. St. Hippolytuswerk der Diözese St. Polten - 23. Phil.-Theol. Hochschule und Priesterseminar - Fest des heiligen Thomas - 24. Hinweise zur Pfarrgemeinderatswahl 1997 - 25. Mitteilungen des Kirchenmusikreferates - 26. Informationen für die Kirchenbeitragszahler - 27. Meldung geringfügig Beschäftigter - 28. Krankenscheingebühr - 29. Veranstaltungsfreie Wochenenden 1997 - 30. Diözesannachrichten

1.
Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages

1. Jänner 1997 Biete die

Vergebung an, empfange den Frieden

1. Nur drei Jahre trennen uns noch vom Anbruch eines neuen Jahrtausends, und das Warten wird zu einer Zeit des Nachdenkens, die uns gleichsam Bilanz ziehen läßt über den Weg, den die Menschheit vor dem Blick Gottes, dem Herrn der Geschichte, zurückgelegt hat. Sieht man sich das zurückliegende Jahrtausend, und da vor allem dieses letzte Jahrhundert an, so muß man zugeben, daß in soziokultureller, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und technologischer Hinsicht auf dem Weg der Menschen viele Lichter entzündet worden sind. Im Gegensatz dazu gibt es leider lange Schatten, vor allem auf dem Gebiet der Moral und der Solidarität. Ein regelrechter Skandal ist ferner die Gewalt, die in alten und neuen Formen immer wieder viele Menschenleben heimsucht und Familien und Gemeinschaften zerreißt.

Es ist an der Zeit, daß wir uns dazu entscheiden, gemeinsam mit Entschlossenheit einen echten *Pilgerweg des Friedens* anzutreten, ein jeder aus der konkreten Situation heraus, in der er sich befindet. Die Schwierigkeiten sind manchmal sehr groß: Die ethnische Zugehörigkeit, die Sprache und die Kultur stellen oft ebenso Hindernisse dar wie die Religionszugehörigkeit. Sich miteinander auf den Weg machen, wenn man traumatische Erfahrungen oder gar jahrhundertelange Spaltungen auf dem Rücken hat, ist kein leichtes Unterfangen. Da stellt sich die Frage: Welchen Weg soll man einschlagen, wonach soll man sich orientieren?

Es gibt gewiß viele Faktoren, die unter Wahrung der Forderungen nach Gerechtigkeit und Menschenwürde die Wiederherstellung des Friedens günstig beeinflussen können. Aber kein Friedensprozeß wird sich je in Gang bringen lassen, solange nicht in den Menschen eine Bereitschaft zu aufrichtiger Vergebung heranreift. Ohne sie bluten die Wunden weiter und nähren in den nachfolgenden Generationen einen unaufhörlichen Groll, der Quelle von Rache und Ursache immer neuer Katastrophen ist. Die angebotene und empfangene Vergebung ist die unerläßliche Voraussetzung für den Weg zu einem echten und dauerhaften Frieden.

Aus tiefer Überzeugung will ich daher an alle appellieren, *das Ziel des Friedens auf dem Weg der Vergebung zu verfolgen.* Ich bin mir völlig bewußt, wie sehr das Vergeben scheinbar im Widerspruch zur menschlichen Logik stehen kann, die häufig der Dynamik des Streites und der Rache gehorcht. Die Vergebung hingegen atmet aus der Logik der Liebe, jener Liebe, die Gott jedem Mann und jeder Frau, jedem Volk und jeder Nation, ja der ganzen Menschheitsfamilie erweist. Wenn aber die Kirche das zu verkünden wagt, was menschlich gesprochen als Torheit erscheinen könnte, so tut sie das eben auf Grund ihres unerschütterlichen Vertrauens in die grenzenlose Liebe Gottes. Gott ist, wie die Schrift bezeugt, reich an Erbarmen und hört nicht auf, denen zu vergeben, die zu ihm zurückkehren (vgl. *Ez* 18, 23; *Ps* 32, 5; 103, 3.8-14; *Eph 2,*4-5; 2 *Kor* 1, 3). Gottes Vergebung wird in unseren Herzen zur unerschöpflichen Quelle des Verzeihens auch in unseren Beziehungen untereinander und hilft uns, sie im Zeichen echter Brüderlichkeit zu leben. \

Die verwundete Welt sehnt sich nach Heilung

2. Wie ich soeben andeutete, ist und bleibt die moderne Welt trotz der vielen erreichten Ziele von zahlreichen Widersprüchen gezeichnet. Der Fortschritt in den Bereichen von Industrie und Landwirtschaft hat für Millionen Menschen eine Verbesserung des Lebensstandards mit sich gebracht und läßt für viele andere Gutes erhoffen; die Technologie erlaubt bereits das Überwinden großer Entfernungen; die Information, die in Sekundenschnelle erfolgen kann, hat die Möglichkeiten des menschlichen Wissens erweitert; die Achtung vor unserer Umwelt nimmt zu und wird allmählich zu einem Lebensstil. Eine Menge von Freiwilligen engagiert sich mit einer Hochherzigkeit, die oft völlig unbekannt bleibt, in allen Teilen der Welt unermüdlich im Dienst an der Menschheit, wobei sie sich vor allem dafür aufopfert, die Nöte der Armen und der Leidenden zu lindern.

Sollte man diese positiven Zeichen unserer Zeit nicht mit Freude anerkennen? Die Bühne der heutigen Welt präsentiert aber leider auch *viele gegenteilige Erscheinungen.* Dazu gehören zum Beispiel der Materialismus und die zunehmende Geringschätzung des menschlichen Lebens, die beunruhigende Dimensionen angenommen haben. Es gibt viele, die in ihrer Lebensplanung einzig und allein den Gesetzen von Profit, Ansehen und Macht folgen.

Die Konsequenz davon ist, daß sich zahlreiche Menschen in ihre innere Einsamkeit verbannt finden, andere ständig wegen ihrer Rasse, ihrer Nationalität oder ihres Geschlechts absichtlich diskriminiert werden, während die Armut ganze Massen an den Rand der Gesellschaft oder geradewegs in die Vernichtung treibt. Für allzu viele Menschen ist der Krieg zur harten Wirklichkeit des täglichen Lebens geworden. Eine Gesellschaft, die nur nach den materiellen oder vergänglichen Gütern sucht, neigt dazu, den an den Rand zu drängen, der nicht diesem Zweck dient. • Vor diesen Situationen, die manchmal echte menschliche Tragödien darstellen, ziehen es manche vor, einfach die Augen zu verschließen, während sie sich hinter ihrer Gleichgültigkeit verschanzen. In ihnen wiederholt sich das Verhalten Kains: „Bin ich der Hüter meines Bruders?" *(Gen* 4, 9). Es ist Pflicht der Kirche, jeden an die strengen Worte Gottes zu erinnern: „Was hast du getan? Das Blut deines Bruders schreit zu mir vom Ackerboden!" *(Gen* 4, 10).

Das Leiden so vieler Brüder und Schwestern darf uns nicht gleichgültig lassen! *Ihr Leid appelliert an unser Gewissen,* an unser inneres Heiligtum, wo wir uns von Angesicht zu Angesicht vor uns selbst und vor Gott finden. Sollte man nicht anerkennen, daß wir alle, wenn auch in unterschiedlichem Grad, in diese Gewissenserforschung, zu der uns Gott aufruft, einbezogen sind? Wir haben alle die Vergebung Gottes und des Nächsten nötig. Deshalb müssen wir alle bereit sein, zu vergeben und um Vergebung zu bitten.

Die Last der Geschichte

3. Die mühsame Arbeit der Vergebung hängt nicht allein vom gegenwärtigen Geschehen ab. Eine schwere Bürde an Gewaltakten und Konflikten, der man sich nur schwer zu entledigen vermag, trägt die Geschichte mit sich. Übergriffe, Unterdrückungen und Kriege haben unzähligen Menschen Leid zugefügt. Auch wenn sich die Ursachen für jene schmerzlichen Vorgänge in längst vergangenen Zeiten verlieren, bleiben ihre Nachwirkungen auf quälende Weise lebendig. Sie nähren Ängste, Verdächtigungen und Haß. Sie lassen Bande zerbrechen zwischen Familien, ethnischen Gruppen und ganzen Völkern. Dies sind Tatsachen, die den guten Willen dessen auf eine harte Probe stellen, der sein Verhalten nicht davon bestimmen lassen möchte. Doch wahr bleibt, daß *man nicht Gefangener der Vergangenheit bleiben kann:* Für die einzelnen und für die Völker bedarf es einer Art „Reinigung des Gedächtnisses", damit die Übel von gestern sich nicht wiederholen. Es geht nicht darum, das Geschehene zu vergessen, sondern es mit neuen Gefühlen noch einmal zu lesen und dabei gerade aus den erlittenen Erfahrungen zu lernen, daß allein die Liebe aufbaut, während der Haß Zerstörung und Verfall hervorruft. An die Stelle der tödlichen Wiederholung der Rache muß die befreiende Neuheit der Vergebung treten.

Dazu ist es unerläßlich, die Geschichte der anderen Völker lesen zu lernen, indem man einseitige Pauschalurteile vermeidet und sich darum bemüht, den Standpunkt der Angehörigen jener Völker zu verstehen. Das ist eine echte, auch pädagogische und kulturelle Herausforderung. Eine Herausforderung der Zivilisation! Wenn man gewillt ist, diesen Weg einzuschlagen, wird man entdecken, daß die Fehler niemals nur auf einer Seite liegen; man wird sehen, daß die Darstellung der Geschichte mitunter verzerrt, ja sogar manipuliert worden ist, was tragische Folgen nach sich zog.

Ein korrektes nochmaliges Lesen der Geschichte wird die Annahme und Achtung der zwischen Personen, Gruppen und Völkern bestehenden sozialen, kulturellen und religiösen Unterschiede begünstigen. Das ist der erste Schritt zur Versöhnung, weil die Achtung der Unterschiede eine Bedingung und eine Dimension dessen ist, was echte Beziehungen zwischen einzelnen und Gemeinschaften brauchen und auszeichnen. Die Unterdrückung der Unterschiede kann einen Scheinfrieden entstehen lassen, sie erzeugt aber eine bedenkliche Situation, die in der Tat das Vorspiel für neue Gewaltausbrüche ist.

Konkrete Mechanismen zur Versöhnung

4. Auch wenn Kriege die Probleme, durch die sie entfacht wurden, „lösen", hinterlassen sie dabei nur Opfer und Zerstörungen, die auf den nachfolgenden Friedensverhandlungen lasten. Diese Erkenntnis muß die Völker, Nationen und Staaten veranlassen, die „Kultur des Krieges" endgültig zu überwinden, und zwar nicht nur in der höchst verabscheuungswürdigen, als Werkzeug der Gewalt gebrauchten Ausdrucksweise einer Kriegsmacht, sondern auch in jener weniger gehässigen, aber darum genauso verderblichen Anwendung von Waffengewalt, die als schnelles Mittel verstanden wird, um die Probleme anzugehen. Besonders in einer Zeit wie der unsrigen, die über die ausgeklügeltsten Vernichtungstechnologien verfügt, ist es dringend geboten, eine solide „Kultur des Friedens" zu entwickeln, die der unaufhaltsamen Entfesselung der bewaffneten Gewalt zuvorkommen und sie abwenden soll, und dabei auch Eingriffsmöglichkeiten vorzusehen, die das Anwachsen der Rüstungsindustrie und des Waffenhandels verhindern.

Zuvor aber muß der aufrichtige Wunsch nach Frieden noch in den festen Entschluß umgesetzt werden, jedes Hindernis zu beseitigen, das sich der Erreichung des Friedens in den Weg stellt. In diesem Bemühen können *die verschiedenen Religionen* in der Spur dessen, was sie schon wiederholt getan haben, einen wichtigen Beitrag dadurch leisten, daß sie ihre Stimme gegen den Krieg erheben und mutig den Folgegefahren entgegentreten. Aber sind wir vielleicht nicht alle aufgerufen, noch mehr zu tun, indem wir aus dem unverfälschten Erbe unserer religiösen Überlieferungen schöpfen?

Wesentlich in diesem Anliegen bleibt freilich die Aufgabe der *Regierungen* und der *internationalen Gemeinschaft,* deren Sache es ist, zum Aufbau des Friedens durch die Förderung solider Strukturen beizutragen, die imstande sein sollen, den Turbulenzen der Politik zu widerstehen und so Freiheit und Sicherheit für alle und unter allen Umständen zu gewährleisten. Einige dieser Strukturen bestehen bereits, müssen aber noch gestärkt werden. Die *Organisation der Vereinten Nationen* zum Beispiel hat in jüngster Zeit eine immer größere Verantwortung bei der Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens übernommen und ist so der Idee gefolgt, unter der sie einst ins Leben gerufen wurde. Gerade aus dieser Sicht scheint es fünfzig Jahre nach ihrer Gründung geboten, den Wunsch nach einer entsprechenden Anpassung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu äußern, um ihr die Möglichkeit zu geben, den neuen Herausforderungen unserer Zeit wirksam zu begegnen.

Auch anderen *Organisationen auf kontinentaler oder regionaler Ebene* kommt eine große Bedeutung zu: Sie

sind Werkzeuge zur Förderung des Friedens. Es gibt Anlaß zur Ermutigung, wenn man sieht, wie sie sich für die Entwicklung konkreter Versöhnungsmechanismen engagieren, indem sie vom Krieg gespaltenen Bevölkerungen dabei helfen, die Grundlagen für ein friedliches und solidarisches Zusammenleben wiederzufinden. Es sind Formen der Vermittlung, die Völkern in scheinbar ausweglosen Situationen Hoffnung bieten. Nicht unterschätzt werden darf ferner das Wirken der *Organisationen vor Ort:* Da sie in die Umgebung eingebunden sind, wo die Keime des Konflikts gesät werden, können sie die einzelnen Menschen direkt erreichen, zwischen den feindlichen Lagern vermitteln und das gegenseitige Vertrauen fördern.

Der dauerhafte Friede ist jedoch nicht nur eine Frage der Strukturen und Mechanismen. Er stützt sich vor allem auf die Annahme eines Stils menschlichen Zusammenlebens, der von gegenseitiger Annahme geprägt und zu freundlicher Vergebung fähig ist. Wir brauchen alle die Vergebung unserer Brüder und Schwestern, wir müssen daher alle bereit sein, selbst zu vergeben. *Vergebung erbitten und gewähren* ist ein Weg, der zutiefst die Würde des Menschen entspricht; manchmal ist es der einzige Weg, um aus Situationen herauszukommen, die von altem, gewalttätigem Haß gekennzeichnet sind.

Sicher ist die Vergebung für den Menschen nicht etwas Spontanes und Natürliches. Aus ganzem Herzen vergeben, kann sich mitunter geradezu als heroisch erweisen. Der Schmerz über den Verlust eines Sohnes, eines Freundes, der eigenen Eltern oder der ganzen Familie auf Grund von Krieg, Terrorismus oder krimineller Handlungen kann dazu veranlassen, sich dem anderen gegenüber völlig zu verschließen. Jene, denen nichts geblieben ist, weil sie des Landes und des Hauses beraubt wurden, die Flüchtlinge und alle, die die Schmach der Gewalttätigkeit ertragen haben, können gar nicht anders, als die Versuchung zu Haß und Rache zu spüren. Nur die Wärme menschlicher Beziehungen, die von Achtung, Verständnis und Annahme durchdrungen sind, kann ihnen helfen, diese Gefühle zu überwinden. Dank der heilenden Kraft der Liebe, die ihre erste Quelle in Gott hat, der die Liebe ist, kann die befreiende Erfahrung der Vergebung, freilich unter großen Schwierigkeiten, auch von einem verletzten Herzen erlebt werden.

Wahrheit und Gerechtigkeit als Voraussetzungen der Vergebung

5. Die Vergebung ist in ihrer wahrsten und höchsten Form ein Akt ungeschuldeter Liebe. Aber gerade als Akt der Liebe birgt sie auch Forderungen in sich. Die erste ist *die Achtung der Wahrheit.* Gott allein ist die absolute Wahrheit. Er hat jedoch das menschliche Herz dem Verlangen nach der Wahrheit geöffnet, die er dann im menschgewordenen Sohn in Fülle offenbart hat. *Alle sind also aufgerufen, die Wahrheit zu leben.* Wo jedoch Lüge und Falschheit gesät werden, blühen Verdächtigung und Spaltung. Auch Korruption und politische oder ideologische Manipulation widersprechen ihrem Wesen nach der Wahrheit: Sie stellen einen Angriff auf die eigentlichen Fundamente des bürgerlichen Zusammenlebens dar und bedrohen die Möglichkeit zu friedlichen sozialen Beziehungen.

Weit davon entfernt, die Suche nach der Wahrheit auszuschließen, fordert die Vergebung sie sogar. Das Böse, das angerichtet wurde, muß zugegeben und, soweit als möglich, wiedergutgemacht werden. Gerade diese Forderung hat in verschiedenen Teilen der Welt dazu geführt, im Zusammenhang mit den Übergriffen zwischen ethnischen Gruppen oder Nationen geeignete Verfahren zur Wahrheitsfindung als ersten Schritt zur Versöhnung einzuleiten. Man braucht die vorsichtige Zurückhaltung nicht eigens zu betonen, an die sich in diesem gleichwohl notwendigen Prozeß alle halten müssen, um nicht die Gegensätze zu verschärfen und dadurch die Versöhnung noch schwieriger zu machen. Nicht selten kommt es vor, daß in Ländern angesichts des fundamentalen Gutes der Aussöhnung die Regierenden einmütig eine Amnestie für alle beschlossen haben, die sich öffentlich zu den Untaten bekannten, die sie in Zeiten von Krieg und Aufruhr begangen hatten. Eine solche Initiative kann man insofern gutheißen, als diese Bemühung darauf abzielt, gute Beziehungen zwischen einst einander feindlich gegenüberstehenden Gruppen neu anzuknüpfen.

Eine andere wesentliche Voraussetzung für Vergebung und Versöhnung ist *die Gerechtigkeit,* die ihr letztes Kriterium im Gesetz Gottes und in seinem Plan der Liebe und Barmherzigkeit für die Menschheit hat.[1] So verstanden, beschränkt sich die Gerechtigkeit nicht auf die Festlegung dessen, was zwischen den Konfliktparteien korrekt ist, sondern sie zielt vor allem darauf ab, wieder echte Beziehungen zu Gott, zu sich selbst und zu den anderen herzustellen. Es besteht also kein Widersprach zwischen Vergebung und Gerechtigkeit. Denn *die Vergebung beseitigt noch verringert sie die Forderung nach Wiedergutmachung,* die wesentlich zur Gerechtigkeit gehört. Statt dessen strebt sie die Wiedereingliederung sowohl der Einzelpersonen und der Gruppen in die Gesellschaft als auch der Staaten in die Gemeinschaft der Nationen an. Keine Bestrafung vermag die unveräußerliche Würde dessen abzutöten, der Böses getan hat. Die Tür zu Reue und Rehabilitierung muß stets offen bleiben.

Jesus Christus, unsere Versöhnung

6. Wie viele Situationen bedürfen heute der Versöhnung! Angesichts dieser Herausforderung, von der der Friede maßgeblich abhängt, richte ich an alle Gläubigen und in besonderer Weise an die Mitglieder der katholischen Kirche meinen Aufruf, sie mögen sich aktiv und konkret dem Versöhnungswerk widmen.

Der Glaubende weiß, daß *die Versöhnung von Gott ausgeht,* der immer bereit ist, allen, die sich an ihn wenden, zu vergeben und alle ihre Sünden hinter seinen Rücken zu werfen (vgl. *Jes* 38, 17). Die Unermeßlichkeit der Liebe Gottes übersteigt das menschliche Begreifen, wie die Heilige Schrift sagt: „Kann denn eine Frau ihr Kindlein vergessen, eine Mutter ihren leiblichen Sohn? Und selbst wenn sie ihn vergessen würde: ich vergesse dich nicht" *(Jes* 49, 15).

Die göttliche Liebe ist die Grundlage der Versöhnung, zu der wir aufgerufen sind. „Der dir all deine Schuld vergibt und all deine Gebrechen heilt; der dein Leben vor dem Untergang rettet und dich mit Huld und Erbarmen krönt... Er handelt an uns nicht nach unsern Sünden und vergilt uns nicht nach unsrer Schuld" *(Ps* 103, 3-4.10).

In seiner liebenden Bereitschaft zur Vergebung ist Gott soweit gegangen, sich selber der Welt in der Person des Sohnes zu schenken, der gekommen ist, um jedem einzelnen und der ganzen Menschheit die Erlösung zu bringen. Angesichts der Beleidigungen seitens der Menschen, die

in seiner Verurteilung zum Kreuzestod gipfeln, betet Jesus: „Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun" *(Lk* 23, 24).

Die Vergebung Gottes ist Ausdruck seiner väterlichen Zärtlichkeit. Im Gleichnis der Frohen Botschaft vom „verlorenen Sohn" (vgl. *Lk* 15, 11-32) eilt der Vater dem Sohn sofort entgegen, als er ihn nach Hause zurückkommen sieht. Er läßt ihn nicht einmal die Entschuldigungen vorbringen: alles ist verziehen (vgl. *Lk* 15, 20-22). Die tiefe Freude über die angebotene und empfangene Vergebung heilt unheilbare Wunden, stellt die Beziehungen wieder neu her und läßt sie Wurzel fassen in der unerschöpflichen Liebe Gottes.

Jesus hat sein ganzes Leben lang die Vergebung Gottes verkündet, hat aber gleichzeitig auf die *Forderung der gegenseitigen Vergebung* als Bedingung für ihre Erlangung hingewiesen. Im „Vaterunser" läßt er uns beten: „Und erlaß uns unsere Schulden, *wie auch wir sie unseren Schuldnern erlassen haben" (Mt* 6, 12). Mit jenem „wie" legt er uns das Maß in die Hand, nach dem wir von Gott gerichtet werden. Das Gleichnis vom unbarmherzigen Knecht, der wegen seiner Härte gegenüber seinem Kollegen bestraft wurde (vgl. *Mt* 18, 23-35), lehrt uns, daß alle, die nicht zum Vergeben bereit sind, sich dadurch selber von der göttlichen Vergebung ausschließen: „Ebenso wird mein himmlischer Vater jeden von euch behandeln, der seinem Bruder nicht von ganzem Herzen vergibt" *(Mt* 18, 35).

Sogar unser Gebet ist dem Herrn nur dann genehm, wenn ihm die aufrichtige Bereitschaft zur Versöhnung mit dem Bruder, der „etwas gegen uns hat", vorausgeht und es so gewissermaßen in seiner Glaubwürdigkeit „garantiert" ist: Erst dann wird es uns möglich sein, Gott eine Opfergabe darzubringen, die angenommen wird (vgl. *Mt* 5, 23-24).

Im Dienst der Versöhnung

7. Jesus hat nicht nur seine Jünger die Pflicht der Vergebung gelehrt, sondern er wollte, daß seine Kirche Zeichen und Werkzeug seines Versöhnungsplanes sein sollte, weshalb er sie zum Sakrament „der innigsten Vereinigung mit Gott und der Einheit der ganzen Menschheit"[2] gemacht hat. Auf Grund dieser Aufgabe bezeichnete Paulus den apostolischen Dienst als „Dienst der Versöhnung" (vgl. *2 Kor* 5, 18-20). Aber eigentlich muß sich jeder Getaufte als „Diener der Versöhnung" fühlen, weil er, wenn er sich mit Gott und den Brüdern versöhnt hat, aufgerufen ist, mit der Kraft der Wahrheit und der Gerechtigkeit den Frieden aufzubauen.

Wie ich in dem Apostolischen Schreiben *Tertio millen-nio adveniente* in Erinnerung rufen konnte, sind die Christen, während sie sich dafür rüsten, die Schwelle eines neuen Jahrtausends zu überschreiten, dazu eingeladen, erneut Reue zu zeigen für „alle jene Vorkommnisse im Laufe der Geschichte, wo sie sich vom Geist Christi und seines Evangeliums dadurch entfernt haben, daß sie der Welt statt eines an den Werten des Glaubens inspirierten Lebenszeugnisses den Anblick von Denk- und Handlungsweisen boten, die geradezu *Formen eines Gegenzeugnisses und Skandals* darstellten".[3]

Dabei haben die *Spaltungen, die die Einheit der Christen verletzen,* ein besonderes Gewicht. Während wir uns auf die Feier des Großen Jubeljahres 2000 vorbereiten, müssen wir miteinander die Vergebung Christi suchen, indem wir vom Heiligen Geist die Gnade der vollen Einheit erflehen. „Die Einheit ist schließlich Gabe des Heiligen Geistes. Von uns wird verlangt, dieser Gabe dadurch zu entsprechen, daß wir Leichtfertigkeiten und Unterlassungen im Zeugnis für die Wahrheit nicht nachsichtig übergehen".[4] Während wir in diesem ersten Vorbereitungsjahr auf das Jubiläum den Blick auf *Jesus Christus, unsere Versöhnung,* richten, wollen wir durch Gebet, Zeugnis und Tat alles uns Mögliche tun, um auf dem Weg zu einer größeren Einheit voranzukommen. Das wird sicher auch nicht seinen positiven Einfluß auf die Befriedungsprozesse verfehlen, die in verschiedenen Teilen der Welt im Gange sind.

Im Juni 1997 werden die Kirchen Europas in Graz ihre zweite Europäische Ökumenische Versammlung über das Thema „ *Versöhnung, Geschenk Gottes und Quelle neuen Lebens* " abhalten. Als Vorbereitung auf diese Begegnung haben die Vorsitzenden der Konferenz der Kirchen Europas und des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen eine gemeinsame Botschaft vorbereitet, in der sie um einen erneuerten Einsatz für die Versöhnung, „Geschenk Gottes für uns und für die ganze Schöpfung", bitten. Sie haben auf einige der vielfältigen Aufgaben hingewiesen, die die kirchlichen Gemeinschaften erwarten: die Suche nach einer noch sichtbareren Einheit und der Einsatz für die Versöhnung der Völker. Das Gebet aller Christen möge die Vorbereitung dieses Treffens in den Ortskirchen unterstützen und konkrete Schritte zur Versöhnung auf dem ganzen europäischen Kontinent fördern, um dadurch den Weg zu ähnlichen Anstrengungen auch auf anderen Kontinenten zu eröffnen.

In dem erwähnten Apostolischen Schreiben habe ich den lebhaften Wunsch ausgesprochen, daß die Christen auf diesem Weg in das Jahr 2000 die Bücher der Heiligen Schrift als ständigen Begleiter und Wegweiser haben sollen.[5] Ein äußerst aktuelles Thema, das auf diesem Pilgerweg Anleitung sein mag, könnte das Thema Vergebung und Versöhnung sein, das in den konkreten Situationen jedes einzelnen und jeder Gemeinschaft bedacht und ins Leben umgesetzt werden sollte.

Ein Aufruf an jeden Menschen guten Willens

8. Ich möchte diese Botschaft, die ich anläßlich des bevorstehenden Weltfriedenstages an die Gläubigen und an jeden Menschen guten Willens richte, mit einem Aufruf an jeden einzelnen abschließen, ein Werkzeug des Friedens und der Versöhnung zu werden.

An erster Stelle wende ich mich an euch, meine Brüder im *Bischofs- und Priesteramt:* Seid ein Spiegel der barmherzigen Liebe Gottes, nicht nur in der Gemeinschaft der Kirche, sondern auch im Bereich der weltlichen Gesellschaft, besonders dort, wo nationalistische oder ethnische Kämpfe toben. Laßt trotz möglicher Leiden, die ihr ertragen müßt, nicht eure Herzen vom Haß durchdringen, sondern verkündet freudig das Evangelium Christi, indem ihr durch das Sakrament der Versöhnung die Vergebung Gottes ausspendet.

Euch, liebe *Eltern,* bitte ich als erste Glaubenserzieher eurer Kinder, ihnen zu helfen, alle als Brüder und Schwestern anzusehen und dem Nächsten ohne Vorurteile vertrauensvoll zu begegnen und ihn anzunehmen. Seid für eure Kinder ein Spiegel der Liebe und Vergebung Gottes, und bemüht euch mit allen Kräften, um eine geeinte und solidarische Familie aufzubauen.

Und ihr, liebe *Erzieher,* die ihr berufen seid, die Jugend die wahren Werte des Lebens zu lehren, indem ihr sie in

die ganze komplizierte Geschichte und Kultur der Menschheit einführt, helft den jungen Menschen, auf jeder Ebene die Tugenden der Toleranz, des Verständnisses und der Achtung zu leben, indem ihr ihnen jene als Vorbilder hinstellt, die Baumeister des Friedens und der Versöhnung waren.

Ihr, liebe *junge Menschen,* die ihr im Herzen große Wünsche hegt, lernt, miteinander in Frieden zu leben, ohne untereinander Barrieren aufzurichten, die euch daran hindern, den Reichtum anderer Kulturen und Traditionen zu teilen. Antwortet auf die Gewalt mit Taten des Friedens, um eine versöhnte, von Menschlichkeit erfüllte Welt aufzubauen.

Ihr *Politiker,* die ihr dem Gemeinwohl dienen sollt, schließt niemanden aus eurer Sorge aus, kümmert euch besonders um die schwächsten Gruppen der Gesellschaft. Setzt nicht den persönlichen Vorteil an die erste Stelle, indem ihr der Verlockung der Korruption nachgebt, und vor allem: Begegnet auch den schwierigsten Situationen mit den Waffen des Friedens und der Versöhnung.

Euch, die ihr *im Bereich der Massenmedien arbeitet,* bitte ich, die große Verantwortung wahrzunehmen, die euer Beruf mit sich bringt, und nie Botschaften anzubieten, die den Stempel von Haß, Gewalt und Lüge tragen. Habt immer die Wahrheit und das Wohl des Menschen im Blick, in dessen Dienst die mächtigen Massenmedien gestellt werden müssen.

An euch alle, die ihr *an Christus glaubt,* richte ich schließlich die Einladung, treu auf dem Weg der Vergebung und Versöhnung weiterzugehen und euch im Gebet Christus anzuschließen, auf daß alle eins seien (vgl. *Joh* 17, 21). Ich fordere euch außerdem auf, dieses unablässige Flehen um Frieden mit Taten der Brüderlichkeit und gegenseitigen Annahme zu begleiten.

An jeden Menschen guten Willens, der den Wunsch hat, unermüdlich mitzuwirken am Aufbau der neuen Zivilisation der Liebe, wiederhole ich: *Biete die Vergebung an, empfange den Frieden!*

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 1996

[1] Vgl. Johannes Paul IL, Enzyklika *Dives in misericordia* (30. November 1980), 14:A4S72(1980), 1223.
[2] II. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium,* 1.
[3] Nr. 33: *AAS* 87 (1995), 25.
[4] *Ebd.,* 34, *aaO.,* 26.
[5] Vgl. ebd., 40, *aaO.,* 31.

2. Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für 1997

Jänner: Katholiken und Christen verschiedener Konfessionen sollen wirksam für die Einheit untereinander zusammenarbeiten.

Für die Mission: Das Leben der Getauften möge die Verkündigung des Heils für alle in Jesus Christus bezeugen.

Februar: Die Sensibilität gegenüber Leidenden soll jede christliche Gemeinschaft auch zu konkreten Taten solidarischer Liebe führen.

Für die Mission: Daß kranke und alte Menschen lernen, ihre eigenen Leiden mit jenem Christi zu verbinden und sie für die Kirche darzubringen.

März: Reiche und arme Länder sollen miteinander im Geist gegenseitiger Achtung zur Entwicklung und zum Frieden beitragen.

Für die Mission: Der 175. Jahrestag des Werkes zur Glaubensverbreitung möge die christlichen Gemeinschaften zu lebendigerem Eifer für die Missionen anregen.

April: Die Feier der Eucharistie soll in den Gläubigen den Sinn für die christliche Freiheit wecken, wie es die Botschaft des 46. internationalen eucharistischen Kongresses ausdrückt.

Für die Mission: Die christliche Gemeinschaft von Hongkong möge weiterhin Zeugin des Glaubens und der Einheit, der Verkündigung und des Dialogs mit dem ganzen chinesischen Volk sein.

Mai: Der Glaube Marias soll eine Ermutigung für all jene sein, die den Willen Gottes zu erkennen und zu erfüllen suchen.

Für die Mission: Für die umfassende Förderung der Frau nach dem Vorbild Marias, der Mutter Jesu und Mutter der Kirche.

Juni: Die Christen sollen als lebendige Abbilder des einladenden und vergebenden Christus zu Versöhnung und Glaubensfreude beitragen.

Für die Mission: Daß die Völker Afrikas begeistert den Weg des Glaubens und einer friedlichen Entwicklung gehen.

Juli: Die Kirche soll in einer durch Gewalt und Tod geprägten Welt eine Zivilisation der Liebe und des Lebens fördern.

Für die Mission: Die Völker Asiens mögen sich dem Licht und der Liebe Christi öffnen und im Evangelium die Fülle der Werte ihrer Kulturen und Religionen finden.

August: Die Kirche soll in der Verschiedenheit der Gaben und Charismen immer besser die Einheit im Geist verdeutlichen.

Für die Mission: Die Vorbereitung auf das dritte Jahrtausend möge in der Kirche den Eifer für die Verkündigung Jesu Christi, des einzigen Erlösers des Menschen, neu lebendig machen.

September: Lehrer und Erzieher sollen glaubwürdige Zeugen für die Jugendlichen sein und ihnen so den Sinn und die Schönheit eines Lebens für andere erfahrbar machen.

Für die Mission: Die jungen Christen sollen tatkräftig an der Neu-Evangelisierung mitwirken.

Oktober: Die Erfahrung des Geistes Christi soll die Christen bewegen, mit Überzeugung und Hingabe die Liebe des Vaters zur Menschheit zu bezeugen.

Für die Mission: Die Erinnerung an das Zeugnis der ersten Märtyrer möge für die Kirche Japans ein Ansporn zu neuem missionarischem Aufbruch sein.

November: Für die getrennten Familien und Partner, daß sie im Licht des Glaubens und der christlichen Liebe ihren Weg finden.

Für die Mission: Die Institute des Gott geweihten Lebens mögen dem Aufruf der Synode folgend ihr besonderes Charisma neu entdecken und vertiefen.

Dezember: Für die Straßenkinder und all jene Kinder, die verlassen, verstoßen, mißhandelt oder Opfer von Gewalt sind.

Für die Mission: Der freiwillige missionarische Dienst möge unter den christlichen Laien Lateinamerikas wachsen.

3.
Predigt des hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs bei der Jahresschlußandacht 1996

Was kommt, was sich ereignet, was vergeht - gehört zu dem, was wir in jedem Augenblick als die Vergänglichkeit erleben. Alle Geschöpfe sind der Vergänglichkeit unterworfen, aber nur der Mensch ist es, der um die Vergänglichkeit weiß. Seinen Vorrang unter den Vergänglichen bezahlt der Mensch mit der Sorge, daß etwas eintritt, was nicht vorhersehbar war, mit der beklemmenden Erkenntnis, daß für seine Pläne die Zeit nicht reichen wird, und mit der Gewißheit vom Tod, der alle trifft und dessen Stunde für uns ungewiß ist.

Alles fließt und läuft; dennoch ist der vom Menschen gelebte geringste Augenblick voller Gnaden und ernsten Chancen, wenn ihm darin die Vereinigung mit Gottes Ewigkeit gelingt.

Wer Gott dankt, bezieht alles Geschehen auf die ewige Weisheit und Güte Gottes; wer Gott lobt, läßt alles Empfangene in der herrlichen Allmacht Gottes erstrahlen; wer Gott liebt, dem gereicht alles zum Besten, was ihm widerfährt.

Bald wird das Jahr 1996 von 1997 abgelöst; bald sind wir an der Schwelle zum dritten Jahrtausend nach Christi Geburt. Ob wir zurückschauen oder vorausblicken: alles sei Gebet, Gebet des Dankes und des Erinnerns, Gebet um Gottes Segen und Beistand. Wenn wir Gott und dem Nächsten die Liebe versagten und wir Sünde und Schuld auf uns luden - laßt uns vor Gott bekennen und bereuen und mit guten Vorsätzen stets neu uns dem Willen Gottes ergeben. Über das Loskommen von Sünden, Fehlern und Schuld hinaus sind wir nicht nur zum vollkommenen, sondern vor allem zum heiligen Menschen berufen. Der heilige Mensch ist der immer an Jesus Christus sich ausrichtende Mensch: er denkt wie Christus, er urteilt wie Christus, er leidet wie Christus, er stirbt in Christus; Christus hat in ihm Gestalt angenommen.

In vielem und in vielen ist in unserer Diözese Gutes gelungen. Mein besonderer Dank gilt den Priestern, die mit Liebe und Treue in den Pfarren, Schulen und in den zentralen Diensten der Diözese ihre Aufgaben erfüllen. Mit Dank und Wertschätzung gedenken wir der Ordensmänner und Ordensfrauen. Unseren Dank richten wir an die Ständigen Diakone, die mit pastoralem Idealismus die Arbeit des Bischofs in ihrer eigenen Ordnung mitgestalten. Die Religionslehrer und Pastoralassistenten, die Pfarrgemeinderäte und die Pfarrkirchenräte, die vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarren und in der Diözese, die Jugend und die Kinder, die Helfer, Wohltäter und Spender, die Beter und die Zeugen Christi in einer schwierigen Lebens- und Arbeitswelt - sie alle seien bedankt und eingeschlossen in unsere Gebete, die wir heute an Gott richten.

Wenn ich schließlich herzlichen Dank unserem Weihbischof und Generalvikar sage, danke ich auch aufrichtig den engsten Mitarbeitern im Bischöflichen Konsistorium, an der Hochschule und im Priesterseminar; gleichfalls danke ich den mit dem Pastoralamt verbundenen Diensten und Organisationen. Den Gliederungen der Katholischen Aktion wünschen wir jene kreative Bereitschaft, die zu einer Neuordnung gemäß den Notwendigkeiten der Diözese beiträgt.

Dem Vertreter des Heiligen Vaters in Österreich, dem hochwürdigsten Apostolischen Nuntius Erzbischof DDr. Donato Squicciarini, danken wir für sein kluges und fruchtbares Wirken und bitten um die Weiterleitung unserer ehrfurchtsvollen Danksagung an Papst Johannes Paul II. Über einen Pastoralbesuch des Heiligen Vaters im Jahr 1998 werden wir uns überaus freuen. Wir wollen die Jahre der Vorbereitung auf das Jubeljahr 2000 gemäß der Botschaft des Papstes durch unsere persönliche Hinwendung an den Erlöser Jesus Christus, an den Heiligen Geist und an Gottvater in unserer Kirche vorbereiten. An jedem Tag aber wird es um unsere Umkehr zu Gott und um unsere Heiligung gehen.

Unsere persönliche Bekehrung wird auch der Weg sein, die irrenden Brüder und Schwestern zur Wahrheit des Glaubens zurückzuführen. Den Irrtümern in Sachen des Glaubens und der Sitten muß von der Kirche entschieden widersprochen werden. Die Irrenden aber wollen und müssen wir lieben wie Brüder und Schwestern; Liebe jedoch kann ohne die Wahrheit nicht bestehen. Zum Dienst der Wahrheit gehört daher auch der Widerspruch gegen die Irrtümer, die von selbsternannten Lehrern verbreitet werden und Verwirrung und Feindschaft im Volk Gottes stiften. Die Wahrheit Gottes und die göttliche Wahrheit über den Menschen darf weder von Unterschreibenden noch von irgendwelchen behaupteten Mehrheiten verfälscht und verkürzt werden.

Den Standhaften im Glauben, aber auch den Zweiflern und Hochmütigen wollen wir in dieser Stunde Jesu Wort zurufen: Kehrt um, und glaubt an das Evangelium. Wie wollen die Irrlehrer den Menschen den rechten Weg zusichern, wenn Ehebruch und Unzucht, Homosexualität und außereheliche Sexualität, Kinderschändung und Pornographie als die Weisen der neuen „Wohllust" verbreitet werden?

Es ist auch kein gutes Zeichen für das moralische Bewußtsein unseres Landes, wenn die Hälfte der Gewählten zwar heftigen Protest gegen den sexuellen Mißbrauch an Kindern führt, zugleich aber ein Gesetz anstrebt, das legitimieren soll, wogegen man gerade noch protestierte. Aus der Zeit Jesu schon kennen wir die Heuchler mit zweierlei Maß; die Pharisäer leben auch noch heute unter uns.

Seit dem 15. November d. J. ist St. Polten auch faktisch die Landeshauptstadt von Niederösterreich. Am 21. Mai 1997 beginnt der Niederösterreichische Landtag seine Arbeit in St. Polten. Mit den besten Wünschen begrüßen wir die Landesregierung, den Landtag und die Frauen und Männer in der Verwaltung in St. Polten. Große Zukunftschancen ergeben sich für Niederösterreich aus einer eigenen Hauptstadt; dazu bedarf es jedoch der Geduld und eines allgemein geltenden Gerechtigkeitssinnes, der aus einer neuen „Zentrale" eine ordnende „Mitte" für die Menschen werden läßt. Für unsere Diözese ergeben sich neue Aufgaben, die von der Seelsorge für die neue Bevölkerung bis zur Schaffung einer christlich geprägten Hauptstadtkultur reichen. Auch in unserem Bundesland gibt es Probleme, die in Österreich und in Europa auftreten: Arbeitslosigkeit, regionale Ungleichheit der Chancen, offene und versteckte Armut in Familien und bei benachteiligten Menschen, Verwahrlosung der mitmenschlichen Solidarität, Gottesverlust, Ziellosigkeit, Verfall der Normen und Werte.

Wohl gibt es vieles zu entscheiden, was in den autonomen Bereich der Sache und des Wissens der Gesellschaft fällt und von der Kirche zunächst nicht zu beurteilen ist.

Was jedoch der Mensch aus tieferem Grund und aus höherem Ziel sich auferlegen muß, das verlangt seinen Maßstab und seine Bindung an Gottes Geboten; darüber muß die Kirche kraft ihrer Sendung auch in der Welt reden.

Wir können mit Genugtuung feststellen, daß in unserem Land das Wort der Kirche gehört und bedacht wird. In der Tat ist das Verhältnis der meisten politischen Kräfte zur Kirche ein gutes und korrektes, so daß das Verhältnis ihrer Nähe zur Kirche für die Gläubigen und Bürger durchaus beurteilbar ist und wir keine Zuflucht zum nichtssagenden Wort der „Äquidistanz" nehmen müssen.

Die Kirche wird mit gutem Recht ihre Stimme für Gerechtigkeit, für die soziale und wirtschaftliche Ordnung, für die menschenwürdige Bildung der Person, für eine sittlich tragbare Kultur und für die unverzichtbaren Rechte der menschlichen Person erheben. Die Kirche hat die Sendung, in den wachsenden Verflechtungen der „Sozialisation" der ständige Appell zur gleichzeitigen „Personalisation" zu sein (vgl. GSp 6).

In ihrem Inneren hat unsere Diözese an Stabilität und Solidarität zugenommen. Obwohl wir deutlich sagen müssen, daß jeder Austritt aus der Glaubensgemeinschaft unserer Kirche eine menschliche Tragik darstellt, freuen wir uns über die Abnahme der Austritte und über die vergleichbar gute Situation der Diözese St. Polten.

Die großen Lebensfragen der Diözese sind seit langem die gleichen: die christlich gegründete Ehe und Familie, die Priester- und Ordensberufe, der Religionsunterricht. Eines bedingt das andere; wenn uns eines gelingt, gelingen auch die anderen. In diesem Jahr gab es Grund zu Hoffnung: Acht Neupriester sind für den pastoralen Dienst in der Diözese bestellt worden; auch mit neugeweihten Ordenspriestern dürfen wir rechnen. Das größte Problem sind zur Zeit die Nachwuchssorgen der Frauenorden. Es sind heute ganz allgemein die Frauen, in deren Herz viel Emanzipation, aber wenig Liebe durch den Zeitgeist getragen wird. Wie wir uns der Jugend mit aller Kraft zuwenden müssen, so muß auch das ganze Volk Gottes die wahren Ideale der Frau als die Gaben des Heiligen Geistes erbitten und das Geheimnis der Frau in ihnen ehren.

Unsere Arbeits- und Lebenswelt ist eine einzige Rechnerei geworden: Weil es sich nicht rechnet, werden Arbeitskräfte entlassen und unprofitable Einrichtungen aufgelöst oder anderswohin transferiert. Viele nützen die Parole vom Sparen, die sehr wohl ihre Berechtigung hat, um jede Form von Recht und Gerechtigkeit zu Spielarten des Profits zu degradieren. Wer heute nicht mehr denkt und fühlt, sondern nur mehr rechnet, mag zunächst seriös erscheinen; dennoch beteiligt sich gerade dieser an der menschlichen Kälte, die global in alle Bereiche einbricht. Wir müssen sparen, um wieder mehr für das Wohl anderer tun zu können; wir dürfen aber nicht sparen, um im Errechnen des Profits nicht mehr an die Not und die Rechte anderer denken zu müssen.

Im Gegenteil zur Kälte des immer kälteren Rechnens verhalten sich unsere Gläubigen; sie spenden und helfen mit Großzügigkeit und Wohlwollen. Für jede Hilfe der Gläubigen dankt der Bischof herzlich; besonders ist es der Kirchenbeitrag, der von den Katholiken der Diözese gewissenhaft und mit Treue zur Sache der Kirche entrichtet wird, der die Erfüllung vieler Aufgaben möglich macht. In Christi Namen dankt der Bischof allen, die Gutes tun und aus bereitem Herzen geben. Glaube und Gnade sind nicht mit Geld bezahlbar; wer gibt, der befreit sich selbst und die Welt von den kalten Zwängen des Gewinnstrebens.

Mit dem morgen beginnenden Jahr treten wir ein in die heiligen drei Jahre, die dem Gnadenjahr 2000 vorangehen. Es wird an uns liegen, die Chance der Gnaden Gottes uns zur Bekehrung und zum Heil werden zu lassen. Es ist ein besonderes pastorales Programm, nach dem Pfarren, Gemeinschaften und auch einzelne Gläubige ihr Leben und Tun im Sinn des Heiligen Vaters gestalten mögen.

Wir halten unbeirrt daran fest, daß der Priester niemals zu ersetzen ist, daß ein Wortgottesdienst eine Eucharistiefeier durch den Priester nicht ersetzen kann, daß das Sonn- und Feiertagsgebot der Kirche nur in der Teilnahme an der heiligen Messe erfüllt werden kann. In umfangreichen Beratungen wollten wir jedoch heute schon angesichts einer möglichen Priesternot Vorsorgen: Eine Ordnung für „Pfarrverbände" und für einen „Pfarrbeauftragten" liegt bereits vor. Solche Ordnungen gelten als zeitweilige Notmaßnahmen, die auch in Zukunft den Priester für jede Pfarrgemeinde sichern sollen. Der Bischof dankt allen, die sich in dieser nun festgelegten Ordnung viel Mühe gegeben haben.

Am 16. März 1997 finden in allen Diözesen Österreichs die Wahlen der Pfarrgemeinderäte und der Pfarrkirchenräte statt. Eine große Beteiligung an den Wahlen wäre ein überzeugender Beweis der Lebendigkeit einer Pfarre. In unserer Diözese kann das Familienwahlrecht ausgeübt werden. Gefirmte Jugendliche haben nunmehr schon das aktive Wahlrecht. Ich bitte um gewissenhafte Vorbereitung der Wahlen und um eine erfolgreiche Suche nach geeigneten Kandidaten. Die novellierte „Pfarrordnung" ist die verbindliche Grundlage für die Durchführung der Wahl und für die geordnete Mitarbeit in den Pfarren. Jede geplante Störung der Wahlen wird als vorsätzlicher Ungehorsam zurückgewiesen.

Auch unsere Diözese setzt große Hoffnungen auf die Mitglieder der Pfarrkirchen- und Pfarrgemeinderäte, die sich in besonderer Weise dem Wohl der Pfarre verpflichten.

Die Österreichische Bischofskonferenz beteiligt sich im Juni 1997 an der 2. Europäischen Ökumenischen Versammlung in Graz. Darüber hinaus soll ein „Dialog für Österreich" bis 1998 Versöhnung und Vertrauen unter den Gläubigen fördern.

Der festliche Höhepunkt in unserer Diözese ist der 13. Juli 1997. An diesem Tag wollen wir mit unserem verehrten Altbischof Dr. Franz Zak den 80. Geburtstag, das Goldene Priester- und das vierzigjährige Bischofsjubiläum feiern. Wir wollen einen Tag des Dankes an den Hohenpriester Jesus Christus begehen. Mit dem Ausblick auf diesen Freudentag sei nun der Weg in das neue Jahr eröffnet.

Jede Zeit hat ihre Not, jede Stunde hat ihre Gnade. Nichts ist Zufall, alles ruht in der gütigen Vorsehung Gottes, die alles weiß und das gute Ende aller Dinge findet. Jedem sei ein gutes neues Jahr gewünscht, das allen geschenkt wird, die Gotj: lieben. Die Gottesmutter, mit deren Fest wir morgen das neue bürgerliche Jahr beginnen, lehre uns die grenzenlose Weite der Liebe zu Gott und zum Nächsten. In Angst und Not, in guten und bösen Tagen lehrt uns die Gottesmutter: Wer Gott liebt, dem gereicht alles zum Besten.

4.
Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst 1996

Die Angehörigen der „Gemeinschaft vom hl. Josef in Klein-Hain Christof **Heibier,** Franz-Xaver **Hell** und Johann **Riedl** wurden am 27. Jänner 1996 in der Bischöflichen Hauskapelle durch Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn zum Lektorendienst und am 10. Februar 1996 im Haus der „Gemeinschaft vom hl. Josef in Klein-Hain zum Akolythendienst beauftragt.

Der Alumne des Priesterseminars St. Polten Anton **Hofmarcher** wurde am 17. März 1996 in der Kapelle des Priesterseminars St. Polten durch Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn zum Akolythendienst beauftragt.

Die Alumnen Josef **Kowar,** Peter **Neugschwandtner** und Thomas **Pichler** wurden am 30. November 1996 in der Kapelle des Priesterseminars St. Polten durch Weihbischof Dr. Heinrich Fasching zum Lektorendienst beauftragt.

5.
Aufnahme unter die Kandidaten des Diakonen- und Priesteramtes 1996

Die Alumnen des Priesterseminars St. Polten Jovita **Emeakaroha,** Sabinus **Iweadighi,** Michael **Kammerhuber** und Michael **Leputsch** wurden am 17. März 1996 in der Kapelle des Priesterseminars St. Polten durch Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn unter die Kandidaten des Diakonen- und Priesteramtes aufgenommen.

Das Mitglied der „Gemeinschaft vom hl. Josef in Klein-Hain Matthias Maria **Breitweg** wurde am 22. Oktober 1996 in der Bischöflichen Hauskapelle durch Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn unter die Kandidaten des Diakonen- und Priesteramtes aufgenommen.

6. Aufnahme unter die Kandidaten des Ständigen Diakonates 1996

Johann **Lehninger** wurde am 30. November 1996 in der Kapelle des Priesterseminars St. Polten durch Weihbischof Dr. Heinrich Fasching unter die Kandidaten des Ständigen Diakonates aufgenommen.

7.
Ordinationen 1996

Diakonat

Die Diakonatsweihe erhielten durch Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn: am 19. März 1996 in der Wallfahrtskirche Maria Jeutendorf die Kandidaten aus der „Gemeinschaft vom hl. Josef in Klein-Hain Mag. Bernhard **Groß,** Mag. Franz **Kraus,** Mag. Christian **Poschenrieder** und Dr. Josef **Spindelböck;** am 7. Dezember 1996 in der Pfarrkirche Droß Matthias **Breitweg,** Mitglied der „Gemeinschaft vom hl. Josef in Klein-Hain.

Die Diakonatsweihe erhielten durch Weihbischof Dr. Heinrich Fasching: am 14. September 1996 in der Stiftskirche Seitenstetten der Professe des Stiftes Seitenstetten Fr. Jakobus (Engelbert) **Tisch** OSB; am 26. Oktober 1996 in der Pfarrkirche Hain der Professe des Stiftes Herzogenburg Mag. H. Bartholomäus (Hans-Peter) **Freitag** can. reg.; am 1. Dezember 1996 in der Pfarrkirche Pöchlarn die Alumnen des Priesterseminars St. Polten Andreas **Bühringer** und Mag. Josef **Rennhofer.**

Die Diakonatsweihe erhielten durch Kardinal Dr. Hans Hermann Groer, Alterzbischof von Wien, am 15. Dezember 1996 in der Stiftskirche Göttweig die Professen des Stiftes Göttweig Fr. Michael (Josef) **Fritz,** Fr. Maurus (Franz) **Kocher** und Fr. Christoph (Karl) **Mayrhofer.**

Priesterweihe

Die Priesterweihe erhielt durch Kardinal Hans Hermann Groer, Alterzbischof von Wien, am 22. Juni 1996 in der Stiftskirche Göttweig der Professe des Stiftes Göttweig Mag. P Maximilian (Peter) **Krenn.**

Die Priesterweihe erhielten durch Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn: am 29. März 1996 in der Wallfahrtsbasilika Maria Dreieichen das Mitglied der „Servi Jesu et Mariae" P Manfred **Kusiek** SJM; am 29. Juni 1996 in der Domkirche St. Polten die Alumnen des Priesterseminars St. Polten Mag. Peter **Bösendorfer,** Mag. Hermann **Kremslehner-Haas,** Mag. Johann **Lagler** und Lic. theol. Wolfgang Friedrich **Rothe;** die Mitglieder der „Gemeinschaft vom hl. Josef in Klein-Hain Mag. Bernhard **Groß,** Mag. Franz **Kraus,** Mag. Christian **Poschenrieder** und Dr. Josef **Spindelböck** sowie der Professe des Stiftes Zwettl Mag. P Daniel **Gärtner** OCist.

8.
Generaivisitationen 1996

Im Jahr 1996 wurden folgende Pfarren kanonisch visitiert:

durch Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn: Theras, Rastenfeld, Bischofstetten, St. Leonhard am Hornerwald, Rabenstein, Wolfsbach, Blindenmarkt, St. Pölten-Maria Lourdes, Thaya, Blumau an der Wild und Hoheneich;

durch Weihbischof Dr. Heinrich Fasching: Michelbach, Aggsbach-Dorf, Emmersdorf, Schloß Rosenau (wegen Erkrankung wurde der Visitator von Kanonikus Msgr. Leopold Schagerl vertreten), St. Pölten-Spratzern, Droß, Haugschlag und Bärnkopf.

Die in der Pfarre Kleinpöchlarn für 2. Juni 1996 festgelegte Generalvisitation durch Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn (vgl. Diözesanblatt Nr. 1/1996/12) mußte wegen Erkrankung des hochw. Herrn Pfarrers entfallen.

Firmungen 1996

Firmungen anläßlich der Generalvisitationen

Theras	3
Rastenfeld	18
Bischofstetten	26
St. Leonhard am Homerwald	24
Rabenstein	19
Wolfsbach	41
Blindenmarkt	27
St. Pölten-Maria Lourdes	5
Thaya	14
Blumau an der Wild	7
Hoheneich	21
Michelbach	31
Aggsbach-Dorf	18
Emmersdorf	35
Schloß Rosenau	18
St. Pölten-Spratzern	30
Droß	26
Haugschlag	38
Bärnkopf	8
	409

Dekanatsfirmungen

Ybbs	50
Ybbsitz	121
Gföhl	82
Tulln-St. Stephan	214
St. Georgen am Ybbsfelde	63
Ertl	50
Stift Göttweig	245
Maria Laach	105
Stift Melk	183
Purgstall	96
Rappottenstein	59
Grünau	39
Stift Altenburg	142
Stift Geras	72
Hainfeld	66
St. Pölten-Dom	122
Stift Seitenstetten	220
Heiligeneich	100
Stift Herzogenburg	191
Pöchlarn	53
Seyfrieds	49
Sonntagberg	271
Haag	148
Innermanzing	32
Stift Lilienfeld	139
Loosdorf	69
Maria Dreieichen	245
Traunstein	118
Stift Zwettl	148
Krems-St.Veit	98
Strogen	47
Kottes	26
Öhling	73
Pöggstall-St. Anna im Felde	93
Waidhofen an der Ybbs	95
Gmünd-Neustadt	38
Großsiegharts	92
Maria Taferl	162
Plankenstein	
Langenlois	
Albrechtsberg	
St. Wolfgang	
Stollhofen	

Pfarrfirmungen

Euratsfeld
Sallapulka
Weinburg
Krems-St. Paul
Artstetten
Kilb
Eichgraben
Ollersbach
Neidling
St. Pölten-St. Josef
Golling
Wilhelmsburg
Ober-Grafendorf
Brunn im Felde
Zwettl-Stadt
Markersdorf
Rohrbach an der Gölsen
Weißenkirchen in der Wachau
St. Valentin
Steinakirchen am Forst
Amstetten-Herz Jesu
Amstetten-St. Stephan
Murstetten
Pottenbrunn
Herzogenburg
Seitenstetten
Gresten
Zeillern
Heidenreichstein
Ardagger-Markt
Ottenschlag
Melk
Nußdorf ob der Traisen
Paudorf-Göttweig
Pernegg
Fürth bei Göttweig
St. Georgen an der Leys
Randegg
Hollenburg
Böhlerwerk
Gerolding
Hirschbach
St. Polten-Viehofen
Eggenburg
St. Margarethen an der Sierning
Ulmerfeld-Hausmening
Münchreith an der Thaya
Weitersfeld
Allentsteig

Sonstige Firmungen

Stift Melk Stift
Altenburg Stift
Seitenstetten

Wieselburg-Weinzierl (Francisco-Josephinum)

5
Einzelfirmungen 20

Insgesamt wurde im Jahre 1996 6886 Firmlingen das Sakrament der Firmung gespendet.

10.
Priesterexerzitanten 1996

Aichinger Anton - Auer Dr. Gottfried - Auhser Mag. Wolfgang - Borowski Bruno - Breuer Franz - Distelberger Franz - Dunkl Walter - Edelhauser Josef - Fahrnberger Dr. Gerhard - Fasching Dr. Heinrich - Füs Dr. Jan - Floh Anton - Gindel Karl - Gölzner Markus - Gruber Mag. Gerhard - Grünberger Leopold - Hautz Dr. Karl - Hofstätter Josef- Kaufmann Dr. Franz - Krenn Dr. Kurt - Maresch Josef - Margoni-Kögler Gerd - Montag P. Augustin - Oberbauer Johann - Öhlinger Mag. Eduard - Permoser Karl - Priesching Johann - Punz Johann - Sallinger Alois - Scholz Ing. Werner - Schrattmaier Kurt - Sigmund Johannes - Sommerer Walter - Spranger Mag. Klaus Josef- Staudinger Dr. Ferdinand - Uiberall Anton - Urbanski Wladislaw.

Nachtrag 1995:
Aichinger Anton - Goesche Dr. Gerald - Gugler Josef - Stark Rudolf - Strasser Gottfried - Vonwald Josef - Zinsmeister Anton.

11.
Im Jahre 1996 verstorbene Welt- und Ordenspriester

Am 9. Jänner 1996 GR P. Wolfgang **Obermüller** OCist, Pfarrer i. R. von Retzbach, im 83. Lebensjahr und im 57. Jahr seines Priestertums.
Am 16. Februar 1996 GR Karl Felsner, Pfarrer i. R. von Münichreith/Ostrong, im 82. Lebensjahr und im 56. Jahr seines Priestertums.
Am 21. Februar 1996 Prälat Alfred **Hahn,** Militärdekan i. R., im 74. Lebensjahr und im 45. Jahr seines Priestertums.
Am 20. Februar 1996 GR P. Wilhelm **Wostri** OCist, Pfarrer in Wurmbrand und Titularpfarrer von Oberkirchen, im 57. Lebensjahr und im 30. Jahr seines Priestertums.
Am 10. März 1996 GR Alfred **Ziegeiwanger,** Pfarrer i. R. von Karlstift, zuletzt wohnhaft in Engelbrechts, Pfarre Kautzen, im 74. Lebensjahr und im 47. Jahr seines Priestertums.
Am 19. März 1996 KR Johann **Lind,** Pfarrer i. R. von Haugschlag, zuletzt wohnhaft im Seniorenheim Gmünd, im 90. Lebensjahr und im 59. seines Priestertums.
Am 22. April 1996 EDech. Josef **Wutzel,** Pfarrer i. R. von Hürm, im 75. Lebensjahr und im 47. Jahr seines Priestertums.
Am 17. Juli 1996 GR Alfons **Huwer,** Pfarrer in Kleinpöchlarn, im 65. Lebensjahr und im 39. Jahr seines Priestertums.
Am 30. Juli 1996 GR Ing. P. Richard **Führer** OCist, Forstdirektor im Stift Lilienfeld, im 70. Lebensjahr und im 42. Jahr seines Priestertums.
Am 21. September 1996 GR Friedrich **Sauer,** Pfarrer i. R. von Strengberg, zuletzt wohnhaft in Großsierning, . Pfarre Haunoldstein, im 84. Lebensjahr und im 58. Jahr seines Priestertums.
Am 31. Dezember 1996 GR H. Stephan **Schmid** can. reg., Pfarrer i. R. von Reidling, im 67. Lebensjahr und im 43. Jahr seines Priestertums.

12.
Verleihung des Ehrenzeichens vom heiligen Hippolyt im Jahre 1996

Das Ehrenzeichen vom heiligen Hippolyt wurde im Jahre 1996 folgenden Personen verliehen:

Klasse I (Gold)

Steinbock Ök.-Rat Josef, Strogen

Klasse II (Silber)

Fuchshuber Anton, Behamberg
Haider Georg, Ardagger-Stift
Hauser Hermann, Brunn/Felde
Kral Reg.-Rat Johann, Ober-Grafendorf
Schabasser Anton, Pöchlarn
Schuh Karl, Langenhart
Wajwoda Franz, St. Polten-Wagram
Weidinger Helga, Pastoralamt

Klasse III (Bronze)

Aigner Maria, Krenstetten
Auer Anton, St. Pantaleon
Bernhard Leopold, Rappottenstein
Binderhofer Franziska, Haunoldstein
Brunmüller Marianne, Wolfsbach
Buchmann Siegfried, Krummnußbaum
Dorfer Alois, St. Pölten-Maria Lourdes
Eder Johanna, Brunn/Felde
Eichhorn Johann Paul, Viehdorf
Einsiedler Aloisia, Grainbrunn
Erber Marlene, Krummnußbaum
Fidler Stefanie, Tulbing
Fraubaumer Ludwig, Krenstetten
Fuchs Herta, Dobersberg
Geiblinger Cäcilia, St. Pantaleon
Geist Hermann, Weitersfeld
Genner Franz, St. Marein
Gerstenmayer Franz sen., Brunn/Felde
Grasberger Engelbert, Lunz/See
Groll Maria, Krenstetten
Hackl Leopoldine, MarbachAValde
Haimerl Leopoldine, Eisgarn
Halmetschlager Leopoldine, MarbachAValde
Haselmayer Maria, Wolfsbach
Hauser Edmund, Brunn/Felde
Haussier Eva, Diözesanfinanzkammer
Heuer SR Franz, Grünau
Hiebl Franz, Vestenthal
Hobl Margarete, Michelbach
Höller Josefine, Tulbing
Jechsmayr Maria, Wolfsbach
Kaiser Johanna, Brunn/Felde
Kapfinger Herta, MarbachAValde
Klingenbrunner Franz, Asperhofen

Kormesser Hermine, Marbach/Walde
Kromoser Cäcilia, Krenstetten
Lahmer Theresia, Emmersdorf
Langthaler Margarete, Emmersdorf
Lasselsberger-Kühberger Alois, St. Leonhard/Forst
Lehenbauer Johann, St. Pantaleon
Mader Maria, Krenstetten
Magenbauer Leopoldine, Michelhausen
Mayer Ernest, Michelbach
Mayer Franz, Wolfsbach
Mayer Hermann, Brunn/Felde
Mayerhofer Cäcilia, Scheibbs
Moser Med.-Rat Dr. Alfred, Wolfsbach
Mühlberghuber Michael, St. Pantaleon
Obczovsky Josefine, Tulbing
Österreicher Alexander, Kautzen
Ottmann Maria, Tulbing
Pfaffenlehner Theresia, Kürnberg
Popp Lionel, Sieghartskirchen
Roch Katharina, Tulbing
Rössl Hildegard, Marbach/Walde
Rumpier Berti, Herzogenburg
Schaberger Anton, Ober-Grafendorf
Schagerl Josefa, Oberwölbling
Scheibreithner Agnes, Krummnußbaum
Schultheis Maria, Tulbing
Schulz-Stranitzky Christine, Markersdorf
Schuster Maria, Marbach/Walde
Stamm Anna, Japons
Steininger Emma, Marbach/Walde
Sturm Josef, Wolfsbach
Theiser Ludwig, St. Leonhard/Forst
Tomaschek OSR Otmar, Brand bei Gmünd
Trauner Leopold, Burgschleinitz
Ulrich Josef, St. Pölten-Spratzern
Vogler Juliane, Hoheneich
Vonwald Maria, Asperhofen
Wagner Johann, Wolfsbach
Wöss Johann, Krummnußbaum
Zeilinger Johann, Persenbeug
Ziervogl Maria, Krenstetten
Zlamala VOL Edeltraud, Litschau

13.
Bericht von der Dechantenkonferenz am 28. November 1996

Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn ruft die Aufgaben der Dechanten gem. can. 555 CIC in Erinnerung. In diesem Zusammenhang betont der Herr Bischof, daß bei der Dekanatskonferenz die Priester zumindest teilweise unter sich sein sollen; weiters bittet er die Herren Dechanten um Vornahme der Kanzleivisitation, wenn er selbst Generalvisitation hat.

Weiters informiert der Diözesanbischof darüber, daß mit der Übersiedlung von Landtag und Landesregierung nach St. Polten neue Aufgaben auf die Diözese zukommen werden. Prälat Oppolzer wird gebeten, seine Koordinierungsaufgaben bis zum Abschluß der Übersiedlung der Landesdienststellen wahrzunehmen.

Weihbischof Dr. Fasching informiert u. a. über Postenbesetzungen 1996 (siehe Diözesanblatt August bis November 1996) und Stellung auswärtiger Priester, die wie alle anderen behandelt werden.

Bischofsvikar Kreuth informiert über das Sparen in Pastoralamt und Katholischer Aktion; dazu ist neben interner Prüfung Echo von Basis wichtig; um dieses zu erheben, werden in den als repräsentativ betrachteten Dekanaten Haag, Amstetten, Tulln, Hörn und Zwettl alle hauptamtlichen Mitarbeiter einen Fragebogen dazu erhalten und ebenso die Dechanten, um dessen genaue Bearbeitung gebeten wird.

Weiters gibt Mag. Zehetgruber Information über Familienwerk und -referat. Dieser nennt drei Anliegen bezüglich der Ehekurse, deren Situation sich sehr geändert hat (viele Teilnehmer leben schon längere Zeit zusammen): Teilnehmer mögen positiv motiviert werden; als Referenten geeignete Paare mögen angesprochen werden; wo es keine gibt, mögen verantwortliche Koordinatoren auf Dekanatsebene gesucht werden.

Direktor Schuhböck dankt für alle Unterstützung der Caritas, die u. a. dazu geführt hat, daß das Ergebnis der August- und Elisabethsammlung beinahe gleichgeblieben ist.

Direktor Nußbaumer informiert kurz über Sektenbroschüre des Familienministeriums (Nachbestellung über Schulamt möglich) und teilt mit, daß die Abmeldungen vom Religionsunterricht eine leicht steigende Tendenz haben.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, daß sich neu bestellte Religionslehrer auch beim Dechant vorstellen sollen.

Direktor Schagerl berichtet über die Finanzlage: Vorsprung bei Einnahmen gegenüber Vorjahr von ca. 11,5 Mill. öS; Schuldenstand kann bis Jahresende auf ca. 85 Mill. öS reduziert werden. Der Frühzahlerbonus wurde von ca. 60.000 Personen genützt: Der Verzicht auf ca. 2,6 Mill. öS Einnahmen ist sinnvoll, weil keine Kredite aufgenommen werden müssen.

Er informiert über Verlängerung der Zweckwidmung und die Erhöhung des AUeinverdienerfreibetrages und der Absetzbeträge für Kinder und appelliert, die Pfarrordnung samt Bestimmungen über ordentlichen Haushaltsplan genau einzuhalten.

Direktor Glatz weist darauf hin, daß Auftragsschreiben ausgefüllt und nicht nur unterschrieben werden sollen (sonst Nachteile für Pfarren).

Bezüglich der Novellierung der **Pfarrordnung** spricht sich die Dechantenkonferenz einhellig für die Firmung als Grundlage für das passive Wahlrecht aus und befürwortet die Ermöglichung eines Familienstimmrechtes.

Dr. Hagel erläutert das der vorgeschlagenen Ergänzung der **Priesterbesoldungsordnung** zugrunde liegende Prinzip: Die zustehenden Excurrendoprovisoren-Zulagen sollen auf alle Priester im Pfarrverband aufgeteilt werden. Dagegen werden keine Einwände erhoben.

Herr Weihbischof erläutert die Vorlage für die **Ordnung der Pfarrverbände,** gegen die es keine grundsätzlichen Bedenken gibt.

Gleiches gilt für die **Rahmenordnung für Pfarrbeauftragte,** deren Grundsätze Prälat Oppolzer erläutert: Schwergewicht auf ehrenamtlicher Tätigkeit, Flexibilität wegen sehr unterschiedlicher Situation in verschiedenen Pfarren, Ausgewogenheit zwischen Grundberufung durch Taufe und Firmung und Leitungsaufgabe des Weiheamtes.

14.
Bericht vom Priesterrat am 5. Dezember 1996

Zu Beginn werden folgende **Veränderungen** bekanntgegeben: Als Kaplänevertreter sind Mag. Karl Schlöglhofer und Mag. H. Wolfgang Payrich can. reg. aus dem Priesterrat ausgeschieden, als Ersatzmann folgt Kaplan P. Laurentius **Resch** OSB, Ybbsitz. Als Pfarrervertreter folgt dem ausgeschiedenen H. Gereon Strauch OPraem, Geras, Pfarrer KR Johannes **Müllner,** Roggendorf.

Bezüglich der Novellierung der **Pfarrordnung** wird folgendes ausführlicher diskutiert: die Überprüfung und Bestätigung der Eignung der Kandidaten durch den Pfarrer und die Bestimmungen über delegierte Mitglieder. Die Formulierung „wesentlich mitarbeitende Organisationen" ist der Interpretation bedürftig, letztlich soll der Pfarrer mit Pfarrgemeinderat entscheiden. Auch die Frage, ob aktive Politiker in pfarrlichen Räten tätig sein sollen oder können, wird besprochen. Es herrscht allgemein die Überzeugung, dies müsse von Fall zu Fall durch den Pfarrgemeinderat geregelt werden. Weiters werden die Zuerkennung des aktiven Wahlrechts an alle Gefirmten (ohne Altersgrenze) und die Ermöglichung eines Familienstimmrechts nach längerer Diskussion befürwortet.

Die Ergänzung der **Priesterbesoldungsordnung** und die **Rahmenordnung für Pfarrbeauftragte** werden ähnlich wie in der Dechantenkonferenz behandelt (vgl. Bericht darüber).

Herr Weihbischof erläutert die **Ordnung für Pfarrverbände.** Eingehend diskutiert der Priesterrat, ob er sich die Zustimmung zur Errichtung eines Pfarrverbandes vorbehalten oder - wie 1978 bei Pfarrveränderungen - dem Konsultorenkolleg (Domkapitel) übertragen soll. Schließlich wird einstimmig entschieden, daß das Konsultorenkolleg diese Aufgabe wahrnehmen soll.

P. Robert Bösner OSB informiert über den **Tag der Heiligung der Priester:** Es gab diesen Tag bereits zweimal, die Teilnahme daran war nicht groß, er könnte 1997 im Zeichen von H. Jakob Kern OPraem stehen, dessen Seligsprechungsverfahren vor dem Abschluß steht. Das Stift Geras ist für die Seligsprechung in Rom im Herbst 1997 um den Todestag von Jakob Kern, aber Rom hat noch keine Termine fixiert. Vielfach wird das Problem angesprochen, daß dieser Tag als etwas „Aufgesetztes" erscheint und die schon bestehenden Möglichkeiten (Missa chrismatis und Besinnung davor, Teilnahme der Priester an Weihegottesdiensten, Exerzitien) besser genützt werden sollen. Der Bischof meint demgegenüber, man braucht immer wieder neuen Anstoß, und da Rom es will, werden wir es weiter versuchen.

Beim Tagesordnungspunkt **„Schritte der Erneuerung"** informiert Dr. Auer über die Zweite Europäische Ökumenische Versammlung im Juni 1997 in Graz, die nach dem Wunsch der Bischöfe ein Schritt auf dem Weg der Erneuerung sein soll. Sie steht unter dem Leitwort „Versöhnung - Gabe Gottes und Quelle neuen Lebens". In Graz werden sich viele engagierte Christen und offizielle Delegierte der Kirchen treffen und miteinander beten, beraten und ein Dokument verabschieden. Bei einem ersten Treffen der österreichischen Delegierten im Herbst 1996 in Mürzzuschlag wurde bereits deutlich, wie wichtig der Bezug zur Basis für dieses Ereignis ist. Darum ersucht Dr. Auer alle Seelsorger, mit Phantasie und Offenheit sich dafür einzusetzen, auch wenn die Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung nicht zu leugnen sind. In der Diskussion wird darauf hingewiesen, daß eine ökumenische Vorbereitung in unserer Diözese nur schwer möglich ist (wenige nichtkatholische Christen). Doch ist zu bedenken, daß der Heilige Vater immer wieder auf die Verpflichtung zur Ökumene hinweist, die auch dort gilt, wo Katholiken praktisch „unter sich" sind.

Unter **„Allfälliges"** kommt unter anderem zur Sprache, daß Weihbischof Stöger bereit ist, Predigtskizzen zum „Christus-Jahr" 1997 entsprechend den liturgischen Texten und den Anregungen von „Tertio millenio adveniente" zu verfassen. Dies findet begeisterte Aufnahme.

Abt Angerer erinnert an Vorschriften bezüglich Abwesenheit aus der Pfarre, weil besonders in den großen Ferien weitere Gebiete seelsorglich verwaist seien.

Schließlich gibt es eine Anfrage zur Bestellung von Dr. Knittel zum Dozenten für „Einführung ins Heilsmysterium". Dazu erklärt der Bischof, daß Dr. Knittel qualifiziert ist, jemand für das Fach gebraucht wurde, und er im übrigen über Weiteres nichts sagen wolle, da es sich um einen Konkordatsfall handle und er Hoffnung auf eine friedliche Lösung habe.

15.
Generalvisitationen 1997

In folgenden Pfarren finden 1997 Bischöfliche Generalvisitationen statt (das angegebene Datum ist der Tag der Bischofsmesse und Firmung).

Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn

Dekanat	Pfarre	Termin
St. Polten	Karlstetten	6. April
Neulengbach	Altlengbach	1.Mai
Maria Taferl	Dorfstetten	3. Mai
Waidhofen/Ybbs	Waidhofen/Ybbs	4. Mai
Haag	Behamberg	10. Mai
Herzogenburg	Gutenbrunn	31. Mai
Melk	Mank	1. Juni
Eggenburg	Rodingersdorf	7. Juni
Hörn	Hörn	8. Juni
Heidenreichstein	Eisgarn	14. Juni
Amstetten	Ulmerfeld-Hausmening	15. Juni
Krems	Zöbing	21. Juni

Weihbischof Dr. Heinrich Fasching

Dekanat	Pfarre	Termin
Gföhl	Lichtenau	13. April
Weitra	Siebenlinden	20. April
Amstetten	Stephanshart	27. April
Oberwölbling	Unterbergern	4. Mai
Waidhofen/Thaya	Gastern	11. Mai
Waidhofen/Thaya	Großhaselbach	25. Mai
Scheibbs	Oberndorf an der Melk	8. Juni
Tulln	Langenrohr	15. Juni
Zwettl	Zwettl-Stift	22. Juni
Spitz	Heiligenblut	29. Juni

16. Priesterstudientagung vom 17. bis 19. Februar 1997 im Hippolythaus St. Polten

Thema:

Christusverkündigung an der Wende zum neuen Jahrtausend

Programm:

Montag, 17. Februar 1997:
9.15 Uhr: Hora media
9.30 Uhr: Begrüßung
Prof. Dr. Monika Nemetschek, Linz: Hat Gott ein Herz? Diskussion 12.00 Uhr: Mittagessen 15.00 Uhr: Prl. Prof. Dr. Burkhard Ellegast, Abt des Stiftes Melk:
- Fragen der Jugend vor der Christusbotschaft
- Mit der Jugend unterwegs - Wege zu Jesus Christus

18.00 Uhr: Vesper 18.30 Uhr: Abendessen

Dienstag, 18. Februar 1997:
7.30 Uhr Konzelebration (verbunden mit der Laudes)
9.00 Uhr Prof. Dr. P. Jörg Müller SAC, Freising:
- Endzeiterwartungen aus biblischer Sicht
- Echte und falsche Propheten

12.00 Uhr Mittagessen
15.00 Uhr Prof. Dr. P Jörg Müller SAC, Freising:
- Wie mit religiösen Ängsten umgehen?
- Heilende Verkündigung

18.00 Uhr Vesper
18.30 Uhr Abendessen

Mittwoch, 19. Februar 1997:
7.30 Uhr: Laudes
9.00 Uhr: Univ.-Prof. Dr. Bernhard Körner, Graz: - „Und wir haben seine Herrlichkeit gesehen..."
Dogmatische Orientierungspunkte für unseren Glauben an Jesus Christus 11.15 Uhr: Zusammenschau und Ausblick:
Dr. Ferdinand Staudinger
11.30 Uhr: Konzelebration hernach: Mittagessen

9.15 Uhr: Nebenprogramm: Ausstellungen
Konzelebranten mögen Alba und violette Stola mitbringen.

Zur diesjährigen Studientagung werden hiemit alle Welt- und Ordenspriester sowie Diakone eingeladen.

Es wird ersucht, diesen Termin vorzumerken und **bis spätestens 10. Februar 1997** dem Bischöflichen Ordinariat anhand des beiliegenden **Anmeldeformulars** die Teilnahme bekanntzugeben.

Eine gesonderte Einladung zu dieser Priesterstudientagung wird nicht mehr ausgesandt.

Freistellung vom Religionsunterricht Die **kirchlich bestellten** Religionslehrer werden hiemit nach staatlicher Vorschrift gemäß § 5 Religionsunterrichtsgesetz durch das Diözesanschulamt zur Teilnahme an der Priesterstudientagung vom 17. bis 19. Februar 1997 freigestellt.

Vertraglich und pragmatisch angestellte Religionslehrer haben rechtzeitig bei der zuständigen staatlichen Stelle um Freistellung anzusuchen wie folgt: Vertraglich oder pragmatisch angestellte Religionslehrer an Pflichtschulen schriftlich über die Direktion beim Bezirksschulrat. Vertraglich oder pragmatisch angestellte Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen bei der Direktion.

17. Pfarrordnung der Diözese St. Polten

Kraft bischöflicher Autorität erlasse ich hiemit nach den entsprechenden kirchenrechtlichen Bestimmungen und in Durchführung der Beschlüsse der St. Pöltner Diözesansynode 1972 das folgende Diözesangesetz über eine Pfarrordnung.

§1

1. In jeder Pfarre und Pfarrexpositur ist der Pfarrgemeinderat (II. Teil) und der Pfarrkirchenrat (III. Teil) einzurichten.
2. Durch besondere Anordnung des Bischofs können für sonstige Seelsorgebezirke einer oder mehrere dieser pfarrlichen Räte eingerichtet werden.
3. Den Vorsitz in den pfarrlichen Räten (Pfarrgemeinderat und Pfarrkirchenrat) führt jeweils der Pfarrer; eine Ausnahme bildet § 29 Abs. 2. Unter Pfarrer wird in dieser Pfarrordnung jener Priester verstanden, der vom Bischof mit der Leitung der Pfarre betraut ist.

I.TEIL GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Mitgliedschaft

§2

1. Die Mitgliedschaft in den pfarrlichen Räten ist ein kirchlicher Dienst. Sie ist daher an die folgenden allgemeinen Voraussetzungen gebunden:
a) Lebensführung nach den Grundsätzen des Glaubens,
b) Empfang des Sakramentes der Firmung,
c) allgemeines Ansehen und Vertrauen bei den Gläubigen der Pfarre.
2. Nahe Verwandte und persönliche Bedienstete des Pfarrers sollen keine leitende Funktion ausüben.
3. Auszuschließen von der Mitgliedschaft in den pfarrlichen Räten sind Personen,
a) die bestraft werden wegen eines gegen die katholische Religion oder gegen die Kirche, ihre Kleriker, ihre Einrichtungen und Gebräuche begangenen Deliktes, wegen eines sonstigen Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen die Sittlichkeit verstößt oder aus Gewinnsucht entsteht,
b) die die Zahlung des Kirchenbeitrages verweigern,
c) denen ein Sachwalter für alle Angelegenheiten beigegeben ist.
4. Der Pfarrer ist verpflichtet, die Eignung der Kandidaten für die Mitgliedschaft in pfarrlichen Räten zu überprüfen. Anläßlich der Meldung der Mitglieder an die bischöfliche Behörde ist dieser die Eignung zu bestätigen.

5. Die bischöfliche Behörde kann die Enthebung aus gewichtigen Gründen, die nicht in der Person des Enthobenen liegen müssen, verfügen. Die Gründe sind dem Enthobenen bekanntzugebeh:

1. Die Mitgliedschaft in den. pfarrlichen Räten ist ein persönliches Amt, eine Stellvertretung ist daher nur dort zulässig, wo es diese Pfarrordnung ausdrücklich vorsieht.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder de? pfarrlichen Räte ist ehrenamtlich. Es gebührt ihnen dafür keine Vergütung. Kosten, die durch verschiedene Tätigkeiten entstehen, können nach vorheriger Absprache innerhalb der Räte aus der Kirchenkasse vergütet werden.

§:4* "

1. Die Mitgliedschaft in den pfarrlichen Räten endet durch
a) Ablauf der Funktionsperiode,
b) Wegfall der allgemeinen oder besonderen Voraussetzungen,
c) Eintritt eines Ausschließungsgrundes,
d) Enthebung,
e) freiwillige Amtsniederlegung,
f) Ausscheiden aus dem Amt, kraft dessen jemand Mitglied eines pfarrlichen Rates ist,
g) Tod.
2. Tritt ein Fall des Absatzes 1 lit. b) und c) ein, so ist dies mit Beschluß festzustellen und ehestens dem Dechant und der bischöflichen Behörde zu melden.

§[5] Die Namen der Mitglieder der pfarrlichen Räte (die Wahl des Vorstandes und der Vertreter in überpfarrlichen Räten) sind der Pfarrgemeinde durch schriftlichen Anschlag bekanntzumachen.

Ersatz ausgeschiedener Mitglieder

§6

1. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus einem pfarr lichen Rat vorzeitig aus, so rückt für die restliche Funk tionsperiode der Kandidat mit der nächsthöheren Stim menzahl nach, falls ein solcher vorhanden ist; andernfalls kooptiert der betreffende Rat ein Ersatzmitglied mit ein facher Mehrheit bis zum Ende der Funktionsperiode.
2. Scheidet ein delegiertes Mitglied vorzeitig aus, so hat die Organisation, von welcher das Mitglied delegiert war, ein neues Mitglied zu entsenden.
3. Bei berufenen Mitgliedern, die vorzeitig ausscheiden, erfolgt für den Rest der Funktionsperiode eine Neuberufung durch den Pfarrer.

Amtsgeheimnis

§7

Die Mitglieder der pfarrlichen Räte sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bezüglich der Beratung und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach einem Ausscheiden weiter.

Einberufung

§8

1. Der Vorsitzende beruft die pfarrlichen Räte ein, sooft es die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte erfordert, oder über Verlangen der bischöflichen Behörde oder über Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder. Ein solcher Antrag muß schriftlich unter Angabe von Gründen gestellt und von den Antragstellern eigenhändig unterfertigt werden.
2. Der Pfarrgemeinderat ist mindestens dreimal jährlich, der Pfarrkirchenrat ist mindestens dreimal jährlich vom Vorsitzenden zu einer Sitzung einzuberufen. Der Pfarrgemeinderat ist auch dann einzuberufen, wenn es sein Vorstand beantragt.
3. Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (wenn nötig mit Erläuterungen) spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin einzuladen.
4. Erscheint bei Beratung besonderer Fragen die Beiziehung von Sachverständigen zweckmäßig, sollen diese ebenfalls schriftlich eingeladen werden.

Beschlußfähigkeit

§9

1. Die pfarrlichen Räte sind nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
2. Ist die Ladung der Mitglieder nicht ordnungsgemäß erfolgt, so ist Beschlußfähigkeit nur dann gegeben, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlußfähigkeit ist immer gegeben, wenn es sich um eine auf Verlangen der bischöflichen Behörde einberufene Sitzung handelt oder wenn die Sitzung zum zweiten Male mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Tatsache in der Einladung hingewiesen wurde.

Beschlußfassung

§10

1. Zu Beschlüssen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei rechtsverbindlichen Beschlüssen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
2. Befangene Mitglieder dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Befangenheit ist vor allem dann anzunehmen, wenn ein Interesse des Betreffenden oder seiner Angehörigen am Verhandlungsgegenstand besteht oder wenn eine Interessenkollision vorliegt.
3. Die Anwesenheit eines befangenen Mitgliedes in der Sitzung macht die betreffenden Beschlüsse anfechtbar, die Abgabe der Stimme durch ein befangenes Mitglied macht die betreffenden Beschlüsse jedoch nichtig.
4. Liegt Befangenheit vor, so ist der Grund dafür und der Name des befangenen Mitgliedes zu protokollie;ren.

Sitzungsverlauf

§ 11 Der Vorsitzende der pfarrlichen Räte oder der geschäftsführende Vorsitzende bzw. der Stellvertreter des Vorsitzenden eröffnet und schließt die Sitzung dieser Räte, stellt, die Beschlußfähigkeit und die Annahme der Tagesordnung fest, leitet die Diskussion, die Abstimmung über die Anträge und stellt das Abstimmungsergebnis fest.

Protokoll

§12

1. Die wesentlichen Vorgänge der Sitzung sind vom Schriftführer im Protokollbuch aufzuzeichnen. Bei sonsti-

ger Ungültigkeit der Beschlüsse sind insbesondere einzutragen: die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder, der volle Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis. Der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen das Protokoll. Weitere Vorschriften für die Führung des Protokolls sind in § 21 für den Pfarrgemeinderat und in § 32 für den Pfarrkirchenrat enthalten.

2. Das Protokollbuch ist im Pfarramt zu verwahren. Es gehört zu den amtlichen Schriftstücken und unterliegt der Visitation.

3. Die Einsicht in das Protokollbuch steht nur den Mitgliedern der pfarrlichen Räte, dem Dechant und der bischöflichen Behörde zu. Protokollabschriften sind auf Verlangen den Mitgliedern, dem Dechant und der bischöflichen Behörde auszufolgen.

4. Protokolle oder Protokollauszüge sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu fertigen und zu siegeln.

Fachausschüsse

§13 Der Pfarrgemeinderat kann Ausschüsse zur Behandlung einzelner Fachgebiete bilden.

Funktionsperiode

§14

Die Funktionsperiode der pfarrlichen Räte dauert fünf Jahre.

II. TEIL
PFARRGEMEINDERAT

Wesen und Aufgabe

§15

1. Der Pfarrgemeinderat ist jener Rat der Pfarre, der den Pfarrer bei der Leitung der Pfarre mitverantwortlich unterstützt und im Rahmen der diözesanen Gesetzgebung mit dem Pfarrer über die Fragen des pfarrlichen Lebens berät.

2. Im einzelnen soll er:

a) die apostolische Arbeit im Hinblick auf die Pfarrgemeinde fördern und koordinieren und für Information der Pfarrgemeinde sorgen,

b) bei der Durchführung der pfarrlichen Aufgaben mitarbeiten,

c) Anliegen der Katholiken oder Pfarre in der Öffentlichkeit vertreten,

d) die Pfarrgemeinde im größeren kirchlichen Sprengel vertreten.

Zusammensetzung

§16

1. Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus dem Pfarrer als dem Vorsitzenden und aus offiziellen, delegierten, gewählten und berufenen Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates ist die Größe und Struktur der Pfarrgemeinde zu berücksichtigen (Männer, Frauen, Jugend, Altersstufen, soziale Schichtungen, Ortschaften).

a) offizielle Mitglieder: Alle Seelsorgsgeistlichen, der Pfarfbeauftragte, Vertreter der in der Pfarre wirkenden Ordensgemeinschaften und alle hauptamtlich in der Pfarrseelsorge angestellten Laien (z. B. Religionslehrer, Pastoralassistenten). Letztere können bei größerer Anzahl in der Pfarre durch eine oder zwei Personen vertreten sein.

b) Delegierte Mitglieder: Je ein Vertreter der in der Pfarrgemeinde wesentlich mitarbeitenden ortsansässigen katholischen Organisationen, die von diesen in den Pfarrgemeinderat entsandt werden. Über die Organisationen, welche zur Delegation eines Vertreters eingeladen werden, entscheidet endgültig der Pfarrer nach Beratung im Pfarrgemeinderat.

c) Gewählte Mitglieder: Die Pfarrgemeinde wählt so viele Personen, daß der gesamte Pfarrgemeinderat etwa zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern besteht.

d) Berufene Mitglieder: Der Pfarrer kann bis zu fünf Personen berufen, die durch besondere Fachkenntnisse bzw. durch ihre Stellung die Arbeit des Pfarrgemeinderates fördern können.

3. Die Anzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates hat mindestens 10, höchstens 30 zu betragen.

4. Die konkrete Bestimmung der Anzahl der Mitglieder richtet sich

a) nach der Größe der Pfarre,

b) nach der Struktur der Pfarre,

c) nach den pastoralen Notwendigkeiten.

Arbeitsweise

§17

1. Der Pfarrgemeinderat bestellt einen Vorstand. Dieser ist gem. § 22 Abs. 10 zu bestellen. Er vertritt den Pfarrgemeinderat in der Öffentlichkeit.

2. Dem Vorstand obliegt die Erstellung der Tagesordnung für die Pfarrgemeinderatssitzung sowie die ordnungsgemäße Ladung aller Mitglieder gemäß § 8 Abs. 3.

3. Der Pfarrer kann den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied mit der Gesprächsleitung bei Pfarrgemeinderatssitzungen betrauen.

4. Der Pfarrgemeinderat beauftragt, wenn notwendig, einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben, z.B. für Gottesdienstgestaltung, Wohnviertel- bzw. Sprengelapostolat, Ehe und Familie, Jugendarbeit und Jugendbildung, Erwachsenenbildung, Mission, soziale und karitative Aufgabenbereiche, Massenmedien, Öffentlichkeitsarbeit, Berufs- und Arbeitswelt.

In größeren Pfarren empfiehlt sich die Bildung von Fachausschüssen für die genannten Aufgabenbereiche. Diesen Fachausschüssen können und sollen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind.

5. Die für den jeweiligen Aufgabenbereich Verantwortlichen bzw. die Vorsitzenden der Fachausschüsse arbeiten mit den entsprechenden Fachausschüssen auf Dekanats-, Gebiets- oder Diözesanebene zusammen.

§18

1. Die im Sinne § 15 zu behandelnden Angelegenheiten gelangen in den Pfarrgemeinderat durch

a) den Pfarrer,

b) den Vorstand,

c) Anträge seiner Mitglieder.

2. Anträge sind spätestens vier Tage vor dem Sitzungstermin dem Pfarrer mit dem ausdrücklichen Vermerk „Pfarrgemeinderat" einzureichen.

3. Anträge von Mitgliedern sind vom Antragsteller selbst zu vertreten, lediglich im Verhinderungsfall kann letzterer auch ein anderes Mitglied des Pfarrgemeinderates mit der Vertretung betrauen.

4. Dringlichkeitsanträge sind von der Vorgangsweise des

Abs. 2 ausgenommen; sie können von jedem Vorstandsmitglied oder von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates auch während der Sitzung eingebracht werden und sind noch in der gleichen Sitzung zu behandeln.

Vertretung

§19

Der Pfarrgemeinderat wählt aus seinen Mitgliedern eine Vertretung in den entsprechenden Rat in einem größeren kirchlichen Sprengel.

Verbindlichkeit der Beschlüsse

§20

1. Beschlüsse des Pfarrgemeinderates werden mit der vom Pfarrer genehmigend zur Kenntnis genommenen Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses verbindlich.
2. Sieht sich der Pfarrer außerstande, einem Beschluß des Pfarrgemeinderates zuzustimmen, so erlangt dieser Beschluß keine Rechtswirksamkeit.
3. Die Fachausschüsse des Pfarrgemeinderates, die Einrichtungen und Verantwortlichen der Pfarre und die Angestellten der Pfarre, der Pfarrkirche sind an die verbindlichen Beschlüsse des Pfarrgemeinderates gebunden.

Protokoll

§21

1. Über die Sitzungen des Pfarrgemeinderates ist gemäß § 12 Abs. 1 Protokoll zu führen.
2. Eine Protokollabschrift ist allen Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zuzusenden. Einwendungen gegen die Abfassung des Protokolls müssen spätestens sechs Wochen nach der Sitzung, mindestens aber bis zur nächsten Sitzung, wenn diese in die Frist der sechs Wochen fällt, in der Pfarrkanzlei eingelangt sein, ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.

Wahlordnung

§22

1. Voraussetzungen seitens der Wahlkandidaten:

In den Pfarrgemeinderat können Personen gewählt werden, die für die Aufgaben des Pfarrgemeinderates geeignet und bereit sind, das Leben der Pfarre im Sinne einer wirklichkeitsnahen Seelsorge mitzugestalten. Mit der Annahme der Wahl übernimmt jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates auch die Verpflichtung, nach besten Kräften aktiv an der Verwirklichung der beschlossenen Maßnahmen mitzuwirken.

2. **Wahl durch die Pfarrgemeinde:**

a) Die zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden von den wahlberechtigten Pfarrgemeindemitglie dern in geheimer und direkter Wahl auf die Dauer der Funktionsperiode gewählt.

b) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrge meinde, welche das 16. Lebensjahr vor dem 1. Jänner des Wahljahres vollendet haben, gefirmte Mitglieder aber ohne Berücksichtigung ihres Alters.

c) Das Wahlrecht kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Pfarre ausgeübt werden, in der der Wahlberechtigte seinen Hauptwohnsitz hat.

d) Wählbar sind wahlberechtigte Mitglieder der Pfarrgemeinde, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Bedingungen des § 2 und des § 22 Abs. 1 erfüllen.

e) Ausnahmen vom Prinzip der Territorialpfarre gemäß lit. c) und lit. d) können auf begründeten Antrag seitens des Ortsordinarius (Bischöflichen Ordinariates) genehmigt werden.

3. **Wahltermin:**

Die Wahl der Pfarrgemeinderäte findet jeweils zu einem gesamtdiözesanen einheitlichen Termin statt, der von der bischöflichen Behörde bestimmt wird.

Eine Ausnahmeregelung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

4. **Wahlvorbereitung:**

a) Der Pfarrgemeinderat hat einen Wahlvorstand zu bestellen, der neben dem Pfarrer mindestens drei Personen zählen muß. Diese Bestellung muß durch Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

Besteht ein Pfarrgemeinderat noch nicht, so bildet der Pfarrer mit zwei von ihm berufenen angesehenen Pfarrangehörigen den Wahlvorstand.

b) Aufgaben des Wahlvorstandes sind:

aa) die Festlegung der Art des Wahlvorganges gemäß Abs. 6 lit. a),

bb) die Erstellung des Wahlvorschlages,

cc) die Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlung,

dd) die Prüfung und Zählung der abgegebenen Stimmzettel,

ee) die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

c) Der Wahlvorschlag hat möglichst eine gleiche Zahl von männlichen und weiblichen Kandidaten zu enthalten. Er muß mindestens doppelt so viele Personen umfassen, als in den Pfarrgemeinderat gewählt werden sollen. Der Jugend ist eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Vertretung im Wahlvorschlag einzuräumen.

1. Alternative für- c): Der Wahlvorschlag ist nach männlichen und weiblichen Kandidaten zu gliedern und hat in jeder Gruppe mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, als in ihr gewählt werden sollen. Es soll etwa die gleiche Zahl an Männern und Frauen gewählt werden. Beide Gruppen haben der Jugend eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Vertretung einzuräumen.

2. Alternative für c): Der Wahl Vorschlag ist nach Ortssprengeln zu gliedern und hat in jeder Gruppe mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, als in ihr gewählt werden sollen. Alle Gruppen haben der Jugend eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Vertretung einzuräumen.

Dem Wahlvorstand obliegt es, im Rahmen der Pfarrordnung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Vorgangsweise festzusetzen.

Die Namen der Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr und Wohnadresse anzuführen. Die Mitglieder der Pfarrgemeinde, deren Namen auf den Wahlvorschlag gesetzt werden, haben zuvor ausdrücklich ihr Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag zu erklären.

5. **Wahlausschreibung:**

a) Die Ausschreibung der Wahl hat mindestens drei Wochen vor dem Wahltermin zu geschehen. Sie hat durch

eine Aussendung (Pfarrblatt oder Pfarrbrief) an die gesamte Pfarrgemeinde zu erfolgen.

Die Aussendung hat zu enthalten: Bedeutung und Aufgaben des Pfarrgemeinderates, den Wahlvorschlag, die Namen der offiziellen und delegierten Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie nähere Angaben über Art, Ort und Datum der Wahl.

b) Die zu wählenden Kandidaten sind in geeigneter Weise der Pfarrgemeinde vorzustellen (Alter, Beruf, Fami lienstand, bisherige Tätigkeiten im kirchlichen und öffent lichen Leben, eventuell Lichtbild).

c) Ergänzende Information über die Wahlausschreibung im Sinne lit. a) sind: Anschlag (zum Beispiel am Kircheneingang), Verlautbarung bei den Gottesdiensten u. ä.

d) In einer Predigt ist besonders auf die Bedeutung der Wahl (Verantwortung der Christen) hinzuweisen.

6. **Wahlhandlung:**

Für die Durchführung der Wahl können vom Wahlvorstand eine oder mehrere Wahlkommissionen eingesetzt werden.

a) Die Wahlhandlung kann in verschiedenen Formen erfolgen:
aa) bei oder nach Gottesdiensten; bb) durch Briefwahl innerhalb eines vom Wahlvorstand festgesetzten Zeitraumes.

b) Die Wahl hat schriftlich unter Verwendung von amtlichen Stimmzetteln zu erfolgen, wobei auf diesen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge anzuführen sind. Auf dem Stimmzettel ist ein Platz für die Nennung von neuen Kandidaten freizuhalten und die genaue Anzahl der zu wählenden Personen anzugeben.

c) Die Wähler zeichnen auf dem Stimmzettel so viele Kandidaten an, als gewählt werden müssen. Sie können auch neue Kandidaten auf dem Stimmzettel bezeichnen.

Alternative für c): Die Wähler zeichnen aus jeder Gruppe so viele Kandidaten an, als gewählt werden müssen. Sie können auch neue Kandidaten auf dem Stimmzettel bezeichnen.

7. **Abschluß der Wahl:**

a) Gewählt sind jene Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenanzahl.

Alternative für a): Gewählt sind nach Maßgabe der in jeder Gruppe (männlicher und weiblicher bzw. Ortssprengelkandidaten) zu vergebenden Mandate diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar in der Reihenfolge der innerhalb der Gruppe für sie abgegebenen Stimmenanzahl.

b) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Kandidaten (einschließlich des Ergänzungsvor schlages des Wählers) angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen sind.

Alternative für b): Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm in der entsprechenden Gruppe mehr Kandidaten (einschließlich des Ergänzungsvorschlages des Wählers) angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen sind.

c) Stimmzettel, auf denen der Wille des Wählers nicht eindeutig zu entnehmen ist, sind zunächst auszuscheiden; über ihre Gültigkeit entscheidet vor Abschluß der Zählung der Wahlvorstand.

d) Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen und dem Pfarrgemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

8. **Bekanntgabe des Wahlergebnisses:**

a) Die Namen der Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind schriftlich der Pfarrgemeinde in geeigneter Weise bekanntzugeben. Weiters ist das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei den Gottesdiensten bekanntzugeben.

b) Die Namen der Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind in das Protokollbuch des Pfarrgemeinderates einzutragen.

c) Das Pastoralamt ist über den Verlauf der Wahl durch einen Wahlbericht und über die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (mit Angabe der Anschriften, der Funktionen und der Art der Mitgliedschaft) schriftlich in Kenntnis zu setzen.

9. **Angelobung:**

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind vom Pfarrer durch folgendes Versprechen auf ihre Aufgabe zu verpflichten: „Versprechen Sie, Ihre Aufgabe im Pfarrgemeinderat nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren?" Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates reichen dem Pfarrer die Hand und sagen: „Ich verspreche es."

10. **Konstituierung:**

a) Der Pfarrgemeinderat ist vom Pfarrer binnen vier Wochen nach durchgeführter Wahl zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

b) Anläßlich der konstituierenden Sitzung ist die Angelobung der Mitglieder des Pfarrgemeinderates vorzunehmen. Wird die Angelobung während des Gottesdienstes vorgenommen, so ist im Anschluß daran die konstituierende Sitzung abzuhalten.

c) In der konstituierenden Sitzung sind der Stellvertreter des Vorsitzenden und zwei bis vier Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu wählen, welche zusammen mit dem Pfarrer und, wenn vorhanden, dem Pfarrbeauftragten den Vorstand des Pfarrgemeinderates bilden. Die Wahl erfolgt im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit, in weiteren Wahlgängen genügt die relative Mehrheit.

d) Überdies sind anläßlich der konstituierenden Sitzung die vom Pfarrgemeinderat namhaft zu machenden Mitglieder des Pfarrkirchenrates zu bestellen (siehe § 29 Abs. 4).

11. **Sonderregelungen (Familienwahlrecht):**

Grundsätzlich ist die Abänderung der aktiven Wahlberechtigung im Sinne der Einführung eines Familienwahlrechtes in einer Pfarre auf vorherigen Beschluß des Pfarrgemeinderates möglich. Für diesen Fall hat der Pfarrgemeinderat die Gewichtung des Familienwahlrechtes so vorzunehmen, daß die noch nicht wahlberechtigten Familienmitglieder (nichtgefirmte Familienmitglieder, welche zum Ende des Jahres vor dem Wahljahr das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben) in Abänderung der Wahlordnung mit einer Stimme gewichtet werden und die Ausübung des Familienstimrnrechtes bei intakten Familien durch die Aufteilung der gewichteten Familienstimmrechte auf die Elternteile (je eine halbe Stimme), in anderen Fällen durch den Erziehungsberechtigten (die ganze Stimme), festzulegen.

Die festgelegte Wahlordnung ist mit den Wahlvorschlägen der Pfarrbevölkerung zur Kenntnis zu bringen.

III. TEIL
PFARRKIRCHENRAT

Wesen und Aufgabe

§23

Der Pfarrkirchenrat hat im Sinne Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 auf Grund can. 537 CIC in der Pfarre die kirchliche Vermögensverwaltung und die Baulastangelegenheiten nach den folgenden Bestimmungen zu besorgen.

§24

Der Pfarrkirchenrat ist als gesetzlicher Vertreter des kirchlichen Vermögens tätig im Namen

a) der Pfarre,
b) der Pfarrkirche,
c) in Baulastsachen der Pfarrpfründe und sonstiger Benefizien des pfarrlichen Bereiches,
d) der rechtsfähigen pfarrlichen Stiftungen, soweit nicht stiftsbriefmäßig eigene Verwaltungen eingerichtet sind, sowie der Pfarrcaritas und anderer zweckbestimmter Vermögensmassen,
e) der im Pfarrbereich gelegenen Filialkirchen, soweit nicht eigene Vertretungsorgane bestehen,
f) des kirchlichen Eigentümers des Pfarrheimes.

§25

1. Der Pfarrkirchenrat verwaltet das Vermögen der Pfarre, der Pfarrkirche und das der rechtsfähigen kirch lichen Stiftungen im Pfarrbereich, soweit der Stiftsbrief keine eigene Verwaltung anordnet; ferner das Pfarrheim unabhängig vom bücherlichen Eigentümer.
2. Eigene Vermögensverwaltungen an Filialkirchen bleiben bestehen.
3. Eigene Vermögensverwaltungen von Stiftungen oder Filialkirchen unterliegen, soweit sie nicht exemt sind, der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrkirchenrates. Sie sind ihm zur Rechnungslegung verpflichtet; Stiftungen dann nicht, wenn ihre Erträgnisse auch nicht teilweise dem Kirchen- oder Pfarrvermögen zufließen.
4. Über die Verwendung von Einkommen und Vermögen der Filialkirchen für pfarrliche Zwecke beschließt der Pfarrkirchenrat im Einvernehmen mit der Vermögensverwaltung der Filialkirche. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, ist die Entscheidung der bischöflichen Behörde einzuholen.
5. Die Rechte der Seelsorgsgeistlichkeit an den zu ihrem Amtseinkommen bestimmten Teilen des Kirchen- oder Stiftungsvermögens werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§26

Der Pfarrkirchenrat nimmt auch die Aufgabe des pfarrlichen Wirtschaftsrates für die Pfarrpfründe im Sinne von can. 1280 CIC wahr. Die Vertretung der Pfarrpfründe nach außen verbleibt aber dem Pfarrer bzw. mangels Besetzung der Pfarre dem vom Ordinarius dazu Berufenen.

§27

Der Pfarrkirchenrat begründet und löst die Verträge mit den Dienstnehmern der Pfarre auf Vorschlag des Vorsitzenden. In der Ausübung dieses Vorschlagsrechtes kann der Stellvertreter den Vorsitzenden nicht vertreten. Beschlüsse des Pfarrkirchenrates in Personalangelegenheiten bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die bischöfliche Behörde. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn es der Pfarrkirchenrat unterläßt, die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates einzuholen.

§28

Der Pfarrkirchenrat verwaltet nach den diözesanen Bestimmungen den konfessionellen Friedhof. Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen, welche den diözesanen Bestimmungen nicht entsprechen, bedürfen der Genehmigung durch die bischöfliche Behörde.

Organisation

§29

1. Der Pfarrkirchenrat besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier, höchstens zehn Pfarrangehörigen, die das aktive und passive Wahlrecht in den Pfarrgemeinden besit zen und volljährig sein müssen. Die genaue Zahl setzt der Pfarrgemeinderat fest. Ist für eine Pfarre ein Pfarrbeauf tragter bestellt, so gehört er von Amts wegen dem Pfarr kirchenrat an.
2. In inkorporierten Pfarren steht dem Vertreter des Inkorporationsträgers im Pfarrkirchenrat Sitz und Stimme zu. Er ist zu jeder Sitzung einzuladen. Nimmt der Vorsteher des Inkorporationsträgers an einer Sitzung teil, so steht ihm der Vorsitz zu.
3. Besteht für die Pfarre ein Patronat, so hat der Patron oder der von ihm benannte Patronatskommissär im Pfarrkirchenrat Sitz und Stimme. Er ist zu jeder Sitzung des Pfarrkirchenrates einzuladen.
4. Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates werden vom Pfarrer über den Dechant der bischöflichen Behörde zur Ernennung vorgeschlagen, wobei mindestens die Hälfte der zu ernennenden Mitglieder vom Pfarrgemeinderat namhaft gemacht werden, davon mindestens zwei aus den Reihen der Mitglieder des Pfarrgemeinderates, und die übrigen Mitglieder vom Pfarrer frei nominiert werden können.
5. Für jede namhaft gemachte Person ist anzugeben: Alter, Beruf, Wohnadresse, seit wann in der Pfarre wohnhaft, ferner ob die Voraussetzungen von § 2 erfüllt sind.
6. Der Pfarrer hat die von ihm unterzeichnete und mit dem Siegel des Pfarramtes versehene Liste der für den Pfarrkirchenrat vorgeschlagenen Personen binnen vier Wochen nach Konstituierung des Pfarrgemeinderates an den zuständigen Dechant zu übermitteln. Dieser begutachtet die Namensliste, die er ergänzen kann, und legt sodann die Liste mit seiner Stellungnahme binnen vier Wochen der bischöflichen Behörde vor.
7. Die Ernennung erfolgt durch Dekret der bischöflichen Behörde.

Angelobung

§30

1. Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates werden vom Dechant oder einem von ihm beauftragten Priester unter Mitwirkung des Pfarrers durch folgendes Versprechen auf ihr Amt verpflichtet: „Versprechen Sie, Ihre Aufgabe im Pfarrkirchenrat nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren?" Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates reichen dem Dechant (dem beauftragten Priester) und dem Pfarrer die Hand und sagen: „Ich verspreche es."

2. Über die Angelobung des Pfarrkirchenrates ist in dreifacher Ausfertigung eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Dechant (vom beauftragten Priester), vom Pfarrer und von allen Mitgliedern des Pfarrkirchenrates zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung ist in das Protokollbuch einzufügen, eine zweite dem Dechant zu übergeben, die dritte ist binnen 14 Tagen an die bischöfliche Behörde zu übersenden.

Konstituierung

§31

Bei der konstituierenden Sitzung wählt der Pfarrkirchenrat aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden. Außerdem wählt der Pfarrkirchenrat bei seiner Konstituierung einen Schriftführer, einen Rechnungsführer (Kassenverwalter) und im Bedarfsfall einen Friedhofsverwalter.

Protokoll

§32

1. Über die Sitzungen des Pfarrkirchenrates ist gemäß § 12 Abs. 1 Protokoll zu führen.
2. Die Unterzeichnung des Protokolls durch Vorsitzenden und Schriftführer hat zum Abschluß der Sitzung zu erfolgen, sobald durch Umfrage festgestellt ist, daß kein Mitglied eine Einwendung gegen das Protokoll vorbringt.
3. Beschlüsse des Pfarrkirchenrates werden im Bedarfsfall durch Auszüge aus dem Protokollbuch beurkundet. Solche Auszüge sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem weiteren Mitglied eigenhändig zu fertigen und zu siegeln.
4. Der Pfarrkirchenrat führt ein Rundsiegel mit einem einfachen Kreuz mit gleichlangen Balken und der Umschrift: „Pfarrkirchenrat der römisch-katholischen Pfarre...". Das Siegel ist in der Pfarrkanzlei zu verwahren.

Amtsführung

§33

1. Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind in ihrer Amtsführung an das kirchliche Rechtsbuch, das geltende Diözesanrecht insbesondere in Baulastsachen und über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens und des Friedhofs und an die sonstigen allgemeinen und besonderen Anord nungen gebunden.
2. Handlungen der außerordentlichen Verwaltung bedür fen zur Gültigkeit der Genehmigung durch die bischöf liche Behörde.
3. Als Handlungen der außerordentlichen Verwaltung gelten insbesondere Veräußerungen aller Art, Baulastsachen, Aufnahmen von Darlehen, Abschluß und Auflösung von Dienstverträgen und Bestandsverträgen, Erklärungen im Verwaltungsverfahren, Prozeßführungen als Kläger oder Beklagter sowie die Aufnahme automationsunterstützter personenbezogener Datenverarbeitung.
4. Von Ladungen zu Prozessen und Verwaltungsverfahren (z.B. Bauverhandlungen) hat der Pfarrkirchenrat die bischöfliche Behörde rechtzeitig vor der Verhandlung zu verständigen.

§34

1. Der Pfarrkirchenrat wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten. Er fertigt die vom Pfarrkirchenrat ausgehenden Schriftstücke allein, ausgenommen solche rechtsverbindlicher Art, die zu ihrer Gültigkeit der Mitfertigung eines weiteren ernannten Mitgliedes des Pfarrkirchenrates bedürfen (für die in § 24 lit. b-f genannten Einrichtungen).
2. Schriftstücke rechtsverbindlicher Art in Vertretung der Rechtsperson Pfarre (Can. 515 CIC) werden vom Pfarrer allein gefertigt (Can. 532 CIC).
3. In Friedhofssachen kann der Friedhofsverwalter anstelle des Vorsitzenden die Befugnisse des Abs. 1 ausüben.
4. In Baulastsachen können die Obliegenheiten des Vorsitzenden auf den Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Pfarrkirchenrates übergehen, wenn dies der Pfarrkirchenrat beschließt.
5. Jede Unterzeichnung hat unter Beifügung des Siegels zu erfolgen.
6. Eine den Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechende Unterfertigung begründet die Rechtsvermutung der ordnungsgemäßen Beschlußfassung, unbeschadet etwa notwendiger Genehmigungen der bischöflichen Behörde.

§35

1. Der Pfarrkirchenrat legt den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluß vor Beschlußfassung dem Pfarrgemeinderat zur Stellungnahme binnen zwei Wochen vor und hat den Pfarrgemeinderat regelmäßig zu informieren (Berichtspflicht).
2. Die Vorschläge des Pfarrgemeinderates über den Einsatz von Mitteln sind bei der Erstellung des Haushaltsplanes nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§36

Die Tätigkeit des Pfarrkirchenrates unterliegt der Aufsicht der bischöflichen Behörde. Sie kann in Handhabung des Aufsichtsrechtes Beschlüsse des Pfarrkirchenrates im Rahmen der außerordentlichen Verwaltung aufheben oder für die Geschäftsführung die notwendigen Weisungen erteilen. Sie ist bei Säumigkeit unbeschadet der Haftung der säumigen Organe berechtigt zur Ersatzvornahme für und gegen den betreffenden Rechtsträger.

Funktionsdauer

§37

1. Die Funktionsperiode des Pfarrkirchenrates endet mit der Konstituierung des neuen Pfarrkirchenrates. Wiederbestellung ist möglich und muß gemäß § 29 erfolgen.
2. Für den Amtsverlust gelten die Bestimmungen des § 4. Scheidet ein Mitglied des Pfarrkirchenrates vorzeitig aus, hat eine Nachbestellung gemäß § 6 und § 29 zu erfolgen.

Amtsenthebung

§38

Die bischöfliche Behörde kann auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder von sich aus den Pfarrkirchenrat in seiner Gesamtheit oder einzelne Mitglieder des Amtes entheben, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten ist oder die Pflichten zum Schaden der Kirche vernachlässigt werden.

Haushaltsplan

§39 1. Die gesamte Verwaltung des kirchlichen Vermögens

in der Pfarre ist vom Pfarrkirchenrat zu führen. Dazu ist vom Pfarrkirchenrat alljährlich ein Haushaltsplan im Sinne des Abs. 2 aufzustellen, der der bischöflichen Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

2. Der Haushaltsplan enthält:

a) die ordentliche Vermögensverwaltung mit den vor aussichtlichen Einnahmen, die voraussichtlich oder jähr lich wiederkehrenden Ausgaben, einschließlich jener für alljährlich wiederkehrende Herstellungen und Anschaf fungen,

b) die außerordentliche Vermögensverwaltung mit den außerordentlichen Einnahmen und außerordent lichen Ausgaben, insbesondere die Ausgaben für all fällige außergewöhnliche Herstellungen und Anschaffun gen.

3. Sämtliche Gebäude sind vor der Erstellung des ordentlichen Haushaltsplanes alljährlich eingehend zu besichtigen und zu überprüfen.

4. Der Verhandlung über den Haushaltsplan über die ordentliche Vermögensverwaltung ist ein Entwurf zugrunde zu legen, der nach den Weisungen des Vorsitzenden aufgestellt wird.

§40

1. Nach Einholung der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates ist der fertiggestellte Haushaltsplan zwei Wochen hindurch in der Pfarrkanzlei zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist ortsüblich anzukündigen.

2. Nach Ablauf dieser Frist ist der ordentliche Haushaltsplan in zwei Ausfertigungen und den allenfalls gemachten Beanstandungen samt Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bis spätestens 1. Oktober für das folgende Jahr der bischöflichen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

3. In der Fertigstellung und termingerechten Vorlage des ordentlichen Haushaltsplanes darf aus dem Grund einer noch ausstehenden Entscheidung eine Verzögerung nicht eintreten. Allenfalls ist auf Grund der nachfolgenden Entscheidung unverzüglich eine Berichtigung zum Haushaltsplan nachzutragen.

4. Der genehmigte Haushaltsplan ist im Pfarramt aufzubewahren.

§41

1. Auf Nachträge zum Haushaltsplan sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Die Notwendigkeit von Nachträgen ist zu begründen.

2. Die bischöfliche Behörde kann eine Wertgrenze festsetzen, bis zu welcher die Legung eines Nachtrages zum Haushaltsplan nicht vonnöten ist.

Jahresrechnung

§42

1. Nach Abschluß eines jeden Jahres hat der Pfarrkirchenrat die Jahresrechnung zu erstellen. Sie ist in zwei Ausfertigungen samt den erforderlichen Belegen bis spätestens 1. März für das vorausgegangene Jahr der bischöflichen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

2. Die Genehmigung der Jahresrechnung bewirkt die Entlastung des Pfarrkirchenrates. Sie ist in der Pfarre zu verlautbaren. Die Urschrift der genehmigten Jahresrechnung ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

Außerordentlicher Haushaltsplan und Baulastsachen

§43

1. Bei Notwendigkeit von außerordentlichen Herstellun gen (Baulastsachen) oder Anschaffungen ist ein außer ordentlicher Haushaltsplan im Sinne § 39 Abs. 2 lit. b) zu erstellen und bis 1. Oktober für das folgende Jahr der bischöflichen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

2. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes über die außerordentliche Verwaltung müssen die erforderlichen Kostenvoranschläge und die Niederschrift der Verhandlung mit dem Inkorporationsträger bzw. dem Patron oder Spezialverpflichteten im Sinne von § 48 vorliegen. Der Pfarrkirchenrat hat das hiezu Erforderliche rechtzeitig zu veranlassen. Hiezu gehört insbesondere auch die Beschlußfassung darüber, ob und inwieweit die Pfarrkirche selbst und die dazugehörigen Filialkirchen mit einem entbehrlichen Einkommen oder Vermögen herangezogen werden können.

3. Die bischöfliche Behörde kann eine Wertgrenze festsetzen, bis zu welcher die Legung eines außerordentlichen Haushaltsplanes nicht vonnöten ist. Dies gilt jedoch nicht für bauliche und künstlerische Angelegenheiten.

§44

Unter Baulastsachen sind alle Angelegenheiten zu verstehen, die sich auf die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude und deren inventarische Einrichtung beziehen. Dazu gehören auch die Baulastsachen der anderen kirchlichen Gebäude und der konfessionellen Friedhöfe sowie die Gestaltung der Umgebung kirchlicher Gebäude.

§45

Der Pfarrkirchenrat hat unbeschadet der Rechte des Inkorporationsträgers bzw. des Patrons oder des Spezialverpflichteten mit aller Sorgfalt über den Bauzustand der Gebäude im Sinne von § 44 zu wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein.

§46

1. Der Pfarrkirchenrat beschließt und vollzieht die alljährlich wiederkehrenden kleineren Herstellungen und Anschaffungen, soweit der genehmigte ordentliche Haushaltsplan die Bedeckung aus freien kirchlichen Mitteln ausweist. Eine wesentliche Überschreitung des genehmigten Ansatzes ist unzulässig. Soweit den Pfründeninhaber oder -Verwalter aus dem Titel der Pfründennutzung Sarta tecta-Lasten* treffen, steht diesem am Pfarrhaus das Recht der Entscheidung und der Vollziehung zu, unbeschadet des Erinnerungsrechtes des Pfarrkirchenrates.

* Unter Sarta tecta-Lasten sind im Sinne Can. 1477 § 3 CIC 1917 in Verbindung mit dem Dekret über das bisherige Benefizialrecht der Österreichischen Bischofskonferenz (Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz 1/1984/5 Nr. 5) jene kleineren Reparaturen zu verstehen, welche der Inhaber jedes Benefiziums aus eigenem zu bestreiten hat. Dies sind vor allem jene Herstellungen, die für gewöhnlich der Mieter eines Hauses ohne Anspruch auf Ersatz durch den Vermieter zu tragen hat, insbesondere: Weißen und Ausmalen der Räume, kleinere Fußbodenreparaturen, kleine Dachreparaturen, Ersatz zerbrochenen Fensterglases, Streichen der Innenfenster etc. Diese Reparaturen sind durch den Inhaber des Benefiziums umgehend zu veranlassen, damit nicht eine größere Reparatur notwendig wird.

2. Vorbehaltlich der Zustimmung durch die bischöfliche Behörde beschließt und vollzieht der Pfarrkirchenrat jene Herstellungen und Anschaffungen, deren Kosten zur Gänze aus entbehrlichem Einkommen oder Vermögen der Pfarre, der Pfarrkirche und der zur Pfarre gehörigen Filialkirchen und Stiftungen, durch die Beitragsleistungen des Inkorporationsträgers, des Patrons oder des auf Grund von Privatrechtstiteln Verpflichteten oder durch besondere freiwillige Leistungen der Gläubigen bestritten werden können. Diese Beschlüsse des Pfarrkirchenrates werden erst durch die Genehmigung der bischöflichen Behörde rechtswirksam.

3. Falls die Kosten voraussichtlich nicht ohne Beihilfe der Diözese bestritten werden können, obliegt dem Pfarrkirchenrat nur die Vorberatung und Antragstellung an die bischöfliche Behörde. Die Entscheidung steht dieser, die Vollziehung dem Pfarrkirchenrat zu.

§47

1. Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beschlüsse und Anträge des Pfarrkirchenrates in Baulastsachen gehören insbesondere die strenge Prüfung der Notwendigkeit der Herstellungen und Anschaffungen und im Einvernehmen mit der bischöflichen Behörde die Beschaffung der etwa erforderlichen Baupläne sowie der Kostenvoranschläge und die Feststellung der Kostendeckung.

2. Hinsichtlich der Kostendeckung ist insbesondere die Frage der Heranziehbarkeit entbehrlichen freien Einkommens oder Vermögens der Pfarre, der Pfarrkirche und der zur Pfarre gehörigen Filialkirchen und Stiftungen zu prüfen. Auch ist die Frage der Beitragsleistung des Pfründeninhabers nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes und die Heranziehbarkeit von entbehrlichem Pfründenvermögen mit aller Sorgfalt zu prüfen.

§48

1. Handelt es sich um eine inkorporierte Pfarre oder besteht für eine Kirche oder Pfarre ein Patronat oder ist ein Dritter verpflichtet, zur Baulast beizutragen (Spezialverpflichteter), so hat der Pfarrkirchenrat nach Vorbereitung gemäß § 43 Abs. 2 mit dem Inkorporationsträger oder mit dem Patron oder mit dem Spezialverpflichteten eine Einigung wegen Zusicherung der Beitragsleistung anzustreben. Erfolgen die Verhandlungen mündlich, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen und von den Beteiligten zu unterfertigen.

2. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Inkorporationsträger oder der Patron oder der Spezialverpflichtete aufzufordern, sich mit der schiedsrichterlichen Entscheidung der bei der bischöflichen Behörde bestehenden weisungsfreien Schiedsstelle einverstanden zu erklären. Jeder Streitteil ernennt einen Schiedsrichter, diese wählen einen rechtskundigen Obmann aus der bei der bischöflichen Behörde erliegenden Liste.

Verweigert der Inkorporationsträger oder der Patron oder der Spezialverpflichtete die Austragung durch Schiedsspruch oder erklärt er sich innerhalb von 14 Tagen überhaupt nicht, so ist nach eingeholter Zustimmung der bischöflichen Behörde die Entscheidung der Kultusbehörde durch den Pfarrkirchenrat zu beantragen.

§49 1. Alle Baulastsachen, ausgenommen Sarta tecta-Lasten (s. Anmerkung zu § 46 Abs. 1), vollzieht gegenüber Dritten und Behörden der Pfarrkirchenrat im Namen der Pfarre, der Kirche, Pfründe oder Stiftung, für die er tätig ist. Die bischöfliche Behörde kann den Vollzug nach freiem Ermessen an sich ziehen und wird dann insoweit als gesetzliche Vertretung des betreffenden Rechtsträgers tätig.

2. Der Pfarrkirchenrat ist bei allen Baumaßnahmen für die Beobachtung der allgemeinen staatlichen Bauvorschriften verantwortlich, es sei denn, daß die bischöfliche Behörde den Vollzug an sich gezogen hat.

Sonderbestimmungen

§50

1. An Pfarrkirchen, die Sitz eines Klosters oder Kapitels sind, steht die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens und der Baulastsachen der Pfarrpfründe dem Kloster oder Kapitel zu.

2. In Kapitel- oder Klosterpfarreien nach Abs. 1 verbleibt dem Pfarrkirchenrat die Verwaltung des Vermögens der Pfarre.

3. Ebenso steht an inkorporierten Pfarren die Verwaltung der Baulastsachen der Pfarrpfründe und allfälliger, dem Stift oder Kloster einverleibter Benefizien dem Inkorporationsträger zu. Der Pfarrkirchenrat kann in diesen Angelegenheiten nur über Antrag des Inkorporationsträgers tätig werden.

4. Die Verwaltung des Pfründenvermögens steht jedenfalls dem Inkorporationsträger zu.

IV. TEIL
INKRAFTTRETEN

§51

Diese Pfarrordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Damit wird die Pfarrordnung vom 1. Dezember 1986 (St. Pöltner Diözesanblatt 16/1986/161-170) und die 1. Novelle zur Pfarrordnung der Diözese St. Polten vom 25. Februar 1988 (St. Pöltner Diözesanblatt 4/1988/67) außer Kraft gesetzt.

St. Polten, am 9. Jänner 1997
ZI. O-80/97

+ **Kurt Krenn** e.h.
Bischof

18.
Ordnung für Pfarrverbände

Ein Weg, der angesichts der Struktur unserer Diözese und des Priestermangels zur Bewältigung der Pfarrseelsorge gangbar erscheint, ist die Einrichtung von Pfarrverbänden.

Ein Pfarrverband ist der Zusammenschluß mehrerer Pfarren im Nahbereich oder in einem Lebensraum oder um ein geschichtlich gewachsenes Seelsorgszentrum zur Verwirklichung einer gemeinsamen Pastoral, wobei die einzelnen Pfarren trotz notwendiger Koordination der Verwaltung ihre (rechtliche) Selbständigkeit behalten.

Im Pfarrverband wird die Leitung der Gesamtpastoral und die Verantwortung für die Gesamtpastoral gemäß can. 517 § 2 CIC einem Priester übertragen.

In den Pfarren des Pfarrverbandes ohne Priester am Ort kann ein Pfarrbeauftragter (gemäß Rahmenordnung) als

verantwoitTiche Bezugsperson mit bestimmter Beauftragung bestellt werden, der gemäß can. 129 § 2 CIC bei der Ausübung der Leitung des Pfarrverbandes mitwirkt.

Zur Beratung des Leiters des Pfarrverbandes kann im Einzelfall ein gemeinsames Gremium aus den Pfarrgemeinderäten eingerichtet werden. Für dieses Gremium sind die Bestimmungen der Pfarrordnung anzuwenden.

Die Errichtung eines Pfarrverbandes erfolgt durch den Bischof nach positiver Beratung in den zuständigen Pfarrgemeinderäten über (gemeinsamen) Antrag des (der) zuständigen Priester(s), nach Stellungnahme des (der) zuständigen Dechant(en) und nach Beratung im Konsultorenkollegium. Sollte eine inkorporierte Pfarre oder eine Patronatspfarre betroffen sein, ist die Zustimmung des Inkorporationsträgers oder des Patrons einzuholen.

Über den Erfolg eines durch den Bischof errichteten Pfarrverbandes ist im Visitationsprotokoll des Dechanten zu berichten.

Ein nach diesen Bestimmungen errichteter Pfarrverband kann unter Einhaltung der Errichtungsmodalitäten und auch ohne diese durch den Bischof wieder aufgelöst werden.

Diese Ordnung für Pfarrverbände wird hiemit für die Dauer von fünf Jahren bzw. bis zur Pfarrgemeinderatswahl im Jahre 2002 ad experimentum in Kraft gesetzt.

St. Polten, am 19. Dezember 1996 ZI.
0-2689/96

+ **Kurt Krenn** e.h.
Bischof

19.
Rahmenordnung für „Pfarrbeauftragte" in der Diözese St. Polten

1. Definition der Tätigkeit

Ein Pfarrbeauftragter ist eine **verantwortliche Bezugsperson** (Mann oder Frau), die in einer Pfarre ohne Priester am Ort haupt- oder ehrenamtlich mit dem zuständigen Priester (Pfarrer, Moderator...) an dessen Leitungsaufgabe mitwirkt (siehe can. 517 § 2).

2. Aufgabenbereiche

Ein Pfarrbeauftragter ist von Amts wegen Mitglied des Pfarrgemeinderates und des Pfarrkirchenrates und kann u. a. mit folgenden Aufgaben betraut werden:

a) Verkündigungsdienst und Liturgie:

Leitung von Wortgottesdiensten mit Verkündigung und Kommunionspendung (nach entsprechender Ausbildung und Beauftragung), Gottesdienstvorbereitungen, Sakramentenvorbereitung, Spendung der Krankenkommunion (nach entsprechender Ausbildung und Beauftragung), Errßöglichung und Förderung bzw. Begleitung von pfarrlichen Gruppen, Zusammenarbeit mit den Religionslehrerinnen im pastoral notwendigen Ausmaß, Pfarrblatt ... Wenn der Pfarrbeauftragte Diakon ist: Taufe, Trauung, Begräbnis.

b) Diakonie:

Begleitung pfarrlicher Sozialaufgaben, Sorge um die Betreuung von Kranken, Alten und Randgruppen.

c) Pfarrverwaltung:

Sorge um geeignete Mitarbeiterinnen für die Pfarrverwaltung.

d) Kontakte:

zu(r) politischen Gemeinde(n), Schule(n) und Vereinen, zum Pfarrverband, Dekanat, Diözese.

3. Voraussetzungen für Pfarrbeauftragte

a) Als *persönliche Befähigung* wird vorausgesetzt: Rechtgläubigkeit, Zeugnis des Glaubens im Alltag, Soli darität mit der Kirche, Reife, Persönlichkeit, Fähigkeit und Bereitschaft zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit.

b) *Fachliche Befähigung*

Die ehren- und hauptamtlichen Pfarrbeauftragten haben sich vor der Beauftragung allenfalls fehlende fachliche Fähigkeiten für ihre Aufgabenbereiche in Kursen zu erwerben.

4. Bestellungsvorgang

a) Wenn die Anstellung eines hauptamtlichen Pfarrbeauftragten gewünscht wird, ist vor den folgenden Schritten die Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat aufgrund eines entsprechenden Ansuchens einzuholen.

b) Der zuständige Priester und der Pfarrgemeinderat einer Pfarre ohne Priester am Ort suchen geeignete Personen.

c) Der Pfarrgemeinderat wählt einen Pfarrbeauftragten mit Zweidrittelmehrheit.

d) In einem vorbereitenden Gespräch (Beauftragungsgespräch) unter der Leitung des zuständigen Dechanten werden mit dem zuständigen Priester, dem gewählten Pfarrbeauftragten und Vertretern des Pfarrgemeinderates und des Pfarrkirchenrates die konkreten Aufgabenbereiche und finanzielle Fragen (Spesenabgeltung ...) schriftlich festgelegt. Soweit finanzielle Belange betroffen sind, ist die Zustimmung des Pfarrkirchenrates einzuholen.

e) Mit dem begründeten Ansuchen auf Ernennung ist das Ergebnis der Aufgabenfestlegung und der Regelung der finanziellen Fragen dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

f) Das Bischöfliche Ordinariat ernennt diese Person(en) in einem Dekret zum Pfarrbeauftragten und betraut sie mit den vereinbarten Aufgaben. Die Beauftragung erfolgt befristet auf fünf Jahre bzw. auf die Dauer der Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates. Eine Verlängerung ist möglich und muß vom Pfarrgemeinderat mit Zweidrittelmehrheit beantragt werden. Der Pfarrbeauftragte hat auch die entsprechende vertragliche Vereinbarung über die Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses zu unterfertigen. Die Beauftragung endet durch Tod, durch Zeitablauf, durch Rücktritt des Beauftragten (mit Amtsantritt eines neuen Pfarrers) oder durch Entzug der Beauftragung seitens des Bischöflichen Ordinariates.

g) Die Vorstellung und Angelobung des Pfarrbeauftragten erfolgt bei einem Sonntagsgottesdienst durch den zuständigen Priester.

5. Fort- und Weiterbildung

Der Beauftragte hat die diözesan verpflichtenden Fort-und Weiterbildungsveranstaltungen zu besuchen sowie bei der Dekanatskonferenz teilzunehmen, sofern er eingeladen wird.

St. Polten, am 9. Jänner 1997 ZI.
0-2186/96

+ **Kurt Krenn** e.h.
Bischof

20.
2. Novelle zur Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Polten

(St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 14/1988/157-162, 1. Novelle: St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 1/1994/13)

Artikel I

In § 8 Abs. (2) ist folgende lit. f) anzufügen: Den Priestern, welche in einem Pfarrverband Dienst machen, in der Höhe der für den Pfarrverband anfallenden Excurrendoprovisoren-Zulagen, wobei diese auf die den Pfarrverband versorgenden Priester gleichmäßig aufzuteilen sind.

Artikel II

§ 22 Absätze (2), (3), (4), (10) und (11) haben zu lauten:

(2) Die Pfarrer und Pfarrvikare an Pfarren, welche einem Orden oder Stift zur Seelsorge anvertraut oder diesem inkorporiert sind, werden in die Verwendungsgruppe II eingereiht und es gebührt dem Orden oder Stift ohne Rücksicht auf ihr Dienstalter oder das Weihedatum des Pfarrers oder Pfarrvikars ein Bezug in der Höhe des Bezuges der Verwendungsgruppe II des Besoldungsschemas [§ 22, Absatz (1) zuzüglich der Haushaltszulage (§ 21 (2) lit. da)].

(3) Die Kapläne an Pfarren, welche einem Orden oder einem Stift inkorporiert oder anvertraut sind, werden in die Verwendungsgruppe I eingereiht und es gebührt dem Orden oder Stift ohne Rücksicht auf das Dienstalter oder Weihedatum ein Bezug in der Höhe des Bezuges der Verwendungsgruppe I [§ 21 (1)].

(4) Die für die Verwendungsgruppen II und I (Abs. 2 und 3) geltenden Gehaltsstufen werden zum 1. Oktober jedes Jahres für das kommende Jahr nach dem Durchschnitt des Weihealters der in der Verwendung stehenden Ordensgeistlichen errechnet und durch Bekanntgabe an den Vorsitzenden der diözesanen Superiorenkonferenz veröffentlicht (ZI. O-1310/92 vom 3. August 1992).

Die Absätze 4—11 erhalten die Bezeichnungen 5-12.

(10) Schulstunden sind gemäß den Bestimmungen dieser Besoldungsordnung einzurechnen.

(11) Zu den Bezügen, die an die Ordens- oder Stiftsvorstehungen auszuzahlen sind, gebührt den Orden oder Stiften überdies eine Pensionsbeihilfe im Ausmaß von 10 vom Hundert der tatsächlich ausgezahlten Bezüge.

Artikel III

Diese Novelle tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

St. Polten, am 16. Dezember 1996
ZI. O-2906/96

+ **Kurt Krenn** e.h.
Bischof

21.
3. Novelle zur 1. DVO zu den DB für die Dienstnehmer (Laien) in den Zentralstellen der Diözese St. Polten

(2. Novelle: St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 1/1995/11)

Artikel I

Die Höhe der Familienzulage gem. § 23 DB beträgt S 1600,-.

Artikel II

Pauschalvergütungen je km gem. § 15 Abs. 1 lit. b betragen:

Personen- und Kombinationskraftwagen	S 4,90
Kraftrad mit einem Hubraum bis 250 cm^3	S 1,56
Kraftrad mit einem Hubraum über 250 cm^3	S 2,76
[Zuschlag je mitbeförderter Person und Kilometer (Abs. 3)]	S 0,59

Artikel III

Artikel I tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft, Artikel II rückwirkend mit 1. September 1996.

St. Polten, am 9. Jänner 1997
ZI. O-2907/96

+ **Kurt Krenn** e.h.
Bischof

22.
St. Hippolytuswerk der Diözese St. Polten

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1996 gemäß § 9 der Satzungen des St. Hippolytuswerkes der Diözese St. Polten folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der **Mitgliedsbeitrag** bleibt bis auf weiteres unverändert.

2. **Kurgebrauch und Genesungsaufenthalt**

Seit 1. Jänner 1981 wurde als Beihilfe zu den Pensionsauslagen für einen vom St. Hippolytuswerk genehmigten Kurgebrauch bzw. Genesungsaufenthalt ein Taggeld von S 200,- geleistet.

Im Interesse der Gesundheit der Mitglieder des St. Hippolytuswerkes beschließt der Verwaltungsrat die **Anhebung dieser Beihilfe auf S 300,- pro Tag ab 1. Jänner 1997** und die Auszahlung wie bisher:

a) für einen Kurgebrauch oder Genesungsaufenthalt auf deren ganze Dauer, wenn Kurgebrauch oder Genesungs aufenthalt gem. Leistungsbestimmungen V (Diözesanblatt 3/1977/35) vom zuständigen Facharzt schriftlich empfoh len waren;

b) für einen Genesungsaufenthalt auf die Dauer von höchstens drei Wochen, wenn dieser nach einem voraus gegangenen Krankenhausaufenthalt ohne schriftliche Empfehlung des zuständigen Facharztes und daher ohne Genehmigung von Seiten des St. Hippolytuswerkes gemacht worden war.

ZI. 0-52/97

23.
Phil.-Theol. Hochschule und Priesterseminar

Fest des heiligen Thomas

Zur Einstimmung auf das Fest des heiligen Thomas wird am Montag, dem 27. Jänner 1997, um 17.00 Uhr die Orgel in der Kapelle des Priesterseminars geweiht.

Am Dienstag, dem 28. Jänner 1997, feiern wir das Fest des heiligen Thomas von Aquin: 9.00 Uhr Festgottesdienst in der Kapelle des Priesterseminars mit dem Hwst. Herrn Diözesanbischof; 10.15 Uhr Festakademie in der Aula der Hochschule.

Der Regens des Priesterseminars und der Dekan der Hochschule laden zur Mitfeier freundlich ein.

24.
Hinweise zur Pfarrgemeinderatswahl 1997

Am Sonntag, dem 16. März 1997, finden in allen Pfarren Österreichs die Pfarrgemeinderatswahlen statt.

Gemeinsam mit dem Pfarrer tragen gewählte Frauen, Männer und Jugendliche die Mitverantwortung für das gesamte Pfarrleben, die Entwicklung unserer Pfarrgemeinden für die Zukunft, damit sie glaubwürdige Lebensräume des Evangeliums sind.

Als Ausdruck, daß alle Gläubigen Mitverantwortung für die Kirche und die Pfarrgemeinde haben, gibt es die Wahlen zum Pfarrgemeinderat, die alle fünf Jahre abgehalten werden.

„Menschen sind gefragt", die bereit sind, verantwortungsvoll für die ganze Pfarrgemeinde mitzudenken und sie mitzugestalten.

Der Zeitplan für die Vorbereitung und Durchführung der PGR-Wahl ist den Pfarrämtern in den Arbeitshilfen zur Durchführung der PGR-Wahl durch das Pastoralamt zugegangen.

25.
Mitteilungen des Kirchenmusikreferates

Fortbildungsveranstaltung des Kirchenmusikreferates in den Semesterferien: Blockseminar in St. Polten; 3.-7. Februar 1997

Tonsatz für Anfänger, Liturgisches Orgelspiel, Orgelbaukunde (auch Fachauswahl möglich!).

Vortragende: Bischöfl. Referent Prälat Dr. Walter Graf, Regionalkantor Franz Reithner.

Kursgebühr: öS 600,-, Übernachtungsmöglichkeiten werden gerne vermittelt.

Zielgruppe: ao. Hörer des Konservatoriums für Kirchenmusik, interessierte Kirchenmusiker für Tonsatz, Grundbegriffe der allgemeinen Musiklehre.

Kirchenmusikerstammtisch im Bildungshaus St. Georg in Traunstein
Termin: 15. Februar 1997,15.00 Uhr

Gespräche über Chorbehelfe, Probleme von Organisten und Kantoren, Gestaltungsmöglichkeiten von Gemeindegottesdiensten, regionale Aktionen, Fragen des Orgelbaues.

Zielgruppe: interessierte Kirchenmusiker, besonders aber im Dekanat und der Umgebung.

Auskünfte: Kirchenmusikreferat der Diözese St. Polten, Tel. 02742/324 DW 345.

26.
Informationen für die Kirchenbeitragszahler

In Entsprechung der Anregungen mehrerer diözesaner Gremien (z. B. Diözesankirchenrat) erhielten die Kirchenbeitragszahler mit der 4. Beitragsaussendung 1996, welche Ende November 1996 per Post zugestellt wurde, eine Informationsbeilage mit dem Schwerpunkt Pfarrgemeinderatswahl und Jahresrechnungsabschluß 1995.

Für die Auskunftserteilung bei etwaigen Rückfragen und zur persönlichen Information liegt diesem Diözesanblatt ein Exemplar dieser Information bei.

27.
Meldung geringfügig Beschäftigter bei der NÖGKK

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung im St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 16/1993/7 wird bekanntgegeben, daß ab 1. Jänner 1997 folgende Geringfügigkeitsgrenzen in Kraft getreten sind:

monatlich	S 3740,-
wöchentlich	S 859,-
täglich	S 287,-

Bei Unklarheiten gibt das Besoldungsreferat Auskunft (Tel. 02742/324 DW 420 bzw. 421).

28.
Krankenscheingebühr

Das Bischöfliche Ordinariat erinnert an die ab 1. Jänner 1997 geltende Verpflichtung der Dienstgeber, für jeden Krankenschein (Krankenkassenscheck) bzw. Zahnbehandlungsschein (ausgenommen Überweisungsscheine, Zuweisungsscheine) vom Anspruchsberechtigten eine Gebühr von S 50,- einzuheben. Wie dies konkret zu administrieren ist, ist in den Mitteilungen der NÖGKK vom 7. November 1996, S. 15ff., genau beschrieben.

29.
Veranstaltungsfreie Wochenenden 1997

Über Ersuchen des Herrn Landeshauptmannes von Niederösterreich, Dr. Erwin Pröll, vom 5. Dezember 1996 werden folgende „veranstaltungs- und politikfreie Wochenenden" für das Jahr 1997 festgelegt:

18/19. Jänner 1997, 15./16. Februar 1997, 15./16. März 1997, 19./20. April 1997, 17718. Mai 1997, 21./22. Juni 1997, 19./20. Juli 1997, 16717. August 1997, 20721. September 1997, 18./19. Oktober 1997, 16. November 1997, 20721. Dezember 1997.

Von Seiten des Bischöflichen Ordinariates wird zu überlegen sein, ob nicht durch eine analoge Vorgangsweise auch im kirchlichen Bereich an den genannten Wochenenden von allen kirchlichen Veranstaltungen im Interesse der Familie abgesehen werden soll.

30. Diözesannachrichten

Titelverleihungen

Mit 19. September 1996 wurde der hochwst. Herr Prälat Dr. Alois **Hörmer,** Bischofsvikar für die Frauenorden und deren Apostolatswerke in der Diözese St. Polten sowie für die Gemeinschaft vom hl. Josef, Hochschulprofessor und Pfarrer in Maria Jeutendorf, von Papst Johannes Paul **II.** zum **Apostolischen Protonotar** und Monsignore Josef **Wansch,** Bischofsvikar für die Bereiche Altenpastoral, besondere soziale kirchliche Dienste und Gefangenenseelsorge sowie Direktor des Bischöflichen Sekretariates, zum **Ehrenprälat Sr. Heiligkeit** ernannt. Weiters wurden Propst Ulrich **Küchl,** Pfarrer in Eisgarn und Titularpfarrer von Eggern sowie bischöflicher Referent für die pastoralen Anliegen von Kunst und Kultur in der Diözese St. Polten, und KR Johann **Oberbauer,** Dechant und Pfarrer in Traismauer sowie Exc.-Provisor von Stollhofen, mit 19. September 1996 von Papst Johannes Paul **II.** zu **Kaplänen Sr. Heiligkeit** (Monsignori) ernannt.

Ernennungen

Aufgrund der Wahlvorschläge des jeweiligen Dekanatsklerus wurden mit 1. Jänner 1997 unter gleichzeitiger Ernennung zu **Konsistorialräten** zu Dechanten ernannt:

Dr. P. Alfons **Möstl** OSB, Pfarrer in Kottes und Purk, zum **Dechant** des **Dekanates Ottenschlag** anstelle von KR Josef **Reisenbichler.**

Mag. Alfred **Winkler,** Pfarrer in Echsenbach und Titularpfarrer von Vitis, zum **Dechant** des **Dekanates Waidhofen/Thaya** anstelle von KR Willibald **Pichler.**

Inkardination

P. Anton **Micinski,** Provisor in Obermixnitz und Exc.-Provisor von Theras, Priester der Societas Christi pro Emigrantibus Polonis, wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1997 in die Diözese St. Polten inkardiniert.

Stift Lilienfeld

P. Andreas **Pirngruber** OCist schied mit 15. Dezember 1996 als Kaplan in Wilhelmsburg aus und kehrte in das Stift zurück.

Todesfall

Am 31. Dezember 1996 starb GR H. Stephan **Schmid** can. reg., Pfarrer i. R. von Reidling, im Stift Herzogenburg im 67. Lebensjahr und im 43. Jahr seines Priestertums.

Beten wir für unseren verstorbenen Mitbruder!

Bischöfliches Ordinariat St. Polten

15. Jänner 1997

Dr. Gottfried Auer	**+ Heinrich Fasching**
Ordinariatskanzler	Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. POLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. POLTEN

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Pöiten, Domplatz 1, 3100 St. Pöiten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pöiten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pöiten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pöiten.
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: Die r.k. Diözese St. Pöiten ist zu 100% Inhaber (Verleger) folgender periodischer Medienwerke: KIRCHE bunt - St. Pöltner Kirchenzeitung, Pressespiegel der Diözese St. Pöiten, Informationsdienst, Rufer, KAB-Digest, Lichtblick, antenne, fleckerlteppich, KAJ-Zeitung, Kontakte, KSJ-Sprachrotir, AKJ-Angebotskalender. Die r. k. Diözese St. Pöiten ist zu 80% an der Firma „NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH" mit dem Sitz in 3100 St. Pöiten, Gutenbergstraße 12, und dem Unternehmensgegenstand „Herstellung, Herausgabe, Verlag und Vertrieb von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Broschüren und sonstigen Druckwerken; Handel mit Waren aller Art; Einsatz von publizistischen und technischen Einrichtungen Jeder Art, die der Information der Öffentlichkeit" dienen, beteiligt.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 2 **l.Februar** **1997**

Inhalt: Fastenhirtenbrief

Hirtenbrief des Diözesanbischofs zur Fastenzeit 1997

Liebe Gläubige, liebe hochwürdige Mitbrüder!

Zum Beginn der Fastenzeit sende ich Ihnen den Friedensgruß Jesu Christi, der jedem gilt und jeden bis zum Osterfest begleiten möge. Lassen wir uns für die österliche Bußzeit vom 2. Petrusbrief belehren: „Das eine aber, liebe Brüder, dürft ihr nicht übersehen: daß beim Herrn ein Tag wie tausend Jahre und tausend Jahre wie ein Tag sind. Der Herr zögert nicht mit der Verheißung, wie einige meinen...; er ist nur geduldig mit euch, denn er will nicht, daß jemand zugrunde geht, sondern daß alle sich bekehren" (3,8 f.).

Die heiligen Zeiten, die wir Christen feiern, sind nicht länger und nicht kürzer als die gewöhnlichen Zeiten. Es ist die Liebe Gottes zum Menschen, die einen Tag und tausend Jahre dasselbe sein läßt; es ist die Geduld Gottes, die keinem die Zeit zur Bekehrung wegnimmt. Niemand möge sagen: Ich habe noch viel Zeit bis zu meiner Bekehrung; wie ein Dieb in der Nacht kann Gott uns überraschen. Es sage aber auch niemand: Es ist zu spät, um mein mißlungenes Leben zu ordnen und mit Gott Frieden zu schließen. Selbst in den letzten Augenblicken versprach Jesus am Kreuz dem bereuenden Verbrecher: „Heute noch wirst du mit mir im Paradies sein" (Lk 23,43).

Es ist also höchste Zeit, daß wir vom Schlaf der Sünde, der Gleichgültigkeit und Geistlosigkeit aufstehen. Dennoch ist es selbst am Ende unseres Lebens möglich, Gott zu suchen und auch zu finden. Weil heute viel Törichtes gedacht, geredet und getan wird, ist es die besondere Pflicht der Kirche, die Menschen vom Schein der Vorurteile und der Geschäftigkeit zu befreien und zu jener Weisheit zu führen, die alles als die freie Gabe Gottes erkennt und das Wesentliche für den Menschen in der Erfüllung des Willens Gottes aufzeigt.

Fastenzeit ist Zeit der Gnade, Zeit unserer eigenen Bekehrung, Zeit des gemeinsamen Strebens der Christen, Zeit der Heiligung, Zeit des Opfers und der Entsagung, Zeit des Gebets, Zeit der Nächstenliebe und der guten Werke, Zeit der Versöhnung mit Gott, Zeit des Friedens unserer Seele.

In der Fastenzeit suchen wir in der Tiefe unserer Seele die Begegnung mit Jesus Christus, der unser Erlöser ist. Wir schließen uns aber auch in gemeinsamen Taten zusammen, die hilfreich für den Nächsten und Fernsten sein sollen. Ich bitte auch in diesem Jahr um Ihre Gabe für die Fastenaktion, die in jeder Pfarre durchgeführt wird. Den Gebenden und Sammelnden danke ich heute schon für ihre Mühen, die erhellt sind vom Wort Jesu: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr für mich getan" (Mt 25,40). Viele Menschen bei uns und in aller Welt warten auf die Hilfe jener Christen, die Christi Auftrag erfüllen. Gute Werke der Nächstenliebe, Gebet und Fasten sind der bewährte Weg, den uns die Kirche vor allem für die Fastenzeit empfiehlt, damit wir Buße tun und in Heiligung dem heiligen Gott immer ähnlicher werden können.

Bewahren wir aber auch in Treue, wofür wir uns schon entschieden haben: Unverzichtbar ist für uns die regelmäßige und würdige Mitfeier der hl. Messe an Sonn- und Feiertagen. Zum Eucharistischen Opfer und zur Spendung anderer Sakramente brauchen wir den Priester. Je dringender das Volk Gottes nach dem Dienst des Priesters verlangt, desto sicherer wird auch Gott Priester berufen. Ersatzformen des Gottesdienstes, wie z. B. Wortgottesdienste, können Abhilfe in Notsituationen sein; dennoch dürfen Wortgottesdienste nicht der Regelfall sein. Dem Eifer und dem Gewissen der Priester und der Gläubigen ist es aufgetragen, auch mühsame Wege zu gehen, um die Eucharistie für Sonntag und Feiertag zu sichern. Erneuern wir unsere Liebe und Wertschätzung für das Eucharistische Opfer. Das Sakrament der Eucharistie ist unter allen Sakramenten der Kirche einzigartig: Jesus

Christus ist als wahrer Gott und Mensch wahrhaft, wirklich und wesentlich in den Gestalten von Brot und Wein gegenwärtig.

Leider ist vieles in der Sprache und im Wissen der Gläubigen bezüglich der Eucharistie ungenau. Anläßlich der Vorbereitung der Kinder auf die Erstkommunion haben die Priester unbedingt darauf zu achten, daß die Helfer bei der Vorbereitung den persönlichen Glauben, das notwendige Glaubenswissen und ein geordnetes liturgisches Verhalten mitbringen. Das Pastoralamt, die Dechanten und Pfarrer haben im Anliegen dieser Vorbereitung eine besondere Aufsichtspflicht, die regelmäßig wahrzunehmen ist.

Wenigstens einmal im Jahr bekennen die Gläubigen ihre Sünden in einer persönlichen Beichte. Vor allem die Fastenzeit ist dafür bestimmt. Ich bitte vor allem die Priester um ihren größten Einsatz für das Sakrament der Versöhnung. Es bedarf heute schon vielerorts neuer Initiativen, damit die Beichte in unserer Diözese nicht untergeht und vergessen wird. Den Priestern und allen Gläubigen lege ich dieses Anliegen der Versöhnung ans Herz. Bußfeiern mit kollektiver Lossprechung sind unerlaubt; sie sind auch ungültig, weil der Diözesanbischof für diese unerlaubt kollektive Lossprechung die notwendige Befugnis den Priestern ausdrücklich verweigert. Alle mögen zum Herrn aufbrechen, auch mit der Größe persönlichen Gehorsams und demütiger Liebe zu Christus.

Am 16. März dieses Jahres finden in allen österreichischen Diözesen die Wahlen zum Pfarrgemeinderat statt. Aufgrund von Erfahrungen in den vergangenen fünf Jahren wurde die diözesane „Pfarrordnung" in Teilen novelliert. Dieses diözesane Dokument regelt die Wahlen und die Mitarbeit in den einzelnen Pfarren; sie ist verbindlich und darf nicht eigenmächtig verändert oder mißachtet werden. Die besonderen Rechte des Pfarrers sind zu beachten. Es gibt in einzelnen genau beschriebenen Fällen auch Sonderregelungen, die nach Maßgabe der Pfarrordnung anzuwenden sind. Wir wollen die Familien, Kinder und jungen Christen stärker in die Verantwortung einbinden. Manches davon ist freie Wahlmöglichkeit der Betroffenen, manches soll zunächst erprobt werden. Ich bitte, für die Mitarbeit oder Kandidatur solche Frauen, Männer und junge Christen zu ermutigen, die Eignung und dauerhaften Willen zur Mitarbeit haben. Die Gläubigen selbst mögen ihr Wahlrecht auch ausüben.

Es ist ein Dienst, der übernommen werden soll, bloßes Repräsentieren und Regieren sind nicht das Geheimnis einer lebendig gestalteten Pfarre. Es darf nicht die Zweiteilung zwischen Beschließenden und Arbeitenden geben. Selbst in den kleinsten Taten liegt oft mehr Wert als in großen Worten, die ohne Realität bleiben.

Ein Jesus-Wort möchte ich Ihnen für die Fastenzeit und als Weg zum Osterfest mitgeben. Es ist das vom Heiligen Vater verwendete Wort der Einladung zum Jugendtreffen mit Johannes Paul II. im August dieses Jahres in Paris: „Kommt und seht." Jesus sagt dies zu den Jüngern, die ihm folgen wollen.

Kommt, brecht auf, verlaßt alles, was euch von Gott trennt, und folgt Christus. Erhebt und erhellt eure Seele in der Wahrheit Christi; ihr werdet sehen und schauen Gottes Heil.

Mit herzlichen Grüßen und mit meinen Segenswünschen an alle.

+ 1LJ

Diöze
sanbischof

St. Polten, am Fest Pauli Bekehrung 1997

Dieser Fastenhirtenbrief ist am 1. Fastensonntag 1997 bei allen Gottesdiensten vollständig zu verlesen.

Bischöfliches Ordinariat St. Polten

1. Februar 1997

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

+ Heinrich Fasching
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. POLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. POLTEN

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Polten, Domplatz 1, 3100 St. Polten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Polten. Verlags- und Herstellungsort: St. Polten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Polten.

St Pöltner Diözesanblatt

Nr. 3 **15. Februar** **1997**

Inhalt: 1 PäpstHcher Rat für die Familie - Beilage - 2. Bischöfliche Verfügung über Gottesdienstübertragungen - 3. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Polten - 4. St. Hippolytuswerk - Jahresabrechnung 1996 - 5. Missa chrismatis - 6. Termine: Dechantenkonferenz, Priesterrat, Pastoralrat - 7. Dekanatsfirmungen 1997 - 8. Triennalstudienwoche 1997-9. Priesterfortbildungswoche 1997- 10. Pfarrbefähigungswoche 1997- 11. Priesterexerzitien 1997 - Beilage -12. Ansuchen um personelle Veränderungen -13. Ausbildungskurse für Kommunionspendung durch Laien -14. EDV-Schulungen - 15. Hinweis für die Ausstellung von Firmkarten - 16. Hinweise des Diözesanbauamtes - 17. Urlaubsangebot für Priester - 18. Aufnahme in die Religionspädagogische Akademie der Erzdiözese Wien - 19. Warnung - 20. Diözesannachrichten

Päpstlicher Rat für die Familie

Diesem Diözesanblatt sind für alle Pfarrämter, alle Stiftsvorstehungen und Ordensniederlassungen sowie für alle Priester, die das Diözesanblatt beziehen, die Schreiben des Päpstlichen Rates für die Familie über **„Menschliche Sexualität: Wahrheit und Bedeutung"** sowie **„Die Vorbereitung auf das Sakrament der Ehe"** beigelegt.

Bischöfliche Verfügung über Gottesdienstübertragungen

Da mit der Übertragung von Gottesdiensten durch private Rundfunk- und Fernsehanstalten zahlreiche liturgische und urheberrechtliche Fragen verbunden sind, verfüge ich hiemit, daß diese ohne Zustimmung der zuständigen diözesanen Stellen von den Pfarren nicht erlaubt werden dürfen.

Entsprechende Gesuche sind an das Bischöfliche Ordinariat zu richten.

St. Polten, am 14. Februar 1997
ZI. 0-435/97

+ **Kurt Krenn** e.h.
Bischof

3. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Polten

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Jahreskirchenbeitrag beträgt unter Berücksichtigung eines Absetzbetrages von S 560,- 1,1 vom Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens S 800,-für Einkommensteuerpflichtige bzw. S 160,- für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen.

b) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigung gemäß § 67 EStG entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.

c) Für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, werden die staatlichen Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben auf insgesamt S 4000,- erhöht.

d) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluß auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

e) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen und Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterhegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert bis S 250.000,- 6 vom Tausend, wenigstens aber S 160,-, vom Mehrbetrag bis S 500.000,- 5,5 vom Tausend, vom Mehrbetrag bis S 1,000.000,- 3 vom Tausend und vom Mehrbetrag 2 vom Tausend des Einheitswertes.

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens aber S 1200,-.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Freibeträgen gewährt, die vor Anwendung des Tarifs E von der Beitragsgrundlage abgesetzt werden. Wird der Kirchenbeitrag teilweise oder ausschließlich nach dem Vermögen ermittelt, so werden diese Freibeträge von einer Beitragsgrundlage abgezogen, die einem gleich hohen bzw. dem nächsthöheren Kirchenbeitrag nach Tarif E entspricht.

b) Die Ermäßigung beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrages S 33.000,-. Der Anspruch auf diese Ermäßigung erlischt nicht durch den Tod des anderen Ehegatten, solange Anspruch auf Kinderermäßigung besteht.

c) Die Kinderermäßigung gemäß 13 Abs. 3 beträgt für das erste Kind S 16.000-, für das zweite Kind S 20.000- und für jedes weitere Kind je S 25.000,-. Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderfreibetrag, so wird er von der Beitragsgrundlage des anderen Ehegatten abgesetzt.

4. Kirchenbeitrag gemäß § 10b (Mitarbeiter) und § 10c(Verbrauch)

a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchstabe b) beträgt 10 Prozent der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch S 160,-.

b) Die Beitragsgrundlage gemäß § 10 Buchstabe c) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens S 160.000,- für den Pflichtigen, S 80.000- für den Ehegatten und je S 20.000,- für jedes im Haushalt lebende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5. Verfahrenskosten

a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 betragen: für jede Mahnung S 30,-,
für das Verfahren nach Mahnung S 40,- zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

b) Vorstehende Bestimmungen gelten soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozeßkosten, die dadurch verursacht wurden, daß der Geklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Arbeitstabellen

Die Finanzkammer ist berechtigt,. Arbeitstabellen zu erstellen, deren Stufen die Beitragsgrundlage nach dem Einkommen um höchstens S 3000,- verschieben dürfen.

7. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 1997 in Kraft.

St. Polten, am 14. Februar 1997
ZI. 0-135/97

+ **Kurt Krenn** e.h.
Bischof

Geltung im staatlichen Bereich

Der vorstehende Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Polten ist zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 12. Dezember 1996, Zahl 9411/l-9a/96, auch im staatlichen Bereich rechtswirksam.

4. St. Hippolytuswerk - Jahresabrechnung 1996

Einnahmen

Gegenstand:			Betrag:
I. Beiträge			
a) Einbehalte von den Mitgliedern:	S 7,508.000-		
b) Zuschüsse der Diözesanfinanzkammer:	S 7,760.600,-		
c) Barzahler:	S 238.600-	S	15,507.200-
II. Zinsen			
a) Konto 0000-016840 bei Sparkasse St. Polten:	S 28,92		
b) Konto 1.556.151 bei Postsparkasse:	S 2.627,71	S	2.656,63
m. Spenden		S	20.000.-
Summe der Einnahmen:		S	15,529.856,63

Ausgaben

Gegenstand:			Betrag:
I. Krankenkostenvergütung			S 9,062.209,21
II. **Verwaltungsauslagen**			
a) Geldverkehr:			
Sparkasse	S 202,15		
Sparkasse KEST	S 6,77		
Postsparkasse	S 5.149,71	PSK-KEST S 619.13	S 5.977,76
b) Portoauslagen:	S -,-		
c) Kanzlei- und Einrichtung:	S 5.292,-		
d) Druckkosten:	S 118-		
e) Sitzungs- und Reisespesen:	S -,-		
f) Sonstiges:	S -,-	S	11.387,76
III. Remuneration		S	-,-
Summe der Ausgaben:		S	9,073.596,97
IV. Rücklage		S	6,456.259,66
Summe:		S	15,529.856,63

St. Polten, am 7. Jänner 1997

+ **Heinrich Fasching** e. h.
Geschäftsleiter

Geprüft und richtig befunden: Die Revisoren:

St. Polten, am 16. Jänner 1997

Dr. Heinrich Würz e. h.
Franz Hofstetter e. h.

5. Missa chrismatis

Der gesamte Klerus (Welt- und Ordenspriester, Diakone) und alle Gläubigen (im besonderen Ordensfrauen, Firmhelfer und Firmlinge, Ministranten und Mitarbeiter in den Pfarren) sind zur Feier der Missa chrismatis **am Mittwoch, dem 26. März 1997, um 17.30 Uhr im Dom** zu St. Polten herzlich eingeladen. Für den Klerus bietet der vorangehende Besinnungsnachmittag eine entsprechende Einstimmung in die Feier des triduum sacrum.

Zeitliche Ordnung:

15.00 Uhr **Beichtgelegenheit** bei mehreren Beichtvätern im Priesterseminar 15.15 Uhr
Rekollektionsvortrag: Prälat Mag. Matthäus Nimmervoll, Abt des Stiftes Lilienfeld
16.15 Uhr **Beichtgelegenheit** 17.30 Uhr **Missa chrismatis**
anschließend **Agape** im Priesterseminar

Praktische Hinweise:

Bei der Feier der Eucharistie sind alle Priester zur **Konzelebration** eingeladen (bitte Alba und weiße Stola mitbringen). Die Mitglieder des Priesterrates werden gebeten, in die Domsakristei zu kommen und mit den Alumnen, dem Domkapitel, dem Bischof und seiner Assistenz in den

Dom einzuziehen und dort im Chorgestühl sowie in den übrigen Sitzen im Presbyterium Platz zu nehmen. Alle übrigen Priester können sich im Pfarrsaal der Dompfarre (Kreuzgang) ankleiden und mögen nach 17.15 Uhr in den reservierten Plätzen in den vorderen Quadranten des Doms Platz nehmen.

Die leeren Gefäße für die **heiligen Öle** mögen, mit dem Namen des jeweiligen Dekanates versehen, sofort nach der Ankunft in der Domsakristei abgestellt werden. Sie werden dort nach der Feier gefüllt und können nach der Agape abgeholt werden.

6. Termine

Die nächsten Tagungen von Dechantenkonferenz, Priesterrat und Pastoralrat finden zu folgenden Terminen statt:

Dechantenkonferenz: Donnerstag, 10. April 1997
Priesterrat: Donnerstag, 17. April 1997
Pastoralrat: Dienstag, 22. April 1997

7. Dekanatsfirmungen 1997

Im Jahr 1997 wird an 44 Orten, verteilt auf alle Dekanate, zu 55 Terminen vom Hwst. Herrn Diözesanbischof, Hwst. Herrn Weihbischof, den Hwst. Äbten aus der Diözese und den Hwst. Bischofsvikaren und Domherren das Sakrament der Hl. Firmung gespendet. Auch bei den Generalvisitationen wird gefirmt.

Folgende Behelfe werden für die Firmvorbereitung empfohlen (alles zu beziehen beim „Behelfsdienst" im diözesanen Pastoralamt, 3100 St. Polten, Klostergasse 15, Tel. 02742/398 DW 315):

- BEHELF für den Firmunterricht „Begeisterte Christen", zweiteilig:
  1. Firmbegleitermappe (für den Firmhelfer) .. . . S 54,-
  2. Firmarbeitsmappe (für die Firmlinge)..... S 38,-
- BILDHEFT „Gestärkt mit der Kraft von oben" . S 27-
- FEIERTEXT „Heilige Firmung" (gültig ab Auflage 1991):
  1. für Firmlinge (vierfarbiger Umschlag)..... S 30,-
  2. für Pfarrgemeinde..... S 16,-

In den einzelnen Dekanaten wird an folgenden Orten die Hl. Firmung gespendet:

Dekanat	Firmungsort	Termin
Amstetten	Amstetten-St. Marian	So., 1.6., 9 Uhr
	Aschbach	Sa., 26.4., 9 Uhr
	Neustadtl a. d. Donau	Sa., 10.5., 9 Uhr
Eggenburg	Eggenburg	So., 25.5., 9.30 Uhr
	Maria Dreieichen	Sa, 24.5, 8 und 10 Uhr
Geras	Stift Geras	Pf.-Sa., 17.5., 10 Uhr
Gföhl	Loiwein	Sa., 24.5., 9.30 Uhr
	Niedernondorf	Sa, 7.6, 9.30 Uhr
Haag	Langenhart	So, 4.5,7.30 und 9.30 Uhr
	Stift Seitenstetten	Pf.-Sa, 17.5, 7.30 u. 10 Uhr
	Vestenthal	So, 8.6, 9.15 Uhr
Heidenreichstei	Eggern	Pf.-Mo,, 19.5, 10 Wu-
Herzogenburg	Maria Jeutendorf	lf-Mo., 19.5, 9 Uhr
	Stift Herzogenburg	Pf.-Mo,19.5,8undlOUhr
	Traismauer	So, 22.6, 10 Uhr
Hörn	St. Marein	So, 25.5, 9.30 Uhr
	Stift Altenburg	Pf.-Sa, 17.5, 8 und 10 Uhr
Kirchberg/Pielach	Kirchberg/Pielach	Sa, 7.6, 9.30 Uhr
Krems	Gobelsburg	Sa, 14.6, 9.30 Uhr
	Stein a. d. Donau	So, 25.5, 9 Uhr
Lilienfeld	St.Veita.d.Gölsen	Sa, 17.5, 9 Uhr
	Stift Lilienfeld	Sa, 31.5, 9 Uhr
Maria Taferl	Maria Taferl	Sa, 14.6, 8 und 10 Uhr
Melk	Loosdorf	Sa, 7.6, 10 Uhr
	Hürm	So, 27.4, 9 Uhr
	Stift Melk	Sa, 10.5, 9 Uhr
Neulengbach	Neulengbach	So, 27.4, 9 Uhr
Oberwölbling	Oberwölbling	Sa, 31.5, 9 Uhr
Ottenschlag	Traunstein	Sa, 31.5, 9 Uhr
St. Polten	St. Pölten-Dom	Pf.-Sa, 17.5, 10 und 15 Uhr
		Pf.-So,18.5,10Uhr
Scheibbs	Purgstall	Sa, 10.5, 10 Uhr
Spitz	Albrechtsberg	Sa, 21.6, 10 Uhr
	Spitz	Sa, 14.6, 10 Uhr
Tulln	Tulln-St. Stephan	So, 8.6, 8.30 und 10.30 Uhr
Waidhofen/Thaya	Schwarzenau	Pf.-Sa, 17.5, 10 Uhr
	Waidhofen/Thaya	Sa, 31.5, 9 Uhr
Waidhofen/Ybb	Keniaten a. d. Ybbs	So. 1.6. 9.30 Uhr
	Sonntagberg	Pf.-Mo,, 19.5,7.30 u. 10 Uhr
Weitra	Kirchberg am Walde	Sa, 14.6, 10 Uhr
	St. Martin im Waldviertel	Sa, 14.6, 10 Uhr
Ybbs	Steinakirchen/Forst	Sa, 7.6, 9 Uhr
	Wieselburg	So, 4.5, 10 Uhr
Zwettl	Arbesbach	Sa, 14.6, 9 Uhr
	Stift Zwettl	Sa, 31.5, 8 und 10 Uhr

Achtung: Das Plakat „FIRMUNGEN 1997" wird mit diesem Diözesanblatt an alle Pfarrämter versandt mit der Bitte um die übliche Affichierung!

8. Triennalstudienwoche 1997

Die diesjährige Triennalstudienwoche findet in der Zeit von Montag, 10. November 1997, bis Samstag, 15. November 1997, statt. Sie wird in Form einer Klausurtagung als spirituelle Woche im Stift Schlägl durchgeführt. Verpflichtend eingeladen werden jene Hochw. Herren, die im Turnus der Triennalstudienwoche im Jahre 1997 an der Reihe sind, und auf freiwilliger Basis jene Kapläne, die bereits an den verpflichtenden Triennalstudienwochen teilgenommen, jedoch die Pfarrbefähigungswoche noch nicht mitgemacht haben. Nähere Informationen werden rechtzeitig zugesandt.

Priesterfortbildungswoche 1997

Die diesjährige Priesterfortbildungswoche zum Thema „Geist, der lebendig macht" (3. Turnus) beginnt am Montag, 22. September 1997, 8.30 Uhr, und endet Freitag, 26. September 1997, abends. Eingeladen werden zu die-

sem Wochenkurs die Priester, deren Familiennamen mit den Buchstaben I bis O beginnen. Für die Priester vom vollendeten 5. Priesterjahr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr ist die Teilnahme pflichtig. Die Priester ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und die Ständigen Diakone werden hiemit freundlich zur freiwilligen Teilnahme eingeladen.

Es wird gebeten, sich den Termin vorzumerken.

Persönliche Einladungen und nähere Informationen gehen den Teilnehmern rechtzeitig zu.

10. Pfarrbefähigungswoche 1997

Dem Beschluß des Priesterrates vom 16. November 1989 entsprechend wird auch heuer wieder bei einer Mindestanzahl von fünf Teilnehmern ein **einwöchiger** Kurs zur Pfarrbefähigung durchgefühlt, und zwar im Priesterseminar St. Polten von Montag, 6. Oktober 1997, bis Freitag, 10. Oktober 1997, mittags.

Wer von den Hochw. Herren, die 1996 oder früher den verpflichtenden Turnus der Triennalstudienwochen abgeschlossen haben, an der **Teilnahme** Interesse hat, möge dies bis **12. September 1997** dem Bischöflichen Ordinariat **schriftlich bekanntgeben.**

11. Priesterexerzitien 1997

Diesem Diözesanblatt liegt für alle Priester und Diakone ein Verzeichnis der Priesterexerzitien 1997 in Österreich und Südtirol bei.

12. Ansuchen um personelle Veränderungen

Im Interesse einer rechtzeitigen Planung für die Veränderungen und Neubesetzungen.von Seelsorgestellen wird gebeten, daß Änderungswünsche bis 15. März 1997 an das Bischöfliche Ordinariat unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntgegeben werden mögen.

Die Meldung bedeutet noch keine Zusage, daß die gewünschte Veränderung genehmigt werden wird. Die Änderungswünsche werden im Personalausschuß bzw. im Konsistorium beraten werden.

13. Ausbildungskurse für Kommunionspendung durch Laien

Für die Ausbildung von Kommunionspendern werden wieder zwei Kurse unter der Leitung von Hochschulprofessor Bischofsvikar Prälat Dr. Alois Hörmer veranstaltet.

Der **Grundkurs für Kommunionhelfer** (Kurs I) findet am Samstag, **8. März 1997,**14.30 bis 18 Uhr, im **Pfarrhof Maria Jeutendorf,** 3140 Pottenbrunn, statt (von St. Polten auf der Bundesstraße I Richtung Wien, ca. 10 km), und zwar für jene Laien, die innerhalb der hl. Messe gemeinsam mit dem Priester oder allein anstelle des am Austeilen verhinderten Priesters die hl. Kommunion spenden sollen.

Der **Aufbaukurs für Kommunionhelfer** (Kurs II) findet am Samstag, **15. März 1997,** 14.30 bis 18 Uhr, im **Pfarrhof Maria Jeutendorf** für jene Laien statt, die auch außerhalb der hl. Messe ohne Beisein eines Priesters (etwa an Kranke oder bei Wortgottesdiensten an Wochentagen) die hl. Kommunion spenden sollen.

Für die Auswahl geeigneter Kommunionhelfer sind die Richtlinien der Instruktionen „Immensae caritatis" und „Fidei custos" (siehe St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 4/ 1974/24, Punkt I, und Nr. 13/1970/123f) zu beachten.

Jene Pfarrämter, die Kommunionhelfer (für Kurs I oder II) wünschen, werden gebeten, beim Bischöflichen Ordinariat die Interessenten **rechtzeitig schriftlich** bekanntzugeben **(Name, Stand, Geburtsdatum und Beruf).**

Es möge aber berücksichtigt werden, daß jene Pfarren, die Kommunionhelfer wünschen, nicht mehr als fünf Interessenten anmelden.

Wenn eine Mitfahrgelegenheit vom Bahnhof St. Polten nach Maria Jeutendorf gesucht wird, bitten wir, dies in der Anmeldung anzuführen, damit von Seiten des Bischöflichen Ordinariates eine dementsprechende Koordinierung erfolgen kann.

Voraussetzungen für die Teilnahme an den Kursen und für die folgende Beauftragung sind unter anderem: für Kurs I **Mindestalter** von 20 Jahren, für Kurs II vorherige Teilnahme am Kurs I und **Mindestalter** von 25 Jahren.

14. EDV-Schulungen

Zur Anwendung der Computerprogramme „EDV in den Pfarren" und zur Information darüber werden folgende Schulungstermine im Bischöflichen Ordinariat angeboten:

Für das Textprogramm „Winword 7.0"

Für Anfänger: Donnerstag, 6. März 1997 (1. Teil), und Donnerstag, 13. März 1997 (2. Teil).

Für Fortgeschrittene: Dienstag, 4. März 1997 (1. Teil), und Dienstag, 11. März 1997 (2. Teil).

Beim Fortgeschrittenentermin sind folgende Vorkenntnisse notwendig: Im Anwendungsfenster Text einsetzen, Text speichern bzw. öffnen, Text gestalten, Text drucken.

Geboten wird: Die Assistenten, Arbeiten mit Tabellen, Seriendruck, Rechtschreibung und Trennhilfe, Farbdruck, Eingehen auf individuelle Fragen der Teilnehmer.

Die an diesen Schulungsterminen interessierten Pfarren sind gebeten, ihr Interesse bis spätestens eine Woche vor dem genannten Termin beim Bischöflichen Ordinariat schriftlich zu melden. Es können für die Schulungen höchstens vier Anmeldungen angenommen werden. Voraussetzung: der Besitz eines PCs. Das Ansuchen um eine DVR-Nr. muß schon an das Bischöfliche Ordinariat gerichtet worden sein.

15. Hinweis für die Ausstellung von Firmkarten

Damit die Firmeintragung im Taufbuch ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, ersucht das Bischöfliche Ordinariat, bei der Firmanmeldung immer die Vorlage eines Taufscheines zu verlangen (ausgenommen der Firmling ist in der eigenen Pfarre getauft).

Ist der Familienname des Firmlings auf Taufschein und Firmerhebungsblatt verschieden, ist der Firmling bzw. sind seine Eltern anzuhalten, die Namensänderung im Taufbuch durch Vorlage der Geburtsurkunde mit dem aktuellen Familiennamen zu veranlassen und diese Namensänderung durch Vorlage eines neuen Taufscheines für die Firmanmeldung beim Wohnpfarramt nachzuweisen.

Änderungen im Taufbuch sind auch immer dem diözesanen Matrikenreferat zu melden.

16. Hinweise des Diözesanbauamtes

Kirchenheizungen

Aus praktischen Erfahrungen und zufolge verschiedener Vorfälle bei elektrischen Kirchenbankheizungen wird auf die ÖVE-E5 hingewiesen: „Betrieb elektrischer Starkstromanlagen - grundsätzliche Bestimmungen", im besonderen auf § 12 „Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes". Der **Verpflichtung** gemäß § 12.1.6. **zu wiederkehrenden Prüfungen** der **elektrischen Heizanlage** ist zweckmäßigerweise durch mindestens **jährliche,** jeweils vor Beginn der Heizperiode anzusetzende **Reinigungs- und Überprüfungsmaßnahmen durch befugte Elektrofirmen,** zu entsprechen.

Beauftragung von Leistungen

Das Diözesanbauamt weist aus gegebenem Anlaß nochmals darauf hin, daß alle im **a. o. Haushaltsplan genehmigten Leistungen schriftlich zu beauftragen** und hiefür die vom Diözesanbauamt dem a. o. Haushaltsplan beigelegten **Auftragsformulare** zu verwenden sind.

17. Urlaubsangebot für Priester

Für Tage der Erholung und Besinnung für Welt- und Ordenspriester der Diözese St. Polten ist das **Seminar Marianum** und das **Bildungszentrum St. Benedikt** in **Seitenstetten** von Montag, 28. Juli, bis Donnerstag, 14. August 1997, reserviert.

17 Einzelzimmer (mit Dusche) stehen zur Verfügung. Viele Möglichkeiten für Wanderungen und Ausflüge; Hofgarten des Stiftes; Gartenanlagen und Gemeinschaftsräume im Haus. Preis: Vollpension pro Tag: S 310,-.

Um möglichst baldige Anmeldung bei Rektor Msgr. Karl Datzberger, Promenade 13, 3353 Seitenstetten, wird gebeten.

18. Aufnahme in die Religionspädagogische Akademie der Erzdiözese Wien

Die Aufnahmsprüfungen für das Studienjahr 1997/98 finden zu folgenden Terminen statt: **19. März, 25. Juni und 3. September 1997.**

Anmeldungen werden bis spätestens 1 Woche vorher entgegengenommen.

Am **11. März 1997** findet an der Akademie von 8.10-20 Uhr ein **„Tag der offenen Tür"** statt. Bei der **Studien- und Berufsinformationsmesse** vom **6.-9. März 1997** in der Wiener Stadthalle wird sich die Religionspädagogische Akademie mit einem eigenen Stand beteiligen.

Folgende Ausbildungsformen werden zur Erlangung der angeführten Lehramtsprüfungen (Ausbildungsziele) angeboten:

1. Normalform: 6 Semester - Tagesstudium
2. Formen für Berufstätige: 10 Semester
   2.1 Abendlehrgang:
   1 Abend pro Woche: Dienstag von 16.55-21 Uhr.
   Weiters an 7 Wochenenden pro Semesterf Freitag von 15.15-21 Uhr, Samstag von 8-14.25 Uhr.
   Zusätzlich Praxis an Besuchsschulen.
   2.2 Fernkurs für Auswärtige:

3 Studienwochen pro Jahr und zusätzlich Praxis an Besuchsschulen. Für **Bewerber ohne Reifeprüfung** ist die Ablegung einer **Studienberechtigungsprüfung** Voraussetzung.

Ausbildungsziele Lehramtsprüfung an:

a) Völksschulen
b) Hauptschulen und Polytechnischen Schulen
c) Sonderschulen (nur zusätzl. zur Volks- oder Hauptschulausbildung)
d) Hauptschulen und Polytechnischen Schulen in Kombination mit Deutsch, Mathematik od. lebender Fremdsprache an der Pägagogischen Akademie (Kombinationsstudium)
e) Berufsschulen (in Kombination mit Hauptschule und Polytechnische Schule)

Für die Eröffnung eines Lehrganges ist eine Mindestzahl von 10 Bewerbern vorgesehen.

Seelsorger und Religionslehrer werden gebeten, apostolisch gesinnte Christen, die eine starke Liebe zu Kindern zeigen, auf den Berufeines Religionslehrers an der Religionspädagogischen Akademie hinzuweisen. Im Gegensatz zu anderen Bereichen sind die Berufschancen für Religionslehrer durchaus günstig.

Anmeldungen, Anfragen und Anforderungen von Informationsmaterial sind an die Religionspädagogische Akademie der Erzdiözese Wien, 1215 Wien, Mayerweckstraße 1, Telefon 0222/29108-303, Fax 0222/29108-402, zu richten.

19. Warnung

Von der Kriminalpolizei werden gegen **Robert Peyrer,** geb. am 5. Juni 1970 in Steyr, dzt. in U-Haft in der Justizanstalt St. Polten, umfangreiche Erhebungen wegen Einschleichdiebstähle, Betrügereien u. a. geführt.

Robert Peyrer suchte Pfarrhöfe und Klöster auf, täuschte dem jeweils angesprochenen Geistlichen eine Notsituation vor und lockte ihm auf diese Weise Bargeld heraus. Wenn sich die Gelegenheit bot und er beim Betreten des Objektes nicht gesehen wurde, durchsuchte er in Pfarrkanzleien und Zimmern Kästen und Schreibtische nach Bargeld und Schmuck.

Robert Peyrer ist 26 Jahre alt, 190 cm groß, hat braune Haare, graue Augen, spricht oö. Dialekt, hat an beiden Knien Operationsnarben.

Robert Peyrer gab in einigen Fällen an, daß er aus Steyr stamme und den Bäckerberuf erlernt habe. Überdies erzählte er mehreren Pfarrern von einer schwangeren Freundin.

Bis dato konnten Robert Peyrer fünf Tatangriffe mit einer Schadenssumme von ca. S 200.000,- nachgewiesen werden.

Für die weiteren Ermittlungen ist es wichtig, zu erfahren, wo Robert Peyrer überall aufgetreten ist (auch wenn kein Tatbestand vorliegt). Zufolge dem bisherigen Ermittlungsergebnis bestreitet Robert Peyrer seit mindestens zwei Jahren seinen Lebensunterhalt durch Betteln, Betrügereien und Diebstähle zum Nachteil von Pfarrhöfen, Klöstern u. dgl.

Eventuelle Vorfälle bzw. Beobachtungen mögen an das Bischöfliche Ordinariat St. Polten, Tel. 02742/324, bzw. an die Kriminalgruppe Amstetten, Tel. 07472/64747/161, gemeldet werden.

20.
Diözesannachrichten

Kapläne

Dr. Adam **Galek** wurde mit 31. Jänner 1997 als Kaplan von St. Pölten-St. Josef enthoben und schied aus dem Dienst der Diözese.

Dr. Jerome **Okonkwo,** Weltpriester der Diözese Okigwe, Nigeria, wurde mit 11. Februar 1997 zum Kaplan in der Pfarre **St. Pölten-Dom** bestellt.

Salesianer Don Boscos

Der hochwürdige Herr GR P. Ludwig **Ilencik** SDB beendete mit 31. Jänner 1997 seinen Dienst als Seelsorger und Kirchenrektor im Pflege- und Therapiezentrum der Stadt Wien in Ybbs/Donau.

Todesfall

Am 28. Jänner 1997 starb Msgr. Prof. Josef **Elter,** Pfarrer i. R. von Traunstein, im Krankenhaus Zwettl im 71. Lebensjahr und im 43. Jahr seines Priestertums.

Beten wir für unseren verstorbenen Mitbruder!

Bischöfliches Ordinariat St. Polten

15. Februar 1997

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

+ Heinrich Fasching
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. POLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. POLTEN

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatf. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Polten, Domplatz 1, 3100 St. Polten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Polten. Verlags- und Herstellungsort: St. Polten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Polten.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr74 **15. März** **1997**

Inhalt: 1. Lehrgang Liturgie im Fernkurs - 2. Seminar: Apokalyptik - Apokalypse - Das letzte Buch der Bibel - 3. Diözesanmuseum - Hinweis - 4. Urlaubsmöglichkeit für Priester und deren Angehörige am Klopeinersee in Kärnten - 5. Diözesannachrichten

1.
Lehrgang Liturgie im Fernkurs

Seitdem auch in Österreich ein eigener Lehrgang *Liturgie im Fernkurs* angeboten wird, nehmen viele Interessenten daran teil.

Am 1. April 1997 ist neuer Einstiegstermin für den Lehrgang *Liturgie im Fernkurs,* der von den Liturgischen Instituten Trier, Salzburg, Zürich und der Domschule e. V. Würzburg herausgegeben wird. Für diesen Neueinstieg wurden die Lehrbriefe überarbeitet.

Liturgie im Fernkurs dauert 18 Monate und beginnt jeweils zum 1. April oder zum 1. Oktober und ist für all jene gedacht, die sich für den Gottesdienst der katholischen Kirche interessieren, im Fachausschuß Liturgie mitarbeiten, als Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin oder in einem ähnlichen Dienst tätig sind oder sich darauf vorbereiten.

Um die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Mitarbeit in der eigenen Pfarre zu motivieren und dadurch die Seelsorge zu unterstützen, soll die Anmeldung durch die zuständige Pfarre bestätigt und gefördert werden. Die Kosten für den Kurs betragen öS 2100,-. Wenn eine Befürwortung der Anmeldung seitens der Pfarre vorliegt, übernimmt die Österreichische Bischofskonferenz ein Drittel der Kosten. Die jeweilige Pfarre ist gebeten, die Teilnahme ebenfalls mit einem Drittel zu unterstützen, sodaß vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin nur das erste Drittel (öS 700,-) zu bezahlen ist.

Nähere Informationen und Anmeldung:
Österreichisches Liturgisches Institut
Liturgie im Fernkurs
Postfach 113
A-5010 Salzburg
Tel. 06 62 / 84 45 76-84
Fax 06 62 / 84 45 76-80

2.
Apokalyptik - Apokalypse - Das letzte Buch der Bibel

Methodische Anleitung zum Umgang mit Texten der Bibel, die vor allem im Hinblick auf die Jahrtausendwende an Bedeutung gewinnen werden.

Wichtig für Bibelrundenleiter.

Referentin: Dr. Beate Kowalski, Paderborn.

13. Mai 1997 (14.00 - 20.30 Uhr): Seminar im Bildungshaus Greisinghof, 4284 Tragwein.

Information und Anmeldung:
Österreichisches Katholisches Bibelwerk
z. Hd. Frau Maroscher
Stiftsplatz 8 3400
Klosterneuburg Telefon
02243/32938-93

3.
Diözesanmuseum Hinweis

Das Diözesanmuseum St. Polten öffnet mit 1. April 1997 wieder seine Pforten für die diesjährige Saison. Gezeigt wird die ständige Ausstellung mit gotischen Figuren, Tafelbildern, Gemälden und liturgischen Geräten, vornehmlich aus der Gotik und dem Barock. Im Rahmen des Diözesanmuseums sind auch die ehemalige Stiftsbibliothek mit den prächtigen barocken Bücherschränken und Fresken von Paul Troger sowie die sogenannte Kerens-Bibliothek und das Bischöfliche Oratorium zu besichtigen.

Geöffnet ist das Diözesanmuseum von April bis Oktober Dienstag bis Freitag von 10-12 Uhr und von 14-17 Uhr, Samstag von 10 - 13 Uhr und jeden ersten Sonntag im Monat von 10 - 12 Uhr.

Pfarrliche Gruppen, Schulklassen und Einzelbesucher sind herzlich willkommen. Bezüglich Führungen wird um Anmeldung unter der Telefonnummer 0 27 42 / 324 - 331 (DW) bzw. 330 (DW) gebeten.

Urlaubsmöglichkeit für Priester und deren Angehörige am Klopeinersee in Kärnten

Das **Röm.-kath. Pfarramt Stein** wird seit dem Ableben des dortigen Pfarrseelsorgers vom hochw. Herrn Mag. Friedrich Isop, Pfarrer in A-9122 St. Kanzian, Tel. 042 39/2229, Fax 04239/22294, mitprovidiert.

Der Pfarrhof wurde modern saniert und als **Urlaubspfarrhof** für Priester und deren Angehörige ausgebaut, eingerichtet und ausgestattet.

Ruhige und sonnige Lage, 3 km vom Klopeinersee - wärmster See Österreichs - entfernt, herrlicher Privatstrand, viele Ausflugs- und Besichtigungsmöglichkeiten, Veranstaltungen (Programm des Tourismusverbandes).

Mietpreise pro Wohneinheit und Tag (verbindlich für 1997):
Frühling (April und Mai) Frühsommer (Juni)
Herbst (ab 13. Sept.) Spätsommer (23. 8. - 13. 9.)
von 500-bis 600- von
700 - bis 800-Sommer (5. Juli bis 23. August) von 900-bis 1.000-

Zusätzliche Nebenkosten: Ortstaxe, Strom und Endreinigung.

Eine **Aushilfe** käme nur samstags oder sonntags in Betracht, die aber gesondert abgegolten wird.

Interessenten mögen sich direkt an die obige Adresse wenden.

Diözesannachrichten

Dechantstellvertreter

Folgende hochw. Herren wurden vom jeweiligen Dekanatsklerus zu Dechantstellvertretern gewählt und vom Bischöflichen Ordinariat bestätigt: GR P. Paulus **Müllner** OSB, Pfarrer in Hainfeld, im **Dekanat Lilienfeld** und GR Josef Nowak, Pfarrer in Allentsteig, im **Dekanat Waidhofen/Thaya.**

Provisor

Prälat Karl **Gindl,** Dechant des Dekanates Krems, Provisor in Brunn/F. und Moderator von Theiß, wurde mit 1. März 1997 zusätzlich zum Exc.-Provisor von **Imbach** bestellt anstelle von KR Mag. Anton **Merli,** Pfarrer in Senftenberg.

Stift Geras

H. Sebastian **Kreit** OPraem, bisher Kaplan in den Pfarren Pernegg und Mödring, wurde mit 1. März 1997 zum **Kaplan** in den Pfarren **Geras** und **Eibenstein** bestellt anstelle von H. Jakobus **Klein** OPraem.

Bischöfliches Ordinariat St. Polten

15. März 1997

Dr, Gottfried Auer — Ordinariatskanzler

+ Heinrich Fasching — Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. POLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. POLTEN

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Polten, Domplatz 1, 3100 St. Polten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Polten. Verlags- und Herstellungsort: St. Polten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1,3100 St. Polten.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 5 ^~^~~ **15. April** **1997**

Inhalt: 1. Glückwunsch zum 10jährigen Bischofsjubiläum - 2. Ein geistliches Wort zum Gut-Hirten-Sonntag - 3. Predigt von Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn bei der missa chrismatis 1997 - 4. Schreiben Papst Johannes Paul U. an die Priester zum Gründonnerstag 1997 - 5. EDV in den Pfarren - 6. Umpfarrung - 7. Passionsspiele Erl/Tirol 1997 - 8. Diözesannachrichten

---

1.

Der hochwürdigste Herr Diözesanbischof

Dr. Kurt Krenn

empfing vor

10 Jahren

am 26. April 1987
die

Bischofsweihe.

Aus diesem Anlaß
entbietet die Diözese St. Polten
ihrem Bischof

aufrichtige Glückwünsche

und erbittet Gottes Segen für
sein bischöfliches Wirken.

2.
Ein geistliches Wort zum Gut-Hirten-Sonntag

4. Ostersonntag. 20.4.1997

von den beiden Visitatoren, Erzbischof Dr. Christoph Schönborn und Generalvikar Univ.-Prof. Dr. Johann Paarhammer und den Regenten der österreichischen Priesterseminare gemeinsam verfaßt und vorgelegt.

„Die Ernte ist groß" -„Wir brauchen Priester!"

Liebe Gläubige!

Zwischen Aschermittwoch und Weihnachten 1996 fand eine „apostolische Visitation" aller österreichischen Priesterseminare statt. Im Auftrag Roms besuchten Erzbischof Dr. Christoph Schönborn und Generalvikar Univ.-Prof. Dr. Johann Paarhammer der Reihe nach unsere Priesterseminare. Wir wenden uns gemeinsam an alle Katholiken unseres Landes, um mit ihnen Freuden und Hoffnungen, aber auch Nöte und Sorgen bezüglich der Priesterberufe und der Priesterausbildung in unserem Lande zu teilen.

1. Freuden und Hoffnungen

In allen österreichischen Priesterseminaren konnten wir ein neues Miteinander, eine größere Einheit und Einmütigkeit feststellen. Wir fanden eine deutliche Hinwendung zu mehr Innerlichkeit, eine Suche nach geistlichem Leben, Gebet und Gottesdienst. Die Zahl der Seminaristen ist zwar in den vergangenen Jahren in Österreich zurückgegangen, dennoch dürfen wir von Anzeichen einer Erneuerung sprechen.

Jede Berufung ist ein Geheimnis. Wir können sie nicht *machen,* nur *empfangen:* „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt" (Joh 15,16), sagt Jesus zu seinen Jüngern. Wir können Gott nur danken für jede einzelne Berufung, ob es viele oder wenige sind. Es war beeindruckend, im Laufe der Visitation allen Seminaristen zu begegnen und etwas von der Vielfalt der Wege Gottes mit uns Menschen zu ahnen.

Woher kommen unsere Seminaristen? Nach wie vor - wenn auch weniger - aus unseren Pfarrgemeinden, immer häufiger aus neuen geistlichen Bewegungen. Viele sind schon im Beruf gestanden, oft ist es ein starkes religiöses Erlebnis, das den Ruf zum Priestertum auslöst. Eines ist den heutigen Seminaristen gemeinsam: Wer heute Priester werden will, muß damit rechnen, daß er auf Unverständnis stößt, er weiß aber auch, wozu er Ja sagt. So hat sich das Klima in den Seminaren entsprechend gewandelt: eine Generation wird sichtbar, die bewußt, nicht ohne Kämpfe, aber mit Freude den Ruf Jesu in die priesterliche Nachfolge lebt.

2. Wir wollen Priester!

In unseren Pfarrgemeinden und geistlichen Bewegungen, aber auch darüber hinaus bei vielen Menschen, ist die Sehnsucht nach Priestern groß. Gleichzeitig spüren wir die Enttäuschung darüber, daß die Zahl der Priester zu gering ist. Manche erleben es als schmerzlich, daß geeignet scheinende Personen aufgrund der Zulassungsbedingungen nicht geweiht werden können oder ihren Dienst nicht mehr ausüben dürfen. Es hilft aber nichts, erst dann wieder um geistliche Berufe zu beten, wenn die Rahmenbedingungen nach den eigenen Vorstellungen geändert sind. Die Ernte ist *heute* groß, und für *heute* sollen wir den Herrn der Ernte um Berufungen bitten, in der Gestalt, in der *heute* der Priesterberuf in unserer Kirche gelebt wird.

Nun ist es gerade diese *heutige* Gestalt, die vielfach in Frage gestellt wird. Das öffentliche Klima ist dem Priesterberuf abträglich. Schwächen und Versagen von Priestern werden öffentlich ausgebreitet. Manche Priester fühlen sich überlastet, betrachten ihre Lebensform als „Auslaufmodell". Die immer neu aufflammende Diskussion über den Zölibat fördert nicht ein Klima, in dem priesterliche Berufungen wachsen.

Dazu kommt eine oft schmerzliche Haltung: Man erwartet vom Bischof Priester für die Pfarren, doch müssen wir uns immer wieder fragen: wollen wir wirklich Priester? Tun wir alles, was an uns liegt, um Priesterberufe zu fördern?

3. Herr, sende Arbeiter...

Zum Wachstum geistlicher Berufe braucht es ein Klima der Freude an der Kirche. Auch wenn es in der Kirche Anlaß zu Kritik und Erneuerung gibt, so wird das Kirchenbild heute zu sehr von oberflächlichen und negativen Trends bestimmt. Das eigentliche Wesen der Kirche kommt dabei oft nicht in den Blick. Die Kirche ist *ein Geheimnis,* ein Sakrament, sagt das Konzil, sie ist göttlich und menschlich zugleich, und so ist es auch mit

dem Priestertum: es ist nicht nur eine menschliche, sondern auch eine göttliche Wirklichkeit. Christus hat Menschen mit Grenzen zu Aposteln berufen und ihnen sein Reich anvertraut (Lk 22,29). So soll der Priester in menschlicher Begrenztheit und von Gott berufen Christus darstellen: In der Verkündigung des Wortes Gottes, in der Feier der Sakramente, als Vorsteher der Gemeinde und immer durch ein Leben, das von einer tiefen Beziehung zu Christus geprägt ist.

Eine neue Besinnung auf das Geheimnis der Kirche und das Geheimnis des Priestertums tut Not. Entscheidend ist es, die Kirche und den Priester von Jesus Christus her zu sehen. Von Christus empfängt der Priester seine Sendung. Im Priester wird Christus für die Menschen gegenwärtig. Wagen wir es, die Größe des priesterlichen Dienstes neu zu schätzen. Der hl. Pfarrer von Ars sagt: „Der Priester setzt auf Erden das Erlösungswerk fort... Das Priestertum ist die Liebe des Herzens Jesu."

Diese besondere Berufung unterscheidet den Priester, aber sie trennt ihn nicht von den anderen Menschen. Für die Kirche ist der priesterliche Dienst unersetzlich. Er kann und soll die vielen Aufgaben der Laien nicht ersetzen, wie die Laien ihrerseits den Priester nicht ersetzen können. Nur das Miteinander von Priestern und Laien kann der Weg sein.

Immer wieder wird der priesterliche Zölibat als Hindernis hingestellt, den Schritt hin zum Priestertum zu wagen. Auf die Frage, warum der Zölibat „in vielfacher Hinsicht dem Priestertum angemessen ist" (II. Vaticanum, PO 16), gibt es vor allem eine Antwort: Jesus Christus selber. Er hat freiwillig diese Lebensform gewählt; es ist sinnvoll und auch lebbar, daß die Priester, die Christus sakramental darstellen, ihm darin nächfolgen, auf seine Hilfe bauend und vertrauend. Umso wichtiger ist es, daß die Priester, die ehelos leben, deswegen nicht beziehungslos werden, sondern wie die ersten Jünger Gemeinschaft pflegen, untereinander und in den Gemeinden. Die Zukunft unserer Priesterberufungen wird auch davon abhängen, wie sehr unsere Gemeinden den Priester erfahren lassen, daß er als Priester in seiner Berufung und in seiner Lebensgestalt gewollt und geschätzt ist.

Sehen wir, wie groß die Ernte ist und wie wenige Arbeiter da sind? Dann wird uns auch die Liebe Christi zu allen Menschen dazu drängen, den Herrn der Ernte um Arbeiter für die Ernte zu bitten (vgl. Mt 9,36-38). Sicher wird diese Bitte, von uns allen inständig an Gott gerichtet, nicht ohne Antwort bleiben. Wollen wir Priester? Ja, wir wollen Priester, wir bitten den Herrn um Priesterberufe. Und wir bitten alle Gläubigen, Ihn darum zu bitten!

Dieses geistliche Wort möge am 4. Ostersonntag, dem 20. April 1997, bei allen Gottesdiensten verlesen werden.

3.
Predigt von Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn bei der Missa chrismatis 1997

Zum heiligen Gründonnerstag gehört nicht nur die Feier des Abendmahles, sondern auch die Meßfeier für die heiligen Öle, in der die Priester und der Bischof vereint das Eucharistische Opfer feiern und sichtbar dartun, was zur göttlichen Ordnung der Kirche gehört und jeden Tag gilt: „Als sorgsame Mitarbeiter, als Hilfe und Organ der Ordnung der Bischöfe bilden die Priester, die zum Dienst am Volk Gottes gerufen sind, in Einheit mit ihrem Bischof ein einziges Presbyterium, das freilich mit unterschiedlichen Aufgaben betraut ist. In den einzelnen Gemeinden der Gläubigen machen sie den Bischof, ..., gewissermaßen gegenwärtig; sie übernehmen zu ihrem Teil seine Amtsaufgaben und seine Sorge und stellen sich täglich in ihren Dienst. Unter der Autorität des Bischofs heiligen und leiten sie den ihnen zugewiesenen Anteil der Herde des Herrn, machen die Gesamtkirche an ihrem Ort sichtbar und leisten einen wirksamen Beitrag zur Erbauung des gesamten Leibes Christi..." (LG 28).

Diese Eucharistiefeier ist die Stunde unseres diözesanen Presbyteriums. Dank sei heute allen Priestern und Diakonen für ihren Dienst gesagt. Ihr habt nunmehr eure Gläubigen in vielen Mühen durch die Fastenzeit geführt; heute versammelt euch Christus zur Eucharistie, damit ihr gestärkt zu euren Gläubigen zurückkehrt, um mit ihnen in den heiligen Tagen des Leidens, des Todes und der Auferstehung zu gedenken. In der Person Christi werdet ihr handeln beim Eucharistischen Opfer; keinem anderen als dem geweihten Priester kommt diese Vollmacht zu. Es ist wohl Vollmacht zum Dienst für die Gläubigen, aber es ist Vollmacht, die aus der sakramentalen Weihe kommt und das hierarchische Priestertum dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach vom gemeinsamen Priestertum der Getauften unterscheidet; das eine ist nicht das andere, wenngleich beides von Christus für das Volk Gottes gestiftet ist.

Liebe Mitbrüder! Laßt euch nicht verwirren oder entmutigen, wenn manche euren heiligen Dienst für überflüssig und ersetzbar erklären, wenn manche auf etwas verzichten wollen, was Gott durch den Heiligen Geist in der Weihe euch schenkte. Auch wenn Nicht-Geweihte äußerlich das Gleiche täten, es wäre nicht dasselbe, was der Priester zu wirken hat. Es muß auch unser gemeinsames Ziel sein, die zum Priestertum Berufenen zu entdecken, zu begeistern und zu begleiten. Auch Jesus weiß von dieser beständigen Not seiner Kirche und sagt uns heute: „Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte zu schicken" (Mt 9,37 f.).

Es gibt in der Kirche Zusammenhänge, die uns oft nur sehr langsam offenkundig werden: Die christliche Ehe und

Familie zum Beispiel steht in unzähligen Zusammenhängen von Gnade und Mißlingen; fast immer kommt es im Bereich des allgemein Zwischenmenschlichen auf die Familie an. Dennoch wird die Familie mit ihren Notwendigkeiten und Nöten oft vergessen. Meist ruft man nach der Familie, wenn es zu spät ist und chaotische Zustände nichts mehr erhoffen lassen. Stärkt also durch euren Dienst die Familien.

Nehmen wir uns mehr noch der Kinder und der jungen Christen an. Es gab Zeiten in unserer Diözese, in denen mehr für die Jugend getan werden konnte. Wir müssen nun auch bewußt Schwerpunkte in der Seelsorge setzen, was nicht Desinteresse an anderem bedeutet. Auch mit Schwerpunkten ist die pastorale Kommunikation so wirksam, daß der Fortschritt auf der einen Seite auch ein wirklicher Erfolg der gesamten Seelsorge ist. Geht den jungen Christen nach; bindet sie in die pfarrliche Familie ein; gebt ihnen Aufgaben und Verantwortung; hört mit Interesse ihre Fragen; gebt Raum ihren guten Absichten und führt sie zur Gottesbegegnung, aus der sie beten, gewissenhaft urteilen und in Heiligkeit leben können.

Schützt in einer Zeit, in der viele die Ehe und Familie geringschätzen oder gar für entbehrhch halten, das Gut der unbedingten ehelichen Liebe und Treue und das Gottesgeschenk des Kindes. Schweigt nicht gegen den Zeitgeist; begründet in Gott, im Evangelium und in der Lehre der Kirche, was ihr den Menschen sagt, denn Gott will, daß alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen. Oft braucht manches in unserer Verkündigung den Mut, freimütig vor den Menschen aufzutreten; wer einmal sich für das freie und klare Wort entschieden hat, der wird sich ein weiteres Mal schon viel leichter tun. Unser Problem ist nicht selten, daß wir das mutige Zeugnis immer wieder auf ein nächstes Mal verschieben und damit immer mehr in das Schweigen und in die Anpassung abstürzen.

In Zeiten mutiger Seelsorger werden junge Menschen nachkommen, um Priester zu werden. Wenn wir uns allerdings der Auseinandersetzung mit dem Zeitgeist entziehen und wir uns der notwendigen Urteile über Gut und Böse, über Wahr und Unwahr enthalten, wird Böses das Böse vermehren und ein Chaos von Meinungen die Wahrheit verdunkeln.

Wenn heute manche Menschen sich bei der Esoterik einrichten, erklären wir nicht viel, wenn wir bei Esoterik und Sekten eine Sehnsucht nach dem Göttlichen vermuten. Es mag sein, daß die Sehnsucht nach dem Höheren hier im Spiel ist; es bleibt aber die Frage an uns, ob wir glaubwürdig verkünden, ob wir die Lehre des Glaubens verkürzen, ob wir vielleicht selbst von der Wirklichkeit Gottes nicht ergriffen sind.

Die Apostel und die ersten Christen waren ständig mit dem Törichten ihrer Zeit konfrontiert und konnten dennoch bestehen.

Paulus ermutigt die Gemeinde von Korinth: „Beugt euch nicht mit den Ungläubigen unter das gleiche Joch... . Was haben Licht und Finsternis gemeinsam? Was für ein Einklang herrscht zwischen Christus und Beliar?" (2 Kor 6,14.15). Aberglaube und Heidentum sind nunmehr nach Europa und in die Länder des sogenannten Fortschritts zurückgekehrt und spielen sich wie neue Religionen auf. Neugier und Unwissenheit über den wahren Glauben verführen auch Gläubige unserer Kirche zu Rückfall in Aberglaube und Heidentum. Der Apostel Paulus fragt jene, die sich zu Christus bekehrt haben, über ihre Vergangenheit: „Welchen Gewinn hattet ihr damals? Es waren Dinge, deren ihr euch jetzt schämt; denn sie bringen den Tod. Jetzt, da ihr aus der Macht der Sünde befreit wurdet und zu Sklaven Gottes geworden seid, habt ihr einen Gewinn, der zu eurer Heiligung führt und das ewige Leben bringt" (Rom 6,21 f.).

Liebe Mitbrüder, liebe Gläubige! Lassen wir auch nicht zu, daß unser Glaube und unsere Kirche lächerlich gemacht oder mit Vorsatz mißbraucht werden. Vor allem unsere Jugend soll nicht in den verschiedenen Unterhaltungstätten durch Geschmacklosigkeit, Geistlosigkeit und Gewinnsucht von der Religion entfernt werden. Ich bitte auch alle Träger bürgerlicher Verantwortung, Unfug, Unmoral, Unsinn und Unzucht von diesem Bereich wirksam fernzuhalten. Allein schon unserer Jugend zuliebe soll die religiöse Überzeugung von solchen Torheiten nicht berührt und beschädigt werden.

Wir müssen mehr darüber wissen, was unsere Jugend heute bewegt oder auch verführt. Durch den Wohlstand sind zwischen Erwachsenen und Jugend getrennte, oft beziehungslose Welten entstanden, so daß Jugend und Erwachsene nichts mehr voneinander wissen und nichts mehr voneinander halten. Es fehlt vor allem die Einheit im Glauben, die Generationen miteinander verbinden könnte und sollte.

Liebe Mitbrüder! Nehmt euch mit Herz, Interesse und Sympathie der jungen Christen an. Jesus hat sich nicht gescheut, die Kinder zu sich zu rufen und ihre Seele zu schützen; Jesus war bereit, die Fragen junger Menschen zu beantworten und sie zur Gottesliebe zu führen. Viele junge Menschen brauchen heute Arbeit. Es ist ein Zeichen des Vertrauens zur Kirche, wenn uns Eltern und Jugend um Hilfe bitten. Auch wir Priester können keine Wunder wirken angesichts der bedrückenden Arbeitslosigkeit; jeder von uns kann jedoch das Anliegen aufgreifen und alle seine Bemühungen dafür einsetzen. Denken wir an das Wort Jesu, daß wir Jesus selbst aufnehmen, wenn wir ein Kind aufnehmen (vgl. Mt 18,5).

Liebe Mitbrüder! In der Stunde der Gemeinschaft des Bischofs mit den Priestern und Diakonen werden die heiligen Öle geweiht. Trost und Gnade und Zeugnis der Würde sind die Wohltaten, für die wir sie bereiten und segnen.

Bleiben wir Christus und seiner Kirche treu in dem, was wir einst bei der Weihe versprochen haben und heute erneuern. Er ist auch mitten unter uns, vereint mit Maria, der Mutter der Kirche, die uns in allem vorausleuchtet bis zur Ankunft des Tages des Herrn. Wir bitten unsere Gläubigen um Vergebung für Ärgernis und Sünde, die es immer wieder gibt. Der Bischof muß sich auch um Priester und Gläubige annehmen, die durch Sünde in Not geraten sind. Die Bekehrung und das Heil sind das Ziel aller Barmherzigkeit, auf die uns Christus verpflichtet. Wer aber Barmherzigkeit als moralische Kumpanei kritisiert, dem will ich sagen: Du bist noch fern vom Reich Gottes und vom Herzen Jesu.

Wir stehen im ersten Vorbereitungsjahr auf das Jubiläumsjahr 2000. Predigt oft über Christus, den menschgewordenen Gottessohn und Erlöser. In Christus liegt inmitten der großen gesellschaftlichen Verwandlungen das Unwandelbare, Rettende und Erhellende für jeden Menschen und für die ganze Menschheit. Denn Christus ist derselbe, gestern, heute und in Ewigkeit (vgl. G Sp 10).

4.
Schreiben von Papst Johannes Paul II. an die Priester zum Gründonnerstag 1997

1. Iesu, Sacerdos in aeternum, Miserere nobis!

Liebe Priester, es ist schon zur Tradition geworden, daß ich mich anläßlich des Tages, an dem ihr euch um euren Bischof versammelt, um voll Freude der Einsetzung des Priesteramtes in der Kirche zu gedenken, an euch wende; zugleich bringe ich vor allem dem Herrn meine Gefühle der Dankbarkeit für die Jubiläumsfeiern zum Ausdruck, die am 1. und 10. November des vergangenen Jahres soviele Mitbrüder im Priesteramt an meiner Freude teilhaben ließen. Ich danke allen von ganzem Herzen.

Ein besonderes Gedenken gilt den Priestern, die wie ich im vergangenen Jahr den 50. Jahrestag ihrer Weihe begangen haben. Viele von ihnen zögerten nicht, trotz ihres hohen Alters und der weiten Entfernung nach Rom zu kommen, um mit dem Papst das goldene Priesterjubiläum zu feiern.

Ich danke dem Kardinalvikar, seinen Mitarbeitern im Bischofsamt, den Priestern und den Gäubigen der Diözese Rom, die in vielfältiger Weise ihre Verbundenheit mit dem Nachfolger des Petrus zum Ausdruck brachten, indem sie Gott für das Geschenk des Priestertums dankten. Mein Dank gilt auch den Herren Kardinälen, den Erzbischöfen und Bischöfen, den Priestern, den Gott geweihten Männern und Frauen und allen Gläubigen der Kirche für das Geschenk ihrer Nähe, ihrer Fürbitte und für das Je *Deum,* das wir gemeinsam zum Dank gesungen haben.

Außerdem möchte ich allen Mitarbeitern der Römischen Kurie danken für alles, was sie taten, damit das goldene Priesterjubiläum des Papstes dazu beitragen konnte, das große Geschenk und Geheimnis des Priestertums deutlicher ins Bewußtsein zu rücken. Ich bitte den Herr ständig, auch weiterhin das Licht der Berufung zum Priestertum in den Herzen vieler junger Menschen zu entzünden.

In jenen Tagen wanderte ich in meinen Gedanken und mit dem Herzen oftmals in die Privatkapelle der Erzbischöfe von Krakau, wo der unvergeßliche Metropolit von Krakau und spätere Kardinal Adam Stefan Sapieha mir die Hände auflegte und die sakramentale Gnade des Priestertums übertrug. Voll innerer Bewegung kehrte ich geistig zurück in die Kathedrale auf dem Wawel, wo ich am Tag nach der Priesterweihe die erste heilige Messe gefeiert hatte. Als wir während der Jubiläumsfeiern über die Worte der Liturgie nachdachten, spürten wir besonders deutlich die Gegenwart Christi, des Hohenpriesters: „Seht, das ist der Hohepriester, der in seinen Tagen Gott gefiel und gerecht erfunden wurde." *Ecce Sacerdos magnus.* Diese Worte finden ihre volle Verwirklichung in Christus selbst. Er ist der Hohepriester des neuen und ewigen Bundes, der einzige Priester, von dem wir Priester alle die Gnade der Berufung und des Dienstes empfangen. Ich freue mich darüber, daß durch die Jubiläumsfeiern meiner Priesterweihe das Priestertum Christi in seiner unvergleichlichen Wahrheit aufscheinen konnte: als Geschenk und Geheimnis zum Wohl der Menschen aller Zeiten bis zum Jüngsten Tag.

Fünfzig Jahre nach meiner Priesterweihe denke ich wie immer tagtäglich an meine Altersgenossen sowohl von Krakau als auch von allen anderen Teilkirchen der Welt, die ein solches Jubiläum nicht erleben durften. Ich bitte Christus, den ewigen Priester, ihnen als Erbteil den ewigen Lohn zu schenken und sie in die Herrlichkeit seines Reiches aufzunehmen.

2. *Iesu, Sacerdos in aeternum, miserere nobis!*

Liebe Brüder, ich schreibe euch diesen Brief während des ersten Vorbereitungsjahres auf den Beginn des 3. Jahrtausends: *Tertio millennio adveniente.* In dem Apostolischen Schreiben, das rnit diesen Worten beginnt, stellte ich die Bedeutung des Übergangs vom zweiten zum dritten Jahrtausend nach Christi Geburt heraus und setzte fest, daß die letzten drei Jahre vor dem Jahr 2000 der Heiligsten Dreifaltigkeit gewidmet seien. Das erste, am ersten Adventsonntag vergangenen Jahres feierlich begonnene Jahr konzentriert sich auf Christus. Denn er ist der Mensch gewordene und von Maria, der Jungfrau, geborene ewige Sohn Gottes, der uns zum Vater führt. Das kommende Jahr wird dem Heiligen Geist, dem Beistand, gewidmet sein, den Christus den Aposteln in der Stunde seines Heimgangs aus dieser Welt zum Vater verheißen hatte. Zum Abschluß wird das Jahr 1999 dem Vater gewidmet sein, zu dem der Sohn uns im Heiligen Geist, dem Tröster, führen will.

So wollen wir das zweite Jahrtausend mit einem außerordentlichen Lobpreis an die Heiligste Dreifaltigkeit beenden. Auf diesem Weg wird uns die Trilogie der Enzykliken begleiten, die ich durch die Gnade Gottes zu Beginn des Pontifikats veröffentlichen konnte: *Redemptor hominis, Dominum et vivificantem* und *Dives in misericordia,* und die ich euch, liebe Brüder, in diesem Triennium zur erneuten Reflexion empfehle. In unserem Dienst, besonders bei der Feier der Liturgie, soll immer das Bewußtsein vorherrschen, auf dem Weg zum Vater zu sein, geführt vom Sohn im HeiUgen Geist. Gerade dieses Bewußtsein wird in uns geweckt durch die Worte, mit denen wir jedes Gebet beenden: „Durch unseren Herrn Jesus Christus, deinen Sohn, der mit dir lebt und herrscht in der Einheit des Heiligen Geistes, Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen".

3. Iesu, Sacerdos in aeternum, miserere nobis!

Diese Anrufung ist aus der Litanei zu unserem Herrn Jesus Christus, dem Priester und Opfer, genommen, die im Krakauer Priesterseminar gebetet wurde. Ich wollte sie als Anhang an den Schluß des Buches *Geschenk und Geheimnis* setzen, das anläßlich meines Priesterjubiläums veröffentlicht wurde. Auch im vorliegenden Brief möchte ich diese Litanei hervorheben, weil sie mir das Priestertum Christi und unsere Verbindung mit ihm ganz besonders deutlich und eingehend darzustellen scheint. Sie gründet auf Texten der Heiligen Schrift, insbesondere auf dem Hebräerbrief, aber nicht ausschließlich. Wenn wir zum Beispiel sprechen: *Iesu, Sacerdos in aeternum secundum ordinem Melchisedek,* greifen wir gedankenmäßig auf das Alte Testament, den Psalm 110 [109], zurück. Wir wissen sehr wohl, was es für Christus bedeutet, Priester auf ewig nach der Ordnung des Melchisedech zu sein. Sein Priestertum fand in der „ein für allemal" *(Hebr* 10,10) dargebrachten Opfergabe seines Leibes Ausdruck. Indem er sich im blutigen Opfertod am Kreuz dargebracht hat, setzte er für alle Zeiten unter den Gestalten von Brot und

Wein das unblutige „Gedächtnis" ein. Und unter diesen Gestalten vertraute er dieses sein Opfer der Kirche an. So also feiert die Kirche - und in ihr jeder Priester - das einmalige Opfer Christi.

Ich erinnere mich deutlich der Gefühle, die die Wandlungsworte in mir weckten, als ich sie zum ersten Mal zusammen mit dem Bischof sprach, der mich kurz zuvor geweiht hatte: Worte, die ich am nachfolgenden Tag bei der heiligen Messe wiederholte, die ich in der Krypta des hl. Leonhard feierte. Und seitdem erklangen diese sakramentalen Worte viele, viele Male - unzählige Male - auf meinen Lippen wieder, um Christus unter den Gestalten von Brot und Wein im Augenblick der Heilstat, seines Opfertodes am Kreuz, gegenwärtig zu setzen. Betrachten wir dieses erhabene Geheimnis noch einmal zusammen. Jesus nahm das Brot, reichte es seinen Jüngern und sprach: „Nehmet und esset alle davon: Das ist mein Leib..." Und dann nahm er den Kelch mit Wein in seine Hände, dankte, reichte ihn seinen Jüngern und sprach: „Nehmet und trinket alle daraus; Das ist der Kelch des neuen und ewigen Bundes, mein Blut, das für euch und für alle vergossen wird zur Vergebung der Sünden". Und er fügte hinzu: „Tut dies zu meinem Gedächtnis".

Sind diese wunderbaren Worte nicht der Takt, nach dem jedes Priesterleben schlägt? Wiederholen wir sie jedes Mal, als sei es zum ersten Mal! Sprechen wir sie so, daß sie niemals zur Gewohnheit werden. Sie sind der höchste Ausdruck der vollen Verwirklichung unseres Prie-stertums.

4. Wenn wir das Opfer Christi feiern, seien wir uns ständig der Worte bewußt, die wir im Hebräerbrief lesen: „Christus aber ist gekommen als Hoherpriester der künftigen Güter;... (er ist) ein für allemal in das Heiligtum hineingegangen, nicht mit dem Blut von Böcken und jungen Stieren, sondern mit seinem eigenen Blut, und so hat er eine ewige Erlösung bewirkt. Denn wenn schon das Blut von Böcken und Stieren und die Asche einer Kuh die Unreinen, die damit besprengt werden, so heiligt, daß sie leiblich rein werden, wieviel mehr wird das Blut Christ, der sich selbst kraft ewigen Geistes Gott als makelloses Opfer dargebracht hat, unser Gewissen von toten Werken reinigen, damit wir dem lebendigen Gott dienen. Und darum ist er der Mittler eines neuen Bundes" (9,11-15).

Die Anrufungen der Litanei zu unserem Herrn Jesus Christus, dem Priester und Opfer, knüpfen gewissermaßen an diese oder andere Worte desselben Briefes an:

Iesu,
Pontifex ex hominibus assumpte, .. .pro
hominibus constitute, Pontifex
confessionis nostrae, ... amplioris prae
Moysi gloriae, Pontifex tabernaculi veri,
Pontifex futurorum bonorum, ...sancte,
innocens et impollute, Pontifex fidelis et
misericors, ...Dei et animarum zelo
succense, Pontifex in aeternum perfecte,
Pontifex qui (...) caelospenetrasti...

Während wir diese Anrufungen wiederholen, sehen wir mit den Augen des Glaubens das, wovon der Hebräerbrief spricht: Christus ist mit seinem eigenen Blut in das Heiligtum hineingegangen. Als vom Vater *Spiritu Sancto et virtute* in Ewigkeit eingesetzter Priester hat er „sich ... zur Rechten der Majestät in der Höhe gesetzt" *(Hebr* 1,3). Und von dort aus tritt er als Mittler für uns ein - *semper vivens ad interpellandum pro nobis* -, um uns den Weg eines neuen, ewigen Lebens aufzuzeigen: *Pontifex qui nobis viam novam initiasti.* Er liebt uns und hat sein Blut vergossen, um unsere Sünden hinwegzunehmen - *Pontifex qui dilexisti nos et lavisti nos a peccatis in sanguine tuo.* Er hat sich selbst für uns hingegeben: *tradidisti temetip-sum Deo oblationem et hostiam.*

Christus führt gerade das Opfer seiner selbst, das der Preis unserer Erlösung ist, in das ewige Heiligtum ein: Die Opfergabe, das heißt, das Opfer, ist vom Priester nicht zu trennen. Um all das besser zu verstehen, hat mir gerade die Litanei zu unserem Herrn Jesus Christus, dem Priester und Opfer, geholfen, die im Seminar gebetet wurde. Ständig komme ich auf diese grundlegende Lektion zurück.

5. Heute ist Gründonnerstag. Die ganze Kirche versammelt sich geistig im Abendmahlssaal, wo sich die Apostel mit Christus zum letzten Abendmahl zusammenfanden. Lesen wir nochmals im Johannesevangelium die von Christus in der Abschiedsrede gesprochenen Worte. Unter der Reichhaltigkeit dieses Textes möchte ich bei den von Jesus an die Apostel gerichteten Worten verweilen: „Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt. Ihr seid meine Freunde, wenn ihr tut, was ich euch auftrage. Ich nenne euch nicht meine Knechte; denn der Knecht weiß nicht, was sein Herr tut. Vielmehr habe ich euch Freunde genannt; denn ich habe euch alles mitgeteilt, was ich von meinem Vater gehört habe" (15,13-15).

Jesus nennt die Apostel „Freunde". So will er auch uns nennen, die wir dank des Weihesakraments an seinem Priestertum teilhaben. Hören wir diese Worte mit tiefer innerer Bewegung und Demut. Sie enthalten die Wahrheit. Vor allem die Wahrheit über die Freundschaft, aber auch eine Wahrheit über uns selbst, die wir am Priestertum Christi als Diener der Eucharistie teilhaben. Hätte Jesus uns seine Freundschaft noch deutlicher zum Ausdruck bringen können als in der Weise, daß er uns als Priester des neuen Bundes erlaubt, an seiner Statt, *in persona Christi Capitis,* zu handeln? Gerade das geschieht in unserem ganzen priesterlichen Dienst, wenn wir die Sakramente spenden und besonders wenn wir die Eucharistie feiern. Wir wiederholen die Worte, die er über das Brot und den Wein sprach, und kraft unseres Amtes vollzieht sich dieselbe Wandlung, die er vollzog. Gibt es einen vollendeteren Ausdruck von Freundschaft als diesen? Er ist die Mitte unseres priesterlichen Dienstes.

Christus spricht: „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu bestimmt, daß ihr euch aufmacht und Frucht bringt und daß eure Fracht bleibt" *(Joh* 15,16). Zum Abschluß diese Briefes möchte ich euch diese Worte als Segenswunsch mitgeben. Liebe Brüder, am Tag der Erinnerung an die Einsetzung des Sakramentes der Priesterweihe wünschen wir uns gegenseitig, daß wir wie die Apostel Frucht bringen und daß unsere Fracht bleibt.

Maria, die Mutter Christi, des ewigen Hohenpriesters, stütze mit ihrem ständigen Schutz die Schritte unseres Dienstes, vor allem, wenn der Weg beschwerlich und die

Mühe stärker spürbar wird. Die treue Jungfrau trete bei ihrem Sohn für uns ein, daß uns als seine Zeugen und Mitarbeiter auf den verschiedenen Ebenen unseres Apostolates nie der Mut verläßt, damit die Welt das Leben habe und es in Fülle habe (vgl. *Joh* 10,10).

Im Namen Christ segne ich euch in tiefer Zuneigung.

Aus dem Vatican, am 16. März, dem fünften Fastensonntag, des Jahres 1997, dem 19. des Pontifikats.

Joannes dLjL. tf/~

EDV in den Pfarren

Zur Anwendung der Computerprogramme „EDV in den Pfarren" und zur Information darüber werden für das Programm: **„Kirchenrechnung"** folgende Schulungstermine im Bischöflichen Ordinariat angeboten:

Für Anfänger: Das sind solche, die noch nicht mit dem alten Programm der Kirchenrechnung gearbeitet haben: **Dienstag, 29. April 1997,14 Uhr.**

Für Fortgeschrittene: Für diejenigen, die schon mit dem alten Programm gearbeitet haben: **Dienstag, 29. April 1997,17 Uhr.**

Für **Anfänger** und **Fortgeschrittene** gilt als Voraussetzung für eine Schulungsteilnahme eine mindestens halbjährige Windowserfahrung!

Das neue Programm der Kirchenrechnung wird ab sofort vom EDV-Referat angeboten. Voraussetzung ist der lizensierte Besitz von **Windows95** und ein Speicherplatz von mehr als 30MB.

Zum Unterschied von der bisherigen Praxis, daß nämlich die Programme kostenlos an die Pfarren weitergegeben werden konnten, **kosten die neuen Programme für die Pfarren 3.000,-** S, d.h. die Datenbanklizenz muß einer Firma bezahlt werden. Die Diözesanfinanzkammer hat dankenswerterweise die Vörfinainzierung übernommen. In diesem Betrag ist das gesamte Programmpaket enthalten (Kirchenrechnung, Pfarrkartei, Matrikenverwaltung-Scheine, Messenverwaltung, Friedhof, Zeitschriftenverwaltung; ferner alle Programmdisketten, alle Handbücher für die verschiedenen Programme, div. Verpackung u.s.w.)

Die an diesem Schulungstermin interessierten Pfarren sind gebeten, ihr Interesse bis spätestens eine Woche vor dem genannten Termin beim Bischöflichen Ordinariat schriftlich zu melden. Es können für die Schulungen höchstens 4 Anmeldungen angenommen werden. Voraussetzung: Der Besitz eines PCs und das Ansuchen um eine DVR-Nr. muß schon an das Bischöfliche Ordinariat gerichtet worden sein.

Umpfarrung

Mit 1. April 1997 wurde das Haus Haberg 74 (Familie Josef und Johanna Nagelhofer) von der Pfarre **Aschbach** in die Pfarre **Oed** umgepfarrt.

Passionsspiele Erl/Tirol 1997

In Erl in Tirol werden vom 25. Mai 1997 bis 5. Oktober 1997 an Samstagen und Sonntagen Passionsspiele aufgeführt:

Nähere Informationen erhalten Sie unter der Adresse: Passionsspiele Erl/Tirol 6343 Erl/Tirol, Österreich Telefon: 05373/8139 Telefax: 05373/8586

8. Diözesannachrichten

Pfarrer GR Anton **Aichinger,** Pfarrer in Langenlebarn, wurde mit 1. April 1997 zusätzlich zum Pfarrer von **Tulln-St. Stephan** ernannt anstelle von KR Walter Sommerer, der bis Juli 1997 vom Dienst freigestellt wurde.

Stift Geras H. Thomas **Rödder** OPraem, Stift Geras, wurde mit 1. März 1997 zum **Kaplan** in **Japons** bestellt.

Bischöfliches Ordinariat St. Polten

15. April 1997

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

+ Heinrich Fasching
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. POLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. POLTEN

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Polten, Domplatz 1, 3100 St. Polten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Polten. Verlags- und Herstellungsort: St. Polten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Polten.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 6 **15. Mai** **1997**

Inhalt: 1. Hirtenwort der katholischen Bischöfe Österreichs zur Zweiten Europäischen Ökumenischen Versammlung - 2. Päpstlicher Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel - Beilage - 3. Proklamation von Weihekandidaten - 4. Statut des diözesanen Jugendhauses Schacherhof- 5. 3. Diözesantag „Heiligung der Priester" - 6. Ausbildungskurs für Kommunionspendung durch Laien - 7. Kommunionhelfer - 8. EDV in den Pfarren -9. Kirchenmusikreferat der Diözese St. Polten - Sommerorgelwochen - 10. Sommersportwoche in Bad Goisern -11. Warnung vor Andreas Endl -12. Diözesannachrichten

1.
Hirtenwort der katholischen Bischöfe Österreichs zur Zweiten Europäischen Ökumenischen Versammlung

Liebe Katholikinnen und Katholiken!

In wenigen Monaten findet., in unserem Land die „Zweite Europäische Ökumenische Versammlung" statt. Tausende katholische, orthodoxe und evangelische Christen aus ganz Europa werden nach Graz kommen, um vom 23. bis 29. Juni 1997 als offizielle Delegierte ihrer Kirchen, als Vertreter von Gemeinschaften und Initiativen oder einfach als Besucher an dieser ökumenischen Begegnung teilzunehmen. Geschichte und Gegenwart Europas machen deutlich, wie wichtig das Thema dieser Versammlung ist: „Versöhnung - Gabe Gottes und Quelle neuen Lebens". Die christlichen Kirchen Europas wollen an der Schwelle zum dritten Jahrtausend gemeinsam einen Beitrag zur Versöhnung leisten. Wir, die katholischen Bischöfe Österreichs, tragen dieses Anliegen voll mit und legen es Ihnen allen ganz besonders ans Herz.

Vor allem bitten wir: Begleiten Sie die Vorbereitungen und die Versammlung selbst mit Ihrem Gebet. Die Zweite Europäische Ökumenische Versammlung will nicht nur irgendeine internationale Konferenz mit Ansprachen, Diskussionen und Resolutionen sein. Sie will vor allem eine Zusammenkunft von Christen sein, die - betroffen von den Nöten ihrer Mitmenschen - bereit sind, aufeinander und auf Gott zu hören, von Jesus Christus Versöhnung zu lernen und sich vom Heiligen Geist zu Taten der Versöhnung bewegen zu lassen. Sie dürfen dabei dem Versprechen des Herrn vertrauen: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen" (Mt 18,20).

Versöhnung ist Gabe Gottes. Er hat die Initiative ergriffen. Der Apostel Paulus bezeugt: „Ja, Gott war es, der in Christus die Welt mit sich versöhnt hat ... Laßt euch mit Gott versöhnen!" (2 Kor 5,19). Wenn wir, die Christen Europas, uns vom Versöhnungswillen Gottes ergreifen lassen, wird der Heilige Geist uns auch konkrete Wege zeigen, damit Versöhnung wachsen kann: Versöhnung im persönlichen Lebensbereich, Versöhnung der christlichen Kirchen untereinander, die noch immer nicht voll erreicht ist, Versöhnung der Völker und Kulturen nach so viel Gegnerschaft, Krieg und Völkermord, Versöhnung zwischen Menschen, die durch Abgründe sozialer Ungerechtigkeit voneinander getrennt sind, Versöhnung mit der Schöpfung Gottes, die wir oft wie einen besiegten Feind rücksichtslos ausgebeutet haben. Als Christen glauben wir: Versöhnung kann gelingen und zur Quelle neuen Lebens.werden.

Die Ökumenische Versammlung in Graz soll ein erkennbares Zeichen christlicher Hoffnung und christlicher Verantwortung sein. Sie wird nicht alle an sie herangetragenen Wünsche erfüllen können. Auf dem Weg der Versöhnung lassen sich Erfolge nicht erzwingen. Aber „die Liebe ist langmütig" (1 Kor 13,4) und freut sich über jeden neuen Schritt, der in Aufrichtigkeit getan wird.

Wir, die Bischöfe Österreichs, danken allen, die zum Gelingen dieser Versammlung beitragen. Besonders danken wir jenen Menschen, die - meist unbemerkt von der großen Öffentlichkeit - Tag für Tag Versöhnung leben, indem sie Konflikte menschenwürdig austragen, Frieden stiften, erlittenes Unrecht verzeihen, ja Böses mit Gutem vergelten.

Liebe Katholikinnen und Katholiken, voll Vertrauen schauen wir mit Maria, der Mutter unseres Herrn, „auf Gott, der sich erbarmt von Geschlecht zu Geschlecht" (Lk 1,50). Ihn bitten wir, daß er auch den Menschen unserer Zeit mit seinem Erbarmen spürbar nahe sei - in unserem Land, in Europa, in der ganzen Welt.

Die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs

Dieses Hirtenwort kann an einem der nächsten Sonntage verlesen werden.

2. Päpstlicher Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel

Diesem Diözesanblatt ist für alle Pfarrämter, alle Stiftsvorstehungen und Ordensniederlassungen sowie für alle Priester, die das Diözesanblatt beziehen, das Schreiben des Päpstlichen Rates für die Sozialen Kommunikationsmittel über **„Ethik in der Werbung"** beigelegt.

3. Proklamation von Weihekandidaten

Die Kandidaten für das **Presbyterat,** Alumnus Mag. Andreas **Bühringer,** geb. 13. Dezember 1970, Pfarre Neustadtl/D., Pastoralassistent in Pöchlarn, Alumnus Mag. Josef **Rennhofer,** geb. 10. März 1970, Pfarre Paudorf-Göttweig, Pastoralassistent in Langenlois, sowie Matthias **Breitweg,** geb. 9. September 1958 in Geislingen/Steige, Deutschland, Mitglied der Gemeinschaft vom Hl. Josef, Pastoralassistent in Droß, werden am 29. Juni 1997 im Dom zu St. Polten durch Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn zu Priestern geweiht.

Die Konzelebranten mögen Albe und rote Stola mitbringen.

Die Namen der Weihekandidaten sind den Gläubigen mit der Bitte um das Gebet bekanntzugeben.

4. Statut des diözesanen Jugendhauses Schacherhof

1. **Wesen und Aufgabe**
Das Jugendhaus Schacherhof ist eine Einrichtung der Diözese St. Polten und dient als katholisches Begegnungsund Bildungszentrum für Jugendliche und junge Erwachsene.

2. **Ziele**
Das Jugendhaus soll in Verfolgung seiner Ziele nachstehende Aufgaben erfüllen:

2.1 **Kirchliche Bildung**
Als eine Einrichtung kirchlicher Bildungsarbeit bezweckt das Jugendhaus den Menschen zu helfen, ihr Leben aus christlichem Glauben heraus zu gestalten und sie zu befähigen, verantwortliche Aufgaben in Kirche, Gesellschaft und Staat zu übernehmen.

2.2 **Gelebte Kirche**
Das Jugendhaus entwickelt in Abstimmung mit der Glaubenslehre der Kirche und mit der pastoralen Ordnung der Diözese eigene Aktivitäten und Impulse. Auf das Gebet, auf die Beschäftigung mit der Glaubenslehre und der Heiligen Schrift und auf die würdige Feier der Liturgie soll deshalb großer Wert gelegt werden. Durch das Miteinanderleben und -glauben soll Kirche sowohl bei den Kursteilnehmer/innen als auch bei den Mitarbeiter/innen erfahrbar und wirklich werden.

2.3 **Kultur und Beheimatung**
Durch eine Kultur christlichen Zusammenlebens soll die Erfahrung vermittelt werden, daß Kirche ein Ort der Begegnung ist. In zukunftsweisend gestalteter Atmosphäre soll in Zusammensein und Gespräch Kirche als Heimat erlebt werden.

2.4 **Offenheit**
Im Jugendhaus soll auch Auseinandersetzung mit neuen geistigen und gesellschaftlichen Strömungen erfolgen. Im besonderen sollen Nöte und aktuelle Probleme der Menschen von heute aufgegriffen werden in Beachtung der Schriftworte: Gott will, daß alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen (vgl. 1 Tim 2,4).

3. **Zielgruppen**
Das Haus steht der diözesanen Katholischen Jugend und Jungschar, anderen diözesanen Einrichtungen sowie Gruppierungen und Personen aus der Diözese offen. Außerdiözesane kirchliche Veranstaltungen sowie andere Gruppen und Vereinigungen, deren Zielsetzungen dem Wesen und der Ordnung des Hauses entsprechen, können berücksichtigt werden.

4. **Organisation**

4.1 Kuratorium
Das Kuratorium hat unbeschadet der Stellung des Diözesanbischofs die grundsätzlichen Leitungsaufgaben nach Maßgabe des Statuts und der Geschäftsordnung wahrzunehmen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von fünf Jahren durch den Diözesanbischof ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Der Vorsitzende des Kuratoriums berichtet regelmäßig dem Diözesanbischof.

4.2 **Hausleitung**
Der/die Hausleiter/in und der Geistliche Leiter bilden die Hausleitung. Diese ist dem Kuratorium verantwortlich und berichtspflichtig. Die näheren Aufgaben und Zuordnungen werden in der Geschäftsordnung geregelt, die vom Bischof erlassen wird.

St. Polten, 22. April 1997 ZI.
O-1310/96

+ **Kurt Krenn** e. h.
Bischof

5.
3. Diözesantag „Heiligung der Priester"

Dieser Tag wird am Donnerstag, dem **5. Juni 1997,** in Emmersdorf begangen. Beginn: 15.00 Uhr.

Genaueres Programm in der nächsten Aussendung des Pastoralamtes.

6. Ausbildungskurs für Kommunionspendung durch Laien

Für die Ausbildung von Kommunionspendern wird ein Grundkurs unter der Leitung von Apost. Protonotar Prälat Dr. Alois Hörmer, Bischofsvikar, veranstaltet.

Dieser **Grundkurs für Kommunionspender** (Kurs I) findet am Freitag, **23. Mai 1997,** 14.30 bis ca. 19.30 Uhr (inkl. hl. Messe und Beauftragung), für Teilnehmer aus dem westlichen Mostviertel im **Pfarrheim Waidhofen/ Ybbs,** Oberer Stadtplatz 35, 3340 Waidhofen/Ybbs, statt, und zwar für jene Laien, die innerhalb der hl. Messe gemeinsam mit dem Priester oder allein anstelle des am Austeilen verhinderten Priesters die hl. Kommunion spenden sollen.

Für die Auswahl geeigneter Kommunionhelfer sind die Richtlinien der Instruktionen „Immensae caritatis" und „Fidei custos" (siehe St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 4/1974/ 24, Punkt I, und Nr. 13/1970/123f.) zu beachten.

Jene Pfarrämter, die Kommunionhelfer (für Kurs I) wünschen, werden gebeten, beim Bischöflichen Ordinariat die Interessenten **rechtzeitig schriftlich** bekanntzugeben **(Name, Stand, Geburtsdatum und Beruf).**

Es möge aber berücksichtigt werden, daß jene Pfarren, die Kommunionhelfer wünschen, nicht mehr als fünf Interessenten anmelden.

Voraussetzung für die Teilnahme am Kurs I und für die folgende Beauftragung ist unter anderem ein **Mindestalter** von 20 Jahren.

7.
Kommunionhelfer

Der Kommunionhelferdienst ist ein außerordentlicher Dienst zur Unterstützung der Priester und Diakone bei der Kommunionspendung, wenn dieser Dienst notwendig ist. Die Erlaubnis zum Kommunionhelferdienst ist grundsätzlich an die Dauer der Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates gebunden (St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 14/1981/ 118). Da am 16. März 1997 die Neuwahl des Pfarrgemeinderates stattgefunden hat und sich somit der Pfarrgemeinderat neu konstituiert hat, ist ab dieser Konstituierung eine neue Erlaubnis notwendig.

Dazu ist erforderlich:

1. Beratung im neuen Pfarrgemeinderat, welche bisherigen Kommunionhelfer wieder gewünscht werden.
2. Schriftliches Ansuchen des zuständigen Pfarramtes an das Bischöfliche Ordinariat bis spätestens **15. Juni 1997,** welche bisherigen Kommunionhelfer ausscheiden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird hiemit die vor der Pfarrgemeinderatswahl noch geltende Erlaubnis zum Kommunionhelferdienst verlängert.

8. EDV in den Pfarren

Zur Anwendung der Computerprogramme „EDV in den Pfarren" und zur Information darüber werden folgende Schulungstermine im Bischöflichen Ordinariat angeboten:

Für das neue Programm: „Kirchenrechnung"

Voraussetzung für eine Schulungsteilnahme ist der lizensierte Besitz von **Windows** 95, eine mindestens **halbjährige Windowserfahrung** und ein **Speicherplatz** von mehr als 30 MB.

Für Fortgeschrittene: Für diejenigen, die schon mit dem alten Programm gearbeitet haben: **Donnerstag, 12. Juni 1997,14 Uhr.**

Zum Unterschied von der bisherigen Praxis, daß nämlich die Programme kostenlos an die Pfarren weitergegeben werden konnten, **kosten die neuen Programme für die Pfarren S 3.000,-,** d. h. die Datenbanklizenz muß einer Firma bezahlt werden. Die Diözesan-Finanzkammer hat dankenswerterweise die Vorfinanzierung übernommen. In diesem Betrag ist das gesamte Programmpaket enthalten (Kirchenrechnung, Pfarrkartei, Matrikenverwaltung - Scheine, Messenverwaltung, Friedhof-, Zeitschriftenverwaltung; ferner alle Programmdisketten, alle Handbücher für die verschiedenen Programme, div. Verpackung usw.).

Für das Textverarbeitungsprogramm „Winword 7.0" (für Anfänger) am **Dienstag, dem 10. Juni 1997, 14 Uhr** (1. Teil), und am **Dienstag, dem 17. Juni 1997, 14 Uhr** (2. Teil).

Die an diesen Schulungsterminen interessierten Pfarren sind gebeten, ihr Interesse bis spätestens eine Woche vor dem genannten Termin beim Bischöflichen Ordinariat schriftlich zu melden. Es können für die Schulungen höchstens vier Anmeldungen angenommen werden. Voraussetzung: Der Besitz eines PC, das Ansuchen um eine DVR-Nr. muß schon an das Bischöfliche Ordinariat gerichtet worden sein.

9.
Kirchenmusikreferat der Diözese St. Polten - Sommerorgelwochen

Fortbildungsveranstaltung des Kirchenmusikreferates in den Sommerferien:

SOMMERORGELWOCHE in St. Polten: 30. Juni bis 4. Juli 1997

Orgel, Tonsatz für Fortgeschrittene, Dt. Liturgiegesang (auch Fachauswahl möglich!); **Kursgebühr: S 600,-; Kursleitung:** Regionalkantor Franz Reithner.

Übernachtungsmöglichkeiten werden gerne vermittelt.

Für kirchenmusikalisch Interessierte oder zur Vorbereitung auf den Besuch des Diözesankonservatoriums. Auskünfte im Kirchenmusikreferat, Tel. 02742/324/DW 345.

SOMMERORGELWOCHE in Heidenreichstein/ Eisgarn: 18. bis 22. August 1997 (Anreisetag & Kurseinteilung: Sonntag, 17. August 1997)

Orgel, Allg. Musiklehre; **Kursgebühr: S 600,-; Kursleitung:** Dominicus Franz Hofer.

Übernachtungsmöglichkeiten in der Propstei Eisgarn werden gerne vermittelt.

Auskünfte: Kirchenmusikreferat der Diözese St. Polten, Tel. 02742/324/DW 345.

10. Sommersportwoche in Bad Goisern vom 6. bis 12. Juli 1997

Die Woche bietet Tenniskurse für Anfänger und Fortgeschrittene sowie eine allgemeine Sportwoche mit den Schwerpunkten: **Wandern - Schwimmen - Gymnastik - Ballspiele.**

Neben dem Sportprogramm zusätzliche Angebote in pastoraler und sportethischer Richtung.

Kosten: S 3.100,- Vollpension, Zuschlag für Tennis: S 600,-.

Zur Teilnahme sind Männer und Frauen, insbesondere Ordensschwestern und Priester bzw. Religionslehrer und Laienmitarbeiter der Seelsorge eingeladen.

Anmeldungen erbeten bis Anfang Juni 1997.

Weitere Informationen: Schulbrüder Bad Goisern, Tel. 06135/8228, Fax 06135/8228/65.

11. Warnung vor Andreas Endl

Die Apostolische Nuntiatur hat von der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Personen- und Objektschutz, einen Brief erhalten, worin diese um Stellungnahme bezüglich einer Person gebeten wird, die sich als **„Erzbischof Monsignore Pater Dr." Andreas Endl,** geb. am 1. Jänner 1967, ausgibt.

Herr Andreas Endl betreibt in 1050 Wien, Diehlgasse 10/1/5, die Klause St. Franziskus, an deren Eingangstür die Aufschrift „Röm.-Kath. Kapelle Heilig Blut, Medjugorje Gebetsgruppe, Maria-Königin des Friedens" angebracht ist.

Herr Andreas Endl steht im Verdacht, unter der Bezeichnung „Guardian Pater Andreas Endl OFM" mit Segensurkunden, welche das Bild von Papst Johannes Paul II. zeigen und die ein Betrug sind, Spenden für eine Klostergründung gesammelt zu haben, wobei durch die Bezeichnung „Guardian" und „OFM" der Eindruck entstanden ist, Endl wäre Mitglied des Franziskanerordens.

Bezüglich Herrn Andreas Endl sei auf die Stellungnahme der Kongregation für die Glaubenslehre vom 19. April 1988 verwiesen, wonach die Priesterweihe von Herrn Andreas Endl nicht anerkannt wird. Die Stellungnahme des für diese Fälle zuständigen Dikasteriums des Heiligen Stuhles ist maßgeblich, was bedeutet, daß Herr Andreas Endl weder als Bischof noch als Priester noch als Ordensmann anerkannt wird und die „Klause St. Franziskus" in 1050 Wien, Diehlgasse 10, mit der Erzdiözese Wien und mit der katholischen Kirche nichts zu tun hat.

Mit dieser Stellungnahme soll Klarheit geschaffen werden, auch in dem Sinn, daß alles, was Herr Endl vorgibt zu sein und zu tun, nicht mit der katholischen Kirche in Zusammenhang zu bringen ist.

12. Diözesannachrichten

Freie Pfarre

Die mit **1.** September 1997 frei werdende Pfarre **Krems-St. Veit** wird hiemit ausgeschrieben.

Priester mit Pfarrbefähigung, die in der Diözese St. Polten inkardiniert sind und sich für diese Pfarre interessieren, mögen sich bis Montag, 9. Juni 1997, beim Bischöflichen Ordinariat schriftlich melden.

Titelverleihungen

Mit 14. April 1997 wurden folgende hochwürdige Herren zu **Konsistorialräten** ernannt:

Dr. P. Josef **Keler** SDB, Rektor des Interdiözesanen Seminars für Priesterspätberufene in Hörn, und Mag. Wilhelm **Schuh,** Rektor des Bischöflichen Seminars „Johanneum" in Melk.

Dechantstellvertreter

KR Josef **Reisenbichler,** Pfarrer in Ottenschlag und Titularpfarrer von Kirchschlag, wurde am 20. März 1997 vom Dekanatsklerus zum Dechantstellvertreter des **Dekanates Ottenschlag** gewählt und vom Bischöflichen Ordinariat bestätigt.

Bischöfliches Ordinariat St. Polten

15. Mai 1997

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

+ Heinrich Fasching
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. POLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. POLTEN

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Polten, Domplatz 1, 3100 St. Polten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Polten. Verlags- und Herstellungsort: St. Polten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Polten.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr77 **15. Juni** **1997**

Inhalt: 1. Jubiläumsfeier von Altbischof Dr. Franz Zak - 2. Päpstlicher Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel - Beilage - 3. Bericht von der Dechantenkonferenz am 10. April 1997 - 4. Bericht vom Priesterrat am 17. April 1997 - 5. Pfarrbefähigungswoche 1997 - Terminänderung - 6. Kommunionhelfer - Verlängerung der Erlaubnis - 7. Konservatorium für Kirchenmusik der Diözese St. Polten - Schulungsprogramm - 8. Schatzkammer und Wallfahrtsmuseum Maria Langegg - 9. Betriebsausflug - 10. NÖ Kindersommerspiele im Stift Herzogenburg - 11. MrVA-Christo-phorus-Aktion 1997 - Tag des Straßenverkehrs - 12. Musical „Moses" - 13. Diözesannachrichten

1.
Jubiläum von Altbischof Dr. Franz Zak

Bischof, Weihbischof und em. Weihbischof,
Klerus und Volk der Diözese St. Polten
entbieten
dem verehrten und hochgeschätzten
hochwürdigsten Herrn Altbischof

Dr. Franz Zak

zu seinem

80. Geburtstag

am 30. Juni 1997,
zum

Goldenen Priesterjubiläum

am 13. Juli 1997
und zum

40jährigen Bischofsjubiläum

die besten

Glück- und Segenswünsche.

Am Sonntag, **13. Juli 1997,** um 15 Uhr wird im Dom zu St. Polten mit einem Festgottesdienst die Vollendung des 80. Lebensjahres, das Goldene Priesterjubiläum und das 40jährige Bischofsjubiläum des hochwürdigsten Herrn Altbischofs Dr. Franz Zak gefeiert. Die Priester und die Gläubigen werden hiemit eingeladen, an dieser Feier mög lichst zahlreich teilzunehmen.

Um eine gute Vorbereitung zu ermöglichen, werden die Priester gebeten, die Anmeldungskarte, die Ihnen bereits zugegangen ist, mit der Zahl der Teilnehmer möglichst rasch an das Bischöfliche Ordinariat zu senden (soweit Sie es nicht schon getan haben).

2. Päpstlicher Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel

Diesem Diözesanblatt ist für alle Pfarrämter, alle Stiftsvorstehungen und Ordensniederlassungen sowie für alle Priester, die das Diözesanblatt beziehen, das Schreiben des Päpstlichen Rates für die Sozialen Kommunikationsmittel **„Ethik in der Werbung"** beigelegt.

3. Bericht von der Dechantenkonferenz

am 10. April 1997

Bei der Dechantenkonferenz am 10. April 1997 von 9 bis 17.15 Uhr im Hippolythaus St. Polten wurde u. a. folgendes besprochen:

Diakon Mag. Friedrich Schuhböck informierte über „Ständige Diakone in unserer Diözese und ihre Aufgaben". Dabei wurde auch deutlich, daß die Entwicklung der Einrichtung des Ständigen Diakonates noch nicht abgeschlossen ist, was manche Spannungen erklärt.

Der hochwürdigste Herr Diözesanbischof drängt auf Einhaltung der Residenzpflicht und betont, daß laisierte Priester nicht eingesetzt werden dürfen. Der Herr Weihbischof ersucht, in den Ferien die Gottesdienste so einzuteilen, daß in jeder Pfarre eine Sonntagsmesse, aber auch Urlaub für die Seelsorger möglich ist. Er informiert über die Nacharbeit des Matrikenreferats: Dabei kommen vor allem nicht eingetragene Ne-temere-Anzeigen und fehlende Legitimierungen zum Vorschein. Die Pfarrämter werden vom Matrikenreferat schriftlich um entsprechende Nachtragungen gebeten werden.

Das Faltblatt der Priesterbruderschaft Pius X (Jaidhof) wird besprochen: Es stellt sich heraus, daß es österreichweit fast allen Priestern zugesandt wurde und sein Inhalt geeignet ist, unter den Gläubigen Verwirrung zu stiften. Dazu wird darauf verwiesen, daß durch Dekret der Bischofskongregation vom 1. Juni 1988 und das Motu proprio „Ecclesia Dei adflicta" vom 2. Juli 1988 die Exkommunikation von Erzbischof Lefebvre und der vier von ihm geweihten Bischöfe eindeutig festgestellt ist. Weiters werden Schreiben der Glaubenskongregation und des Päpstlichen Rates für die Interpretation der Gesetzestexte an den Bischof von Sitten aus dem Vorjahr zur Kenntnis gebracht, die feststellen, daß keine Notsituation vorlag und alle, die innerlich dem Schisma von Erzbischof Lefebvre zustimmen und äußerlich diese Zustimmung sichtbar machen, ebenfalls als Schismatiker anzusehen sind.

Direktor Schagerl informiert über die Kirchenbeiträge: Eingänge vom 1. Jänner bis 31. März 1997 von 112,7 Millionen Schilling. In der Diskussion wird vor allem über die Notwendigkeit des ordentlichen Haushaltsplanes gesprochen. Für manche ist er unnötige Bürokratie, umgekehrt besteht dadurch die Möglichkeit, Probleme rechtzeitig zu erkennen. Zusätzlich wird darauf verwiesen, daß auch jeder Verein ein Budget erstellt, was auch in der Kirche möglich sein müßte.

Auf Anfrage wird mitgeteilt, daß Gaming keine Beiträge aus dem Diözesanbudget erhalten hat, aber durch Bemühungen des Bischofs zwei Stipendien (ä S 160.000,- pro Jahr) aufgebracht wurden.

Direktor Glatz ersucht, das Bauamt rechtzeitig über Bauverhandlungen mit Anrainern zu informieren, besonders bei Vorhaben, wo Schwierigkeiten entstehen könnten.

Direktor Nußbaumer erinnert daran, daß Religionslehrer laut Pfarrordnung in den Pfarrgemeinderat gehören.

Prälat Oppolzer ersucht als Verantwortlicher für die Pfarrverbände, diese nun unter Mithilfe der Dechanten errichten zu lassen, wo es notwendig ist.

Direktor Kreuth teilt mit, daß bei der PGR-Wahl die Diözese St. Polten prozentuell noch immer das zweitbeste Ergebnis in Österreich hat und infolge der PGR-Wahl auch die Dekanatsräte und im nächsten Jahr der Pastoralrat neu zu bestellen sind.

Prälat Eichinger erinnert daran, daß Angebote für Meßübertragungen durch private Fernseh- und Rundfunkanstalten nur mit Genehmigung der Diözese angenommen werden dürfen (vgl. Diözesanblatt Nr. 3/1997/31).

4. Bericht vom Priesterrat

am 17. April 1997

Bei der Sitzung des Priesterrates am 17. April 1997 wurde u. a. folgendes besprochen: Wege zum Priesterberuf heute

Einleitend gibt Herr Regens einen kurzen Überblick. Unmittelbarer Anlaß für das Thema sind der Abschluß der Visitation der österreichischen Priesterseminare (in St. Polten 11. bis 13. Juni 1996) und der Wunsch der Visitatoren, die Ergebnisse bekanntzumachen. Es zeigte sich, daß es derzeit keine Alternative zu den Priesterseminarien gibt, daß immer weniger Kandidaten aus kleinen Seminarien kommen, die Zahl der Spätberufenen aber zunimmt. Viele Priesteramtskandidaten haben wegen des Priestermangels Sorgen für ihre eigene Zukunft.

Anschließend stellt P. Siegfried Mitteregger SDB die KTM-Bewegung vor, erläutert anhand der KTM-Angebote 1996/97 die Arbeitsweise von KIM, gibt einige Handlungsperspektiven zur Berufspastoral und teilt Nachdenk-Fragen dazu aus.

Weiters gibt es Berichte über die einzelnen Seminarien.

Priesterseminar - Herr Regens berichtet: Visitatoren sahen Unterschiede zu anderen Seminarien; Seminaristen sind durch gewisse Bodenständigkeit geprägt, die enge Verbundenheit Seminar - Hochschule wirkt sich gut aus, die Hausordnung ist ein guter Rahmen, es besteht Ausgewogenheit in den verschiedenen Bereichen (menschliche Reife - geistliches Wachstum - wissenschaftliche Ausbildung).

Zurzeit gibt es 23 Seminaristen (7 aus kl. Seminar, 8 aus Hörn, 8 aus anderen Schulen), einige sind beurlaubt, 2 werden zu Priestern geweiht, 3 werden im Herbst das Pastoraljahr beginnen.

Canisiusheim Hörn - Rektor P. Keler berichtet: Derzeit 27 Studenten (15 bis 34 Jahre) in Aufbaumittelschule und Vorbereitungslehrgang, für den ein Jahr fast zu kurz ist. Das Gemeinschaftsleben wird nach dem Vorbild Don Boscos gestaltet. Die Zusammenarbeit mit der Schule ist sehr gut.

Seminar Seitenstetten - Rektor Datzberger berichtet: Die Verbindung mit dem Bildungszentram schafft viele Möglichkeiten, das Seminar ins Gespräch zu bringen. Um die Sorge um geistliche Berufe in den Dekanaten zu aktivieren, entstand ein eigener Arbeitskreis. Zurzeit sind 8 Studenten (davon 3 Maturanten) im Haus, für Herbst gibt es 4 Anmeldungen.

Seminar Melk - Rektor Schuh berichtet: Zurzeit 26 Seminaristen (3 Maturanten, 17 in Unterstufe), 6 Anmeldungen, Es gibt wenige Ausfälle, wofür gute Gemeinschaft entscheidend ist; auch Eltern werden eingebunden. Er unternimmt viele Versuche der Werbung, aber Internate haben heute einen schlechten Ruf.

Seminar Zwettl - P. Bentlage berichtet: Derzeit 16 Schüler (etwa die Hälfte aus Deutschland), es wird keine Werbung für den eigenen Orden betrieben, Studenten müssen selbst entscheiden. Erziehung auch durch Pfadfindererfahrung geprägt.

Im Gespräch kommen u. a. folgende Aspekte des Themas zur Sprache:

Die Erfahrungen, daß für den Vorbereitungslehrgang in Hörn ein zweites Jahr gut wäre, werden unterstrichen.

Seitenstetten könnte mit Seminar, Bildungszentrum, Jugendhaus und Stift eventuell Stützpunkt für KIM werden. Rektor Datzberger, P. Laurentius Resch und Dir. Kreuth werden das Anliegen weiterführen.

Das Faltblatt der Bruderschaft Pius X (Jaidhof) wird ähnlich wie bei der Dechantenkonferenz behandelt. Zusätzlich wird ein Schreiben der Kommission Ecclesia Dei bekanntgegeben. Behandlung der Vorlage für ein neues Statut des Priesterrates

Herr Weihbischof erläutert Vorlage, die an alle Mitglieder versandt wurde. Diese Vorlage wurde 1994 erarbeitet und nun auf Wunsch des Diözesanbischofs vorgelegt, damit die Neuwahl im Herbst nach dem erneuerten Statut erfolgen kann. Hauptsächliche Änderungen betreffen die Wahl. Es soll sichergestellt werden, daß niemand um sein Wahlrecht gebracht wird. Dazu wird angemerkt, ob nicht das Professorenkollegium der Hochschule weiterhin durch den Dekan vertreten sein soll.

Herr Bischof will den Entwurf auch noch dem Konsistorium vorlegen.

5.
Pf arrbefähigungswoche 1997 - Terminänderung

Die im Diözesanblatt Nr. 3 vom 15. Februar 1997 angekündigte Pfarrbefähigungswoche muß verschoben werden. Sie wird nun statt vom 6. bis 10. Oktober 1997 in der Zeit von Montag, **20. Oktober 1997,** bis Freitag, **24. Oktober 1997,** abgehalten.

Wer von den Hochw. Herren, die 1996 oder früher den verpflichtenden Turnus der Triennalstudienwochen abgeschlossen haben, an der **Teilnahme** Interesse hat, möge dies bis **12. September 1997** dem Bischöflichen Ordinariat **schriftlich bekanntgeben.**

6.
Kommunionheifer - Verlängerung der Erlaubnis

Für die Kommunionhelfer in den Pfarren, die keine Änderung gewünscht haben, wird hiemit die Erlaubnis für die Funktionsperiode des am 16. März 1997 neugewählten Pfarrgemeinderates allgemein gegeben. Die hochwürdigen Herrn Pfarrer werden gebeten, die Kommunionhelfer über diese Verlängerung zu informieren.

Die Kommunionhelfer in den Pfarren, die dem Bischöflichen Ordinariat Änderungen gemeldet haben, werden in der nächsten Zeit die entsprechenden Dekrete erhalten.

" ZI. 0-1417/97

7.
Konservatorium für Kirchenmusik der Diözese St. Polten

Schulungsprogramm

1. Gestaltung von Kindergottesdiensten (Praxis des geistlichen Kinderliedes)

Zielgruppe: Leiter von Kinder- und Schulchören, Religionslehrer, Interessenten für Gestaltung und Arrangement für Kindergottesdienste, Instrumentalisten (Orff, Blockflöte, Gitarre)

Zeitpunkt: Wintersemester 1997/98, zweistündig, Dienstag ca. ab 18 Uhr

Leitung: Frau Mag. Notburga Gösswein

2. Chorleitung und Chorsingen

Zielgruppe: Leiter von Chören und Singgruppen bzw. Interessierte an einer Weiterbildung im Rahmen der Dirigentenschulung des Konservatoriums mit abschließendem Diplom

Fächer: Schlagtechnik, Chorstimmbildung, Erarbeitung von Chorwerken

Zeitpunkt: Jahresunterricht 1997/98, Freitag 18 bis 20.30 Uhr

Leitung: Domkapellmeister Otto Kargl

3. **Lehrgang „Kirchenmusik"**
(zweijährig zur C-Prüfung, vierjährig zur B-Prüfung)

Lehrstoff: Orgel, Theorie, Liturgik, Kantorenschulung, Orgelbaukunde, Werkkunde u. a. m.

4. Lehrgang „Lied - Messe - Oratorium"
Lehrstoff: Stimmbildung, Gehörbildung, Sprecherzie hung, Ensemblesingen u. a. m.

Leitung: Prof. Dr. Anton Gansberger; **Stimmbildung:** Mag. Ursula Krondraf-Hofrichter, Mag. Monika Riedler, Mag. Michael Poglitsch, Mag. Wolfgang Powischer

Der Unterricht beider obiger Klassen verläuft parallel zum Schuljahr und ist so angelegt, daß die Hauptfächer an einem Nachmittag bzw. Abend absolviert werden können.

5. Außerordentliche Hörer können nach Maßgabe freier Plätze aus dem obenstehenden Angebot auswählen.

TAG DER OFFENEN TÜR: 25. bis 27. Juni 1997, jeweils ab 15 Uhr

UNTERRICHTSBEGINN 1997/98: 3. September 1997

AUFNAHMEPRÜFUNGEN: 1./2. September 1997, jeweils ab 15 Uhr (bzw. im Rahmen der Sommerorgelwochen)

Auskünfte: Tel. 02742/324 DW 345

Diesem Diözesanblatt liegt ein Programm des Diözesankonservatoriums bei.

8.
Schatzkammer und Wallfahrtsmuseum Maria Langegg

1647, also vor 350 Jahren, wurde das Kloster Maria Langegg gestiftet. Dies ist Anlaß, im Wallfahrtsmuseum

Maria Langegg eine Dokumentation über die 350jährige Geschichte des Klosters zu zeigen. In diesem Zusammenhang sind wie üblich auch die Klosterbibliothek und die Schatzkammer zu sehen.

Diesem Diözesanblatt liegen für alle Pfarrämter und Stifte ein Plakat und mehrere Handzettel bei, denen die entsprechenden Informationen entnommen werden können.

Das Diözesanmuseum St. Polten lädt zum Besuch von Schatzkammer und Wallfahrtsmuseum Maria Langegg höflich ein und erteilt gerne nähere Auskünfte (Tel. 02742/ 324/DW 330 oder 331).

9- Betriebsausflug

Der diesjährige Betriebsausflug der diözesanen Zentralstellen findet am **Freitag, 20. Juni 1997,** statt. EDV-Referat, Diözesanmuseum und Kirchenmusikreferat bleiben trotz Betriebsausfluges an diesem Tag geöffnet; alle anderen Dienststellen haben an diesem Tag geschlossen.

Pastoralamt und Katholische Aktion haben ebenfalls am Freitag, 20. Juni 1997, wegen des Betriebsausfluges geschlossen.

10. NÖ Kindersommerspiele im Stift Herzogenburg

Die 26. NÖ Kindersommerspiele im Stift Herzogenburg finden heuer an den beiden Wochenenden 22. bis 24. August sowie 29. bis 31. August 1997 statt.

Jungschar- und Ministrantengruppen aus ganz Österreich sind dazu herzlich eingeladen. Es besteht auch die Möglichkeit zur Übernachtung im Zelt- bzw. Matratzenlager.

Nähere Auskünfte unter der Tel.-Nr. 02782/3113/DW 31 (Pfarramt) bzw. 02782/3445, NÖ Kindersommerspiele, Stiftsgasse 3, 3130 Herzogenburg.

11. MIVA-Christophorus-Aktion 1997- Tag des Straßenverkehrs

Auch heuer ersucht die Österreichische MIVA (Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft) alle Pfarren um Durchführung der Christophorus-Aktion unter dem Motto „Für jeden unfallfreien Kilometer einen Groschen für ein Missionsauto". Der Christophorus-Sonntag ist in diesem Jahr am **20. Juli.** Zur Durchführung der Aktion möge ein eigens gekennzeichneter Opferstock in der Kirche aufgestellt oder eine Kollekte durchgeführt werden.

Materialien zur 38. Christophorus-Aktion sowie zum „Tag des Straßenverkehrs" gehen den Pfarren von der MIVA direkt zu. Das Opfer ist an die MIVA, 4651 Stadl-Paura, PSK-Kto.-Nr. 1.140.000, oder Hypobank Linz, Kto.-Nr. 0000652636, einzubezahlen.

Von den Pfarren unserer Diözese wurden im Vorjahr 2,921.480,05 Schilling zur Finanzierung von Missionsfahrzeugen aufgebracht.

12. Musical „Moses"

Im Römersteinbruch St. Margarethen im Burgenland wird an den Tagen 27./28V29. Juni und 4./5V6. Juli 1997, jeweils um 20.30 Uhr, das Musical „Moses" aufgeführt.

Nähere Informationen erhalten Sie unter Intergem Moses: Tel. 02687/62212, bzw. Passionsspielbüro St. Margarethen: Tel. 02680/2100.

13. Diözesannachrichten

Titelverleihung

P. Augustin **Pauger** SDB, Kaplan in Amstetten-Herz Jesu, wurde mit 16. Mai 1997 zum **Geistlichen Rat** ernannt.

Dechantstellvertreter - Korrektur H. Stefan **Ratzinger,** Pfarrer in Traunstein (nicht, wie irrtümlich veröffentlicht, KR Josef Reisenbichler, Pfarrer in Ottenschlag und Titularpfarrer von Kirchschlag), wurde am 20. März 1997 vom Dekanatsklerus zum Dechantstellvertreter des **Dekanates Ottenschlag** gewählt und vom Bischöflichen Ordinariat bestätigt.

Stift Herzogenburg

H. Bartholomäus **Freitag** can. reg., Neupriester, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1997 als **Kaplan** in **Herzogenburg** angestellt.

Todesfall

Am 11. Mai 1997 starb KR P. Lambert **Minarz** OSB, Prior im Stift Altenburg und Pfarrer in Strogen, im Stift Altenburg im 68. Lebensjahr und im 40. Jahr seines Priestertums.

Beten wir für unseren verstorbenen Mitbruder!

Bischöfliches Ordinariat St. Polten

15. Juni 1997

Dr. Gottfried Auer	**+ Heinrich Fasching**
Ordinariatskanzler	Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. POLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. POLTEN

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Polten, Domplatz 1, 3100 St. Polten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Polten. Verlags- und Herstellungsort: St. Polten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Polten.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 8 **15. Juli** **1997**

Inhalt: 1. Mitglieder des Kuratoriums der Pädagogischen Akademie der Diözese St. Polten in Krems - 2. Predigttagung: Zwischen Ohrenschmaus und Langeweile - Biblisch predigen - 3. Religionspädagogischer Ferienkurs im Cassianeum Donauwörth - 4. Diözesannachrichten

1.
Mitglieder des Kuratoriums der Pädagogischen Akademie der Diözese St. Polten in Krems

Gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Kuratoriums der Pädagogischen Akademie der Diözese St. Polten in Krems werden hiemit die Namen der Mitglieder für die Funktionsperiode 1. Jänner 1997 bis 31. Dezember 2001 bekanntgemacht:

Mitglieder von Amts wegen:

Generalvikar Weihbischof Dr. Heinrich **Fasching,** Vorsitzender
HR Prof. Dr. Adolf **Joksch,** Direktor der Pädagogischen Akademie
Prälat HR Prof. Mag. Alois **Nußbaumer,** Direktor des Diözesanschulamtes
Msgr. Kan. Leopold **Schagerl,** Direktor der Diözesanfinanzkammer

Berufene Mitglieder: Otto **Allinger,** Pfarrer in Krems-St. Paul Prof. Emmerich **Eder,** Abteilungsvorstand für Übungsvolksschule, praktische Ausbildung Franz **Glatz,** Direktor des Diözesanbauamtes Prof. Dr. Gerhard **Graf,** Abteilungsvorstand für die Studiengänge
Dr. Walter **Hagel,** Rechtskonsulent OSRSr. Raphaela **Leurer** IBMV, Direktorin der Hauptschule der Englischen Fräulein Krems Peter **Misof,** Direktor der Hauptschule Gföhl Msgr. Prof. Dr. Friedrich **Schragl,** Vertreter des Professorenkollegiums der Phil.-Theol. Hochschule der Diözese St. Polten
HR Dr. Josef **Sodar,** Bezirkshauptmann von St. Polten
OStR Prof. Karl **Umgeher,** Professor an der Pädagogischen Akademie
Regierungsrat Prof. Egon **Weinberger,** Bezirksschulinspektor i. R., stellvertretender Vorsitzender

ZI. O-1400/97

2.
Zwischen Ohrenschmaus und Langeweile Biblisch predigen

Predigttagung

Zeit: 16. bis 18. Februar 1998, Montag, 14 Uhr, bis Mittwoch, 12 Uhr **Ort:** Bildungshaus Schloß Puchberg/Wels

Themen:
- Bibel in der Literatur
- Vom Bibeltext zur Predigt
- Praxismodelle biblischer Predigt(erarbeitung)
- Berührt vom Wort - Wie Frauen biblisch predigen
- Homiletica Austriaca. Bodenständige Beispiele für Predigttheorie und -praxis

Referentinnen:

Univ.-Prof. Dr. Wendelin Schmidt-Dengler, Professor für Germanistik, Universität Wien Univ.-Prof. Dr. Alois Brandstetter, Klagenfurt Univ.-Prof. Dr. Helga Kohler-Spiegel, Batschuns/Fri-bourg
Pfr. P. Dr. Dominik Nimmervoll, Linz Pfr. Dr. Roland Schwarz, Katholisches Bibelwerk, Wien Mag. Anton Kalkbrenner, Katholisches Bibelwerk, Klosterneuburg Pfr. Peter Granig, Katholisches Bibelwerk Kärnten, Villach u. a.

Eingeladen sind alle, die predigen können/dürfen/müssen und sich für ihre Arbeit neue Impulse wünschen!

Tagungsbeitrag: S 300,-

Anmeldung ab sofort (begrenzte Teilnehmerzahl): Österreichisches Katholisches Bibelwerk, Frau Maroscher, 3400 Klosterneuburg, Stiftsplatz 8, Tel. 02243/329 38-93, Fax 02243/329 38 39.

Religionspädagogischer Ferienkurs im Cassianeum Donauwörth

Die Pädagogische Stiftung Cassianeum Donauwörth veranstaltet einen **Religionspädagogischen Ferienkurs** für Geistliche, Lehrerinnen, Lehrer, Katechetinnen und Katecheten aller Schulgattungen, und zwar von Montag, 4. August, bis Donnerstag, 7. August 1997.

Interessenten an diesem Kurs erhalten auf Anforderung ein ausführliches Programm mit allen näheren Angaben von der Pädagogischen Stiftung Cassianeum, z. Hd. Frau Marianne Schmid, Heilig-Kreuz-Straße 16, D-86601 Donauwörth, Tel. 0049/906/73-2 12 oder 17 66.

Diözesannachrichten

Pensionierung

KR Josef **Lagler,** Pfarrer in Nagelberg und Titularpfarrer von Brand bei Gmünd, wurde mit 1. Juli 1997 in den dauernden Ruhestand übernommen.

Moderator

Mag. Josef **Piwowarski** hat auf die Pfarre St. Aegyd/ Nw. resigniert und wurde mit 1. Juli 1997 zum Moderator in **Nagelberg** und zusätzlich zum Moderator von **Brand bei Gmünd** bestellt.

Provisor

H. Richard **Desch,** Dechant und Pfarrer in Hohenberg, wurde mit 1. Juni 1997 zusätzlich zum Exc.-Provisor von **St.** Aegyd/Nw. bestellt.

Stift Geras

H. Thomas **Rödder** OPraem wurde mit 1. Mai 1997 als Kaplan in der Pfarre Japons enthoben.

Stift Göttweig

Mag. P. Bartholomäus **Gattinger** OSB, Kaplan in Pyhra, wurde mit 15. Juni 1997 als **Moderator** in **Grünau** angestellt anstelle von Pfarrer KR P. Athanasius Josef **Kaiser** OSB.

Stift Lilienfeld

P. Andreas **Pirngruber** OCist, Stift Lilienfeld, wurde mit 1. Juli 1997 als **Moderator** in **Stratzing** angestellt anstelle von Pfarrvikar OStR Dr. P. Nivard **Konrad** OCist.

Kapläne

Mit 1. Juli 1997 wurden folgende Neupriester als Kapläne angestellt: Mag. Andreas **Bühringer** bis 31. August 1997 in **Pöchlarn,** Matthias **Breitweg** bis 31. August 1997 in **Droß,** Mag. Josef **Rennhofer** in **Langenlois.**

Todesfall

Am 2. Juli 1997 starb der hochw. Herr Johann **Hechtl,** Pfarrer i. R. von Krummnußbaum, im „Frauenhof in Neulengbach im 65. Lebensjahr und im 42. Jahr seines Priestertums.

Beten wir für unseren verstorbenen Mitbruder!

Bischöfliches Ordinariat St. Polten

15. Juli 1997

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

+ Heinrich Fasching
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. POLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. POLTEN

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Polten, Domplatz 1, 3100 St. Polten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Polten. Verlags- und Herstellungsort: St. Polten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Polten.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 9 **15. August** **1997**

Inhalt: 1. Dr. Alois Stöger - 30 Jahre Bischof - 2. Diözesanmuseum - Sonderausstellung - 3. Missio St. Polten - Einladung zu Referat zum Thema „Sonntag der Weltkirche" - 4. Verkauf einer Pfeifenorgel - 5. Theologischer Fernkurs - auch mit Wochenendseminaren - 6. Fernkurs für Literatur - 7. Österreichische Bischofskonferenz - Neue Telefonnummer - 8. Diözesannachrichten

1.
Dr. Alois Stöger - 30 Jahre Bischof

Der hochwürdigste Herr emeritierte Weihbischof

Dr. Alois Stöger

empfing vor

30 Jahren

am 15. August 1967

die Bischofsweihe.

Aus diesem Anlaß entbieten
Bischof und Altbischof, Klerus und Volk
der Diözese St. Polten
dem geschätzten und verehrten Jubilar
herzliche

Glück- und Segenswünsche.

2.
Diözesanmuseum - Sonderausstellung

Im Rahmen einer Sonderausstellung zeigt das Diözesanmuseum St. Polten von August bis Oktober den Augustinus-ZyMusdesKremserSchrmdtDiesechsteiligeGemaldesene zeigt Szenen aus dem Leben des hl. Augustinus.

Das Bischöfliche Ordinariat lädt pfarrliche Gruppen, Schulklassen und Einzelbesucher herzlich zum Besuch der Ausstellung und des Diözesanmuseums ein. Öffnungszeiten und weitergehende Informationen können dem Flugblatt entnommen werden, das für alle Bezieher des Diözesanblattes beiliegt.

An alle Pfarren werden als Beilage weitere Flugblätter sowie ein Plakat übersendet mit dem Ersuchen, dieses an geeigneter Stelle auszuhängen. Sollte mehr Informationsmaterial benötigt werden, möge dies bitte dem Bischoflichen Ordinariat bekanntgegeben werden.

3.
Missio St. Polten

' Einladung

Refefat zum Thema. Sonnta Qer Weltkirche:
Unsere p^ und die A^ |er Weltkirche am
BeisDielland Eritrea"
p

Programm:
Referat mit Unterstützung von Video und Dias
Vorstellung der Materialien zum Sonntag der Weltkirche
Gelegenheit zum Gespräch

Termine:
Dienstag, 9. September 1997, 19.30 Uhr
Pfarrheim St. Pölten-Spratzern
Donnerstag, 11. September 1997, 19.30 Uhr
Pfarrsaal Amstetten-St. Stephan

Montag, 15. September 1997, 19.30 Uhr
Bildungshaus Stift Zwettl

Referentin: Dr. Johanna Edelbauer, Missio Austria

Information und Anmeldung: Missio St. Pöiten, Eisenbahnerstr. 2, 3100 St. Pöiten, Tel. 02742/882078 oder 881217, Fax 02742/8820784.

4. Verkauf einer Pfeifenorgel

Die Pfarre Japons hat eine vollintakte Pfeifenorgel (2 Manuale, Pedal, 13 Register und 6 Koppeln) billigst abzugeben. Auskünfte unter Tel. 02914/6202 oder 6487.

5. Theologischer Fernkurs - erstmals auch mit Wochenendseminaren

Der Theologische Kurs dauert 27 Monate und führt systematisch in 11 Fächer der Theologie ein. Die Teilnehmer erhalten monatlich Skripten zugesandt. In jedem Studienjahr ist eine Studienwoche während der Sommermonate ah verschiedenen Orten Österreichs (zur Wahl) vorgesehen. Erstmals besteht heuer auch statt der Studienwoche die Möglichkeit, 4 bzw. 6 Wochenendseminare pro Jahr zu besuchen.

Der Kurs richtet sich sowohl an Menschen, die aktiv im Leben der Pfarrgemeinde mitarbeiten, als auch an solche, die persönlich auf der Suche sind und sich mit den Themen der Theologie beschäftigen wollen. Die Referentinnen und Referenten sind meist Professoren oder Assistenten an den Fakultäten oder andere Fachtheologen.

Ein zusätzliches Angebot für Menschen, die sich in der Bildungsarbeit mit älter werdenden Menschen engagieren wollen, gibt es durch den Kurs „Glaubend älter werden" (9 Monate, eine Studienwoche).

Nähere Informationen und Anmeldungen: Fernkurs für theologische Bildung, 1010 Wien, Stephansplatz 3, Tel. (01) 51552/3703 (Fax-Klappe: 3707). Anmeldeschluß: 31. Oktober 1997; Nacheinschreibungen bis 31. Dezember 1997 möglich.

6. Fernkurs für Literatur

Das Literarische Forum veranstaltet von **November 1997 bis April 1999** einen **Fernkurs für Literatur.** Dieser informiert Monat für Monat über Autor/inn/en und deren Werke; Stoffe, Motive, Figuren; Formen und Gattungen; Literaturgeschichte; literaturwissenschaftliche Analysen und Interpretationen und Trends auf dem Buchmarkt. Er gibt Entscheidungshilfe für die Auswahl in Bibliotheken und im Buchhandel, Anregung zu unbekannten Themen und Autor/inn/en, Anstöße zu kritischem Lesen und Hinweise für weiterführende Literatur. Seminartage bieten Gelegenheit zu Gesprächen mit anderen Leser/inn/n und Literaturpädagog/inn/en und -wissenschaftler/inne/n. Die einzigen Voraussetzungen für die Teilnahme sind Freude an Literatur, Lust am Lesen sowie Interesse am literarischen Gespräch.

Der Fernkurs vermittelt Grundkenntnisse und Verständnis bezüglich (zeitgenössischer) Literatur. Er regt an zur persönlichen Auseinandersetzung mit Texten und ermöglicht eine Verbesserung der personalen und beruflichen Kompetenz. Die Teilnahme am literarischen und kulturellen Geschehen ist zeit- und ortsunabhängig und daher auch für regional oder beruflich benachteiligte Interessierte möglich.

Elemente des Kurses:
18 Monate lang je ein Leseheft im Umfang von bis zu 80 S.
5-7 Hefte „Die Zeit im Buch"
regelmäßig stattfindende Seminartage an verschiedenen Orten
Beratung und Begleitung durch die Mitarbeiterinnen des Literarischen Forums

Kosten: öS 3700,- inkl. Seminarbeiträge, exkl. Versandspesen und etwaiger Aufenthaltskosten

Nähere **Informationen** und **Anmeldung** beim Literarischen Forum der Katholischen Aktion Wien und Österreich, 1010 Wien, Stephansplatz 6/5, Tel. (0043/01) 51552/306.

7. Österreichische Bischofskonferenz -Neue Telefonnummer

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz in Wien hat folgende neue Telefonnummer: 01/51611-0.

8. Diözesannachrichten

Pfarrer Mag. Karl **Schlögelhofer,** Provisor in Haag, wurde mit 1. August 1997 zum Pfarrer in **Haag** ernannt.

Bischöfliches Ordinariat St. Pöiten

15. August 1997

Dr. Gottfried Auer	**+ Heinrich Fasching**
Ordinariatskanzler	Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. POLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. POLTEN

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Pöiten, Domplatz 1, 3100 St. Pöiten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pöiten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pöiten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1,3100 St. Pöiten.

St Pöltner Diözesanblatt

Nr. 10 **15. September** **1997**

Inhalt: 1. Aufruf der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs zum Sonntag der Weltkirche am 19. Oktober 1997 - 2. Statut, Wahl und Geschäftsordnung für den Priesterrat der Diözese St. Polten - 3. Geschäftsordnung für das Kuratorium des Schacherhofes - 4. Termine: Dechantenkonferenz, Pastoralrat -5. Lehrgang „Liturgie im Fernkurs" - 6. Österreichische Pastoraltagung - 7. Forum Kirche und Sport - Einladung zu spirituell-sportlichen Tagen -8. Diözesannachrichten

1 "

Sonntag der Weltkirche am 19. Oktober 1997 Aufruf der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs

Liebe Mitchristen!

Heute feiern wir den SONNTAG DER WELTKIRCHE, den Tag des geschwisterlichen Teilens, der die Christen auf der ganzen Welt verbindet. Dieser Tag macht allen Gliedern der Kirche deutlich, daß sie *ein* Leib sind. Der SONNTAG DER WELTKIRCHE stellt uns vor Augen, daß die Frohe Botschaft ein Geschenk Gottes an die ganze Welt, an alle Völker und Kulturen ist. Und es soll ein Ansporn dafür sein, daß sich jeder Christ auf seinen Glauben besinnt und die Weitergabe dieses Glaubens nicht als alleinige Aufgabe der Missionare, der Ordensgemeinschaften und einzelner Christen ansieht.

Zwei Jubiläen

Am heutigen SONNTAG DER WELTKIRCHE feiern wir zwei Jubiläen: Die Päpstlichen Missionswerke sind vor 75 Jahren aus Missionsvereinen entstanden, die von Laien gegründet worden waren. Seitdem fördern sie das missionarische Bewußtsein im ganzen Gottesvolk und sorgen für eine gerechte Verteilung kirchlicher Hilfsgelder.

Das zweite Jubiläum gilt der hl. Theresia, die schon mit 24 Jahren starb, nie ihren Karmel verlassen hat und dennoch zur Patronin der Missionen wurde. Die unscheinbare Karmelitin von Lisieux ist vor 100 Jahren gestorben. Sie hat die Kirche und alle Christen an den ganz einfachen Weg erinnert, der den Glauben und die missionarische Verkündigung des Glaubens beseelt, die Liebe, die keine Grenze kennt. Sie sagt: „Ich begriff, daß die Kirche ein Herz hat und daß dieses Herz von Liebe brennt. Ich erkannte, daß die Liebe allein die Glieder der Kirche in Tätigkeit setzt und daß diese Liebe alle Zeiten und Orte umspannt, daß sie ewig ist."

Gerade diese weltweite Dimension der Liebe möchte das Motto zum Ausdruck bringen, unter dem der SONNTAG DER WELTKIRCHE heute steht: „Teilen verbindet". Der Blick auf Jesus Christus, der uns aufgetragen hat, einander zu lieben, so wie er uns geliebt hat (Joh 15,12), macht uns Mut, angesichts der erdrückenden Probleme der Welt unseren Glauben zu leben und den uns möglichen Beitrag zu leisten und nicht zu resignieren.

Verkündigung inmitten der Not

Unsere christlichen Schwestern und Brüder in der Weltkirche sind tief eingetaucht in die Leiden der Völker, denen sie angehören. Neben Elend und Not, die durch unser Wirtschaftssystem mitverursacht werden, erreichen uns täglich Nachrichten von Leiden, die durch Machtmißbrauch und Haß entstanden sind. In Afrika werden ganze Völker durch Anarchie und Bürgerkriege in unsägliches Leid gestürzt. Beinahe täglich berichten die Medien von Massakern, Vertreibungen, Hunger und Krankheit. Unser Verstand kann die Horrorzahlen der Opfer kaum fassen. Die Kirche steht inmitten solch grauenhafter Geschehnisse. Unter den vielen Opfern beklagt sie auch Verfolgung und Tod vieler Missionare und Bischöfe.

In diesen tragischen Momenten der Geschichte gibt es auch Zeichen der Hoffnung, die kaum wahrgenommen werden. Der Geist wirkt in vielen Christen, die sich nicht von Haß und Terror beirren lassen, sondern sich unter Einsatz ihres Lebens für Nächstenliebe und Versöhnung einsetzen. Wir

sehen darin ein Zeichen, daß die Frohe Botschaft viele Menschen in ihrem inneren Wesen erfaßt hat. In aller Bescheidenheit können wir sagen, daß der Same des Evangeliums Wurzeln geschlagen hat und mancherorts die Kirche das einzige Bollwerk für Gerechtigkeit und Menschenrechte ist. Es ist erfreulich, wenn der Einsatz von Bischöfen internationale Anerkennung findet, wie etwa das Engagement von Bischof Carlos Belo von Osttimor, der im vergangenen Jahr mit dem Nobelpreis für Frieden und Völkerverständigung ausgezeichnet wurde. Doch auch solche Zeichen der Liebe sind in eine lebendige Gemeinde eingebettet und entspringen aus ihr.

Früchte der missionarischen Verkündigung

An den Zeugnissen und Früchten der missionarischen Verkündigung werden Sinn und Aufgabe von Mission deutlich. Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil - besonders im Rundschreiben „Die Sendung Christi, des Erlösers" („Redemptoris Missio") von Johannes Paul II. - ist die Achtung vor dem Reichtum in den Kulturen und Religionen der Völker deutlich in das Bewußtsein gerückt. Die Völker sehen in der Kirche zunehmend eine Partnerin und Beschützerin ihrer kulturellen Identität. Papst Johannes Paul II. wird nicht müde, vom Wirken des Geistes Gottes in den Kulturen und Religionen zu sprechen. Und wir erleben es, wie sich in der Weltkirche bodenständige, aus der Kultur erwachsende Ausdrucksformen des Glaubens entwickeln, etwa in Liturgie, Katechese, Theologie und Gemeindeform. Die früher Missionierten werden zu Verkündigern der Frohen Botschaft. Wir dürfen auch mit Freude feststellen, daß in der Weltkirche die Priester- und Ordensberufungen zunehmen, so daß eigene Missionskräfte den Völkern das Evangelium verkünden.

Teilen verbindet

Unsere missionarische, weltweite Verantwortung hört deswegen nicht auf. Wir sind stärker denn je gefordert, unseren Beitrag zu leisten, sowohl durch unseren lebendigen Glauben als auch in materieller Hinsicht und durch unser Interesse und Mitdenken, vor allem aber durch unser Gebet. Allein unsere Bereitschaft, uns zu informieren, macht schon unseren Geschwistern im Glauben Mut, ihren Weg zu gehen. Unsere Brüder und Schwestern in der Weltkirche bitten wiederholt, ihnen zuzuhören und sie zu respektieren. Die Illustrierte „alle weit" ist um diesen weltkirchlichen Dialog bemüht, und wir empfehlen sie jedem christlichen Haushalt. Sie ist über Ihre Pfarre oder direkt bei Missio, Seilerstätte 12,1015 Wien, zu beziehen.

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben, wir ermutigen Euch, den SONNTAG DER WELTKIRCHE zum Anlaß zu nehmen, in der Begegnung und im Teilen, mit unseren Schwestern und Brüdern in Übersee Euren Glauben zu vertiefen und aus der Frohen Botschaft zu erneuern. Darüber hinaus bitten wir Euch wieder um eine großzügige Gabe für die Weltkirche.

Wie die Missionspatronin, die „kleine" hl. Theresia, werden wir so zu Christen, die zu den Wurzeln ihres Glaubens finden und sich für die Freuden und Sorgen anderer öffnen. So können wir erfahren, daß „Teilen verbindet", wie das Motto des SONNTAGS DER WELTKIRCHE uns sagt, und auch uns und unsere Gemeinden stärkt.

Die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs

Hinweis: Es empfiehlt sich, das Hirtenwort bereits am Sonntag vor dem Sonntag der Weltkirche bei allen Gottesdiensten als Vorankündigung zur Verlesung zu bringen.

2.
Statut, Wahl und Geschäftsordnung für den Priesterrat der Diözese St. Polten

Präambel

Nach dem Willen des Zweiten Vatikanischen Konzils sollen die Bischöfe die Priester „gern anhören, ja sie um Rat fragen und mit ihnen besprechen, was die Seelsorge erfordert und dem Wohl des Bistums dient" (Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 7). In Wahrnehmung dieses Anliegens ist vom kirchlichen Gesetzbuch die Einrichtung des Priesterrates vorgeschrieben (can. 495 § 1).

Statut, Wahl und Geschäftsordnung für den Priesterrat der Diözese St. Polten entsprechen den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches (can. 496-502), dem von der Kongregation für die Bischöfe rekognoszierten Rahmenstatut der Österreichischen Bischofskonferenz (Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz 12/1994/2f) und dem Reskript des Päpstlichen Rates für die Interpretation der Gesetzestexte vom 1. Juli 1994 (ProtN. 4249/94).

I.
Statut

1. Beschreibung des Priesterrates

§ 1. Der Priesterrat der Diözese St. Polten „ist ein Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums

gleichsam Senat des Bischofs ist; seine Aufgabe besteht darin, den Bischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Gottesvolkes so gut wie eben möglich zu fördern" (can. 495 § 1).

2. Zusammensetzung des Priesterrates

§ 2. Der Vorsitzende des Priesterrates ist der Bischof (can. 500 § 1).

§ 3. Die Berufung in den Priesterrat erfolgt teils durch Wahl, teils durch freie Ernennung durch den Bischof, teils von Amts wegen.

Etwa die Hälfte der Mitglieder des Priesterrates „ist frei von den Priestern selbst zu wählen; ... es ist dem Diözesanbischof unbenommen, einige Mitglieder frei zu ernennen" (can. 497).

§ 4. Gewählt werden die Vertreter der Dechanten, der Pfarrer und der Kapläne, je ein Vertreter des Domkapitels, der priesterlichen Professoren, Dozenten und Lehrbeauftragten an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Diözese St. Polten, der Rektoren der Bischöflichen Seminarien, der priesterlichen Religionslehrer an den höheren und mittleren Schulen, der Priester in der kategorialen Seelsorge, der Weltpriesterpensionisten und die priesterlichen Vertreter der Ordensgemeinschaften in der Diözese St. Polten.

§ 5. Mitglieder des Priesterrates von Amts wegen sind: der Generalvikar, die Bischofsvikare, der Regens des Priesterseminares, die priesterlichen Leiter der kirchlichen Zentralstellen.

Die für den Priesterrat in Betracht kommenden kirchlichen Zentralstellen sind: die Bischöfliche Ordinariatskanzlei, das Pastoralamt, die Finanzkammer, das Diözesanbauamt, das Diözesanschulamt, die Katholische Aktion der Diözese St. Polten, die Caritas der Diözese St. Polten.

3. Aufgaben und Arbeitsweise des Priesterrates

§ 6. Der Priesterrat berät den Bischof in Fragen der Leitung der Diözese, in denen sein Rat einzuholen ist, des weiteren in Fragen, die der Bischof entweder zur Beratung festlegt oder die von Mitgliedern vorgeschlagen und vom Bischof zur Beratung zugelassen werden (can. 500 § 1); „der Diözesanbischof hat ihn bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung anzuhören" (can. 500 § 2).

§ 7. Der Bischof überträgt einem Ausschuß die Sichtung und Vorbereitung der Beratungsgegenstände.

§ 8. Es ist Sache des Bischofs, den Priesterrat einzuberufen (can. 500 § 1).

§ 9. Die Sitzung des Priesterrates leitet der Bischof oder ein von ihm jeweils beauftragtes Mitglied des Priesterrates.

§ 10. „Der Priesterrat hat nur beratendes Stimmrecht" (can. 500 § 2).

„Der Priesterrat kann niemals ohne den Diözesanbischof handeln, dem es auch allein zusteht, für die Bekanntgabe der gefaßten Beschlüsse zu sorgen" (can. 500 § 3).

Entschließungen des Priesterrates erlangen durch Bestätigung seitens des Bischofs und durch Veröffentlichung im St. Pöltner Diözesanblatt verbindliche Wirksamkeit.

§ 11. Die Beratungen des Priesterrates sind vertraulich. Über die Bekanntgabe der Beratungen entscheidet der Bischof.

§ 12. Der Bischöflichen Ordinariatskanzlei obliegt es, die Einberufung des Priesterrates bekanntzugeben und die verbindlichen Beschlüsse des Priesterrates durchzuführen bzw. für ihre Durchführung zu sorgen.

§ 13. Die Aufgaben des Konsultorenkollegiums (can. 502 § 1) sind in der Diözese St. Polten dem Domkapitel übertragen (can. 502 § 3; Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz 1/1984/6).

4. Dauer der Funktionsperiode des Priesterrates und der Mitgliedschaft im Priesterrat

§ 14. Die Funktionsperiode des Priesterrates beträgt fünf Jahre.

§ 15. „Im Falle der Sedisvakanz hört der Priesterrat auf zu bestehen, und seine Aufgaben werden vom Konsultorenkollegium wahrgenommen; innerhalb eines Jahres nach Besitzergreifung muß der Bischof den Priesterrat neu bilden" (can. 501 § 2).

§ 16. Die Mitgliedschaft der gewählten und der ernannten Mitglieder endet mit der Funktionsdauer des jeweiligen Priesterrates.

Überdies scheiden Priesterratsmitglieder aus dem Priesterrat aus, wenn sie ihr Mandat für den Priesterrat zurücklegen und wenn sie aus der Gruppe, von der sie gewählt wurden, ausscheiden.

Die Mitglieder von Amts wegen gehören dem jeweilig konstituierten Priesterrat für die Dauer ihres Amtes an.

II.

Wahlordnung

§ 17. Die Bischöfliche Ordinariatskanzlei hat mindestens zwei Monate vor Ablauf der Funktionsperiode des Priesterrates die Wahlen in den Priesterrat mit Bekanntgabe der einzelnen Termine zu veranlassen.

Abgesehen von Sonderregelungen für bestimmte Wählergruppen entscheidet bei den Wahlen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang deren relative Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los. Die Abgabe der Stimme kann auch brieflich erfolgen; die Stimme wird nur im ersten Wahlgang mitgezählt.

Das aktive und das passive Wahlrecht steht nur jenen Priestern zu, die zur genannten Wählergruppe gehören.

§ 18. Die Dechanten wählen in der Dechantenkonferenz zwei Vertreter für den Priesterrat, und zwar die Dechanten aus dem VOMB einen Vertreter aus ihrem Viertel, die Dechanten aus dem VOWW einen Vertreter aus ihrem Viertel. Das passive Wahlrecht haben alle Dechanten, soferne sie nicht schon dem Priesterrat angehören.

§ 19. Die Pfarrer wählen in den Priesterrat 13 Vertreter, und zwar je einen aus den nachgenannten zwei Dekanaten; das Dekanat St. Polten wählt allein.

VOMB:
Geras - Eggenburg
Horn-Gföhl
Krems - Spitz
Maria Taferl - Ottenschlag
Waidhofen/Thaya - Heidenreichstein
Zwettl - Weitra

VOWW:
Amstetten - Haag
Herzogenburg - Oberwölbling
Lilienfeld - Kirchberg/Pielach
Melk-Ybbs
Tulln - Neulengbach
Waidhofen/Ybbs - Scheibbs

Das Wahlrecht haben die Pfarrer, die Titularpfarrer, die Pfarrvikare, die Moderatoren, die Provisoren und die Administratoren.

Das Ergebnis der Wahl ist vom Wahlvorsitzenden dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

§ 20. Die Kapläne wählen durch Briefwahl vier Vertreter.

Das Wahlrecht haben außer den Kaplänen auch die Dom- und Stiftskuraten sowie die Kuratbenefiziaten.

Zur Durchführung dieser Wahl übersendet das Bischöfliche Ordinariat den Wählern eine Liste mit den Namen aller Wahlberechtigten. Jeder Wahlberechtigte kann vier Kandidaten auf dieser Liste anzeichnen und hat diese Liste bis zum ausgeschriebenen Termin an das Bischöfliche Ordinariat zu senden. Sind mehr als vier Kandidaten angezeichnet, ist die abgegebene Stimme ungültig.

Als gewählt gelten die vier Meistgenannten. Die anderen gelten in der Reihenfolge der nächstniedrigeren Stimmenanzahl als Ersatz für ausscheidende Kaplänevertreter.

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses obliegt dem Bischöflichen Ordinariat.

§21. Das Domkapitel, die priesterlichen Professoren, Dozenten und Lehrbeauftragten der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Diözese St. Polten, die priesterlichen Religionslehrer an den höheren und mittleren Schulen sowie die Priester in der kategorialen Seelsorge wählen aus ihrem Kreis je einen Vertreter, der dem Bischöflichen Ordinariat bekanntzugeben ist.

Für die Wahl der Religionslehrer und der kategorialen Seelsorger ist Briefwahl vorgesehen. Zur Durchführung dieser Briefwahl übersendet das Bischöfliche Ordinariat den Wählern eine Liste mit den Namen aller Wahlberechtigten. Jeder Wahlberechtigte kann auf dieser Liste zwei Namen anzeichnen. Die Liste mit den angezeichneten Namen ist bis zum ausgeschriebenen Termin an das Bischöfliche Ordinariat zu senden. Als gewählt gilt der Meistgenannte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das kanonische Alter. Die anderen gelten in der Reihenfolge der nächstniedrigeren Stimmenanzahl als Ersatz für den ausscheidenden Vertreter.

§ 22. Für die Seminarien wählt die Rektorenkonferenz, die für diesen Fall durch die Vizerektoren, die priesterlichen Präfekten und die Spirituale erweitert wird, einen Vertreter.

Das passive Wahlrecht haben die Seminarrektoren.

Der Leiter der Rektorenkonferenz hat die Wahl zu leiten und das Ergebnis dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

§ 23. Die priesterlichen Religionslehrer an den höheren und mittleren Schulen der Diözese St. Polten wählen in den Priesterrat einen Vertreter, den sie bis zum angegebenen Termin dem Bischöflichen Ordinariat melden.

§ 24. Die Weltpriesterpensionisten wählen in den Priesterrat einen Vertreter. Dieser wird durch Briefwahl ermittelt. Zur Durchführung dieser Wahl übersendet das Bischöfliche Ordinariat allen Wahlberechtigten eine Liste aller Weltpriesterpensionisten, auf der ein Kandidat anzuzeichnen ist. Kommt eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, wird der Vertreter aus den drei meistgenannten Kandidaten des ersten Wahlganges durch Briefwahl in einem zweiten Wahlgang ermittelt, in dem die relative Mehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Weihealter. Die anderen gelten in der Reihenfolge der nächstniedrigeren Stimmenzahl als Ersatz für den ausscheidenden Vertreter.

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses obliegt dem Bischöflichen Ordinariat.

§ 25. Die Konferenz der Äbte und Ordensoberen entsendet nach einem von ihr selbst zu bestimmenden Modus und Turnus drei in der Seelsorge oder im Apostolat der Diözese St. Polten tätige Ordenspriester. Wenn unter den früher genannten Mitgliedern des Priesterrates schon Ordensleute sind, so sind sie nicht unter diese Ordensvertreter zu zählen.

§ 26. Die gewählten Priesterratsmitglieder scheiden aus dem Priesterrat aus, wenn sie aus ihrer Wählergruppe oder aus ihrem Wahlsprengel ausscheiden. An die Stelle eines gewählten und ausgeschiedenen Mitgliedes tritt der mit der nächstniedrigeren Stimmenanzahl gewählte bzw. der als Ersatz gewählte Priester aus der betreffenden Gruppe. Diese neuen Mitglieder gehören dem Priesterrat für die Dauer der laufenden Funktionsperiode an.

III.
Geschäftsordnung

§ 27. Am Beginn einer Sitzungsperiode des Priesterrates wird der Ausschuß zur Vorbereitung der Sitzungen des Priesterrates gebildet. Diesem Ausschuß gehören an: der Generalvikar als Vorsitzender, der Ordinariatskanzler, der Direktor des diözesanen Pastoralamtes und über Vorschlag des Priesterrates je ein Pfarrer aus den beiden Erzdekanaten und ein Kaplan.

§ 28. Über Vorschlag des Priesterrates und mit Zustimmung des Bischofs können weitere Arbeitskreise und Ausschüsse des Priesterrates gebildet werden.

§ 29. Die Mitglieder des Priesterrates können Vertreter in Arbeitsgemeinschaften entsenden.

§ 30. Die Zusammensetzung des Priesterrates, seiner Ausschüsse und Arbeitskreise sowie jede personelle Veränderung sind im Diözesanblatt bekanntzugeben.

§ 31. Der Ausschuß für die Vorbereitung der Priesterratssitzungen erstellt unter Berücksichtigung der vom Bischof festgelegten bzw. von Mitgliedern vorgeschlagenen und vom Bischof zugelassenen Beratungsgegenstände das Programm der Sitzungen. Dieses Programm wird den Priesterratsmitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung als Einladung zugeschickt.

In dringenden Fällen kann der Bischof kurzfristiger den Priesterrat einberufen.

§ 32. Alle Priester in der Diözese St. Polten haben das Recht, Anliegen und Anfragen an den Vorbereitungsausschuß einzureichen. Diese können mit Zustimmung des Bischofs bei der nächsten Sitzung des Priesterrates zur Beratung vorgelegt werden, wenn sie bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Bischöflichen Ordinariat eingereicht werden.

§ 33. Die anwesenden Mitglieder des Priesterrates können auch zu Beginn der Tagung Anliegen zur Beratung einbringen. Über deren Behandlung wird mit einfacher Stimmenmehrheit und Zustimmung des Bischofs entschieden.

§ 34. Es ist Sache des Bischofs, Anträge zur Abstimmung zu stellen. Die Abstimmung erfolgt öffentlich, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt.

In besonderen Fällen kann der Bischof geheime Abstimmung zulassen; Stimmenthaltungen in geheimen Abstimmungen sind ungültige Stimmen; es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 35. Die Leiter von kirchlichen Zentralstellen, die nicht Priester sind, können gegebenenfalls zu einem Referat oder zur Beantwortung von Fragen in den Priesterrat eingeladen werden. Für die Sitzungen des Priesterrates können bei Bedarf Fachexperten zugezogen werden.

§ 36. Für Wahlen im Priesterrat gelten die Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches (can. 164-179).

§ 37. Die Protokollführung obliegt einem Priester aus der Bischöflichen Ordinariatskanzlei. Das Protokoll wird für die Mitglieder des Priesterrates als Ergebnisprotokoll verfaßt.

Schlußbestimmungen

§ 38. Dieses Statut, die Wahl- und Geschäftsordnung wurden in der Sitzung des Priesterrates der Diözese St. Polten vom 17. April 1997 und im Konsultorenkollegium am 17. Juli 1997 beraten und durch den Diözesanbischof am 1. September 1997 approbiert (can. 496).

Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Statuts, der Wahl- und Geschäftsordnung für den Priesterrat der Diözese St. Polten treten Statut, Wahl- und Geschäftsordnung vom 13. August 1992 (St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 12/1992/60-62) außer Kraft.

§ 39. Änderungen von Statut, Wahl- und Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit im Priesterrat, der Zustimmung des Bischofs und der Veröffentlichung im St. Pöltner Diözesanblatt.

St. Polten, am 1. September 1997
ZI. 0-1973/97

+ **Kurt Krenn** e. **h.**
Bischof

3. Geschäftsordnung für das Kuratorium des Schacherhofes

1. **Trägerschaft**

Die Diözese St. Polten ist Träger des Jugendhauses Schacherhof. Das Haus ist dem Pastoralamt zugeordnet. Der Bischof entscheidet in letzter Instanz. Der Kuratoriumsvorsitzende hält den Kontakt mit der Diözesanleitung.

2. Kuratorium

2.1. Aufgaben

entscheidet über die spirituelle Ausrichtung und das Bildungskonzept des Hauses; genehmigt das jährliche Schwerpunktprogramm; genehmigt das von der Hausleitung eingereichte Budget und beantragt den notwendigen Zuschuß bei der Diözese; Annahme des Rechnungsabschlusses und Entlastung der Hausleitung;
beantragt nach Beratung mit dem Stift Seitenstetten und dem diözesanen Bauamt die notwendigen Baumaßnahmen;
nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht zur Kenntnis;
erstellt Vorschläge für die Bestellung des Hausleiters und des geistlichen Leiters sowie für Anstellungen von Hauspersonal; genehmigt die Tarife.

2.2. Zusammensetzung

2.2.1. Von Amts wegen:

Direktor des Pastoralamts als Vorsitzender
Direktor der Diözesanfinanzkammer
Diözesanjugendseelsorger Referenten/in für Jugendpastoral Hausleitung (ohne Stimmrecht)

2.2.2. Ernannte Mitglieder:

Der Diözesanbischof ernennt auf eine Funktionsdauer von fünf Jahren acht weitere Mitglieder, wobei auf die Vertretung der Jugend, insbesondere auch aus der Region, weiters auf Kath. Aktion (KA), Arbeitsgemeinschaft Kath. Jugend (AKJ), Kath. Jungschar (KJS) und Stift Seitenstetten geachtet werden soll.

2.3. Arbeitsweise

Das Kuratorium faßt Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder anwesend ist.

A. o. Kuratoriumssitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder das beim Vorsitzenden beantragt.

Das Kuratorium wählt aus seinem Kreis mit Zweidrittelmehrheit den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in. Das Kuratorium tagt mindestens zweimal jährlich.

Über die Sitzungen ist von der Hausleitung ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern sowie dem Diözesanbischof zugeht.

Die Tagesordnung der Kuratoriumssitzungen wird vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder ausgesendet.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis zum Tag vor der Sitzung beim Vorsitzenden einzubringen.

3. Hausleitung

3.1. Aufgaben

bereitet das jährliche Schwerpunktprogramm vor und berichtet gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums mindestens einmal jährlich dem Diözesanbischof; erstellt das Budget und die Jahresabrechnung im Einvernehmen mit der Diözesanfinanzkammer; plant und bereitet die hauseigenen Veranstaltungen vor; bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor; trifft dringend anstehende Entscheidungen zwischen den Kuratoriumssitzungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums;
reflektiert Ziele, Zielerreichung und Arbeitsprogramm des Jugendhauses;
entscheidet über Terminvergaben bei Terminkollisionen von Veranstaltungen; sucht weitere Mitarbeiter/innen;
beschließt die Hausordnung;
trägt Sorge um Vollständigkeit der Jugendvertretung; hält engen Kontakt mit der diözesanen Jugendstelle (AKJ und JUPA).

3.2. Hausleiter/in

Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums; Sorge für das Haus und dessen Zustand; Sorge für Planung und Durchführung von Kursen und Veranstaltungen;

Koordinieren der Termine;
Wirtschaftliche Leitung;
Verantwortung und Durchführung der nötigen Einkäufe;
Führung und Einsatz des Personals; Vertretung und Kontakte des Jugendhauses mit Einverständnis des Leiters des Pastoralamtes (Diözese, Stift, Gemeinde, Jugend- und Bildungsorganisationen, andere Jugend- und Bildungshäuser);
Öffentlichkeitsarbeit - ausgenommen kirchliche Stellungnahmen;
Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes;
Kontakt und Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen.

3.3. Geistlicher Leiter

Der Geistliche Leiter hat Verantwortung für Liturgie. Er unterstützt und begleitet die Jugendlichen in ihrem religiösen Leben und Erleben im Schacherhof. Er bietet die religiöse Betreuung der Mitarbeiter/innen an. Er leitet oder begleitet auch Kurse.

4. Jugendvertretung

Für die mitverantwortliche Unterstützung der Hausleitung in Planung und Durchführung des Programmangebotes wird eine Jugendvertretung eingerichtet, welche sich aus folgenden Personen zusammensetzt: 3 Vertreter/innen der Dekanats- und Gebietsteams 1 junge/r Erwachsene/r 1 diözesane AKT-Vertretung 1 dekanatliche JUPA-Vertretung 1 weiteres Mitglied (kooptiert)

Die Jugendvertretung wird auf Vorschlag der Hausleitung vom Kuratorium jeweils auf zwei Jahre bestellt. Sie wird zu Beratungen von der Hausleitung regelmäßig einberufen.

5. Planung und Terminvergabe

Bei Terminkollisionen werden hauseigene und AKJ- bzw. JUPA-Veranstaltungen den Veranstaltungen übriger diözesaner Einrichtungen sowie außerdiözesaner kirchlicher und sonstiger Interessenten vorgezogen. Bereits früher gegebene Zusagen sind einzuhalten. Über freie Termine verfügt der/die Hausleiter/in im Sinne der Zielsetzung des Hauses.

6. Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Diözesanbischofs und der Veröffentlichung im St. Pöltner Diözesanblatt. Vorschläge seitens der Hausleitung über das Kuratorium und des Kuratoriums selbst sind möglich.

7. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung im St. Pöltner Diözesanblatt in Kraft.

St. Polten, am 1. September 1997
ZI. 0-1977/97

+ **Kurt Krenn e. h.**
Bischof

4. Termine

Die nächsten Tagungen von Dechantenkonferenz und Pastoralrat finden zu folgenden Terminen statt:

Dechantenkonferenz: Donnerstag, 2. Oktober 1997
Pastoralrat: Dienstag, 21. Oktober 1997

5. Lehrgang „Liturgie im Fernkurs"

Am 1. Oktober ist neuer Einstiegstermin für den Lehrgang „Liturgie im Fernkurs", der von den Liturgischen Instituten Trier, Salzburg, Zürich und der Domschule e. V. Würzburg herausgegeben wird.

Liturgie im Fernkurs dauert 18 Monate und beginnt jeweils zum 1. April oder zum 1. Oktober und ist für all jene gedacht, die sich für den Gottesdienst der katholischen Kirche interessieren, im Fachausschuß Liturgie mitarbeiten, als Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin oder in einem ähnlichen Dienst tätig sind oder sich darauf vorbereiten.

Um die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Mitarbeit in der eigenen Pfarre zu motivieren und dadurch die Seelsorge zu unterstützen, soll die Anmeldung durch die zuständige Pfarre bestätigt und gefördert werden. Die Kosten für den Kurs betragen S 2100,-. Wenn eine Befürwortung der Anmeldung seitens der Pfarre vorliegt, übernimmt die Österreichische Bischofskonferenz ein Drittel der Kosten. Die jeweilige Pfarre ist gebeten, die Teilnahme ebenfalls mit einem Drittel zu unterstützen, so daß vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin nur das erste Drittel (S 700,-) zu bezahlen ist.

Nähere Informationen und Anmeldung: Österreichisches Liturgisches Institut, Postfach 113, 5010 Salzburg, Tel. 0662/844576-86, Fax 0662/844576-80.

6. Österreichische Pastoraltagung

Die Österreichische Pastoraltagung findet vom 29. bis 31. Dezember 1997 in Wien-Lainz statt.

Thema: **„Und er stellte ein Kind in ihre Mitte. Zeitgemäße Wege der Kinderpastoral."**

Nähere Informationen und Anmeldungen erfolgen - wie immer - über das Österreichische Pastoralinstitut, Stephansplatz 3/3, Tel. 01/51552/3751 od. 3752, Fax 3755.

7. Forum Kirche und Sport

Einladung zu spirituell-sportlichen Tagen

Zeit: Montag, 20. Oktober, 14 Uhr, bis Freitag, 24. Oktober, 12 Uhr.

Ort: Seminarzentrum Stift Schlägl, OÖ.

Veranstalter: Forum KIRCHE und SPORT, DSG Oberösterreich, DJK Passau.

Geistl. Begleitung: Abt Mag. Martin Felhofer, Msgr. Matthias Wilhelm, Mag. Christian Zoidl.

Kosten: Vollpension und Kursbeitrag S 2500,- (Zweibettzimmer); S 3000,- (Einbettzimmer).

Anmeldung an die Leitung der Diözesansportgemeinschaft OÖ, Kapuzinerstraße 84, 4020 Linz, Tel. 0732/7610-54.

8. Diözesannachrichten

Bischofsvikare

Mit **1.** September 1997 wurde die für vier Jahre erfolgte Ernennung zu Bischofsvikaren auf die Dauer von fünf Jahren verlängert für: Apost. Protonotar Dr. Alois **Hörmer,** Hochschulprofessor und Pfarrer in Maria Jeutendorf, für die Frauenorden und deren Apostolatswerke in der Diözese St. Polten als auch für die Gläubigen in unserer Diözese, die sich in neuen geistlichen Unternehmungen oder Vereinigungen zusammenschließen; Prälat Lic. iur. can. Josef **Wansch,** Direktor des Bischöflichen Sekretariats, für die Bereiche Altenpastoral, besondere soziale Dienste und Gefangenenhausseelsorge.

Bildungs- und Exerzitienhaus St. Hippolyt

KR Gottfried **Auer,** Ordinariatskanzler und Pfarrer in Hollenburg, wurde unter Verzicht auf die Pfarre Hollenburg mit 1. September 1997 für die Dauer von fünf Jahren anstelle von KR Mag. Eduard **Gruber** zusätzlich zum **Rektor des Bildungs- und Exerzitienhauses St. Hippolyt** in St. Polten ernannt.

Titelverleihungen

GR Mag. P. Eugen **Müller** OCist, Prior des Stiftes Lilienfeld, und GR Mag. P. Gottfried **Steinbock,** Stiftspfarrer in Lilienfeld, wurden mit 17. Juli 1997 zu **Konsistorialräten** ernannt.

Pensionierungen

Mit 1. September 1997 wurden in den dauernden Ruhestand übernommen:

GR Josef **Garger,** Pfarrer in Schönbach; KR Franz **Obermayr,** Pfarrer in Golling; GR Karl **Moder,** Provisor in Konradsheim; GR Johannes **Nemeth,** Pfarrer in Abstetten; H. Edmund **Piotrzkowski,** Weltpriester der ED Breslau, Moderator in den Pfarren Grainbrunn und Großreinprechts.

Freistellung

Mag. Helmut **Buchegger** hat mit 31. August 1997 auf die Pfarre Krems-St. Veit resigniert und wurde mit 1. September 1997 für einen weiteren Missionseinsatz in der Diözese Bangassou, Zentralafrika, freigestellt.

Pfarrer

KR Mag. Eduard **Gruber,** bisher Rektor im Bildungs- und Exerzitienhaus St. Hippolyt, wurde mit 1. September 1997 zum Pfarrer in **Krems-St. Veit** ernannt.

Moderatoren mit dem Titel Pfarrer

Mit 1. September 1997 wurden zu Moderatoren mit dem Titel Pfarrer bestellt:

Mag. P. Markus **Feyertag** OCist, Pfarrer in St. Wolfgang, mit Zustimmung der Stiftsvorstehung Zwettl in **Spital;**

KR Alois **Angelmayer,** Pfarrer in Ybbs/Donau, zusätzlich von **Säusenstein** anstelle von Mag. Leopold **Pitzl.** - Msgr. DDr. Johann Reikerstorfer, Univ.-Prof., übernimmt an Sonn- und Feiertagen Seelsorgsaushilfen in Ybbs/D. und Säusenstein anstelle von Wald.

Mag. Leopold **Pitzl,** Pfarrer in Krummnußbaum, zusätzlich von **Golling.**

Moderatoren

Mit 1. September 1997 wurden zu Moderatoren bestellt: Mag. H. Andreas **Kaiser** can. reg., Moderator in Nußdorf/Tr., mit Zustimmung der Stiftsvorstehung Herzogenburg zusätzlich von **Hollenburg;** H. Stefan **Ratzinger,** Pfarrer in Traunstein, zusätzlich von **Schönbach;** Miezyslaw **Sprycha,** Kaplan in Steinakirchen/F., in **St. AegydV** Nw.; Mag. Jacek **Biela,** Kaplan in Haag, in den Pfarren **Ertl** und **Konradsheim.**

Provisoren

Mit 1. September 1997 wurden zu Provisoren bestellt: P. Karl **Barton** SJM, Kaplan im Bischöflichen Seminar Zwettl, über Vorschlag der Kongregation „Servi Jesu et Mariae" in **Blindenmarkt** anstelle von Moderator Mag. Franz **Trondl,** Pfarrer in St. Martin/Y.; KR Franz **Großhagauer,** Dechant und Pfarrer in Königstetten, zusätzlich als Excurrendo-Provisor von **Abstetten;** Henryk **Szpikowski,** Weltpriester der Diözese Zielona Gora-Gorzöw, bisher Provisor in Oberndorf/Inn, D. Linz, in **Grainbrunn** und zusätzlich als Exc.-Provisor von **Großreinprechts;** Mag. Kazimierz **Tyrka,** Kaplan in Amstetten-St. Stephan, in **Rappottenstein** anstelle von Moderator Kasimir **Barlik.**

Kapläne

Mit 1. September 1997 wurden als Kapläne angestellt bzw. versetzt:

Mag. Peter **Bösendorfer** von St. Valentin nach **Amstetten-St. Stephan;** Matthias **Breitweg** von Droß nach **Hörn;** Mag. Andreas **Bühringer** von Pöchlarn nach **Steinakirchen/F.;** Jan **Dudka** von Hörn nach **Schrems;** Mag. Gerhard **Gruber** von Schrems nach **Traunstein** und **Schönbach;** Mag. Franz **Kraus** von Persenbeug nach **Tulln-St. Stephan;** Jaczek **Lesniewski** von Ybbs/D. nach **Heidenreichstein;** Mag. Friedrich **Mikesch** von Heidenreichstein nach **Krems-St. Paul;** Dr. Josef **Spindelböck** von Mank nach **Ybbs/D.;** Dr. Michael **Stickelbroeck** von Neulengbach nach **Waidhofen/Ybbs;** Wieslaw **Tracz** von Krems-St. Paul nach **Neulengbach.**

Mag. Paul **Wrzesinski** wurde mit 31. August 1997 als Kaplan in Ertl enthoben.

Stift Altenburg

Prälat Mag. Bernhard **Naber,** Abt des Stiftes Altenburg und Pfarrer in Altenburg, wurde mit 1. September 1997 zusätzlich zum **Exc-Provisor** von **Strogen** bestellt.

Fr. Thomas **Renner** OSB wurde mit 1. September 1997 zum **Pastoralassistenten** in **Hörn** bestellt.

Stift Göttweig

Mit 1. September 1997 wurden zu **Pfarrern** ernannt: GR P. Ambros **Kapeller** OSB, Pfarrer in Rohrbach/G, in **Furth/G.,** anstelle von Mag. P. Johannes Paul **Abrahamowicz OSB; GR P.** Paulus **Müllner** OSB, Pfarrer in Hainfeld, zusätzlich von **Rohrbach/Gölsen.**

Mag. **P.** Clemens **Reischl** OSB, Subprior und Leiter des Exerzitienhauses St. Altmann in Göttweig, wurde mit 1. September 1997 zum **Provisor** von **Markersdorf** und zusätzlich zum Exc.-Provisor von **Haindorf** bestellt anstelle von Pfarrer GR P. Severin **Wohlmuth** OSB. Mit 1. September 1997 wurden als **Kapläne** angestellt: Mag. P. Johannes Maria **Bauer** OSB als PJ-Kaplan in den Pfarren **Pyhra** und **Wald;** Mag. **P.** Maximilian **Krenn**

OSB in den Pfarren **Markersdorf** und **Haindorf;** P. Christoph **Mayerhofer** OSB als PJ-Kaplan in den Pfarren **Hainfeld** und **Rohrbach/G.**

Stift Zwettl

Mag. P. Markus **Feyertag** OCist, Kaplan in Zistersdorf, ED Wien, wurde mit 1. September 1997 zum Pfarrer in **St. Wolfgang** ernannt anstelle von Moderator Prälat Bertrand **Baumann,** Altabt des Stiftes Zwettl

Stift Seitenstetten

Mag. **P.** Laurentius **Resch** OSB wurde mit 1. September 1997 als **Kaplan** von der Pfarre Ybbsitz in die Stiftspfarre **Seitenstetten** versetzt anstelle von Mag. P Franz **Hörmann** OSB.

P. Jakobus **Tisch** OSB wurde mit 1. September 1997 als **PJ-Kaplan** in **Ybbsitz** angestellt.

Gesellschaft der Salesianer Don Boscos

P. Erich **Modosch** SDB, Kaplan in Linz-St. Severin, wurde als Kaplan in **Amstetten-Herz Jesu** angestellt anstelle von GR P. Augustin **Pauger SDB.**

Kongregation der Oblaten der Makellosen Jungfrau Maria

P. Georg **Kaps,** OMI, Kaplan in Steyr-Münichholz, wurde mit 1. September 1997 zum **Moderator** in **Gmünd-Neustadt** bestellt.

KR P. Alois **Blumör** OMI, bisher Pfarrer in Gmünd-Neustadt, wurde mit 1. September 1997 als **Kaplan** in **Gmünd-Neustadt** angestellt anstelle von Mag. P. Gottfried **Hofer OMI.**

Pastoralassistenten

Mit **1.** September 1997 wurden folgende Alumnen als Pastoralassistenten angestellt:

Anton **Hofmarcher** in **St. Valentin;** Michael **Leputsch** in **Ober-Grafendorf;** Johann **Wurzer** in **Haag.**

Mit 1. September 1997 wurden folgende Pastoralassistenten angestellt:

Mag. Peter **Glas** in **Karlstetten;** Mag. Franz **Halbmayr** in **Großsiegharts** mit Jugendbetreuung im Dekanat Waidhofen/Thaya; Michael **Kammerhuber** in **Scheibbs;** Monika **Liedler** in **Purgstall;** Andreas **Schachenhofer** in **Ybbs/D.** mit Jugendbetreuung im Dekanat Ybbs/D.; Andreas **Schalk-Pressl** in **St. Pölten-St. Josef;** Reinhard **Spreitzer** in **Sindelburg** mit Jugendbetreuung im Dekanat Amstetten.

Rosemarie **Ambichl** wurde mit 1. September 1997 als Pfarrhelferin in der Pfarre **Krems-St. Paul** angestellt.

Mag. Franz **Saffertmüller** wurde mit 1. September 1997 als Pastoralassistent von der Pfarre Säusenstein in die Pfarre **Golling** versetzt.

H. Ulrich **Mauterer** can. reg., Diakon, wurde mit Zustimmung der Stiftsvorstehung Herzogenburg mit 1. September 1997 als Pastoralassistent in **St. Polten-Wagram** angestellt.

Bischöfliches Ordinariat St. Polten

15. September 1997

Dr. Gottfried Auer	**+ Heinrich Fasching**
Ordinariatskanzler	Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. POLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. POLTEN

P.b.b,

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Polten, Domplatz 1, 3100 St. Polten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Polten. Verlags- und Herstellungsort: St. Polten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Polten.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 11 **15. Oktober** **1997**

Inhalt: 1. Ausbildungskurs für Kommunionspendung durch Laien - 2. EDV in den Pfarren - Schulungen - 3. Termin: Priesterrat - 4. Bestellung der „Geschichtlichen Beilagen" für Pfarren - 5. Anbot sakraler Kunstgegenstände - 6. Nationalfeiertag - 7. Gastvortrag - 8. Diözesannachrichten

1. Ausbildungskurs für Kommunionspendung durch Laien

Für die Ausbildung von Kommunionspendern wird wieder ein Kurs unter der Leitung von Bischofsvikar Apost. Protonotar Dr. Alois Hörmer veranstaltet.

Der **Grundkurs für Kommunionhelfer** (Kurs I) findet am Samstag, dem **8. November 1997,** 14.30 bis 18.00 Uhr, im **Pfarrhof Maria Jeutendorf,** 3140 Pottenbrunn, statt (von St. Polten auf der Bundesstraße 1 Richtung Wien, ca. 10 km), und zwar für jene Laien, die innerhalb der hl. Messe gemeinsam mit dem Priester oder allein anstelle des am Austeilen verhinderten Priesters die hl. Kommunion spenden sollen.

Für die Auswahl geeigneter Kommunionhelfer sind die Richtlinien der Instruktionen „Immensae caritatis" und „Fidei custos" (siehe St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 4/1974/24, Punkt I, und Nr. 13/1970/123f.) zu beachten.

Jene Pfarrämter, die Kommunionhelfer für diesen Kurs wünschen, werden gebeten, beim Bischöflichen Ordinariat die Interessenten **rechtzeitig schriftlich** bekanntzugeben **(Name, Stand, Geburtsdatum und Beruf).**

Es möge aber berücksichtigt werden, daß jene Pfarren, die Kommunionhelfer wünschen, nicht mehr als fünf Interessenten anmelden.

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Kurs und für die folgende Beauftragung ist unter anderem ein **Mindestalter** von 20 Jahren.

2. EDV in den Pfarren - Schulungen

Kirchenrechnung

Voraussetzung: Windows '95-Kenntnisse, lizensierter Besitz von Windows '95, PC von mehr als 30-MB-Hauptspeicher (weitere Informationen bezüglich eines optimalen PC erhalten Sie im EDV-Referat - Fr. Raschhofer, DW 361), DVR-Nr.

Die Büroarbeit in Ihrer Pfarre kann durch dieses Programm um vieles vereinfacht werden. Buchungen verwalten, Sammelbuchungen verwalten, Grundbesitz verwalten, Erstellen eines Kassajournals bzw. einer Kirchenrechnung und der Jahresabschluß sind Themen, die in diesem Kurs ausführlich gezeigt und besprochen werden.

Nach diesem Kurs haben Sie die Bedienung voll im Griff und können mühelos Ihre Kirchenrechnung am PC ausführen.

Sie erhalten das Programm „Kirchenrechnung" nur, wenn Sie einen Kurs besuchen. Die **Kosten von S 3000,-** beinhalten eine Datenbanklizenz und das gesamte Programmpaket (Kirchenrechnung, Pfarrkartei, Zeitschriften-, Messen- und Friedhofverwaltung, alle Programmdisketten, Handbücher und Verpackungen).

Termin: Montag, 17. November 1997,13.00-15.00 Uhr.

Word 97 „Teil I"

Voraussetzung: Windows '95-Kenntnisse, lizensierter Besitz von Word 97 oder Office 97.

Die Textverarbeitung gehört wohl zur häufigsten Büroarbeit. Ob Brief, Buch oder Aussendung - Word bietet für jeden Anwender spezielle Funktionen; besonders interessant zum Erstellen und Gestalten von Pfarrbriefen, Serienbriefen (z. B. Einladungen von PGR, PKR, Senioren, Gratulationen etc.).

In diesem Kurs werden Sie Schritt für Schritt mit allen Grundkenntnissen vertraut gemacht. Weiters erhalten Sie verständliche Schulungsunterlagen. **Word 97 „Teil II"**

Dieser Kurs basiert nur auf dem Grundkurs „Teil I".

Sie lernen anhand von praktischen Beispielen die wichtigsten Anwendungen (Text eingeben, Text löschen, einfügen, kopieren und ausschneiden, Tabellen erstellen usw.) von Word kennen; ebenso das optimale Speichern Ihrer Dokumente (kleine Einführung in den Windows-Explorer) und Formatierung Ihrer Texte.

Dieser Kurs ist kostenlos.

Termine: Dienstag, 28. Oktober 1997,14.00-16.00 Uhr,- Dienstag, 4. November 1997,14.00-16.00 Uhr.

Anmeldungen werden bis **mindestens eine Woche vor Kursbeginn** an das EDV-Referat, Domplatz 1, 3100 St. Polten, erbeten.

3. Termin

Die nächste Tagung des **Priesterrates** mit Neukonstituierung findet am Donnerstag, **20. November 1997,** im Bistumsgebäude St. Polten, Sommerrefektorium, statt.

4. Bestellung der „Geschichtlichen Beilagen" für Pfarren

In der Gurrende vom 17. Jänner 1878 wurden die Geschichtlichen Beilagen zu den Consistorial-Currenden bzw. zum St. Pöltner Diözesanblatt ins Leben gerufen, um die allgemeine Diözesangeschichte um Einzeldarstellungen verschiedenster kirchlicher Institutionen (Pfarren, Klöster, Benefizien etc.) zu ergänzen. Obwohl bis 1977 fünfzehn Bände veröffentlicht werden konnten, waren die Arbeiten schon Mitte der dreißiger Jahre mit dem Tod Alois Plessers zum Erliegen gekommen. Dieser hat jedoch so reichliches Material hinterlassen, daß aus seinem Nachlaß noch immer mindestens zwei weitere Bände veröffentlicht werden können. Bekanntlich bringt der bisher letzte Band (15) Materialsammlungen zu den Pfarren der Diözese südlich der Donau mit den Anfangsbuchstaben A bis K. Da eine Fortsetzung im Sinne einer gewissen Vollständigkeit sinnvoll erscheint, werden die sogenannten „Plesser-

Manuskripte", die die genannten Pfarren von K bis Z behandeln, in zwei weiteren Bänden herausgegeben. Der eine (16) soll im Frühling nächsten Jahres erscheinen, der andere (17) im darauffolgenden Jahr, im Frühling 1999.

„Es leuchtet auch ein, daß die Specialgeschichte einer Diöcese nicht in kurzer Zeit, oder von einem geschrieben werden könne ..." - ein Satz aus der erwähnten Currende, der auch heute noch gilt. Daher soll sich die Fortsetzung der Geschichtlichen Beilagen nicht auf die Publikation der Schriften Alois Plessers beschränken, sondern weitere, neu erarbeitete Studien zur Geschichte unserer Diözese bringen bzw. auch allgemeine Fragen nach der historischen Entwicklung von Kirche in unserem Land erörtern. Diese neue Folge der Geschichtlichen Beilagen läuft unter dem Untertitel „Beiträge zur Kirchengeschichte Niederösterreichs". Der erste Band dieser neuen Reihe (= Bd. 18 der Geschichtlichen Beilagen) erscheint im Herbst dieses Jahres und widmet sich dem Thema „Aspekte zur Geschichte von Kirche und Gesundheit in Niederösterreich". Für die nächsten Jahre sind weiters folgende Themen geplant: Die verschollenen, abgekommenen oder profanierten Kirchen, Kapellen und Karner im Waldviertel, die Edition eines Rechnungsbuches der Kartause Aggsbach aus der 1, Hälfte des 14. Jh.s sowie eine Festschrift zum 950jährigen Jubiläum des Stiftes Ardagger im Jahr 1999. Pro Jahr sind ein oder zwei Bände geplant, die Kosten werden sich auf einen Selbstkostenpreis beschränken.

Bisher war die Abnahme der Geschichtlichen Beilagen sowie deren Deponierung im Pfarrarchiv für alle Pfarren Pflicht (vgl. Currende vom 17. 1. 1878). Da dies aus verschiedenen Gründen heute nicht mehr möglich ist, wird den Pfarren empfohlen, die Geschichtlichen Beilagen zu bestellen, diese im Pfarrarchiv aufzubewahren sowie die Einladung zur Bestellung auch an interessierte Laien weiterzugeben. Wir würden uns freuen, könnten sich möglichst viele Pfarren zur Bestellung der Geschichtlichen Beilagen entschließen und so mithelfen, die Fortführung dieser bedeutenden, traditionsreichen Publikation zu gewährleisten.

Die Bestellung kann schriftlich (Verzeichnis der Schriften und Bestellschein liegt bei), telefonisch direkt im Diözesanarchiv, 02742/324/321, oder per Fax, 02742/324/309, erfolgen.

5. Anbot sakraler Kunstgegenstände

Die Raiffeisenbank Enns bietet sakrale Kunstgegenstände zum Verkauf an, u. a. Taufstein (16. Jh.), gotische Pietä, barockes Fastentuch, diverse Barockgemälde, Kreuzweg (19. Jh.) etc. Nähere Informationen: Raiffeisenbank Enns (Geschäftsleiter Leithinger bzw. Prokurist Holzinger, Tel. 07223/84941-0). Auskünfte erteilt auch Diözesankonservator Mag. Berndl-Forstner, Tel. 02742/324-330.

6. Nationalfeiertag

Am Sonntag, dem 26. Oktober 1997, wird der Österreichische Nationalfeiertag im ganzen Bundesgebiet begangen werden.

Das Bischöfliche Ordinariat ordnet an:

1. an diesem Tag die Kirchen und kirchlichen Gebäude zu beflaggen;
2. bei den Fürbitten der Sonntagsmessen der Anliegen unserer Heimat zu gedenken.

7. Gastvortrag

Am Mittwoch, 29. Oktober 1997, 19.30 Uhr, hält Dr. Jerome **Okonkwo** (Domkaplan) einen Gastvortrag zum Thema **„Die Situation der Kirche in Nigeria"** in der Aula der Hochschule in St. Polten, Wiener Straße 38.

Das Professorenkollegium lädt dazu herzlich ein.

8. Diözesannachrichten

Phil.-Theol. Hochschule

Hochschulprofessor Prälat Dr. Ferdinand **Staudinger** wurde nach Ablauf der Amtszeit von Hochschulprofessor Msgr. Dr. Friedrich Schragl für die Studienjahre 1997/98 und 98/99 **Dekan** an der Phil.-Theol. Hochschule St. Polten.

Ernennung

KR Franz **Großhagauer,** Dechant des Dekanates Tulln und Pfarrer in Königstetten, wurde aufgrund des Wahlvorschlages des Dekanatsklerus mit 1. Jänner 1997 für eine weitere Funktionsperiode zum **Dechant des Dekanates Tulln** ernannt.

Titelverleihungen

Zu Konsistorialräten wurden ernannt: GR Willibald **Fidschi,** Pfarrer in St. Pölten-Viehofen, und GR Johann **Punz,** Pfarrer in Pöchlarn.

Kapläne P. Johannes **Ziegler** SJM wurde mit 1. September 1997 als Kaplan in Blindenmarkt enthoben.

Mag. Paul **Wrzesinski** wurde mit 22. September 1997 als Hilfskaplan in **Euratsfeld** angestellt.

Stift Altenburg Mag. Manfred **Grandits** schied mit 30. Juni 1997 als Kaplan in Altenburg aus und kehrte in die Diözese Eisenstadt zurück.

Pastoralassistent Diakon Johann **Kräftner** wurde mit 1. September 1997 auf die Dauer von zwei Jahren als **Helfer** in der **Krankenhausseelsorge St. Polten** angestellt.

Bischöfliches Ordinariat St. Polten
15. Oktober 1997

Dr. Gottfried Auer — Ordinariatskanzler
+ Heinrich Fasching — Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. POLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. POLTEN

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Polten, Domplatz 1, 3100 St. Polten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Polten. Verlags- und Herstellungsort: St. Polten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Polten.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 12 **15. November** **1997**

Inhalt: 1. Proklamation von Weihekandidaten - 2. Konservatorium für Kirchenmusik der Diözese St. Polten - Tag der offenen Tür - 3. Sammlungen nichtkirchlicher Organisationen - 4. Hinweis zu Ritterorden - 5. Kirchliche Statistik 1996 - 6. Diözesannachrichten

1. Proklamation von Weihekandidaten

Die Kandidaten für das **Diakonat,** Alumnus Michael **Leputsch,** geb. am 20. November 1970 in der Pfarre St. Pölten-St. Johannes Kapistran, Pastoralpfarre Ober-Grafendorf, und Alumnus Johann **Wurzer,** geb. am 10. Februar 1962 in der Pfarre Purgstall, Pastoralpfarre Haag, werden am 30. November 1997 in der Stiftskirche Melk durch Weihbischof Dr. Heinrich Fasching zu Diakonen geweiht.

Die Namen der Weihekandidaten sind den Gläubigen mit der Bitte um das Gebet bekanntzugeben.

Wer bei der Diakonatsweihe konzelebrieren will, möge Albe und Stola mitbringen.

2. Konservatorium für Kirchenmusik der Diözese St. Polten

TAG **DER** OFFENEN **TÜR**

21. November 1997,15.00 bis 20.00 Uhr

Programm:

15.00 Uhr - Führung durch die Schule, Beratung von Interessierten

16.15 Uhr - Einführung in Franz Schuberts „Die Winterreise" (Dr. Anton Gansberger)

17.00 Uhr - Franz Schubert: „Die Winterreise" (gestaltet von Gesangsstudenten des Konservatoriums)

Das Konservatorium für Kirchenmusik bietet:

umfassende kirchenmusikalische Ausbildung: Orgel, Chorleitung, Stimmbildung;

Vorbereitung auf den Dienst als nebenberuflicher Chorleiter oder Organist;

Weiterbildung für Kirchenmusiker;

Vorbereitung auf das Kirchenmusikstudium an einer Musikhochschule.

3. Sammlungen nichtkirchlicher Organisationen

Nach Informationen, die an das Bischöfliche Ordinariat herangetragen wurden, versuchen nichtkatholische Organisationen an Pfarren oder andere kirchliche Einrichtungen mit der Bitte heranzutreten, für diese Organisationen Sammlungen durchzuführen.

Dazu ist festzustellen: Gemäß can. 1265 § 1 CIC ist es - unbeschadet des Rechtes der Bettelorden - jedweden privaten oder juristischen Personen verboten, Sammlungen ohne schriftlich erteilte Erlaubnis des Ortsordinarius durchzuführen, sei es auch für fromme Zwecke oder für kirchliche Einrichtungen.

Sollten also an Pfarrämter solche Sammlungswünsche herangetragen worden sein oder werden, so sind diese abzuweisen und nicht durchzuführen, wenn nicht die schriftliche Erlaubnis vorliegt.

Derzeit sind in unserer Diözese die im Direktorium der Diözese St. Polten 1997, Seite 43, angeführten Sammlungen vorgeschrieben und die Christophorus-Sammlung für die MIVA sowie die Augustsammlung der Caritas erlaubt.

4. Hinweis zu Ritterorden

Immer wieder kommt es vor, daß sich bestimmte Vereinigungen mit der Bezeichnung „Ritterorden" versehen und ihren Ursprung auf altehrwürdige Gründungen zurückführen. Das Päpstliche Staatssekretariat hat im Mai 1995 auf eine diesbezügliche Anfrage geantwortet (N. 370.951), daß die vom Heiligen Stuhl anerkannten Orden dieser Art ausschließlich die drei folgenden sind: 1. Ritterorden vom Heiligen Grab zu Jerusalem, 2. Souveräner Malteser-Ritterorden und 3. Deutscher Orden. Die Tradition der „Ritterorden" oder „Souveränen Orden" lebt nur in diesen anerkannten Formen fort. Keine andere Vereinigung kann die genannten Bezeichnungen unter Berufung auf päpstliche Anerkennung für sich beanspruchen.

Kirchliche Statistik von Österreich für das Jahr 1996

	Wien	St. Polten	Linz	Eisenstadt
Katholiken	1,441.388	626.973	1,086.930	231.529
Gottesdienstteilnehmer, Zählsonntag Fastenzeit	239.538	141.962	241.085	61.346
Gottesdienstteilnehmer, Zählsonntag September	198.031	147.213	242.740	61.226
Taufen, Gesamtzahl	14.204	7.221	13.199	2.089
Taufen, Alter 1 bis 6 Jahre	791	137	161	20
Taufen, Alter ab 7 Jahre	377	42	77	21
Kath. Trauungen, Gesamtzahl	3.887	1.999	3.686	721
Mischehen, einschl. Ehen von Kath. mit Konfessionslosen	635	98	297	88
Trauungen mit Formdispens	52	10	38	25
Aufnahmen	141	21	73	25
Wiederaufnahmen	1.135	163	609	55
Erstkommunionen	15.890	7.647	15.193	2.531
Firmungen	10.912	7.198	13.481	2.426
Austritte	16.167	1.992	5.239	421
Kirchliche Begräbnisse	17.878	6.492	10.561	2.647
Weihen, Weltpriester	5	8	2	1
Weihen, Ordenspriester	12	-	-	1
Weihen, Ständige Diakone	-	1	-	-
Erste Gelübde, Männer	1	-	-	1
Erste Gelübde, Frauen	12	-	-	-
Diözesanpriester, gesamt	552	299	436	137
Diözesanpriester in der Diözese	509	284	420	126
Weltpriester anderer Diözesen	83	36	50	28
Ordenspriester	577	239	326	32
Ständige Diakone	116	38	48	10
Ordensbrüder mit Gelübden	129	20	47	9
Ordensschwestern mit Gelübden oder Versprechen	1.865	358	1.425	140
Pfarren	660	424	471	171
Quasipfarren (Pfarrexposituren o. ä.)	3	-	15	1
Sonstige Kirchen und Seelsorgestellen	317	49	500	147

Diözesannachrichten

Titelverleihung

Msgr. Dr. Friedrich **Schragl,** Professor für Kirchengeschichte und Patrologie an der Phil.-Theol. Hochschule der Diözese St. Polten, wurde zum **Ehrenprälat Sr. Heiligkeit** ernannt.

Diözesanschulamt

Für die Dauer der durch Krankheit bedingten Dienstverhinderung von Direktor Hofrat Prälat Mag. Alois **Nußbaumer** wurde Msgr. OStR Dr. Gerhard **Scholz** mit seiner **Vertretung** betraut.

Stift Geras

Mit 1. November 1997 wurden folgende hochw. Herren ernannt bzw. bestellt: Mag. H. Georg **Hanejko** OPraem, bisher Pfarrer in Messern und Titularpfarrer von Dietmannsdorf, als **Pfarrer** in **Weikertschlag** und zusätzlich als **Pfarrer** von **Niklasberg,'** Mag. **H.** Gottfried **Janta-Lipinski** OPraem, bisher Pfarrer in den Pfarren Weikertschlag und Niklasberg, als **Pfarrer** in **Kirchberg/Wild** anstelle von Mag. H. Stanislaus **Ryzka** OPraem und zusätzlich als **Titularpfarrer** von **Ludweis;** Mag. H. Heinrich **Wolny** OPraem, Pfarrer in Göpfritz/Wild und Titularpfarrer von Ludweis, zusätzlich als **Titularpfarrer** von **Messern** und **Dietmannsdorf/Wild** unter gleichzeitiger Enthebung als Titularpfarrer von Ludweis.

Stift Altenburg

Dr. Fr. Albert **Groiß** OSB, Subprior des Stiftes Altenburg, wurde zum **Prior** des Stiftes Altenburg bestellt.

Pfarrhelferin

Johanna **Strasser** wurde mit 1. Oktober 1997 als **Pfarrhelferin** in der Pfarre **Zwettl-Stadt** angestellt.

Salzburg	Graz-Seckau	Gurk-Klagenfurt	Innsbruck	Feldkirch	Militärordinariat	Österreich
523.107	965.482	445.240	465.199	275.632	*)	6,061.480
79.688	127.044	58.373	105.583	55.337	–	1,109.956
81.100	125.390	61.561	104.023	52.259	–	1,073.543
6.564	11.001	4.983	5.121	3.303	65	67.750
194	281	68	221	81	4	1.958
65	109	43	38	27	–	799
2.046	3.334	1.455	1.568	781	35	19.512
220	336	181	70	19	3	1.947
17	25	21	11	2	–	201
19	79	33	24	13	1	429
222	608	208	108	68	5	3.181
6.830	12.238	5.270	5.563	3.778	–	74.940
5.790	12.500	5.069	5.633	3.323	342	66.674
2.702	5.830	1.664	1.672	1.374	–	37.061
4.369	9.880	4.162	3.487	1.707	–	61.183
3	5	3	–	4	–	31
–	6	–	2	–	–	21
5	–	3	1	1	–	11
–	–	–	1	–	–	3
–	–	1	–	–	–	13
249	392	207	208	169	5	2.654
241	377	202	203	160	5	2.527
23	22	10	14	9	18	293
127	167	83	193	63	2	1.809
18	40	25	31	13	2	341
39	50	17	34	27	–	372
564	774	372	476	512	–	6.486
207	392	335	245	124	21	3.050
–	3	2	30	–	–	54
14	22	650	40	21	–	1.760

*) 113.100 Katholiken unterstehen der Jurisdiktion des Militärordinariates.

Todesfälle

KR P. Johann **Beser** CSsR, Kollegium Eggenburg, starb am 19. Oktober 1997 im 78. Lebensjahr und im 50. Jahr seines Priestertums.

OStR KR Franz **Edlhofer,** Rel.-Prof. i. R., starb am 2. November 1997 im Krankenhaus TuUn im 84. Lebensjahr und im 59. Jahr seines Priestertums.

Beten wir für unsere verstorbenen Mitbrüder!

Bischöfliches Ordinariat St. Polten
15. November 1997

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

+ Heinrich Fasching
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. POLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. POLTEN

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Polten, Domplatz 1, 3100 St. Polten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Polten. Verlags- und Herstellungsort: St. Polten. Redaktionsanschritt: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1,3100 St. Polten.

St Pöltner Diözesanblatt

Nr. 13 **15. Dezember** **1997**

Inhalt: 1. Weihnachtswunsch - 2. Gebetswoche für die Einheit der Christen - 3. Dank für Peterspfennig - 4. Protokoll der Dechantenkonferenz vom 2. Oktober 1997 - 5. Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Polten - 6. Anhang zur Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Polten - 7. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Polten - 8. Erhöhte Stempelmarkengebühr und Kanzleigebühr - 9. Missio-Sammlung am 6. Jänner 1998 - 10. EDV in den Pfarren - Schulungen -11. Bibelstudientage im Hl. Land - 12. Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln und an der Küste der Nordsee des Bistums Osnabrück und auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg - 13. Umpfarrung - 14. Diözesannachrichten

1.
Wei h nachtswu nsch

„Damit man nicht meint, ER sei anders als wir, nahm ER Arbeit auf sich, wollte hungern, weigerte sich nicht zu dürsten, gab sich dem Schlaf hin, lehnte das Leiden nicht ab, unterwarf sich dem Tod und tat die Auferstehung kund. In alldem brachte ER seine Menschwerdung gleichsam als Erstlingsopfer dar, damit du den Mut nicht verlierst, wenn du leiden mußt. Du sollst vielmehr lernen, dich als Mensch zu bekennen und zu erhoffen, was Gott IHM verlieh. Denn Gott ist nicht arm, er hat auch dich vergöttlicht zu seiner Verherrlichung."

Mit diesen Worten rühmt unser Diözesanpatron, der hl. Hippolyt, das Geheimnis der Menschwerdung des Sohnes Gottes.

Indem wir unbeirrt auf Jesus Christus blicken, wird das kommende Jahr für uns alle zu einem Jahr des Heiles werden.

Dies wünschen in mitbrüderlicher Verbundenheit

Weihbischof / Diözesanbischof

St. Polten, im Dezember 1997

2. Gebetswoche für die Einheit der Christen

Diese wird vom 18. bis 25. Jänner begangen und steht 1998 unter dem Motto „Der Geist hilft unserer Schwachheit auf.

Texte zur Gebetswoche können direkt bei der Buchhandlung Herder, 1010 Wien, Wollzeile 33, Telefon 01/512 14 13-36, bestellt werden.

3. Dank für Peterspfennig

Vom Staatssekretariat erhielt der hochwürdigste Herr Ordinarius folgende Schreiben:

Exzellenz! Hochwürdigster Herr Bischof!

Wie die Apostolische Nuntiatur in Wien jüngst mitteilte, haben Sie freundlicherweise als Peterspfennig der Diözese St. Polten für das Jahr 1997 die Gesamtsumme von öS 503.428,60 überwiesen.

Für diesen unersetzlichen Beitrag der Gläubigen Ihrer Diözese zur Erfüllung der weltumspannenden Aufgaben im Dienst an der universalen Kirche dankt Papst Johannes Paul von ganzem Herzen.

In hohem Auftrag darf ich Sie bitten, den Dank des Heiligen Vaters in geeigneter Weise an die Gläubigen und Seelsorger der Gemeinden weiterzuleiten und dabei auf die große Bedeutung ihrer Hilfe für die Gesamtkirche hinzuweisen. Dieses tatkräftige und überzeugende Bekunden ihrer Mitverantwortung für die Weltkirche sowie der Zusammengehörigkeit im Glauben mit den Schwestern und Brüdern in der Welt ist ein beredtes Zeugnis des Bewußtseins von der Zugehörigkeit zu der einen Kirche Jesu Christi.

Dankbaren Herzens erbittet Papst Johannes Paul Ihnen, Exzellenz, den Priestern und Ordensleuten sowie den Gläubigen Ihrer Diözese die bestärkende Gnade und die Kraft des menschgewordenen Gottes. Dazu erteilt er gern den Apostolischen Segen.

Mit dem Ausdruck meiner ausgezeichneten Wertschätzung und besten persönlichen Wünschen bin ich

Ihr im Herrn ergebener

+ A. Kard. Sodano e. h.
Staatssekretär Seiner Heiligkeit

Staatssekretariat
Aus dem Vatikan, am 31. Oktober 1997
Nr. 423.141

Hochwürdigster Herr Bischof!

Durch die Vermittlung der Apostolischen Nuntiatur in Wien haben Sie aus Eigenmitteln Ihrer Diözese gemäß can. 1271 CIC dem Heiligen Stuhl für das Jahr 1997 den großherzigen Betrag von öS 496.571,40 zur Verfügung gestellt, in dem ein Zusatzbeitrag von öS 27.000,- enthalten ist.

Im Auftrag Seiner Heiligkeit darf ich Ihnen für dieses erneute Zeichen vertrauensvoller Solidarität und treuen Mittragens der Aufgaben und Sorgen seines Dienstes an der universalen Kirche ganz herzlich danken. Der Ausdruck mitbrüderlicher Opferbereitschaft und Unterstützung seines unermüdlichen apostolischen Wirkens bestärkt ihn im Dienste an der Weltkirche.

Von Herzen begleitet der Heilige Vater mit seinem Gebet und im Gedenken beim hl. Meßopfer auch Ihre Anliegen und erbittet Ihnen, den Priestern, Ordensleuten und Gläubigen Ihres Bistums die bestärkende Kraft des Heiligen Geistes. Dazu erteilt Seine Heiligkeit den besonderen Apostolischen Segen.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Wertschätzung verbleibe ich

Ihr im Herrn ergebener

+ A. Kard. Sodano e. h.
Staatssekretär Seiner Heiligkeit

Staatssekretariat
Aus dem Vatikan, am 31. Oktober 1997
Nr. 423.142

4. Protokoll der Dechantenkonferenz vom 2. Oktober 1997

Bei der Dechantenkonferenz am Donnerstag, 2. Oktober 1997, wurden u. a. folgende Themen behandelt:

Über den **Dialog für Österreich** informierten Dir. Kreuth und Präsident OStR Hochgatterer:

Bei der Vorstellung am 1. September 1997 erklärte Bischof Weber, daß in der Kirche Schäden im Miteinander der Gläubigen und im Miteinander mit Christus sichtbar geworden sind, die durch das Gespräch geheilt werden sollen.

Der bereits an alle Pfarren versandte Grundtext gliedert sich in drei Teile: „Wen verkünden wir?" (Fundamente des Glaubens), „Wie verkünden wir?" (Erneuerung der Kirche) und „Wem verkünden wir?" (Gesellschaftspolitische Anliegen). - Dieser Grundtext soll viele Gespräche anregen, von denen Rückmeldungen erbeten werden. Einmünden soll der ganze Vorgang in einen Delegiertentag in Salzburg, der keine Synode ist, aber ein Stimmungsbild der Kirche in Österreich geben soll. Die Zahl der Delegierten und der Modus ihrer Bestellung sind noch nicht endgültig entschieden.

Bei diesem Gesprächsvorgang sollen auch Gruppen, die sich miteinander schwertun, ins Gespräch gebracht werden. Mögliche Ebenen sind: Pfarrgemeinderat, KA-Gruppen, andere pfarrliche^ Runden, einzelne - Diözesanleitung.

Es wurden ein diözesanes Komitee (Vorsitzender Dir. Kreuth und Sekretär Herr Leonhartsberger) und eines, das die Rückmeldungen auf Diözesanebene sichten und beurteilen soll, errichtet.

Es wird gebeten, Stellungnahmen zum Grundtext über Pastoralamt/Katholische Aktion an die Österreich-Zentrale in Wien zu senden, um auch eine Auswertung auf Diözesanebene zu ermöglichen.

Weiters wurde auf die Bedeutung des Gebetes verwiesen, das den „Dialog für Österreich" begleiten muß.

Der **Diözesanbischof** nannte u. a. folgende **Anliegen:** Es gibt noch immer keine endgültige Zusage für den Papstbesuch, aber es zeichnet sich ab, daß der Papst am Samstag, 20. Juni 1998, in der Diözese St. Polten sein wird.

Das Jugendhaus Schacherhof wurde mit einer schönen Feier eröffnet. Die Behauptung, die Jugend hätte die Hälfte der Kosten aufgebracht, stimmt so nicht.

1998 soll nach „Tertio millenio adveniente" dem Hl. Geist gewidmet sein. Dies könnte durch eine besondere Einladung an Tischmütter und Firmhelfer unterstrichen werden, auch sollten Gruppen wie die charismatische Gemeindeerneuerung in die Überlegungen eingebunden werden.

Das Jahr 2000 könnte (und sollte) durch ein gemeinsames Projekt der ganzen Diözese hervorgehoben werden. Der Bischof bittet zu überlegen, was dies sein könnte.

Als **Dechantenvertreter im Priesterrat** wurden Herr Dechant Kaiserlehner und Herr Dechant Geiblinger gewählt.

Zum Thema **„Pfarrverbände und Pfarrbeauftragte"** berichtet Prälat Oppolzer über den Stand der Dinge: Die Ordnungen wurden veröffentlicht, nun geht es um die Umsetzung und sukzessive Verwirklichung, wobei die Dechanten um ihre Mithilfe gebeten sind, besonders bei der Aufklärung und Motivation.

Prälat Dr. Graf berichtet über das **Konservatorium** und die dort angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten für derzeit 126 Schüler. Weiters berichtet Prälat Graf vom Raumproblem des Konservatoriums und von ersten Überlegungen für einen Neubau für diese katholische Privatschule.

Dir. Nußbaumer betont im Blick auf den Schulversuch „Ethikunterricht'\ wie wichtig es ist, sich für den konfessionellen Religionsunterricht einzusetzen.

Dir. Schagerl berichtet:

Kirchenaustritte (von Jänner bis September 1997 mit vorläufigen Zahlen 1.404; damit besteht Hoffnung, im Jahr 1997 die 2000-Grenze zu unterschreiten),

Kirchenbeitragseingänge, die im Zeitraum Jänner bis September 1997 ein Plus von 1,9% zum Vergleichszeitraum 1996 aufweisen (S 303,279.558,27 gegenüber S 298,538.217,74),

Bonuszahlungen (diese wurden 1997 von ca. 20% der Beitragspflichtigen in Anspruch genommen) und

Zweckwidmungen (1997 bisher 31 Fälle, davon 12 für die Caritas).

Für Hochwassergeschädigte sind Kirchenbeitragsermäßigungen vorgesehen: Bei Vorliegen von Berechnungsunterlagen (Einkommensnachweisen) und amtlichen Bescheinigungen über das Schadensausmaß (Bestätigung der Gemeinde oder der Bezirkshauptmannschaft) wird der Jahreskirchenbeitrag 1997 ermäßigt, maximal auf den halben Jahreskirchenbeitrag. Beitragsrückstände aus Vorjahren werden bei Hochwassergeschädigten gestundet; ebenso sind Ratenzahlungen möglich.

Auf Anfrage zum **Firmalter** erklärt der Bischof, daß der Beschluß der Synode (12 Jahre) gilt; ein höheres Alter kann höchstens eine Empfehlung sein.

5. Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Pöiten

In Ausführung der Beschlüsse des IL Vatikanischen Konzils (Dekret über Dienst und Leben der Priester, Art. 17 und 20), der entsprechenden Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches (Cann. 28lf, 1272 CIC), staatsrecht-licherseits gemäß Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142/1867, und gemäß Artikel I § 2 des Konkordates vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, in der geltenden Fassung erlasse ich hiemit das folgende Diözesan-gesetz über die Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Pöiten (Besoldungsordnung).

§1
Geltungsbereich

(1) Diese Besoldungsordnung gilt für alle Weltpriester des Dienst- und Ruhestandes, welche in der Diözese St. Pöiten inkardiniert sind, für alle Weltpriester, die in der Diözese nicht inkardiniert sind, jedoch provisorisch aufgenommen sind und ihren Dienst in der Diözese verrichten, sowie für alle Ordenspriester, welche in der Diözese provisorisch aufgenommen sind und hier ihren Dienst versehen.

(2) Die Besoldungsordnung gilt weiters für Ordenspriester, welche Dienste für die Diözese verrichten.

§2
Versorgungsanspruch

(1) Der Versorgungsanspruch gegen die Diözese tritt mit dem Tag des Entstehens eines endgültigen Versorgungstitels nach dem kanonischen Recht ein.

(2) Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall des Versorgungstitels oder mit dem Tod.

(3) In dem Falle, daß anderweitig für das standesgemäße Einkommen gesorgt ist, ruht der Versorgungsanspruch, und zwar auf die Dauer der anderweitigen Vorsorge; er lebt mit deren Beendigung wieder auf.

§3 **Grundsätze des Versorgungsrechtes**

(1) Jeder Priester hat im Sinne der §§1 und 2 Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Der Begriff „standesgemäßer Unterhalt" wird durch die sozialen Erfordernisse, die Leistungsfähigkeit der unterhaltsverpflichteten kirchlichen Rechtsperson und die Stellung der Priester in der Gesellschaft bestimmt.

§4

(1) Die Höhe der Besoldung ist bestimmt durch:

a) die Verwendung;

b) die anrechenbare Dienstzeit.

(2) Das monatliche Bruttogehalt setzt sich zusammen

a) aus dem Gehalt (Grundgehalt und Vorrückungsbeträge), dessen Höhe sich aus der Verwendungsgruppe und aus der Gehaltsstufe ergibt;

b) aus dem Schulgeld oder Schulgeldäquivalent;

c) aus der Haushaltszulage, sofern darauf Anspruch besteht;

d) aus der Verwendungszulage, sofern darauf Anspruch besteht;

e) aus einer allfälligen Funktionsgebühr bei Ausübung der entsprechenden Funktion;

f) aus fallweisen Ergänzungsbeträgen.

(3) Die der Verwendung des Priesters entsprechende Besoldung wird durch die Verwendungsgruppe bestimmt, in welche der Priester eingereiht wird.

§5 **Einreihung in eine Verwendungsgruppe**

(1) Die Einreihung in eine Verwendungsgruppe erfolgt durch das Anstellungsdekret des Bischöflichen Ordinariates. Ändert sich die Art der Dienstverwendung, in der der Priester steht, so ändert sich zum selben Zeitpunkt auch die Verwendungsgruppe, nach welcher dieser besoldet wird.

(2) Der Priester (§ 1 Absatz [1]) hat in jeder Verwendungsgruppe Anspruch auf Anrechnung seiner gesamten Dienstzeit, welche er seit erstmaliger Anstellung im

Dienst der Diözese verbracht hat, auch wenn er zeitweise nicht von der Diözese besoldet wurde.

(3) Dienstzeiten, die im Dienst einer,anderen Diözese verbracht wurden, können durch Dekrete des Ordinarius angerechnet werden.

§6 **Grundzüge des Besoldungsschemas**

(1) Jeder Priester hat Anspruch auf 24 Vorrückungen nach Maßgabe seiner in der Diözese verbrachten und überdies der angerechneten Dienstzeit, jeweils in jener Verwendungsgruppe, in welcher er nach den Bestimmungen des § 5 gereiht ist.

(2) Den Verwendungsgruppen sind folgende Amtsstellen zugeordnet:

I Kapläne

II Pfarrer

III Priester in anderer Verwendung

(3) Die Priester, welche nach Verwendungsgruppe III besoldet sind, haben je nach der Stellung der Dienstposten und des damit verbundenen standesgemäßen Unterhaltes Anspruch auf Zulagen, welche im Anhang zu dieser Besoldungsordnung geregelt sind.

(4) Die Vorrückung erfolgt jeweils nach dem Ablauf von zwei anrechenbaren Dienstjahren; sie findet ohne Ausnahme an dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes nachfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt. Die zweijährige Frist gilt auch dann als vollendet, wenn sie in den folgenden drei Monaten, d. i. bis zum 31. März bzw. 30. September, erreicht wird.

(5) Der Anspruch auf Vorrückung besteht nur für die Zeit, in welcher der Priester dem Aktivstand angehört. Priester im Ruhestand haben keinen Vorrückungsanspruch.

(6) Die Anweisung des Monatsgehaltes erfolgt jeweils zum Monatsersten im vorhinein.

§7
Sonderzahlung

(1) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Priester eine Sonderzahlung in der Höhe von insgesamt zwei Monatsbezügen jährlich; die Höhe richtet sich nach dem Durchschnitt der für den Zeitraum der Auszahlung zustehenden Monatsbezüge.

(2) Die Auszahlung wird jeweils zu einem Sechstel des Vierteljahresbezuges am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines jeden Jahres vorgenommen.

(3) Überdies gebührt dem Priester anläßlich der Feier seines 25jährigen, 40jährigen und 50jährigen Priesterjubiläums, soferne diese Zeit im Dienst der Diözese St. Polten als Priester verbracht wurde, eine Sonderzahlung (Jubiläumsgabe), welche anläßlich des 25jährigen Priesterjubiläums zwei Monatsbezüge, anläßlich des 40- und 50jährigen Priesterjubiläums je vier Monatsbezüge beträgt.

Der Monatsbezug diesfalls wird aus dem Grundgehalt, den Vorrückungsbeträgen und aus dem vollen Schulgeldäquivalent berechnet.

§8
Verwendungszulagen

(1) Für besondere Dienstverwendungen, die mit besonderer Verantwortung oder Belastung verbunden sind, gebühren dem Priester Verwendungszulagen.

(2) Insbesondere gebührt eine Verwendungszulage:

a) dem Erzdechant und dem Dekan der Phil.-Theol. Hochschule,

b) dem Dechant,

c) dem Moderator, dem Provisor, dem Administrator, dem Pfarrexpositus,

d) dem Titularpfarrer, dem Excurrendoprovisor und dem Moderator auf einer zweiten bzw. weiteren Pfarre,

e) dem nebenamtlichen Krankenhaus- und Anstaltsseelsorger,

f) den Priestern, welche in einem Pfarrverband Dienst machen, in der Höhe der für den Pfarrverband anfallenden Excurrendoprovisorenzulagen, wobei diese auf die den Pfarrverband versorgenden Priester gleichmäßig aufzuteilen sind.

(3) Die Zulage wird 14mal jährlich ausgezahlt.

(4) Die monatliche Höhe der Zulagen wird im Anhang zur Besoldungsordnung festgesetzt.

(5) Den Professoren der Phil.-Theol. Hochschule für Leistung von Stunden, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen, und den Dozenten sowie Lehrbeauftragten an der Phil.-Theol. Hochschule je Stunde eine Zulage bzw. Entlohnung nach der Entlohnungsgruppe II/L/lpa des VBG 1948 in seiner jeweiligen Fassung.

§9
Funktionsgebühren

(1) Dem Kanoniker gebührt für die Erfüllung seiner kirchenrechtlich vorgeschriebenen Funktionen eine Funktionsgebühr.

(2) Die monatliche Höhe der Funktionsgebühr wird je nach dem Aufgabenbereich in entsprechender Höhe im Besoldungsschema festgesetzt; die Funktionsgebühr wird zwölfmal jährlich ausgezahlt.

§10
Haushaltszulage

(1) Dem Priester wird bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen eine Haushaltszulage gewährt:

a) Die Haushaltszulage gebührt jedem Priester, der aufgrund der kirchenrechtlichen Bestimmungen oder der persönlichen Umstände einen eigenen Haushalt führt.

b) Die Haushaltszulage gebührt dann nicht, wenn der Priester nicht selbst für seine Verpflegung aufkommt oder im Genuß einer vollen freien Station steht.

c) Überdies gebührt dem Priester ein Zuschlag zur Haushaltszulage, wenn er eine Wirtschafterin beschäftigt und dieser einen Lohn zahlt, welcher mindestens dem geltenden Mindestlohntarif entspricht, und überdies die Wirtschafterin mindestens entsprechend dem Mindestlohntarif sozialversichert hat.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes (1) sind jährlich bis Ende Februar des laufenden Jahres der bezugsauszahlenden Stelle nachzuweisen.

(3) Die Höhe der Haushaltszulage und des Zuschlages werden im Besoldungsschema festgesetzt.

(4) Abfertigungszuschuß:

a) Hat ein Priester im Dienst der Diözese eine Haushälterin angestellt, welche vollbeschäftigt und nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Mindestlohntarifes entlohnt und sozialversichert ist, so gebührt im Falle der Pensionierung dieser Haushälterin ein Zuschuß zum nach den Bestimmungen des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes zu bezahlenden außerordentlichen Entgelt.

b) Der Zuschuß beträgt ein Drittel des nach Gesetz und Mindestlohntarif zu leistenden außerordentlichen Entgelts. Die Auszahlung erfolgt aufgrund eines Nachweises, aus dem hervorgeht, daß die pensionierte Haushälterin das gesamte außerordentliche Entgelt erhalten hat.

§11
Lokaleinkommen

(1) Lokaleinkommen sind die Erträgnisse aus Benefizialvermögen, die zur Sustentation des jeweiligen Benefiziaten bestimmt sind, wobei der Benefiziat einen Rechtsanspruch auf die Nutzung des Vermögens hat, gleich ob die Erträgnisse in Geld oder Geldeswert bestehen.

(2) Dem Benefiziaten steht es frei, auf die Erträgnisse zu verzichten, wobei der Verzicht auf ein Lokaleinkommen nicht auf die Bezüge eingerechnet wird; der Verzicht bedarf der Annahme durch den Ordinarius.

(3) Hat der Benefiziat auf die Einkünfte aus dem Lokaleinkommen verzichtet, aber die Verwaltung des Vermögens behalten, so fließt der Ertrag der Diözese zu, dem Verwalter gebühren 20 vom Hundert der Erträgnisse als Verwaltungsgebühren unter Ausschluß von Kapitalerträgen.

(4) Wird die Verwaltung bei Verzicht nicht durch den Benefiziaten vorgenommen, so geht diese auf die Diözese über, die auch die gesamten Erträgnisse einzubehalten berechtigt ist.

(5) Die Nutzung von Benefizialvermögen, bei dem nicht auf den Ertrag verzichtet wurde, ist so durchzuführen, daß eine gleichmäßige Nutzung ohne Schädigung der Substanz und des nachhaltigen Ertrages erzielt wird.

(6) Das Lokaleinkommen wird diesfalls zur Gänze in die Bezüge eingerechnet, wobei für die Verwaltung ein Abschlag von 20 vom Hundert unter Ausschluß von Kapitalerträgen gebührt.

(7) Übersteigt das Erträgnis den zustehenden Bezug nach dem Besoldungsschema, so ist anzunehmen, daß Überschüsse im Sinne von Can. 1473 CIC 1917 in Verbindung mit dem Dekret der Österreichischen Bischofskonferenz, Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 1/1984/Z. 5, S. 5, vorliegen.

(8) Die Überschüsse dürfen vom Benefiziaten nicht bezogen werden, sondern der Benefiziat ist verpflichtet, den Überschuß an die Diözese abzuliefern (Can. 1272 CIC).

(9) Der Benefiziat ist verpflichtet, jährlich im nachhinein bis zum 31. Jänner des Folgejahres das Erträgnis des Benefizialvermögens der Diözese bekanntzugeben. Der Ordinarius bestimmt durch Verordnung, wie der genaue Vorgang bezüglich der Einrechnung des Lokaleinkommens zu erfolgen hat.

(10) Wird der Nachweis über die Erträgnisse trotz Setzung einer Nachfrist durch die Bischöfliche Behörde nicht erbracht, ist diese berechtigt, das Lokaleinkommen zu schätzen und die Einrechnung nach dem Schätzwert vorzunehmen.

(11) Stolgebührenanteile und Meßstipendienanteile sowie der Wert der innegehabten Wohnung werden nicht als Lokaleinkommen berechnet.

§12 **Einberechnung der Einkünfte aus Religionsunterricht**

(1) Die Einkünfte aus dem Religionsunterricht zählen zum standesgemäßen Unterhalt gemäß § 3 im Sinne der folgenden Bestimmungen:

(2) Die Einkünfte, welche ein Priester aus dem Religionsunterricht bezieht, werden wie folgt in die Bezüge eingerechnet:

a) Hat der Priester Unterricht an Schulen verschiedener Organisationsstufen, so werden die Remunerationen für fünf Volksschul- und fünf Hauptschulstunden nicht im Gehalt eingerechnet.

b) Hat der Priester nur Unterricht an Volksschulen, so werden die Remunerationen für elf Volksschulstunden nicht in das Gehalt eingerechnet.

c) Hat der Priester nur Unterricht an Hauptschulen, so werden die Remunerationen für neun Hauptschulstunden nicht in das Gehalt eingerechnet.

d) Hat der Priester nur Unterricht an höheren Lehranstalten, so werden die Remunerationen für sieben Schulstunden nicht in das Gehalt eingerechnet.

e) Ist der Priester hauptamtlich (mit voller Lehrverpflichtung) an einer Schule zur Erteilung des Religionsunterrichtes oder zur Erteilung des Unterrichtes in anderen Gegenständen angestellt und bezieht er dafür vom Schulerhalter ein Gehalt, so stellt dieser Bezug den standesgemäßen Unterhalt dar.

(3) Hat der Priester mehr als die oben genannten Schul stunden zu erteilen und ist er nicht hauptberuflich (Ver tragslehrer oder pragmatisierter Lehrer mit voller Lehrver pflichtung) zur Erteilung des Unterrichtes angestellt, so werden von den die Grenzen des Absatzes (2) übersteigen den Stunden 50 Prozent der Bezüge, die von einer Gebiets körperschaft oder Anstalt für die Unterrichtserteilung zur Auszahlung gelangen, in das Gehalt eingerechnet und von diesem abgezogen.

(4) Hat der Priester weniger als die in Absatz (2) genannten Unterrichtsstunden zu erteilen, so erhält er als Äquivalent für die entfallenden Bezüge 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Bezü gen aus dem Religionsunterricht und den in Absatz (2) lit. a) normierten Normalbezügen von der Diözese ausgezahlt.

(5) Die Einrechnung hat jeweils nach dem Entlohnungsschema IIL des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 bzw. des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen, auch wenn der jeweilige Priester, welcher als Religionslehrer tätig ist, von der auszahlenden Gebietskörperschaft oder Anstalt nach dem Entlohnungsschema IL des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der jeweils geltenden Fassung bezahlt wird.

(6) Einrechnung der Pensionen:

a) Bezieht der Priester eine Pension aufgrund eines Dienstverhältnisses, welches er aufgrund einer Beauftragung durch den Ordinarius eingegangen war, so wird diese zu 50% der Nettobezüge auf seine diözesanen Pensionsbezüge angerechnet.

b) Jene Priester, welche neben den Bezügen nach dieser Besoldungsordnung eine Pension beziehen, sind verpflichtet, diesen Umstand und den Zeitpunkt des Pensionsanfalles der bezugsauszahlenden Stelle unter Nachweis der Höhe der Pension unverzüglich nachzuweisen.

c) Wird die Meldung nach lit. b) nicht rechtzeitig erbracht, so ist die Bischöfliche Behörde berechtigt, die Höhe der Pension zu schätzen und die Anrechnung nach der Schätzung vorzunehmen.

§13
Verpflegungskostenbeitrag

(1) Jeder Priester, der mit mindestens einem anderen Priester im gemeinsamen Haushalt lebt und nicht die Kosten der Haushaltsführung bestreitet, ist verpflichtet, dem Haushaltsführer einen Verpflegungskostenbeitrag für die Bestreitung der Kosten für Kost und Quartier zu bezahlen.

(2) Außerdem ist er verpflichtet, die tatsächlich auflaufenden Kosten von Beheizung und Beleuchtung aus eigenem zu tragen.

(3) Der Kostenbeitrag gemäß Absatz (1) und (2) ist von dem Priester, der von einer kirchlichen Rechtsperson freie Station genießt, an diese Rechtsperson zu entrichten.

(4) Die Höhe des Verpflegungskostenbeitrags wird im Besoldungsschema festgesetzt.

§14
Pensionen

(1) Bei Versetzung in den Ruhestand hat der in den Ruhestand getretene Priester einen Anspruch auf Pension.

(2) Die Höhe der Pension beträgt 100% des letzten Aktivbezuges ohne Verwendungszulagen (Schulgeldäquivalent und Haushaltszulage sind Bestandteile der Pension), wenn der Priester im Zeitpunkt der Übernahme in den Ruhestand das 75. Lebensjahr vollendet hat.

Vor Vollendung des 75., aber nach Vollendung des 70. Lebensjahres beträgt die Höhe der Pension 90% der Bemessungsgrundlage, vor Vollendung des 70., aber nach Vollendung des 65. Lebensjahres 80% der Bemessungsgrundlage.

Tritt ein Priester vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand, ohne daß Berufsunfähigkeit vorliegt, so ist bezüglich der Höhe der Pension im Dekret, welches die Übernahme in den Ruhestand verfügt, der Prozentsatz der Höhe der Pension von der Bemessungsgrundlage festzulegen.

Im Falle der Übernahme in den Ruhestand wegen Berufsunfähigkeit beträgt die Pension 100% des letzten Aktivbezuges ohne Verwendungszulagen.

(3) Dem Priester im Ruhestand gebührt keine Vorrückung, sondern der Ruhebezug (Pension) bleibt für die Dauer des Ruhestandes hinsichtlich der Bemessungsgrundlage gleich.

(4) Tritt der Priester aus dem Ruhestand wieder in den Aktivstand, so sind die im Ruhestand erbrachten Zeiten nicht als Dienstzeit anzurechnen.

§15
Krankheit

Der Priester ist nach Maßgabe der Satzungen des St. Hippolytuswerkes verpflichtet, dieser sozial-karitativen Einrichtung beizutreten.

§16
Ruhensbestimmung

(1) Ein Verbot der Gehaltsauszahlung kann nur durch den Ordinarius erlassen werden, welcher es der bezugsauszahlenden Stelle bekanntgibt.

(2) Ebenso ist bei Verbot der Vorrückung oder bei einer Herabsetzung der Bezüge vorzugehen.

§17 **Einbehaltung von Bezugsbestandteilen**

(1) Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, Bezugsbestandteile zurückzubehalten, wenn dies von einem kirchlichen oder staatlichen Gericht bzw. einer Behörde vorgeschrieben wird.

(2) Insbesondere werden Steuern, welche der Arbeitgeber als Steuerschuldner abzuliefern hat, sowie Umlagen, die von den Priestern der Diözese für diözesane Zwecke eingehoben werden, von den Bezügen einbehalten.

§18
Ergänzungsbetrag

(1) Der Ordinarius kann in begründeten Fällen auf Ansuchen einen Ergänzungsbetrag einmalig oder auf gewisse Dauer bewilligen.

(2) Auf diesen Ergänzungsbetrag besteht keinerlei Rechtsanspruch, und dieser ist, wenn er auf unbestimmte Zeit gewährt wurde, nach Widerruf wieder einzustellen.

§19
Übergenüsse

(1) Bezogene Übergenüsse werden von der bezugsauszahlenden Stelle zurückgefordert oder von künftigen Bezügen abgezogen.

(2) Die Anzahl der Raten und deren Höhe wird nach Feststellung des Übergenusses durch die bezugsauszahlende Stelle nach Berücksichtigung der Zumutbarkeit bestimmt.

§20
Beurlaubung

(1) Jede zeitweilige Erlassung der Dienstpflichten unter Belassung aus dem zugewiesenen Dienstposten, ohne Rücksicht darauf, wo sich der Priester während dieser Zeit aufhält, gilt als Beurlaubung.

(2) Die Suspension eines Priesters wird bezugsmäßig einem kirchenbehördlich verfügten Urlaub gleichgehalten, wenn sie nicht mit einer Versetzung in den Ruhestand verbunden ist oder durch den Ordinarius eigene Verfügungen getroffen werden.

(3) Der Urlaub hat keinerlei Auswirkungen auf den Anfall von Bezügen.

§21
Besoldungsschema

(1) Die Bezüge werden nach den Bestimmungen dieser Besoldungsordnung nach der im Anhang veröffentlichten Tabelle berechnet.

(2) Die Zulagen werden in der im Anhang veröffentlichten Höhe ausbezahlt.

(3) Die Höhe des Verpflegskostenbeitrages gemäß § 13 Absatz (1) wird im Anhang veröffentlicht.

(4) Ergänzungsbeträge (§ 18) und andere Zulagen, die im Absatz (2) nicht angeführt sind, werden jeweils durch Bischöfliche Verfügung festgesetzt.

(5) Die in den Absätzen (1), (2) und (3) festgesetzten Bezüge ändern sich so, wie sich nach dem 1. Jänner 1969 jeweils die Bezüge der Bundesbeamten der allgemeinen Verwaltung nach dem Gehaltsgesetz 1956 in der jeweiligen Fassung ändern, wobei jeweils der Hundertsatz der Änderung des Gehalts eines Bundesbeamten in der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 5 (vgl. Artikel II Absatz 1 lit. b), des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960, BGBl. Nr. 195/1960, als Vergleichswert heranzuziehen ist.

(6) Die Änderungen treten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Bezüge der Bundesbeamten in Kraft.

(7) Bei der Berechnung der Änderungen sind Beträge über 50 Groschen auf den vollen Schillingbetrag aufzurunden, Beträge unter 50 Groschen auf den vollen Schillingbetrag abzurunden. Ebenso sind die in § 12 Abs. (3) genannten Einrechnungsbeträge auf volle Schillingbeträge auf- oder abzurunden.

§22 **Besoldung der Regularpriester**

(1) Jenen Regularpriestern, die in einem Stift oder Kloster oder sonst in einem Orden ständig aufgenommen sind, jedoch auf einem Seelsorgeposten ständig oder vorüber-

gehend durch den Ortsordinarius bestellt sind, gebührt eine Besoldung nach den nachstehenden Bestimmungen:

(2) Die Pfarrer und Pfarrvikare an Pfarren, welche einem Orden oder Stift zur Seelsorge anvertraut oder diesem inkorporiert sind, werden in die Verwendungsgruppe II eingereiht, und es gebührt dem Orden oder Stift ohne Rücksicht auf das Dienstalter oder das Weihedatum des Pfarrers oder Pfarrvikars ein Bezug in der Höhe des Bezuges der Verwendungsgruppe II des Besoldungsschemas [§ 21, Absatz (1) zuzüglich der Haushaltszulage (§ 21 (2) lit. da)].

(3) Die Kapläne an Pfarren, welche einem Orden oder einem Stift inkorporiert oder anvertraut sind, werden in die Verwendungsgruppe I eingereiht, und es gebührt dem Orden oder Stift ohne Rücksicht auf das Dienstalter oder Weihedatum des Kaplans ein Bezug in der Höhe des Bezuges der Verwendungsgruppe I [§ 21 (1)].

(4) Die für die Verwendungsgruppe II und I (Abs. 2 und 3) geltenden Gehaltsstufen werden zum 1. Oktober jedes Jahres für das kommende Jahr nach dem Durchschnitt des Weihealters der in der Verwendung stehenden Ordensgeistlichen errechnet und dem Vorsitzenden der diözesanen Superiorenkonferenz bekanntgegeben.

(5) Steht ein Regulargeistlicher in einer Verwendung, für die eine Zulage gebührt, und hat er diese Verwendung aufgrund einer Verfügung des Ortsordinarius inne, so gebührt dem Orden oder Stift die entsprechende Zulage nach dem Besoldungsschema [§ 21 Absatz (2)].

(6) Ist ein Seelsorgeposten, welchen ein Orden oder ein Stift zu besetzen verpflichtet ist, nicht mit einem Pfarrer, Pfarrvikar oder Kaplan besetzt, so gebührt dem Orden oder dem Stift trotz der Nichtbesetzung das dem Posten entsprechende Entgelt, jedoch höchstens auf die Dauer eines Jahres ab dem Fehlen eines Pfarrers, Pfarrvikars oder Kaplans. Das gilt für den Fall, daß der Orden oder das Stift für die cura animarum Sorge trägt.

(7) Wird diese Seelsorgestelle aber durch einen Weltpriester hauptamtlich versehen, so gebührt dem Orden oder dem Stift die Entschädigung im Sinne Absatz (5) nicht; übernimmt ein Weltpriester diesen Seelsorgeposten als Moderator auf einer weiteren Pfarre oder als Excurrendoprovisor, so ist die entsprechende Verwendungszulage von dem dem Orden oder dem Stift zustehenden Entgelt in Abzug zu bringen.

(8) Übernimmt ein Regularpriester des Ordens oder des Stiftes, dem die Seelsorge auf dem Posten zusteht, die Mitbetreuung, so gebührt dafür kein eigenes Entgelt.

(9) Übernimmt jedoch ein Regularpriester eines anderen Ordens die Betreuung, so ist er vom Orden oder vom Stift, der/das zur Besetzung verpflichtet ist, zu entlohnen; dem verpflichteten Orden oder Stift gebührt dafür erst nach Ablauf der in Absatz (5) genannten Frist ein eigenes Entgelt.

(10) Schulstunden sind gemäß den Bestimmungen dieser Besoldungsordnung einzurechnen.

(11) Zu den Bezügen, die an die Ordens- oder Stiftsvorstehungen auszuzahlen sind, gebührt den Orden oder Stiften überdies eine Pensionsbeihilfe im Ausmaß von 10 vom Hundert der tatsächlichen ausgezahlten Bezüge.

(12) Die Pensionsbeihilfe ist jeweils im nachhinein bis zum 31. März des Folgejahres an die jeweilige Ordens- bzw. Stiftsvorstehung auszubezahlen.

§23
Inkrafttreten

Diese Besoldungsordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Gleichzeitig wird die „Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Polten" vom 1. Jänner 1989 (St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 14/1988/157-162), die 1. Novelle (St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 1/1994/13) und die 2. Novelle (St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 1/1997/23) zur Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Polten außer Kraft gesetzt.

St. Polten, am 1. Dezember 1997
ZI. 0-2973/97

+ **Kurt Krenn** e. h.
Bischof

6.
Anhang
zur Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Polten

(Besoldungsordnung § 21) (1) Die Bezüge werden nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung nach folgender Tabelle berechnet:

Gehalts-stufe	Dienst-jähre	Verwendungsgruppe I	II '	III
1	1-2	11.317	13.079	18.284
2	3^1	11.505	13.267	18.677
3	5-6	11.694	13.456	19.072
4	7-8	11.883	13.644	19.467
5	9-10	12.071	13.833	19.859
6	11-12	12.261	14.022	20.253
7	13-14	12.449	14.210	20.649
8	15-16	12.636	14.400	21.040
9	17-18	12.827	14.588	21.432
10	19-20	13.015	14.777	21.828
11	21-22	13.203	14.965	22.221
12	23-24	13.392	15.153	22.615
13	25-26	13.581	15.343	23.008
14	27-28	13.769	15.532	23.404
15	29-30	13.959	15.719	23.797
16	31-32	14.147	15.911	24.189
17	33-34	14.338	16.098	24.584
18	35-36	14.525	16.286	24.978
19	37-38	14.713	16.476	25.372
20	39^0	14.904	16.665	25.766
21	*AX-A2*	15.090	16.853	26.159
22	43-44	15.280	17.043	26.553
23	45^16	15.469	17.234	26.947
24	47-48	15.658	17.432	27.340
25	49-50	15.846	17.628	27.734

(2) Die Zulagen werden in folgender Höhe festgesetzt: a) Zulagen gemäli § 6 Absatz (3) 14mal jährlich:
aa) Generalvikar und Bischofsvikar S 3.980,-
ab) Bischöfliche Referenten, Professoren der Phil.-Theol. Hochschule, Regens des Priesterseminares, Dompfarrer S 3.170-
ac) Rektoren der Bischöflichen Seminare, Spiritual des Priesterseminares, Rektor des Hippolythauses, Diözesanjugendseelsorger S 1.585,-b) Zulagen gemäß § 8 Absatz (2) 14mal jährlich: ba) Erzdechant und Dekan der Phil.-Theol. Hochschule S 2.570 -

v) DechantS 1.975-
w) Moderator, Provisor, Administrator, Pfarrexpositus den Differenzbetrag zwischen den Verwendungsgruppen II und I in der zustehenden Gehaltsstufe bzw. S 1.760,-
x) Titularpfarrer, Excurrendoprovisor, Moderator, Administrator in einer zweiten oder weiteren Pfarre S 3.970,-
y) Nebenamtlicher Krankenhaus- und Anstaltsseelsorger S 2.570-
c) Funktionszulagen gemäß § 9 12mal jährlich:
ee) Erster Dignitär S 3.630,-
ff) Die übrigen Dignitäre S 3.000,-
gg) Kanoniker S 2.400,-
d) Zulagen gemäß § 10 Absatz (1) 14mal jährlich:
da) Haushaltszulage S 4.665,-
db) Zuschlag zur Haushaltszulage (entsprechend den Ansätzen der Bratto-Barlöhne gem. § 2 A Zi 4 des gelten den Mindestlohntarifs in den entsprechenden Berufsjahren unter Berücksichtigung der fachlichen Ausbildung und unter Berücksichtigung erhöhter Sonderzahlungen)

A 10.000 D 11.300 G 15.800 J 16.600 B 11.500 E 13.800 H 17.200 K 17.900 C 12.400 F 12.700 I 14.400

(3) Der Verpflegungskostenbeitrag gemäß § 13 Absatz (1) beträgt S 3.960- 12mal jährlich (Grundbetrag S 1.310-, Verpflegung S 2.650-, täglich S 88,-).
(4) Anrechenbare Schulstunden auf das Äquivalent aus Entlohnungsschema IIL (Vertragslehrer in Teilbeschäftigung).
Schulgeldäquivalent:

a) lpa:	S 1.901-
b) 11 (ni):	S 1.307-
c) 12a2:	S 958-
d) 12al:	S 893-
e) 12bl:	S 783-
f) 13:	S 738-
g) Schulgeldäquivalent bei null Wochenstunden:	S 4.628,-

Dieser Anhang zur Besoldungsordnung für die Priester tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

St. Polten, am 1. Dezember 1997
ZI. 0-2974/97

+ **Kurt Krenn** e. h.
Bischof

7.
Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Polten

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Jahreskirchenbeitrag beträgt unter Berücksichtigung eines Absetzbetrages von S 580,-1,1 vom Hundert der Beitragsgrandlage, mindestens S 800,- für Einkommensteuerpflichtige bzw. S 160,- für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen.
b) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrandlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigung gemäß § 67 EStG entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
c) Für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit erzielen, werden die staatlichen Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben auf insgesamt S 3.000,- erhöht.
d) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluß auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
e) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen und Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert bis S 250.000,- 6 vom Tausend, wenigstens aber S 160,-, vom Mehrbetrag bis S 500.000,- 5,5 vom Tausend, vom Mehrbetrag bis S 1,000.000,- 3 vom Tausend und vom Mehrbetrag 2 vom Tausend des Einheitswertes.
b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens aber S 1.200,-.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Freibeträgen gewährt, die vor Anwendung des Tarifs E von der Beitragsgrandlage abgesetzt werden. Wird der Kirchenbeitrag teilweise oder ausschließlich nach dem Vermögen ermittelt, so werden diese Freibeträge von einer Beitragsgrundlage abgezogen, die einem gleich hohen bzw. dem nächsthöheren Kirchenbeitrag nach Tarif E entspricht.
b) Die Ermäßigung beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrages S 33.000,-. Der Anspruch auf diese Ermäßigung erlischt nicht durch den Tod des anderen Ehegatten, solange Ansprach auf Kinderermäßigung besteht.
c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt für das erste Kind S 16.000-, für das zweite Kind S 20.000- und für jedes weitere Kind je S 25.000,-. Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderfreibetrag, so wird er von der Beitragsgrandlage des anderen Ehegatten abgesetzt.

4. Kirchenbeitrag gemäß § 10b (Mitarbeiter) und § 10c(Verbrauch)

a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchstabe b) beträgt 10 Prozent der Beitragsgrandlage, mindestens jedoch S 160,-.
b) Die Beitragsgrundlage gemäß § 10 Buchstabe c) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens S 160.000- für den Pflichtigen, S 80.000- für den Ehe gatten und je S 20.000,- für jedes im Haushalt lebende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5. Verfahrenskosten

a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 betragen: für jede Mahnung S 30,-,
für das Verfahren nach Mahnung S 40,- zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
b) Vorstehende Bestimmungen gelten soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozeßkosten, die dadurch verursacht wurden, daß der Geklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Arbeitstabellen

Die Finanzkammer ist berechtigt, Arbeitstabellen zu erstellen, deren Stufen die Beitragsgrundlage nach dem Einkommen um höchstens S 3.000,- verschieben dürfen.

7. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft.

St. Polten, am 1. Dezember 1997
ZI. 0-2967/97

+ **Kurt Krenn** e. h.
Bischof

Geltung im staatlichen Bereich

Der vorstehende Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Polten ist zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 28. Oktober 1997, Zahl 9411/l-9a/97, auch im staatlichen Bereich rechtswirksam.

8. Erhöhte Stempelmarkengebühr und Kanzleigebühr

Durch das 2. Budgetbegleitgesetz 1997, Artikel 10, Ziffern 1 und 18 (BGBl. I - ausgegeben am 28. November 1997 - Nr. 130), wurde mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1997 die **Stempelmarkengebühr** für Auszüge aus den Matriken (Urkunden, Scheine usw.) von S 60,- **auf** S 90,- erhöht.

Gleichzeitig wird die **Kanzleigebühr** des Pfarramtes von S 20,- **auf** S 30,- angehoben.

Außer diesen Erhöhungen bleiben die Weisungen über Stempel- und Kanzleigebühr im St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 12/1986/135f weiterhin in Kraft.

Missio-Sammlung am 6. Jänner 1998

Für Priester aus allen Völkern

Mit der Kirchensammlung am 6. Jänner unterstützen die Päpstlichen Missionswerke (Missio) im Auftrag der Weltkirche die Ausbildung von Priestern in Afrika, Lateinamerika, Asien und Ozeanien. Priester aus allen Völkern helfen bei der Verwurzelung des Evangeliums in allen Kulturen und stehen auf der Seite der Ärmsten.

In vielen Ländern des Südens fehlt der Kirche das nötige Geld für die Erhaltung der Priesterseminare, für den Unterhalt und das Studium der Seminaristen, gerade derzeit, wo ein erfreuliches Ansteigen der Berufungen in diesen Ländern zu bemerken ist.

Alle Pfarren sind aufgerufen, die Priesterausbildung in der „Dritten Welt" nach Kräften zu fördern und den Gläubigen dieses Anliegen der Weltkirche bewußtzumachen. In der Gestaltung der Gottesdienste ist die solidarische Unterstützung der Priesterausbildung zu betonen und die Widmung der Sammlung zu verdeutlichen.

Die Kirchensammlungen der Gottesdienste am 6. Jänner sind nicht Teil der Sternsingeraktion der Katholischen Jungschar. Die Kollekten sind in jedem Fall zur Gänze Missio zur Verfügung zu stellen, auch wenn die Sternsinger am Gottesdienst mitwirken.

Unterlagen zum Missionsfeiertag Epiphanie erhalten die Pfarren zugeschickt.

Für Informationen und weitere Bestellungen wenden Sie sich bitte an: Missio, 1015 Wien, Seilerstätte 12, Tel. 01/513 77 22, Fax(01)513 77 37.

10. EDV in den Pfarren - Schulungen

Kirchenrechnung

Voraussetzung: Windows '95-Kenntnisse, lizensierter Besitz von Windows '95, PC von mehr als 30-MB-Hauptspeicher (weitere Informationen bezüglich eines optimalen PC erhalten Sie im EDV-Referat - Fr. Raschhofer, DW 361), DVR-Nr.

Die Büroarbeit in Ihrer Pfarre kann durch dieses Programm um vieles vereinfacht werden. Buchungen verwalten, Sammelbuchungen verwalten, Grundbesitz verwalten, Erstellen eines Kassajournals bzw. einer Kirchenrechnung und der Jahresabschluß sind Themen, die in diesem Kurs ausführlich gezeigt und besprochen werden.

Nach diesem Kurs haben Sie die Bedienung voll im Griff und können mühelos Ihre Kirchenrechnung am PC ausführen.

Sie erhalten das Programm „Kirchenrechnung" nur, wenn Sie einen Kurs besuchen. Die **Kosten von S 3.000,-** beinhalten eine Datenbanklizenz und das gesamte Programmpaket (Kirchenrechnung, Pfarrkartei, Zeitschriften-, Messen- und Friedhofverwaltung, alle Programmdisketten, Handbücher und Verpackungen).

Termine: Dienstag, 20. Jänner 1998,13.00-15.00 Uhr und 15.00-17.00 Uhr.

Word 97 „Teil I"

Voraussetzung: Windows '95-Kenntnisse, lizensierter Besitz von Word 97 oder Office 97.

Die Textverarbeitung gehört wohl zur häufigsten Büroarbeit. Ob Brief, Buch oder Aussendung - Word bietet für jeden Anwender spezielle Funktionen; besonders interessant zum Erstellen und Gestalten von Pfarrbriefen, Serienbriefen (z. B. Einladungen von PGR, PKR, Senioren, Gratulationen etc.).

In diesem Kurs werden Sie Schritt für Schritt mit allen Grundkenntnissen vertraut gemacht. Weiters erhalten Sie verständliche Schulungsunterlagen.

Word 97 „Teil II"

Dieser Kurs basiert nur auf dem Grundkurs „Teil I".

Sie lernen anhand von praktischen Beispielen die wichtigsten Anwendungen (Text eingeben, Text löschen, einfügen, kopieren und ausschneiden, Tabellen erstellen usw.) von Word kennen; ebenso das optimale Speichern Ihrer Dokumente (kleine Einführung in den Windows-Explorer) und Formatierung Ihrer Texte.

Dieser Kurs ist kostenlos.

Termine: Mittwoch, 14. Jänner 1998,14.00-16.30 Uhr; Mittwoch, 21. Jänner 1998,14.00-16.30 Uhr.

Anmeldungen werden bis **mindestens eine Woche vor Kursbeginn** an das EDV-Referat, Domplatz 1, 3100 St. Polten, erbeten.

11.
Bibelstudientage im Hl. Land

für Frauen und Männer im kirchlichen und pastoralen Dienst

„Begegnung mit dem Evangelisten Matthäus" vom 11. bis 22. Juli 1998

Als Vorbereitung auf das liturgische Lesejahr A wird das Matthäus-Evangelium im Mittelpunkt der Besichtigung matthäischer Orte in Galiläa sowie in und um Jerusalem stehen. Textarbeit und ein täglicher geistlicher Impuls sollen das Erlebte vertiefen. Auch erholsame Ruhe soll nicht zu kurz kommen.

Gestalter und Referenten: Dr. Wilhelm Bruners, Leiter der Bibelpastoralen Arbeitsstelle Jerusalem; Msgr. Dr. Wolfgang Schwarz, Rektor des Österreichischen Hospizes in Jerusalem.

Organisatoren: Österreichisches Katholisches Bibelwerk, Bibelpastorale Arbeitsstelle Jerusalem im Österreichischen Hospiz.

Detailprogramm und weitere Informationen: Österreichisches Katholisches Bibelwerk, Tel. 02243/35377-0; Fax 02243/35377-15.

12.
Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln und an der Küste der Nordsee des Bistums Osnabrück und auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders der Gottesdienste, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Diese dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 1380, D-49003 Osnabrück, oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, D-20013 Hamburg, angefordert werden.

13.
Umpfarrung

Mit 1. Dezember 1997 wurde das Haus Wies 1, 3312 Oed (Familie Josef und Rosa Brückner), von der Pfarre **Oed** in die Pfarre **Aschbach** umgepfarrt.

14.
Diözesannachrichten

Promotion

Dr. Reinhard **Knittel,** Bischöflicher Theologischer Referent im Dienst des Bischofs und der Diözese St. Polten sowie Rektor an der Prandtauerkirche in St. Polten, hat am 3. November 1997 an der Lateran-Universität in Rom zum **Doktor des Kanonischen Rechtes** promoviert.

Moderator

KR Franz **Obermayr,** Pfr. i. **R.,** wurde mit 1. Dezember 1997 als Moderator in **Konradsheim** angestellt anstelle von Mag. Jacek **Biela,** Moderator in Ertl.

Bischöfliches Ordinariat St. Polten
15. Dezember 1997

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

+ Heinrich Fasching
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. POLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. POLTEN

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Oiözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Polten, Domplatz 1, 3100 St. Polten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Polten. Verlags- und Herstellungsort: St. Polten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Polten.

St Pöltner Diözesanblatt

Jahrgang 1997

Inhaltsverzeichnis

einschließlich Inhaltsverzeichnis für das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz (AÖB)
Jahrgang 1997

St. Polten

Impressum: Index St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r.-k. Diözese St. Polten, Domplatz 1, 3100 St. Polten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Polten. Verlags- und Herstellungsort: St. Polten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Polten.

Diöz.-Bl. Seite

A

Abrahamowicz Mag. **P.** Johannes Paul OSB, Pfarrer Furth/Göttweig enthoben 10 65
Abstetten, KR Franz Großhagauer, Excurrendoprovisor..... 10 65
Aichinger GR Anton, Pfarrer TuUn-St. Stephan 5 45
Akolythen- und Lektorendienst 1996, Beauftragung..... 1 8
Ambichl Rosemarie, Pfarrhelferin Krems-St. Paul 10 66
Amstetten Herz-Jesu, P. Erich Modosch SDB, Kaplan 10 66
Amstetten St. Stephan, Mag. Peter Bösendorfer, Kaplan 10 65
Anbot sakraler Kunstgegenstände ..... , ... 11 68
Angelmayer KR Alois, Titularpfarrer Säusenstein 10 65
Anhang zur Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Polten 13 79
zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Polten..... 3 31
..... 13 80
Ansuchen um personelle Veränderungen 3 34
Apokalyptik - Apokalypse - Das letzte Buch der Bibel..... 4 37
Apostolischer Protonotar, Prälat Dr. Alois Hörmer 1 25
Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Pastoral- und Seelsorgeämter .....AÖB Vorsitzender 21 23
Auer KR Dr. Gottfried, Rektor Bildungs- und Exerzitienhaus St. Hippolyt 10 65
Aufnahme in die Religionspädagogische Akademie der Erzdiözese Wien 3 35
unter die Kandidaten des Diakonen- und Priesteramtes 1996 1 8 unter die Kandidaten des ständigen Diakonates 1996 ..... 1 8
Aufruf der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs zum Sonntag der Weltkirche 10 59
Ausbildungskurse für Kommunionspendung durch Laien 3 34
..... 6 49
..... 11 67

B

Barlik Kasimir, Provisor Rappottenstein, enthoben 10 65
Barton P. Karl SJM, Provisor Blindenmarkt ... 10 65
Bauer Mag. P. Johannes OSB, PJ-Kaplan Pyhra und Wald 10 65
Baumann, Prälat Bertrand, Moderator St. Wolfgang enthoben 10 66
Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst 1996 ..... 1 8
Beser KR P. Johann CS sR, verstorben 12 71
Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Polten 13 75
Anhang..... i..... 13 79
2. Novelle..... 1 23
Bestellung der Geschichtlichen Beilagen für Pfarren 11 67
Betriebsausflug **7 54**
Bibelstudientage im Hl. Land **13 82**
Biblisch predigen, Zwischen Ohrenschmaus und Langeweile..... 8 55
Biela Mag. Jacek, Moderator Ertl und Konradsheim..... 10 65
Bildungs- und Exerzitienhaus St. Hippolyt, KR Dr. Gottfried Auer, Rektor 10 65
Bischof, Predigt bei der Jahresschlußandacht 1996 ..... 1 6
Hirtenbrief zur Fastenzeit 1997 ..... 2 29
Bischöfliche Verfügung über Gottesdienstübertragungen 3 31
Glückwunsch zum 10jährigen Bischofsjubiläum..... 5 39
Predigt bei Missa chrismatis 1997 .... 5 41
Weihnachtswunsch 13 73
Bischofsjubiläum, Dr. Alois Stöger 9 57
Bischofskonferenz, Neue Telefonnummer..... 9 58
Bischofsvikare, Hörmer Apost. Protonotar Dr. Alois, Verlängerung 10 65
Wansch Prälat Josef, Verlängerung 10 65
Blindenmarkt, Mag. Franz Trondl, Provisor enthoben 10 65
P. Karl Barton SJM, Provisor . 10 65
Blumör KR P. Alois OMI, Kaplan Gmünd-Neustadt..... 10 66
Bösendorfer Mag. Peter, Kaplan Amstetten-St. Stephan 10 65
Brand bei Gmünd, Mag. Josef Piwowarski, Moderator..... 8 56
Breitweg Matthias, Kaplan Droß 8 56
Kaplan Hörn..... 10 65
Buchegger Mag. Helmut, Freistellung für Missionseinsatz 10 65
Bühringer Mag. Andreas, Kaplan Pöchlarn 8 56
Kaplan Steinakirchen/Forst 10 65

D

Dank für Peterspfennig 13 74
Dechanten
Großhagauer KR Franz, Dekanat Tulln 11 68
Möstl Dr. P. Alfons OSB, Dekanat Ottenschlag 1 25
Winkler Mag. Alfred, Dekanat Waidhofen anderThaya..... 1 25
Dechantenkonferenz
Bericht vom 28. November 1996 ..... 1 11
Termin 10. April 1997..... 3 33
Bericht vom 10. April 1997 ..... 7 52
Termin 2. Oktober 1997..... 10 64
Bericht vom 2. Oktober 1997 ..... 13 74
Dechantenstellvertreter
Müllner GR P. Paulus OSB, Dekanat Lilienfeld 4 38
Nowak GR Josef, Dekanat Waidhofen/Th. . 4 38
Ratzinger Stefan, Dekanat Ottenschlag 7 54
Dekan der Phil.-Theol. Hochschule, Prälat Dr. Ferdinand Staudinger 11 68
Dekanatsfirmungen 1997 ..... **3 33**
Desch Richard, Excurrendoprovisor St.Aegyd/Nw..... 8 56

Diöz.-Bl. Seite

Dialog für Österreich 13 74
..... AÖB 20 2
..... AÖB 21 **1**
..... AÖB 21 2
Dietmannsdorf, Mag. H. Heinrich Wolny OPraem, Titularpfarrer 12 70
Diözesanbauamt, Hinweise 3 35
Diözesanmuseum, Hinweis 4 37
Sonderausstellung 9 57
Diözesanschulamt, Scholz Msgr. OStR Dr. Gerhard, Vertretung 12 70
Diözesantag „Heiligung der Priester" 6 49
Droß, Matthias Breitweg, Kaplan 8 56
Dudka Jan, Kaplan Schrems 10 65

E

Edlhofer OStR KR Franz, verstorben 12 71
EDV in den Pfarren, Schulungen 5 45
6 49
11 67
13 81
EDV-Schulungen 3 34
Ehrenprälaten Sr. Heiligkeit, Schragl Msgr. Dr. Friedrich.... 12 70
Wansch Msgr. Josef 1 25
Ehrenzeichen vom hl. Hippolyt 1996 ..... 1 10
Eibenstein, H. Sebastian Kreit OPraem, Kaplan 4 38
Elter Msgr. Prof. Josef, verstorben 3 36
Erklärungen und Stellungnahmen der österreichischen Bischöfe zu
Referate in der ÖBK ..... AÖB 20 1
Dialog für Österreich ..... AÖB 20 2
..... AÖB 21 1
..... AÖB 21 2
Gentechnik ..... AÖB 20 3
Fremde in Österreich ..... AÖB 20 3
Sekten ..... AÖB 20 4
Klarstellung zum Begriff „Sekte" ..... AÖB 20 4
Pfarrgemeinderatswahl ..... AÖB 20 4
Zweite Europäische Ökumenische Versammlung ..... AÖB 20 5
Sonntag ..... AÖB 20 6
Papstbesuch 1998 ..... AÖB 21 1
Fachtagungen zum Dialog für Österreich ..... AÖB 21 2
Kirche und Politik ..... AÖB 21 4
8. Dezember ..... AÖB 21 4
Ernennungen
Amt: siehe Bischofsvikare, Dechanten, Dechantstellvertreter, Kapläne, Moderatoren, Pfarrer, Provisoren, Titularpfarrer Titel: siehe Apostolischer Protonotar,
Ehrenprälaten Sr. Heiligkeit, Geistliche Räte, Kapläne Sr. Heiligkeit, Konsistorialräte
Ertl, Mag. Jacek Biela, Moderator 10 65
Euratsfeld, Mag. Paul Wrzesinski, Hilfskaplan 11 68

Ferienkurs im Cassianeum Donauwörth, Religionspädagogischer 8 56

Fernkurs für Literatur 9 58
Feyertag Mag. P. Markus OCist, Pfarrer St. Wolfgang 10 66
Titularpfarrer Spital 10 65
Firmalter 13 75
Firmkarten, Hinweis für die Ausstellung 3 34
Firmungen 1996 ..... 1 9
Fleischl GR Willibald, Konsistorialrat 11 68
Forum Kirche und Sport 10 64
Freie Pfarre, Krems St. Veit 6 50
Freitag H. Bartholomäus can. reg., Kaplan Herzogenburg 7 54
Furth/Göttweig, GR **P.** Ambros Kapeller OSB, Pfarrer 10 65

G

Galek Dr. Adam, Kaplan St. Pölten-St. Josef, Ausscheiden 3 36
Garger GR Josef, Pensionierung 10 65
Gattinger Mag. **P.** Bartholomäus OSB, Moderator Grünau 8 56
Gebetswoche für die Einheit der Christen 13 74
Geistlicher Rat, Pauger P. Augustin SDB 7 54
Geistliches Wort zum Gut-Hirten-Sonntag 5 40
Generalvisitationen 1996 ..... 1 8
Generalvisitationen 1997 ..... 1 12
Geras, H. Sebastian Kreit OPraem, Kaplan 4 38
Geschäftsordnung für das Kuratorium des Schacherhofes 10 63
Geschichtliche Beilagen, Bestellung für Pfarren 11 67
Gesetze und Verordnungen
Kontaktbüro in Brüssel ..... AÖB 20 7
Rahmenstatut für den Gesprächsprozeß und die Delegiertenversammlung des „Dialog für Österreich" ..... AÖB 21 5
Rahmenordnung für Fachinspektoren des kath. Religionsunterrichtes der österreichischen Diözesen ..... AÖB 21 8
Ordnung zur Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche in der Diözese ..... AÖB 21 11
Errichtung Institut „Kath. Presse agentur" ..... AÖB 21 14
Statut „Kath. Presseagentur" ..... AÖB 21 14
Redaktionsstatut der österreichischen katholischen Nachrichtenagentur „Kathpress" ..... AÖB 21 16
Statuten der Koordinierungsstelle für internationale Entwicklung und Mission ..... AÖB 21 17
Gindl Prälat Karl, Excurrendoprovisor Imbach 4 38
Glas Mag. Peter, Pastoralassistent Karlstetten 10 66
Gmünd-Neustadt, KR **P.** Alois Blumör OMI, Kaplan 10 66
P. Georg Kaps OMI, Moderator 10 66
Golling, Pitzl Mag. Leopold, Titularpfarrer 10 65
Saffertmüller Mag. Franz, Pastoralassistent 10 66
Gottesdienstübertragungen, Bischöfliche Verfügung 3 31

Diöz.-Bl. Seite

Grainbrunn, Henryk Szpikowski, Provisor 10 65
Grandits Mag. Manfred, Stift Altenburg, Ausscheiden 11 68
Groiß Dr. Fr. Albert OSB, Prior Stift Altenburg 12 70
Großhagauer KR Franz, Dechant Dekanat Tulln 11 68
Excurrendoprovisor Abstetten..... 10 65
Großreinprechts, Henryk Szpikowski, Excurrendoprovisor..... 10 65
Großsiegharts, Mag. Franz Halbmayr, Pastoralassistent 10 66
Gruber KR Mag. Eduard, Pfarrer, Krems-St. Veit 10 65
Gruber Mag. Gerhard, Kaplan Traunstein und Schönbach..... 10 65
Grünau, Mag. P. Bartholomäus Gattinger OSB, Moderator 8 56
Kaiser KR P. Athanasius Josef OSB, Pfarrer, enthoben..... 8 56
Gut-Hirten-Sonntag, Geistliches Wort..... 5 40

H

Haag, Schlögelhofer Mag. Karl, Pfarrer..... 9 58
Wurzer Johann, Pastoralassistent..... 10 66
Haindorf, Krenn Mag. P. Maximilian OSB, Kaplan..... 10 66
Reischl Mag. P. Clemens OSB, Excurrendoprovisor 10 65
Hainfeld, P. Christoph Mayerhofer OSB, PJ-Kaplan....."..... 10 66
Halbmayr Mag. Franz, Pastoralassistent Großsiegharts 10 66
Hanejko Mag. H. Georg OPraem, Pfarrer Weikertschlag und Niklasberg 12 70
Hechtl Johann, verstorben 8 56
Heidenreichstein, Jaczek Lesniewski, Kaplan 10 65
Herzogenburg, H. Bartholomäus Freitag can.reg., Kaplan 7 54
Hinweise
Ausstellung von Firmkarten..... 3 34
Diözesanbauamt..... 3 35
Diözesanmuseum..... 4 37
Pfarrgemeinderatswahl 1997 ..... 1 24
Ritterorden 12 69
Hirtenwort der katholischen Bischöfe Österreichs zur Zweiten Europäischen Ökum. Versammlung 6 47
Hofer Mag. P. Gottfried OMI, Kaplan Gmünd-Neustadt, enthoben..... 10 66
Hofmarcher Anton, Pastoralassistent St. Valentin 10 66
Hollenburg, Mag. H. Andreas Kaiser can.reg., Moderator..... 10 65
Hörmann Mag. P. Franz OSB, Kaplan Seitenstetten, enthoben 10 66
Hörmer Prälat Dr. Alois, Apostolischer Protonotar 1 25
Bischofsvikar, Verlängerung..... 10 65
Hörn, Breitweg Matthias, Kaplan 10 65
Renner Fr. Thomas OSB, Pastoral assistent 10 65

Henrik GR P. Ludwig SDB, Seelsorger und Kirchenrektor im Pflege- und Therapie zentrum Ybbs/Donau, enthoben..... 36
3
Imbach, Prälat Karl Gindl, Excurrendo 38
provisor .....
4 **38**
Merli KR Mag. Anton, Excurrendo **24**
provisor, enthoben .....
4
Informationen für die Kirchenbeitragszahler **1**
Informationsstelle der österreichischen und deutschen Bischofskonferenz für **23**
kirchliche Projektarbeit in Mittel- und **25**
Osteuropa
Leiter.....AÖB 21 **22**
Inkardination, Micinski P. Anton.....
1
Institution „Katholische Presseagentur", Präsident .....AÖB 21 **23**
Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester .....AÖB 21 **22**
Internationale Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im Deutschen Sprachgebiet .....AÖB 21

J

Jahresabschluß der ÖBK 1996 ..... AÖB 21 41
Janta-Lipinski Mag. H. Gottfried OPraem, Pfarrer Kirchberg/Wild und Titularpfarrer Ludweis 12 70
Japons, H. Thomas Rödder OPraem, Kaplan . 5 45
Jubiläumsfeier Altbischof Dr. Franz Zak 7 51
Jugendhaus Schacherhof, Statut 6 48

K

Kaiser Mag. H. Andreas can.reg., Moderator Hollenburg 10 65
Kammerhuber Michael, Pastoralassistent Scheibbs 10 66
Kandidaten des Diakonen- und Priesteramtes 1996, Aufnahme 1 8
Kandidaten des ständigen Diakonates 1996, Aufnahme 1 8
Kapeller GR P. Ambros OSB, Pfarrer Fürth/ Göttweig 10 65
Kapläne
Bauer Mag. P. Johannes OSB, PJ-Kaplan Pyhra und Wald 10 65
Blumör KR P. Alois OMI, Gmünd-Neustadt 10 66
Bösendorfer Mag. Peter, Amstetten-St. Stephan 10 65
Breitweg Matthias, Droß 8 56
Hörn 10 65
Bühringer Mag. Andreas, Pöchlarn 8 56
Steinakirchen/F. 10 65
Dudka Jan, Schrems 10 65
Freitag H. Bartholomäus can.reg., Herzogenburg 7
54
Galek Dr. Adam, St. Pölten-St. Josef, Ausscheiden 3 36

	Diöz.-Bl.	Seite
Gruber Mag. Gerhard, Traunstein und Schönbach	10	65
Hofer Mag. P. Gottfried OMI, Gmünd-Neustadt, enthoben	10	66
Hörmann Mag. P. Franz OSB, Seitenstetten, enthoben	10	66
Kraus Mag. Franz, TuUn-St. Stephan	10	65
Kreit H. Sebastian OPraem, Geras und Eibenstein	4	38
Krenn Mag. P. Maximilian OSB, Markersdorf und Haindorf	10	65
Lesniewski Jaczek, Heidenreichstein	10	65
Mayerhofer P. Christoph OSB, PJ-Kaplan Hainfeld und Rohrbach/Gölsen	10	66
Mikesch Mag. Friedrich, Krems-St. Paul	10	65
Modosch P. Erich SDB, Amstetten-Herz Jesu	10	66
Okonkwo Dr. Jerome, St. Pölten-Dom	3	36
Pauger GR P. Augustin SDB, Amstetten-Herz Jesu, enthoben	10	66
Pirngruber P. Andreas OCist, Wilhelmsburg, enthoben	1	25
Rennhofer Mag. Josef, Langenlois	8	56
Resch Mag. P. Laurentius OSB, Seitenstetten	10	66
Rödder H. Thomas OPraem, Japons	5	45
Rödder H. Thomas OPraem, Japons, enthoben	8	56
Spindelböck Dr. Josef, Ybbs/Donau	10	65
Stickelbroeck Dr. Michael, Waidhofen/Ybbs	10	65
Tisch P. Jakobus OSB, PJ-Kaplan Ybbsitz	10	66
Tracz Wieslaw, Neulengbach	10	65
Wrzesinski Mag. Paul, Ertl, enthoben	10	65
Hilfskaplan Euratsfeld	11	68
Ziegler P. Johannes SJM, Blindenmarkt, enthoben	11	68
Kapläne Sr. Heiligkeit, Küchl Propst Ulrich	1	25
Oberbauer KR Johann	1	25
Kaps P Georg OMI, Moderator Gmünd-Neustadt	10	66
Karlstetten, Mag. Peter Glas, Pasroral-assistent	10	66
Katholische Apothekergemeinschaft Österreichs	AÖB 20	7
Katholische Arbeitnehmer/innen Österreichs, Vorstandsmitglieder	AÖB 21	23
Katholische Aktion Österreichs, Wahl	AÖB 21	23
Katholische Frauenbewegung Österreichs, Neuwahl	AÖB 20	7
Katholische Hochschuljugend Österreichs, Vorsitzende	AÖB 21	23
Katholische Männerbewegung Österreichs, Geistl. Assistent	AÖB 20	7
Katholische Sozialakademie Österreichs	AÖB 21	22
Katholischer Akademikerverband Österreichs, Neuwahl Präsidium	AÖB 20	7
KelerDr. P.Josef SDB, Konsistorialrat	6	50
Kindersommerspiele im Stift Herzogenburg	7	54
Kirchberg/Wild, Mag. H. Gottfried Janta-Lipinski OPraem, Pfarrer	12	70
Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Polten, Anhang	3	31
	13	80
Kirchenbeitragszahler, Information	1	24
Kirchenmusikreferat der Diözese St. Polten, Sommerorgelwochen	6	49
Mitteilungen	1	24
Kirchliche Statistik 1996	**12**	**70**
Klein H. Jakobus OPraem, Kaplan Geras und Eibenstein, enthoben	4	38
Knittel Dr. Reinhard, Promotion	13	82
Kommunionhelfer, Verlängerung der Erlaubnis	6	49
	7	53
Kommunionspendung durch Laien, Ausbildungskurse	3	34
	6	49
	11	67
Konradsheim, Biela Mag. Jacek, Moderator	10	65
Obermayr KR Franz, Moderator	13	82
Konservatorium für Kirchenmusik, Schulungsprogramm	7	53
Tag der offenen Tür	12	69
Überlegungen für Neubau	13	75
Konsistorialräte, Fleischl GR Willibald	11	68
Keler Dr. P. Josef SDB	6	50
Möstl Dr. P. Alfons OSB	1	25
Müller GR Mag. P. Eugen OCist	10	65
PunzGR Johann	11	68
Schuh Mag. Wilhelm	6	50
Steinbock GR Mag. P. Gottfried OCist	10	65
Winkler Mag. Alfred	**1**	25
Kontaktbüro in Brüssel	AÖB 20	7
Kräftner Johann, Helfer Krankenhausseelsorge St. Polten	11	68
Krankenhausseelsorge St. Polten, Kräftner Johann, Helfer	11	68
Krankenscheingebühr	**1**	**24**
Kraus Mag. Franz, Kaplan Tulln-St. Stephan	10	65
Kreit H. Sebastian OPraem, Kaplan Geras und Eibenstein	4	38
Krems-St. Paul, Ambichl Rosemarie, Pfarrhelferin	10	66
Mikesch Mag. Friedrich, Kaplan	10	65
Krems-St. Veit, Freie Pfarre	6	50
Gruber KR Mag. Eduard, Pfarrer	10	65
Krenn Mag. P. Maximilian OSB, Kaplan Markersdorf und Haindorf	10	65
Küchl Propst Ulrich, Kaplan Sr. Heiligkeit	1	25
Kuratorium der Pädagogischen Akademie der Diözese St. Polten in Krems, Neue Mitglieder	8	55
Kuratorium Schacherhof, Geschäftsordnung	10	63
Lagler KR Josef, Pensionierung		56
Langenlois, Mag. Josef Rennhofer, Kaplan		56
Lehrgang Liturgie im Fernkurs	4	37
Lektoren- und Akolythendienst 1996, Beauftragung	1	64
Leputsch Michael, Pastoralassistent Ober-Grafendorf	10	66

Diöz.-Bl. Seite

Lesniewski Jaczek, Kaplan Heidenreichstein **10 65**
Liedler Monika, Pastoralassistentin Purgstall **10 66**
Literaturbeilage Nr. 1 vom **15.** Dez. **1997**
Liturgie im Fernkurs, Lehrgang **4 37**
10 64
Liturgische Kommission für Österreich AÖB **20 7**
Ludweis, Mag. H. Gottfried Janta-Lipinski OPraem, Titularpfarrer 12 70

M

Maria Langegg, Schatzkammer und Wallfahrtsmuseum..... 7 53
Markersdorf, Krenn Mag. P. Maximilian OSB, Kaplan 10 66
Reischl Mag. P. Clemens OSB, Provisor 10 65
Mauterer H. Ulrich can.reg., Pastoralassistent St. Polten-Wagram 10 66
Mayerhofer P. Christoph OSB, PJ-Kaplan Hainfeld und Rohrbach/Gölsen 10 66
Meldung geringfügig Beschäftigter bei der NÖGKK 1 24
Messern, Mag. H. Heinrich Wolny OPraem, Titularpfarrer 12 70
Micinski P Anton, Inkardination 1 25
Mikesch Mag. Friedrich, Kaplan Krems-St.Paul 10 65
Minarz KR P. Lambert OSB, verstorben 7 54
Missa chrismatis 3 32
Misso, Sammlung für Priester aus allen Völkern 13 81
Misso St. Polten 9 57
MIVA-Christophorus Aktion 1996 ..... 7 54
Moder GR Karl, Pensionierung..... 10 65
Moderatoren
Baumann Prälat Bertrand, St. Wolfgang, enthoben..... 10 66
Biela Mag. Jacek, Ertl und Konradsheim ... 10 65
Gattinger Mag. P Bartholomäus OSB, Grünau 8 56
Kaiser Mag. H. Andreas can.reg., Hollenburg 10 65
Kaps P. Georg OMI, Gmünd-Neustadt 10 66
Obermayr KR Franz, Konradsheim..... 13 82
Pirngruber P. Andreas OCist, Stratzing 8 56
Piwowarski Mag. Josef, Nagelberg und Brand bei Gmünd..... 8 56
Ratzinger H. Stefan, Schönbach 10 65
Sprycha Miezyslaw, St. Aegyd/Nw 10 65
Modosch P. Erich SDB, Kaplan Amstetten-Herz Jesu 10 66
Möstl Dr. P. Alfons OSB, Dechant Dekanat Ottenschlag 1 25
Konsistorialrat..... 1 25
Müller GR Mag. P. Eugen OCist, Konsistorialrat 10 65
Müllner GR P. Paulus OSB, DechantstellVertreter Dekanat Lilienfeld 4 38
Pfarrer Rohrbach an der Gölsen 10 65
Musical „Moses" 7 54

N

Naber Prälat Mag. Bernhard, Excurrendor-provisor Strogen .....
10 65

Nagelberg, Mag. Josef Piwowarski, Moderator 8 56
Nationalfeiertag 11 68
Nemeth GR Johannes, Pensionierung 10 65
Neulengbach, Wieslaw Tracz, Kaplan 10 65
Niklasberg, Mag. H. Georg Hanejko OPraem, Pfarrer 12 70
Novellen
2. Novelle zur Besoldungsordnung für die Priester 1 23
3. Novelle zur 1. DVO zu den DB für die Dienstnehmer (Laien) in den Zentral stellen 1 23
Nowak GR Josef, Dechantstellvertreter Dekanat Waidhofen/Thaya 4 38

O

Oberbauer KR Johann, Kaplan Sr. Heiligkeit..... 1 25
Ober-Grafendorf, Michael Leputsch, Pastoralassistent 10 66
Obermayr KR Franz, Moderator Konradsheim 13 82
Pensionierung 10 65
Okonkwo Dr. Jerome, Kaplan St. Pölten-Dom 3 36
Ökumenische Versammlung, Hirtenwort der katholischen Bischöfe Österreichs..... 6 47
Ordinationen 1996..... 1 8
Ordnung für Pfarrverbände 1 11
1 12
1 21
Österreichische Katholikendatei, „-Geschäftsführung ..... AÖB 21 22
Österreichische Pastoraltagung 10 64

Pädagogische Akademie der Diözese St. Polten in Krems, Mitglieder des Kuratoriums 8 55
Papst Johannes Paul II.
Botschaft zum Gründonnerstag 1997 ..... AÖB 20 11
Botschaft zum Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel ..... AÖB 20 10
Botschaft zur Feier des Welt friedenstages 1 1
Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für 1997 1 5
Schreiben an die Priester zum Grün donnerstag 1997..... 5 **43**
Tag des geweihten Lebens ..... AÖB 20
Weltgebetstag für geistliche Berufe ..... AÖB 21 38
Päpstlicher Rat für die Familien, Beilage 3 31
Päpstlicher Rat für die Sozialen Kommuni kationsmittel, Beilage 6 48
7 52
Passionsspiele Erl/Tirol 1997..... 5 45
Pastoralassistenten
Ambichl Rosemarie, Pfarrhelferin Krems-St. Paul..... 10 66
Glas Mag. Peter, Karlstetten 10 66
Halbmayr Mag. Franz, Großsiegharts 10 66
Hofmarcher Anton, St. Valentin..... 10 66
Kammerhuber Michael, Scheibbs..... 10 66

	Diöz.-Bl.	Seite
Kräftner Johann, Helfer Krankenhaus seelsorge St. Polten	11	68
Leputsch Michael, Ober-Grafendorf	10	66
Liedler Monika, Purgstall	10	66
Mauterer H. Ulrich can.reg., St. Pölten-Wagram	10	66
Renner Fr. Thomas OSB, Hörn	10	65
Saffertmüller Mag. Franz, Golling	10	66
Schachenhofer Andreas, Ybbs/Donau	10	66
Schalk-Pressl Andreas, St. Pölten-St. Josef	10	66
Spreitzer Reinhard, Sindelburg	10	66
Strasser Johanna, Pfarrhelferin Zwettl-Stadt	12	70
Wurzer Johann, Haag	10	66
Pastoralkommission Österreichs, Vorsitzender ... AÖB	21	23
Pastoralrat		
Termin 22. April 1997	3	33
Termin 21. Oktober 1997	10	64
Pastoraltagung, Österreichische	10	64
Pauger GR **P.** Augustin SDB, Kaplan Amstetten-Herz Jesu, enthoben	10	66
Pauger P. Augustin SDB, Geistlicher Rat	7	54
Pax Christi Österreich, Renoldner, Vizepräsident ... AÖB	**20**	**7**
Pensionierungen		
Garger GR Josef	10	65
Lagler KR Josef	8	56
Moder GR Karl	10	65
Nemeth GR Johannes	10	65
Obermayr KR Franz	10	65
Piotrzkowski H. Edmund	10	65
Personelle Veränderungen, Ansuchen	3	34
Peterspfennig, Dank	13	74
Pfarrbeauftragte der Diözese St. Polten, Rahmenordnung	1	11
	1	12
	1	22
Pfarrbefähigungswoche 1997	3	34
Terminänderung	7	53
Pfarrer		
Abrahamowicz Mag. P. Johannes Paul OSB, Furth/Göttweig, enthoben	10	65
Aichinger GR Anton, Tulln-St. Stephan	5	45
Feyertag Mag. P. Markus OCist, St. Wolfgang	10	66
Gruber KR Mag. Eduard, Krems-St. Veit	10	65
Hanejko Mag. H. Georg OPraem, Weikert-schlag und Niklasberg	12	70
Janta-Lipinski Mag. H. Gottfried OPraem, Kirchberg/Wild	12	70
Kapeller GR P. Ambros OSB, Furth/Göttweig	10	65
Müllner GR P. Paulus OSB, Rohrbach a. d. Gölsen	10	65
Schlögelhofer Mag. Karl, Haag	9	58
Wohlmuth GR P. Severin OSB, Markers-dorf, enthoben	10	65
Pfarrgemeinderatswahl 1997, Hinweise		2
Pfarrordnung der Diözese St. Polten		4
		11
		12
Pfarrverbände und Pfarrbeauftragte		13
Pfarrverbände, Ordnung	13	75
		11
		12
Phil.-Tb.eol. Hochschule		21
Fest des hl. Thomas		2
Gastvortrag		4
		68
Staudinger Prälat Dr. Ferdinand, Dekan	11	68
Piotrzkowski H. Edmund, Pensionierung	10	65
Pirngruber P. Andreas OCist, Kaplan Wilhelmsburg, enthoben	1	25
Moderator Stratzing	8	56
Pitzl Mag. Leopold, Titularpfarrer Golling	10	65
Piwowarski Mag. Josef, Moderator Brand bei Gmünd	8	56
Moderator Nagelberg	8	56
Pöchlarn, Mag. Andreas Bühringer, Kaplan	8	56
Priesterexerzitanten 1996	**1**	**10**
Priesterexerzitien 1997, Verzeichnis	3	34
Priesterfortbildungswoche 1997	**3**	**33**
Priesterrat		
Bericht vom 5. Dezember 1996	1	12
Termin 17. April 1997	3	33
Bericht vom 17. April 1997	7	52
Termin 20. November 1997	11	67
Priesterrat, Statut, Wahl und Geschäftsordnung	10	60
Priesterstudientagung 1997	**1**	**13**
Prior, Groiß Dr. Fr. Albert OSB, Stift Altenburg	12	70
Proklamation von Weihekandidaten	6	48
	12	69
Promotion, Dr. Reinhard Knittel	13	82
Provisoren		
Barton P. Karl SJM, Blindenmarkt	10	65
Desch Richard, Excurrendoprovisor St.Aegyd/Nw	8	56
Gindl Prälat Karl, Excurrendoprovisor Imbach	4	38
Großhagauer KR Franz, Excurrendo provisor Abstetten	10	65
Naber Prälat Mag. Bernhard, Excurrendo provisor Strogen	10	65
Reischl Mag. P. Clemens OSB, Markersdorf und Excurrendoprovisor Haindorf	10	65
Szpikowski Henryk, Grainbrunn und Excurrendoprovisor Großreinprechts	10	65
Trondl Mag. Franz, Blindenmarkt, enthoben	10	65
Tyrka Mag. Kazimierz, Rappottenstein	10	65
Punz GR Johann, Konsistorialrat	11	68
Purgstall, Monika Liedler, Pastoralassistentin	10	66
Pyhra, Mag. P. Johannes Bauer OSB, PJ-Kaplan	10	65

R

Rahmenordnung für „Pfarrbeauftragte" der Diözese St. Polten	1	11
1 12 1 22 **Rappottenstein,** Mag. Kazimierz Tyrka, Provisor	10	65
Ratzinger Stefan, Dechantstellvertreter Dekanat Ottenschlag	7	54
Moderator Schönbach	10	65
Reikerstorfer Prof. Msgr. DDr. Johann, Seel-sorgsaushilfen Ybbs/D. und Säusenstein	10	65
Reischl Mag. P. Clemens OSB, Provisor Markersdorf und Excurrendoprovisor Haindorf	10	65
Rektor, KR Dr. Gottfried Auer, Bildungs- und Exerzitienhaus St. Hippolyt	10	65

Diöz.-Bl. Seite

Religionspädagogische Akademie der Erzdiözese Wien, Aufnahme 3 35
Religionspädagogischer Ferienkurs im Cassianeum Donauwörth 8 56
Renner Fr. Thomas OSB, Pastoralassistent Hörn 10 65
Rennhofer Mag. Josef, Kaplan Langenlois..... 8 56
Resch Mag. **P.** Laurentius OSB, Kaplan Seitenstetten 10 66
Ritterorden, Hinweis 12 69
Rödder H. Thomas OPraem, Kaplan Japons .. 5 45
Kaplan Japons, enthoben 8 56
Rohrbach/Gölsen, Mayerhofer P. Christoph OSB, PJ-Kaplan 10 66
Müllner GR P. Paulus OSB, Pfarrer 10 65

Saffertmüller Mag. Franz, Pastoralassistent Golling 10 66
Sammlung nichtkirchlicher Organisationen 12 69
Säusenstein, KR Alois Angelmayer, Titularpfarrer 10 65
Schachenhofer Andreas, Pastoralassistent Ybbs/Donau 10 66
Schacherhof, Geschäftsordnung für das Kuratorium..... 10 63
Statut 6 48
Schalk-Pressl Andreas, Pastoralassistent St. Pölten-St. Josef 10 66
Schatzkammer und Wallfahrtsmuseum Maria Langegg 7 53
Scheibbs, Michael Kammerhuber, Pastoral assistent 10 66
Schlögelhofer Mag. Karl, Pfarrer Haag 9 58
Schmid GR H. Stephan can.reg., verstorben ... 1 25
Scholz Msgr. OStR Dr. Gerhard, Vertretung Diözesanschulamt 12 70
Schönbach, Gruber Mag. Gerhard, Kaplan..... 10 65
Ratzinger H. Stefan, Moderator .. 10 65
Schragl Msgr. Dr. Friedrich, Ehrenprälat Sr. Heiligkeit 12 70
Schrems, Jan Dudka, Kaplan 10 65
Schuh Mag. Wilhelm, Konsistorialrat 6 50
Seitenstetten, Mag. P. Laurentius Resch OSB, Kaplan 10 66
Sindelburg, Reinhard Spreitzer, Pastoral assistent 10 66
Sommerer KR Walter, Dienstfreistellung 5 45
Sommersportwoche in Bad Goisern 6 50
Spindelböck Dr. Josef, Kaplan Ybbs/Donau ... 10 65
Spital, Mag. P. Markus Feyertag OCist, Titularpfarrer..... 10 65
Spreitzer Reinhard, Pastoralassistent Sindelburg **10** 66
Sprycha Miezyslaw, Moderator St. Aegyd/Nw. 10 65
St. Aegyd/Nw., Desch Richard, Exurrendoprovisor..... 8 56
Sprycha Miezyslaw, Moderator 10 65
St. Hippolytuswerk, Jahresabrechnung 1996 3 32
Verwalturigsrat 1 23
St. Pölten-Dom, Okonkwo Dr. Jerome, Kaplan 3 36
St. Pölten-St. Josef, Andreas Schalk-Pressl, Pastoralassistent 10 66
St. Polten-Wagram, H. Ulrich Mauterer can.reg., Pastoralassistent 10 66
St. Valentin, Hofmarcher Anton, Pastoral assistent 10 66
St. Wolfgang, Mag. P. Markus Feyertag OCist, Pfarrer 10 66
Statut des diözesanen Jugendhauses Schacherhof..... 6 48
Statut, Wahl und Geschäftsordnung, Priesterrat 10 60
Staudinger Prälat Dr. Ferdinand, Dekan der Phil.-Theol. Hochschule 11 68
Steinakirchen/Forst, Mag. Andreas Bühringer, Kaplan 10 65
Steinbock GR Mag. P. Gottfried OCist, Konsistorialrat 10 65
Stempelmarkengebühr und Kanzleigebühr, Erhöhung 13 81
Stickelbroeck Dr. Michael, Kaplan Waidhofen/Ybbs..... 10 65
Stift Altenburg, Dr. Fr. Albert Groiß OSB, Prior..... 12 70
Stöger Dr. Alois, Bischofsjubiläum..... 9 57
Strasser Johanna, Pfarrhelferin Zwettl-Stadt .. 12 70
Stratzing, Konrad OStR Dr. P. Nivard OCist, Pfarrvikar, enthoben 8 56
Pirngruber P. Andreas OCist, Moderator 8 56
Strogen, Prälat Mag. Bernhard Naber, Excurrendoprovisor..... 10 65
Szpikowski Henryk, Provisor Grainbrunn und Excurrendoprovisor Großreinprechts 10 65

Termine..... **3 33**
10 64
Theologische Kommission, Mitglieder . AÖB 21 22
Theologischer Fernkurs **9 58**
Tisch P. Jakobus OSB, PJ-Kaplan Ybbsitz..... 10 66
Titelverleihungen **1 25**
Titularpfarrer
Angelmayer KR Alois, Säusenstein 10 65
Feyertag Mag. P. Markus OCist, Spital 10 65
Janta-Lipinski Mag. H. Gottfried OPraem, Ludweis 12 70
Pitzl Mag. Leopold, Golling 10 65
Wolny Mag. H. Heinrich OPraem, Messern und Dietmannsdorf 12 70
Todesfälle
Beser KR P. Johann CSsR 12 71
Edlhofer OStR KR Franz 12 71
Elter Msgr. Prof. Josef..... 3 36
Hechtl Johann 8 56
Minarz KR P. Lambert OSB 7 54
Schmid GR H. Stephan can.reg..... 1 25
Tracz Wieslaw, Kaplan Neulengbach 10 65
Traunstein, Mag. Gerhard Gruber, Kaplan..... 10 65
Triennalstudienwoche 1997 ..... **3 33**
Trondl Mag. Franz, Provisor Blindenmarkt, enthoben 10 65
Tulln-St. Stephan, Aichinger GR Anton, Pfarrer..... 5 45
Kraus Mag. Franz, Kaplan 10 65
Tyrka Mag. Kazimierz, Provisor Rappottenstein 10 65

U

Umpfarrung **5 45**
13 82
Urlauberseelsorge..... **13 82**
Urlaubsangebot für Priester 3 35
Urlaubsmöglichkeit für Priester 4 37

V

Veranstaltungsfreie Wochenenden 1997 ..... 1 24
Verkauf einer Pfeifenorgel 9 58
Verstorbene Welt- und Ordenspriester 1996 ... 1 10

W

Waidhofen/Ybbs, Dr. Michael Stickelbroeck, Kaplan 10 65
Wald, Mag. P. Johannes Bauer OSB, PJ-Kaplan 10 65
Wansch Msgr. Josef, Bischofsvikar
Verlängerung 10 65
Ehrenprälat Sr. Heiligkeit **1** 25
Warnung vor Endl Andreas 6 50
Peyrer Robert 3 35
Weihekandidaten, Proklamation 6 48
12 69
Weihnachtswunsch **13 73**
Weikertschlag, Mag. H. Georg Hanejko OPraem 12 70
Weltkirche, Aufruf der Erzbischöfe und Bischöfe zum Sonntag 10 59
Winkler Mag. Alfred, Dechant Dekanat
Waidhofen/Thaya..... 1 25
Konsistorialrat 1 25
Wohlmuth GR P. Severin OSB, Pfarrer Markersdorf und Haindorf, enthoben 10 65
Wolny Mag. H. Heinrich OPraem, Titularpfarrer Messern und Dietmannsdorf..... 12 70
Wrzesinski Mag. Paul, Kaplan Ertl, enthoben 10 65
Hilfskaplan
Euratsfeld..... **11** 68
Wurzer Johann, Pastoralassistent Haag 10 66

Y

Ybbs/Donau, Schachenhofer Andreas,
Pastoralassistent 10 66
Spindelböck Dr. Josef, Kaplan 10 65
Ybbsitz, P. Jakobus Tisch OSB, PJ-Kaplan 10 66

Z

Zak Altbischof Dr. Franz, Jubiläum..... 7 51
Ziegler P. Johannes SJM, Kaplan Bhndenmarkt, enthoben 11 68
Zweite Europäische Ökumenische Versamm lung in Graz..... AÖB 20 7
Zwettl-Stadt, Johanna Strasser, Pfarrhelferin 12 70